

VOLKSANWALTSCHAFT



# Bericht

der Volksanwaltschaft  
an den Nationalrat und  
an den Bundesrat

2023

Kontrolle der  
öffentlichen Verwaltung



Bericht der Volksanwaltschaft  
an den Nationalrat und an den Bundesrat  
2023

Band  
Kontrolle der öffentlichen Verwaltung



# Vorwort

Für die Bevölkerung ist die Volksanwaltschaft eine wichtige Anlaufstelle bei Problemen mit Behörden. Seit 1977 steht sie allen Menschen zur Seite, die sich von einer österreichischen Verwaltungsstelle ungerecht behandelt fühlen. Über die Jahrzehnte hinweg stieg die Anzahl der Hilfesuchenden kontinuierlich an und erreichte insbesondere in den letzten Krisenjahren immer neue Rekorde.

Auch im Jahr 2023 blieb das Beschwerdeaufkommen auf diesem hohen Niveau: 23.124 Personen kontaktierten die Volksanwaltschaft mit einem Anliegen und baten um Unterstützung. Insgesamt wurden im Laufe des Berichtsjahres 11.380 Prüfverfahren eingeleitet. Das zeigt einerseits, dass die Menschen in herausfordernden Zeiten verstärkt Hilfe suchen, andererseits aber auch, dass ihr Vertrauen in die Volksanwaltschaft und deren Möglichkeiten, zu helfen, hoch sind.

Dass die Volksanwaltschaft in der Bevölkerung ein hohes Ansehen genießt, zeigte auch der im September 2023 veröffentlichte APA/OGM-Vertrauensindex. Die Volksanwaltschaft wurde zum ersten Mal mitabgefragt und landete mit rund 58 % auf Platz eins. Für dieses in uns gesetzte Vertrauen möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Es stellt einen zusätzlichen Ansporn da, sich für die Anliegen der Menschen einzusetzen. Wir werden mit Hochdruck daran arbeiten, diesem Vertrauen auch weiterhin gerecht zu werden.

Einen Überblick über ihre laufende Tätigkeit gibt die Volksanwaltschaft in ihrem jährlich erscheinenden Jahresbericht an den Nationalrat und an den Bundesrat. Der vorliegende erste Band widmet sich der Arbeit der Volksanwaltschaft im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle, d.h. der Überprüfung der Verwaltung im Falle von Beschwerden. Gleichzeitig ist die Volksanwaltschaft jedoch auch nationale Menschenrechtsinstitution. Im Rahmen ihres Mandats zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte in Österreich überprüft die Volksanwaltschaft vorbeugend, ob diese in Einrichtungen eingehalten werden. Dieser Tätigkeit widmet sich ausführlich der zweite Band des Jahresberichts unter dem Titel „Präventive Menschenrechtskontrolle“. Ein vollständiges Bild über das Jahr 2023 ergibt sich daher erst aus einer Zusammenschau beider Bände.

Die Zeiten sind herausfordernd. Ohne den engagierten Einsatz unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wären die vielfältigen Aufgaben und die Beantwortung der zahlreichen Anfragen nicht bewältigbar gewesen. Dafür möchten wir uns ausdrücklich bedanken. Darüber hinaus gilt unser Dank den Bundesministerien und den übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für den Austausch und die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr.



Gaby Schwarz



Mag. Bernhard Achitz



Dr. Walter Rosenkranz

Wien, im April 2024



# Inhalt

Einleitung .....	11
1 Leistungsbilanz .....	13
1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung .....	13
1.2 Tätigkeit der Rentenkommission .....	17
1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle .....	19
1.4 Budget und Personal .....	21
1.5 Öffentlichkeitsarbeit .....	22
1.6 Internationale Aktivitäten .....	28
1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI) .....	28
1.6.2 Internationale Zusammenarbeit .....	30
2 Heimpferrente.....	35
2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick .....	35
2.2 Herausforderungen für Heimpferrente .....	36
3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung .....	43
3.1 Arbeit und Wirtschaft .....	43
3.1.1 Arbeitsmarktverwaltung – Arbeitsmarktservice (AMS) .....	43
3.1.2 Diskriminierung durch Feststellung der Arbeitsunfähigkeit wegen Behinderung .....	43
3.1.3 Keine Ausbildungsförderung wegen Behinderung .....	46
3.1.4 Anrechnung von Hinterbliebenenleistungen auf die Notstandshilfe.....	47
3.1.5 Keine Kinderbetreuungsbeihilfe an Vertragsbedienstete .....	49
3.1.6 Koordinationsprobleme bei Förderungen von Ausbildungen im Pflegebereich.....	50
3.1.7 Gewerbeberecht.....	51
3.1.8 Energiekosten .....	56
3.1.9 Vermessungsämter .....	57
3.2 Bildung, Wissenschaft und Forschung.....	58
3.2.1 Bildung .....	58
3.2.2 Wissenschaft und Forschung .....	64
3.3 Europäische und internationale Angelegenheiten.....	69
3.3.1 Handel mit Terminen für Antragstellungen .....	69
3.3.2 Fehlende Verbesserungsaufträge .....	70

3.3.3	Annahme einer fehlenden Wiederausreiseabsicht .....	72
3.3.4	Nachweis über Verwurzelung im Heimatstaat bei jüngeren Personen ..	73
3.3.5	Gebühr für die Einbringung einer Beschwerde an das BVwG .....	74
3.3.6	Gewährung konsularischen Schutzes .....	76
3.3.7	Konsularischer Schutz bei Festnahme eines Doppelstaatsbürgers .....	77
3.3.8	Falsche Zustellung .....	78
3.3.9	Fehler bei der Weiterleitung von Unterlagen .....	79
3.3.10	Mangelnde Behandlung einer Beschwerde über die ÖB Prag .....	80
3.4	Familien und Jugend .....	81
3.4.1	„Wochengeldfalle“ – Rechtslage muss saniert werden .....	84
3.4.2	Reformbedarf beim Kinderbetreuungsgeld .....	85
3.4.3	Noch immer keine Änderung der Vollzugsanweisungen bei grenzüberschreitenden Fällen .....	88
3.5	Finanzen .....	93
3.5.1	GIS Gebühren Info Service GmbH .....	93
3.5.2	Österreichische Post AG .....	94
3.5.3	Energiekostenausgleich .....	95
3.5.4	Stromkostenergänzungszuschuss .....	97
3.5.5	Mangelhaftes Informationsblatt des BMF .....	98
3.5.6	Verlassenschaftsverfahren – legistische Anregung .....	99
3.5.7	Verfahrensverzögerungen .....	100
3.6	Inneres .....	101
3.6.1	Asyl- und Fremdenrecht .....	103
3.6.2	Polizei .....	115
3.6.3	Melderecht .....	125
3.6.4	Passrecht .....	126
3.6.5	Personenstand .....	127
3.6.6	Dienstrecht .....	128
3.6.7	Staatsbürgerschaft .....	129
3.6.8	Pyrotechnik .....	130
3.7	Justiz .....	131
3.7.1	Datenschutz – Verfahrensdauer bei DSB und BVwG .....	131
3.7.2	Straf- und Maßnahmenvollzug .....	132
3.7.2.1	Suizide und Suizidversuche .....	133
3.7.2.2	Baulicher Zustand und Ausstattung .....	134
3.7.2.3	Lebens- und Aufenthaltsbedingungen .....	137
3.7.2.4	Ordnungsstrafen bei Jugendlichen .....	140

3.7.2.5	Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung .....	143
3.7.2.6	Gesundheitswesen .....	144
3.7.2.7	Personal .....	147
3.7.2.8	Rückführung und Entlassung.....	152
3.7.2.9	Maßnahmenvollzug.....	154
3.8	Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie .....	160
3.8.1	Führerscheinwesen .....	160
3.8.2	Kraftfahrwesen .....	161
3.8.3	Luftfahrtrecht .....	167
3.8.4	Eisenbahnrecht.....	169
3.8.5	Energie und Umwelt .....	170
3.9	Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport .....	179
3.9.1	Preisgestaltung der Bundesmuseen.....	179
3.9.2	Pilotprojekt: Tägliche Bewegungseinheit für Kinder .....	179
3.10	Landesverteidigung .....	181
3.10.1	Bunkeranlage aus dem Zweiten Weltkrieg.....	181
3.10.2	Versicherungsveranstaltung für Grundwehrdienende .....	183
3.10.3	Wiederholte Stellungstermine trotz psychischer Probleme.....	184
3.10.4	Neuberechnung Besoldungsdienstalter .....	185
3.10.5	Ansuchen um Neuberechnung des Besoldungsdienstalters.....	186
3.11	Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft .....	188
3.11.1	Wasserrecht .....	188
3.11.2	Forstrecht .....	189
3.11.3	Dienstrecht .....	192
3.12	Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz.....	194
3.12.1	Gesundheit.....	194
3.12.2	Krankenversicherung .....	204
3.12.3	Unfallversicherung .....	215
3.12.4	Pensionsversicherung.....	218
3.12.5	Pflege .....	228
3.12.6	Soziales .....	235
3.12.7	Tierschutz .....	239
4	Legislative Anregungen .....	241
4.1	Neue Anregungen .....	241
4.2	Offene Anregungen.....	242
	Abkürzungsverzeichnis.....	243



## Einleitung

Für viele Menschen ist die Volksanwaltschaft die letzte Anlaufstelle, wenn sie bei einem Problem mit einer Behörde nicht weiterkommen – weil sie die Entscheidung einer Behörde nicht nachvollziehen können, weil sie keine zufriedenstellende Lösung für ihr Anliegen erhalten oder weil sie auf eine Erledigung durch eine Behörde unzumutbar lange warten müssen. Die Volksanwaltschaft kann die Vorgänge überprüfen, feststellen, ob Gesetze eingehalten, ob richtig entschieden oder ob bürgerfreundlich gehandelt wurde. Sie kann aber auch einschätzen, ob Gesetze treffsicher sind oder abgeändert werden müssen.

Dass der Bedarf an einer solchen Einrichtung groß ist und weiterwächst, zeigen die rund 23.100 Beschwerden des Jahres 2023. Die Krisen der letzten Jahre haben den Informations- und Unterstützungsbedarf der Menschen kontinuierlich erhöht. Auch haben sich personelle sowie finanzielle Engpässe im Gesundheits- und Pflegebereich, in der Justiz oder bei der Polizei laufend verschärft und wirken sich auf die Qualität der erbrachten Leistungen aus. Alle Beschwerden müssen daher vor diesen Rahmenbedingungen gesehen werden.

**23.124 Beschwerden**

Aufgabe der Volksanwaltschaft ist es, den Betroffenen zu ihrem Recht zu verhelfen. In vielen Fällen ist die Einschätzung der Betroffenen richtig, wenn sie sich von den Behörden nicht korrekt behandelt fühlen: Bei rund einem Fünftel aller Beschwerden haben die Prüfverfahren der Volksanwaltschaft ergeben, dass ein Missstand in der Verwaltung vorliegt. Oftmals konnte die Volksanwaltschaft erreichen, dass ein nicht gesetzmäßiges Vorgehen der Behörden korrigiert oder eine für die Betroffenen akzeptable Lösung gefunden wurde.

**Problemlösungs-  
und Vermittlerrolle**

Über die Beschwerden berichtet die Volksanwaltschaft regelmäßig an die Aufsichtsbehörden und die gesetzgebenden Körperschaften. Die Beschreibung dieser Missstände soll helfen, die Verwaltung zu sensibilisieren sowie Gesetze korrekt und bürgerorientiert anzuwenden. Nur auf diese Weise kann die Kontrolle der Verwaltung transparente und effiziente Erledigungen sowie nachvollziehbare Entscheidungsprozesse fördern. Gleichzeitig ermöglicht sie den Menschen, Gesetze und Verwaltungshandeln besser zu verstehen. Dadurch nimmt die Volksanwaltschaft auch eine vermittelnde Rolle zwischen der Bevölkerung auf der einen und der Verwaltung auf der anderen Seite wahr.

Aufgrund der Überprüfung tausender Einzelfälle ergibt sich ein allgemeines Bild über das Funktionieren der Verwaltung. Die Prüftätigkeit ermöglicht der Volksanwaltschaft, laufend Schwachstellen aufzuzeigen und auf Fehlentwicklungen hinzuweisen. Ein einzelner Fall kann daher exemplarisch den Bedarf für generelle Empfehlungen oder legislative Änderungen aufzeigen und

**Ziel: Verbesserung  
der öffentlichen  
Verwaltung**

somit zur Verbesserung des Verwaltungshandelns allgemein beitragen. Die Volksanwaltschaft erwartet daher, dass ihre Arbeit sowohl Verwaltungsbehörden als auch gesetzgebenden Körperschaften einen Anstoß für notwendige Änderungen gibt.

Der vorliegende erste Band gibt einen Überblick über die Tätigkeit der Volksanwaltschaft im Bereich dieser nachprüfenden Verwaltungskontrolle. Die Leistungsbilanz in Kapitel 1 fasst die unterschiedlichen Aufgabenbereiche zusammen und liefert die wichtigsten Kennzahlen des Jahres 2023. Dargestellt werden auch die finanzielle und personelle Ausstattung, die Öffentlichkeitsarbeit sowie die internationalen Aktivitäten der Volksanwaltschaft.

Kapitel 2 widmet sich der Tätigkeit der unabhängigen Rentenkommission, die seit Juli 2017 bei der Volksanwaltschaft eingerichtet ist und als Dachorganisation nach dem Heimopferrentengesetz fungiert. Die Volksanwaltschaft befasst sich daher mit Fragen zur Entschädigung von Heimopfern und unterstützt Betroffene bei der Durchsetzung ihrer Ansprüche. Dieses Kapitel gibt Auskunft über die Zuständigkeit der Rentenkommission, den Ablauf des Verfahrens und die wesentlichen Ergebnisse und Feststellungen ihrer Tätigkeit. Seit Einrichtung der Rentenkommission langten insgesamt rund 3.500 Anträge von Personen ein, die noch keine Entschädigungen erhalten haben. Allein im Jahr 2023 wurden über 660 Anträge gestellt.

### **Legislative Anregungen**

Die Ergebnisse und Schwerpunkte der Prüftätigkeit im Bereich der Kontrolle der Verwaltung werden in Kapitel 3 ausführlich behandelt. Wie in den Vorjahresberichten sind die Beiträge nach Ressortzuständigkeiten gegliedert. Sie betreffen sowohl Prüfverfahren, die auf individuelle Beschwerden zurückgehen, als auch die Ergebnisse amtswegiger Prüfverfahren. In Anbetracht der Vielzahl von Prüffällen können nicht alle festgestellten Missstände im Detail aufgezeigt werden. Der Fokus liegt daher auf jenen Themen, die häufig Gegenstand von Beschwerden waren oder einen größeren Personenkreis betreffen. Die Volksanwaltschaft möchte jedoch nicht nur Missstände aufzeigen, sondern auch konkrete Vorschläge machen, wie Verbesserungen erzielt werden können. Im Anschluss daran finden sich daher zusammengefasst die legislativen Anregungen in einer tabellarischen Übersicht.

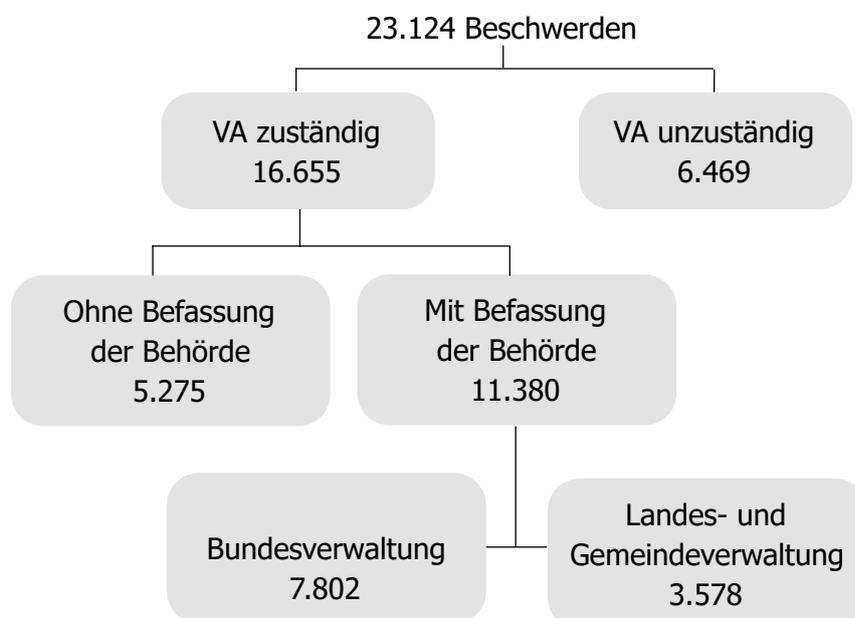
# 1 Leistungsbilanz

## 1.1 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

Die VA wurde gegründet, um Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung ihrer Rechte gegenüber den österreichischen Behörden zu unterstützen. Sie zählt zu den obersten Organen der Republik und kontrolliert seit 1977 auf Grundlage der Bundesverfassung die gesamte öffentliche Verwaltung. Sie bietet allen in Österreich die Möglichkeit, Probleme mit Behörden unbürokratisch und kostenlos zu lösen. Laut Art. 148a B-VG können sich alle Menschen wegen eines behaupteten Missstands in der Verwaltung an die VA wenden, sofern alle Rechtsmittel ausgeschöpft sind. Die VA geht jeder zulässigen Beschwerde nach und überprüft, ob behördliche Entscheidungen den Gesetzen und den Grundsätzen einer guten Verwaltungsführung entsprechen. Dabei kann es sich um eine Untätigkeit, eine nicht dem Gesetz entsprechende Rechtsansicht oder aber um grobe Unhöflichkeiten handeln. Das Ergebnis der Prüfung teilt sie den Betroffenen mit.

Wenn die VA einen Missstand vermutet, kann sie auch aus Eigeninitiative tätig werden und ein amtswegiges Prüfverfahren einleiten. Darüber hinaus ist die VA ermächtigt, die Überprüfung von Verordnungen einer Bundesbehörde durch den VfGH zu beantragen.

### Kontrolle der öffentlichen Verwaltung 2023



Im Jahr 2023 kontaktierten 23.124 Menschen die VA mit einem Anliegen. Das bedeutet, dass im Schnitt rund 94 Beschwerden pro Arbeitstag einlangten. Davon betrafen 16.655 Beschwerden die österreichische Verwaltung. In

**23.124 Beschwerden**

5.275 dieser Fälle war es nicht erforderlich, die Behörden zu befragen. Die Anliegen konnten entweder unmittelbar erledigt werden oder betrafen noch anhängige Verfahren. In 6.469 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA, für die die unabhängige Gerichtsbarkeit zuständig war. In diesen Fällen informierte die VA die Betroffenen zur Rechtslage und über weitergehende Beratungsangebote.

### **90 amtswegige Prüfverfahren**

Die Bundesverfassung ermöglicht es der VA, auch amtswegige Prüfverfahren durchzuführen, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Missstand in der Verwaltung hat. Im Berichtsjahr machten die Mitglieder der VA von diesem Recht Gebrauch und leiteten 90 amtswegige Prüfverfahren ein.

### **2.437 Missstandsfeststellungen**

Im Jahr 2023 konnten 12.752 Prüfverfahren abgeschlossen werden. In knapp einem Fünftel, konkret in 2.437 Fällen, stellte die VA einen Missstand in der Verwaltung fest.

## **Prüfverfahren in der Bundesverwaltung**

### **Bundesverwaltung: 7.802 Prüfverfahren**

Die Prüftätigkeit der VA umfasst die gesamte öffentliche Bundesverwaltung. Sie kontrolliert somit alle Behörden und Dienststellen, die Bundesgesetze vollziehen. Neben der mittelbaren und unmittelbaren Bundesverwaltung fällt auch die Privatwirtschaftsverwaltung in die Zuständigkeit der VA. Im Bereich der Bundesverwaltung leitete die VA im Jahr 2023 insgesamt 7.802 Prüfverfahren ein.

### **26,5 % aller Prüfverfahren: Innere Sicherheit**

Gestiegen gegenüber dem Vorjahr sind Prüfverfahren im Bereich Innere Sicherheit (plus 14 %). Sie betrafen mit 2.064 Akten (2022: 1.811) die meisten Verfahren (26,5 %). Die Beschwerden behandelten zum Großteil Fragen des Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirechts, gefolgt von Beschwerden über die Polizei.

### **Plus von 42 %: Klimaschutz und Energie**

Einen besonders hohen Anstieg verzeichneten Beschwerden aus dem Bereich Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit einem Plus von über 42 % gegenüber dem Vorjahr. Es wurden 1.480 Prüfverfahren eingeleitet (2022: 1.038) und betrafen somit 19 % aller Verfahren des Jahres 2023. Die Beschwerden betrafen insbesondere den Klimabonus (samt Teuerungsausgleich) für das Jahr 2022.

In den Sozial- und Gesundheitsbereich fielen 1.416 (18,2 %) der Prüfverfahren. 1.190 Prüfverfahren betrafen den Bereich Justiz und die Datenschutzbehörde (15,3 %).

<b>Geprüftes Bundesministerium</b>	<b>Anzahl</b>	<b>in %</b>
Bundesministerium für Inneres	2.064	26,5
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie	1.480	19,0
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz	1.416	18,2
Bundesministerium für Justiz und Datenschutzbehörde	1.190	15,3
Bundesministerium für Finanzen und Bundesfinanzgericht	650	8,3
Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft	353	4,5
Bundeskanzleramt	270	3,5
Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung	142	1,8
Bundesministerium für Landwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft	96	1,2
Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten	88	1,1
Bundesministerium für Landesverteidigung	28	0,4
Bundesministerium für Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport	17	0,2
<b>GESAMT</b>	<b>7.794</b>	<b>100</b>

## Prüfverfahren in der Landes- und Gemeindeverwaltung 2023

Neben der Bundesverwaltung kontrolliert die VA die Landes- und Gemeindeverwaltung in sieben Bundesländern. Nur die Bundesländer Tirol und Vorarlberg haben eigene Landesvolksanwaltschaften eingerichtet. Insgesamt 3.578 Prüfverfahren betrafen im Berichtsjahr die Landes- und Gemeindeverwaltung. Hier stiegen die Beschwerden um 17 % gegenüber dem Vorjahr (2022: 3.058). Die meisten Prüffälle entfielen dabei auf das bevölkerungsreichste Bundesland Wien (43,6 %), gefolgt von NÖ mit einem Anteil von 17 % sowie der OÖ mit 12,4 %.

Im Hinblick auf die inhaltlichen Schwerpunkte ergaben sich geringe Verschiebungen: 2023 bezog sich fast ein Viertel aller Beschwerden auf Probleme rund um die Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Themen von Menschen mit Behinderungen bzw. die Grundversorgung (23,4 %). Auf die Bereiche Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz und Straßenpolizei entfielen mit 20,6 %

**Landes- und Gemeindeebene:  
3.578 Prüfungen**

**Inhaltliche Schwerpunkte in den Bundesländern**

über ein Fünftel aller Prüffälle. 16,1 % aller Beschwerden hatten die Bereiche Raumordnung und Baurecht zum Gegenstand, gefolgt von Gemeindeangelegenheiten (11,5 %).

Bundesland	2023	in %
Wien	1.560	43,6
NÖ	610	17,0
OÖ	444	12,4
Stmk	373	10,4
Bgld	206	5,8
Ktn	205	5,7
Sbg	180	5,0
<b>GESAMT</b>	<b>3.578</b>	<b>100</b>

<b>Inhaltliche Schwerpunkte auf Landes- und Gemeindeebene</b>		
Prüfbereiche	Anzahl	in %
Mindestsicherung, Jugendwohlfahrt, Menschen mit Behinderungen, Grundversorgung	838	23,4
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	736	20,6
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht	577	16,1
Gemeindeangelegenheiten	413	11,5
Gesundheits- und Veterinärwesen	211	5,9
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten	198	5,5
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	175	4,9
Gewerbe- und Energiewesen	152	4,2
Landes- und Gemeindestraßen	104	2,9
Landesamtsdirektionen, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten	61	1,7
Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereirecht	44	1,2
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	43	1,2
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	25	0,7
Wissenschaft, Forschung und Kunst	1	0,03
<b>GESAMT</b>	<b>3.578</b>	<b>100</b>

## Bürgernahe Kommunikation

Ein möglichst niederschwelliger Zugang zu ihren Angeboten ist der VA ein großes Anliegen. Die hohen Beschwerdezahlen sind daher nicht nur auf die große Bekanntheit und hohe Akzeptanz der VA in der Bevölkerung zurückzuführen. Die gute Erreichbarkeit für die Bürgerinnen und Bürger spielt dabei ebenfalls eine wesentliche Rolle. Als Service- und Kontrolleinrichtung, die an Bürgerinnen und Bürgern orientiert ist, gewährleistet die VA einen einfachen und formlosen Kontakt: Beschwerden können persönlich, postalisch oder elektronisch eingebracht werden. Im Infocenter der VA haben Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, ihre Unterlagen persönlich einzureichen. Darüber hinaus können sie unter einer kostenlosen Servicenummer erste Auskünfte telefonisch einholen. Das Angebot nutzte die Bevölkerung im Berichtsjahr 10.625-mal. Über ihre Homepage stellt die VA außerdem ein Online-Beschwerdeformular zur Verfügung, das im Jahr 2023 von 2.622 Personen befüllt wurde.

**Unkomplizierter  
Kontakt**

Zusätzlich haben Bürgerinnen und Bürger im Rahmen von Sprechtagen in allen Bundesländern die Möglichkeit, ihr Anliegen mit der Volksanwältin bzw. dem Volksanwalt persönlich zu besprechen. Dieses Angebot wird von der Bevölkerung begrüßt und intensiv in Anspruch genommen. Im Berichtsjahr fanden 145 Sprechtage mit 1.084 Beratungen statt. Der demografischen Verteilung entsprechend gab es die meisten Sprechtage in Wien.

<b>Sprechtage 2023</b>	
<b>Bundesland</b>	<b>Anzahl</b>
Wien	46
NÖ	24
OÖ	14
Sbg	14
Ktn	13
Stmk	12
Bgld	11
Tirol	7
Vbg	4
<b>GESAMT</b>	<b>145</b>

## 1.2 Tätigkeit der Rentenkommission

Die im Jahr 2017 bei der VA eingerichtete unabhängige Rentenkommission befasst sich mit Anträgen auf Zuerkennung einer Heimopferrente gem. HOG. Wer in den Jahren 1945 bis 1999 Gewalt in einem Heim, in einer Pflegefa-

milie oder in einer Kranken-, Psychiatrie- oder Heilanstalt erlitten hat, kann einen Antrag auf Heimopferrente stellen. Betroffenen steht ab dem Regel-pensionsalter bzw. ab Pensionsantritt oder Bezug von Rehabilitationsgeld eine monatliche Rente zu; außerdem sind Bezieherinnen und Bezieher einer Mindestsicherung bezugsfähig, wenn Arbeitsunfähigkeit vorliegt. Ihnen sind Versicherte gleichgestellt, die aufgrund des Einkommens der Partnerin oder des Partners keinen Anspruch auf Mindestsicherung haben. Die Rente erhalten Betroffene ohne weitere Prüfung, wenn ihnen bereits eine Entschä-digungsleistung einer Opferschutzeinrichtung gewährt wurde. Wenn Betrof-fene keine Möglichkeit hatten, eine solche Entschädigung zu beantragen, veranlasst die Rentenkommission ein Clearingverfahren.

Die weisungsfreie Rentenkommission leitet Volksanwalt Bernhard Achitz. Sie setzt sich aus zwölf Expertinnen und Experten verschiedener Fachrichtungen zusammen. In regelmäßig stattfindenden Sitzungen prüft und beurteilt die Rentenkommission sorgfältig, ob die von Antragstellerinnen und Antragstel-tern geschilderten Vorkommnisse glaubhaft sind und ein Anspruch auf eine Heimopferrente vorliegt.

**Clearingverfahren** Als Grundlage für die Bewertung der Anspruchsberechtigung stehen der Rentenkommission anonymisierte Clearingberichte zur Verfügung. Dazu wer-den durch das Büro der Rentenkommission Clearinggespräche zwischen den Antragstellenden und Clearingexperten und -expertinnen beauftragt. Um die angegebenen Unterbringungen zu verifizieren, sind umfangreiche Erhebun-gen bei Heimträgern und Behörden erforderlich. Aufgrund dieser aufbereite-ten anonymisierten Unterlagen und der in den Clearingberichten dargestell-ten Schilderungen trifft die Rentenkommission eine sorgfältige Entscheidung und übermittelt dem Kollegium der VA Vorschläge dazu. Das Kollegium berät die Vorschläge und erteilt Empfehlungen mit einer ausführlichen Begründung an den jeweils zuständigen Entscheidungsträger, ob eine Heimopferrente gewährt werden soll oder nicht.

**Mit Gebärdens-  
sprachdolmetsch** Auch Betroffene von Gewalt in sogenannten „Taubstummenanstalten“ kön-nen einen Antrag auf Heimopferrente stellen. Um ein fachlich qualifiziertes Clearingverfahren für gehörlose Antragstellende zu garantieren, ist eine Gebärdensprachdolmetscherin bzw. ein Gebärdensprachdolmetscher beim Clearinggespräch dabei. Im Berichtsjahr wurden über 250 Clearinggespräche in diesem Setting geführt.

**661 neue Anträge** 2023 wurden 661 (2022: 512) Anträge auf Heimopferrente bei der Renten-kommission eingebracht. Darüber hinaus wurden rund 90 Anfragen zu wei-terführender Informationen zur Heimopferrente an die VA herangetragen und bearbeitet. 110 Anträge wurden direkt an die VA gerichtet, die dann an die zuständigen Entscheidungsträger weitergeleitet wurden.

Zu einem Clearinggespräch wurden 428 Personen eingeladen. 344 Clearing-berichte wurden der Rentenkommission vorgelegt und geprüft. Die Renten-

kommission erteilte ebenso viele Vorschläge an das Kollegium der VA. In 345 Fällen wurden positive und in 22 Fällen negative Empfehlungen auf Zuerkennung einer Heimopferrente ausgesprochen und den Entscheidungsträgern übermittelt. Ein Fall wurde zwischenzeitig durch die Gewährung einer Pauschalentschädigung abgeschlossen, daher wurde keine Empfehlung mehr ausgesprochen.

### 1.3 Präventive Menschenrechtskontrolle

Seit dem 1. Juli 2012 ist die VA für den Schutz und die Förderung der Menschenrechte in der Republik Österreich zuständig. Verletzungen von Menschenrechten sollen durch regelmäßige Kontrollen nach Möglichkeit verhindert werden. Dabei werden öffentliche und private Einrichtungen überprüft, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. In diesen Einrichtungen sind Menschen besonders gefährdet, Opfer von Misshandlungen oder unmenschlicher Behandlung zu werden. Im Auftrag der VA besuchen eine Bundeskommission und sechs regionale Kommissionen flächendeckend und routinemäßig Justizanstalten, Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren, Alten- und Pflegeheime, psychiatrische Abteilungen und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Die Kontrollen erstrecken sich auf Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, um auch dort Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Zudem beobachtet die VA das Verhalten der Exekutive, wenn unmittelbare Befehls- und Zwangsgewalt, etwa bei Abschiebungen, Demonstrationen und Polizeieinsätzen, ausgeübt werden. Im Kern geht es darum, Risikofaktoren für Menschenrechtsverletzungen frühzeitig zu erkennen und abzustellen.

**Verletzung von Menschenrechten verhindern**

Der verfassungsgesetzliche Auftrag der VA zum Schutz der Menschenrechte als „Nationaler Präventionsmechanismus“ (NPM) basiert auf zwei Rechtsakten der Vereinten Nationen: einerseits auf dem UN-Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) und andererseits auf der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK).

**UN-Menschenrechtsabkommen**

Mit 1. Juli 2021 wurde neben den schon bestehenden sechs Regionalkommissionen eine eigene bundesweite Kommission für den Straf- und Maßnahmenvollzug eingerichtet. Jede Kommission wird von einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit geleitet und setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die gemäß internationalen Vorgaben unter Berücksichtigung der Geschlechterparität und Menschen mit Behinderungen von der VA bestellt werden. Sie sind multiethnisch und multidisziplinär besetzt. Die Kommissionen haben uneingeschränkten Zutritt zu allen Einrichtungen und erhalten Einblick in alle für die Ausübung ihres Mandats erforderlichen Informationen und Unterlagen. Über die Ergebnisse ihrer Prüfungen berichten sie an die VA.

**7 Kommissionen**

**505 Kontrollen** Österreichweit führten die Kommissionen im Berichtsjahr 505 Kontrollen durch. 481 Kontrollen fanden in Einrichtungen statt, 24-mal wurden Polizeieinsätze begleitet. Um einen möglichst unverfälschten Eindruck zu erhalten, erfolgen die Kontrollen in der Regel unangekündigt. Im Jahr 2023 wurden lediglich 4 % der Kontrollen angekündigt. Aufgrund der hohen Einrichtungsdichte in NÖ und Wien fanden die meisten Kontrollen in diesen beiden Bundesländern statt.

<b>Präventive Kontrolle 2023</b>		
<b>Bundesland</b>	<b>Kontrollbesuche in Einrichtungen</b>	<b>Beobachtung von Polizeieinsätzen</b>
NÖ	118	1
Wien	88	9
OÖ	54	0
Tirol	45	6
Stmk	46	1
Bgld	44	1
Sbg	34	5
Ktn	32	1
Vbg	20	0
<b>GESAMT</b>	<b>481</b>	<b>24</b>
davon unangekündigt	477	8

Die menschenrechtliche Situation beanstandeten die Kommissionen in 64 % der Kontrollen (322 Fälle). Auf Grundlage ihrer Wahrnehmungen prüfte die VA die Fälle und setzte sich mit den zuständigen Ministerien und Aufsichtsbehörden in Verbindung, um Verbesserungen zu erwirken. Auf diese Weise konnten bereits viele Missstände und Gefährdungen beseitigt werden. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit mündeten in zahlreichen Empfehlungen der VA und sollen die menschenrechtlichen Standards in den Einrichtungen gewährleisten.

**MRB berät die VA** Als beratendes Gremium steht der VA dabei der Menschenrechtsbeirat (MRB) zur Seite. Er setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen und Bundesministerien zusammen. Die VA ersucht den MRB regelmäßig um Stellungnahme zu verschiedenen Themen des präventiven Menschenrechtsschutzes und Empfehlungsentwürfen des NPM. Im Berichtsjahr wurden die Ergebnisse der Tätigkeit des MRB in fünf ordentlichen Plenarsitzungen mit den Mitgliedern der VA erörtert.

Die präventive Tätigkeit der VA wird im Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“ ausführlich dargestellt.

## 1.4 Budget und Personal

Gemäß dem Finanzierungsvoranschlag stand der VA im Jahr 2023 ein Budget von 14.638.000 Euro zur Verfügung. Gemäß dem Ergebnisvoranschlag standen 14.727.000 Euro zur Verfügung. Im Folgenden wird nur der Finanzierungsvoranschlag erläutert, weil dieser den tatsächlichen Geldfluss darstellt (s. BVA 2023, Teilheft für die Untergliederung 05 VA).

Im Finanzierungsvoranschlag entfielen auf Auszahlungen aus Personalaufwand 9.279.000 Euro, auf Auszahlungen aus dem betrieblichen Sachaufwand 4.338.000 Euro. Zum betrieblichen Sachaufwand zählen z.B. Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen für Bezüge der Mitglieder der VA, Auszahlungen für die Rentenkommision und der durch sie beauftragten Clearings, Verwaltungspraktika, Druckwerke, Energiebezüge sowie sonstige Aufwendungen.

Zusätzlich hatte die VA Auszahlungen aus Transfers vor allem für die Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA und die Witwen der ehemaligen Mitglieder der VA von 938.000 Euro zu leisten. Schließlich standen für Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit 53.000 Euro und für Gehaltsvorschüsse 30.000 Euro zu Verfügung.

<b>Bundесvoranschlag (BVA) der VA in Mio. Euro Finanzierungsvoranschlag 2022/2023</b>		
<b>Auszahlungen</b>	<b>2022</b>	<b>2023</b>
Personalaufwand	7,845	9,279
Betrieblicher Sachaufwand	4,153	4,338
Transfers	0,924	0,938
Investitionstätigkeit und Gehaltsvorschüsse	0,083	0,083
<b>GESAMT</b>	<b>13,005</b>	<b>14,638</b>

**14,638 Mio. Euro  
Budget**

Zur Erfüllung der seit 1. Juli 2012 der VA zukommenden Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz war für Auszahlungen für die Kommissionen und den MRB 2023 ein Budget von 1.700.000 Euro (2022: 1.600.000 Euro) vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 1.526.000 Euro und für den MRB rund 97.000 Euro budgetiert; rund 77.000 Euro standen für Workshops für die Kommis-

sionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Gutachten von Expertinnen bzw. Experten zur Verfügung.

Für die Auszahlungen für Clearings, die von der seit 1. Juli 2017 in der VA eingerichteten Rentenkommission (gem. § 15 HOG) beauftragt werden, wurde 2023 ein Budget von 200.000 Euro (2022: 160.000 Euro) vorgesehen.

**93 Planstellen** Die VA verfügte per 31.12.2023 über insgesamt 93 Planstellen im Personalplan des Bundes (2022: 92 Planstellen). Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochenarbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften waren in der VA zum Stichtag 31. Dezember 2023 107 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die rund 60 Mitglieder der (seit Juli 2021) sieben Kommissionen, die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des MRB der VA sowie die 11 Mitglieder der Rentenkommission gem. HOG.

## 1.5 Öffentlichkeitsarbeit

### Information und Unterstützung

Der VA ist es ein großes Anliegen, dem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger sowie der Medien gerecht zu werden. Durch eine aktive Öffentlichkeitsarbeit wird laufend auf die Aufgaben und Möglichkeiten der VA sowie auf ihre alltägliche Tätigkeit aufmerksam gemacht. Wichtige Ziele sind, die Bevölkerung bei Problemen mit österreichischen Behörden bestmöglich zu unterstützen sowie einen Beitrag zur Einhaltung der Menschenrechte zu leisten. Zu den wichtigsten Instrumenten der Öffentlichkeitsarbeit der VA gehören insbesondere ein umfangreicher Online-Auftritt mit einem regelmäßig erscheinenden Newsletter sowie die wöchentlich ausgestrahlte ORF-Sendung „Bürgeranwalt“.

Im Jahr 2023 wurden die Öffentlichkeit und die Medien laufend in Presseausendungen, Presseunterlagen und Pressekonferenzen über die aktuellen Schwerpunkte der VA informiert. Darüber hinaus standen die Mitglieder der VA auch für zahlreiche Interviews, Medientermine und Hintergrundgespräche zur Verfügung.

### Website der VA

#### Website mit rund 180.000 Zugriffen

Allen Interessierten können sich über die VA und ihre Tätigkeit über die Website [www.volksanwaltschaft.gv.at](http://www.volksanwaltschaft.gv.at) umfassend informieren. Dort erfahren Userinnen und User alles über die Institution und ihre Aufgaben und können neben tagesaktuellen Meldungen zu Prüfverfahren auch sämtliche Basisinformationen, Publikationen, Tätigkeitsberichte und Stellungnahmen zu Gesetzesentwürfen sowie Berichte über Veranstaltungen und internationale Aktivitäten nachlesen. Obwohl die Website inzwischen in die Jahre gekommen ist, wird sie von der Bevölkerung nach wie vor aktiv genutzt. Mit über 183.000

Besuchen blieben die Zugriffe im Jahr 2023 knapp unter jenen des Vorjahrs (190.000).

Da die Website im Laufe der vergangenen zehn Jahre enorm gewachsen ist, leidet inzwischen die Benutzerfreundlichkeit. Seit Ende 2023 arbeitet die VA daher an einem Konzept für den Relaunch der Site. Dieser soll im Laufe des Jahres 2024 umgesetzt werden, um die Site auf den neuesten Stand der Technik zu heben. Großer Wert wird dabei einerseits auf die Benutzerfreundlichkeit gelegt, andererseits auch auf die Barrierefreiheit und Mehrsprachigkeit der Informationen, um allen Menschen den Zugang zur VA zu erleichtern.

Ein besonders niederschwelliger und einfacher Zugang ist der VA auch in Hinblick auf die Einreichung von Beschwerden wichtig. Eine Möglichkeit bietet das über die Website abrufbare Online-Beschwerde-Formular der VA, das im Berichtsjahr 2.622-mal genutzt wurde.

## **ORF-Sendung „Bürgeranwalt“**

Eine wichtige Kommunikationsplattform im Bereich der nachprüfenden Verwaltungskontrolle bietet die ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. In der Sendung informiert die VA seit Jänner 2002 wöchentlich die Öffentlichkeit über aktuelle Prüfverfahren. Zu Beginn der Sendung stellt der ORF den jeweiligen Fall in einem kurzen Film dar. Darin werden das Problem geschildert und die Betroffenen vorgestellt. Anschließend diskutieren die Volksanwältin und die Volksanwälte abwechselnd im Studio den Beschwerdefall direkt mit den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern sowie Behördenvertreterinnen und -vertretern. Pro Sendung werden neben ein bis zwei aktuellen Fällen im Teil „Nachgefragt“ ältere, offene Fälle nochmals aufgegriffen. Durch die Darstellung in den Medien konnten die allermeisten Probleme erfolgreich gelöst werden.

Der „Bürgeranwalt“ wird jeden Samstag ab 18 Uhr in ORF 2 ausgestrahlt. Gehörlose und hörbeeinträchtigte Personen können die Sendung in der österreichischen Gebärdensprache oder im ORF-Teletext auf Seite 777 mit Untertiteln verfolgen. Darüber hinaus konnte bisher jede Sendung eine Woche lang in der ORF-TVthek abgerufen werden (über <http://tvthek.orf.at/profile/Buergeranwalt/1339> oder über die Website der VA).

Im Jahr 2024 wird die ORF-TVthek komplett durch die neue Streamingplattform ORF On ersetzt werden. Diese ist im Internet bereits unter [on.orf.at](http://on.orf.at) abrufbar. Die Umstellung der Sendungen auf die neue Plattform erfolgt schrittweise mit Jahresbeginn. Ein großer Vorteil ist, dass aufgrund einer Gesetzesänderung die bisher geltende Sieben-Tage-Abrufbeschränkung wegfällt. Daher werden auf der neuen Plattform ORF-Inhalte ab 2024 bis zu einem halben Jahr zur Verfügung stehen.

**Reichweite:  
400.000 Haushalte**

Die Studiodiskussionen erfreuen sich nach wie vor einer hohen Beliebtheit bei den Zuseherinnen und Zusehern. So verfolgten im Berichtsjahr durchschnittlich 400.000 Haushalte die Sendung, was einem Marktanteil von rund 27 % entsprach.

### **Berichtswesen der VA**

Als Hilfsorgan des Parlaments und der Landtage informiert die VA in regelmäßigen Abständen die Gesetzgebung über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit. Im Jahr 2023 übermittelte die VA ihren Jahresbericht an den Nationalrat und den Bundesrat sowie den Jahresbericht an den Wiener Landtag. Darüber hinaus legte sie Länderberichte zur Kontrolle der öffentlichen Verwaltung in OÖ, Bgld und Sbg vor. Außerdem erhielten alle Bundesländer den jährlichen Bericht zur Präventiven Menschenrechtskontrolle. Zusätzlich veröffentlichte sie im Jänner 2023 einen Sonderbericht zum Terroranschlag vom 2. November 2020. Alle Berichte sind über die Website der VA abrufbar.

### **Neues UPR-Monitoring-Tool zur Lage der Menschenrechte in Österreich**

Als nationale Menschenrechtsinstitution ist die VA u.a. für die Präventive Menschenrechtskontrolle in Einrichtungen zuständig und bringt sich in Hinblick auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte aktiv auf internationaler Ebene, z.B. im Rahmen der UNO, ein. Dabei arbeitet die VA eng mit der Zivilgesellschaft zusammen. Im Rahmen einer Wissenschaftskooperation mit der VA entwickelte die Österreichische Liga für Menschenrechte ein Online-Monitoring-Tool, das aufzeigt, wo Österreich in Sachen Menschenrechte säumig ist.

**Ernüchternde Bilanz** Die Österreichische Liga für Menschenrechte koordiniert im Rahmen des Universal Periodic Review (UPR) den Lagebericht der österreichischen Zivilgesellschaft. Der UPR-Prozess ist ein Instrument des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen, das geschaffen wurde, um die Menschenrechtslage in den Mitgliedsstaaten zu überprüfen. Im November brachte die Liga den Zwischenbericht der österreichischen Zivilgesellschaft zum UPR bei der UNO ein. Die Bilanz war ernüchternd.

Von den 45 Themen-Clustern war nur bei 18 – d.h. bei 40 % – ein Fortschritt in unterschiedlichen Umsetzungsstadien festzustellen, bei 27 (60 %) gab es keine wirksamen Umsetzungsmaßnahmen. Außerdem wurde kritisiert, dass es derzeit keine ausreichende staatliche Initiative für ein effektives Menschenrechts-Monitoring gibt. Um diese Situation zu verbessern, rief die Liga mithilfe einer Forschungskoooperation mit der VA und Teilfinanzierung durch den Zukunftsfonds ein Online-Monitoring-Tool auf der Webseite

<https://liga.or.at/upr/> ins Leben, das in Zukunft den aktuellen Umsetzungsstand der menschenrechtlichen Empfehlungen an Österreich bieten wird.

Das neue UPR-Monitoring-Tool wurde in einer gemeinsamen Pressekonferenz der Österreichischen Liga für Menschenrechte, der NGO ZARA – Zivilcourage und Anti-Rassismus-Arbeit und der VA Anfang November 2023 vorgestellt. ZARA wiederholte dabei ihre Forderung aus dem Jahr 2002 nach einem Nationalen Aktionsplan gegen Rassismus, der nach wie vor fehlt. Volksanwalt Bernhard Achitz berichtete von den Erkenntnissen der VA im Rahmen der diesjährigen Überprüfung Österreichs im Bereich der UN-BRK.

## **NGO-Forum 2023: VA vernetzt Armutsbetroffene mit Behörden**

Das jährliche NGO-Forum der VA widmete sich im Jahr 2023 dem Thema Armutsbekämpfung – und speziell jenen Behörden, die dazu einen Beitrag leisten. Ziel der VA ist es, nicht nur Fehler im System aufzuzeigen, sondern es gemeinsam mit den Behörden zu verbessern. Mehr als 80 Armutsbetroffene, Vertreterinnen und Vertreter von NGOs sowie von Sozialämtern, AMS, Sozialversicherung und anderen Behörden trafen sich im Juni einen Tag lang zum Austausch und zur Vernetzung.

Karin Heitzmann von der WU Wien brachte die Sicht der Wissenschaft zum NGO-Forum ein und forderte, die Armutspolitik neu auszurichten. Die Armutsprävention müsse stärker in den Mittelpunkt gerückt werden. Dort, wo es dafür zu spät sei, müsse die Politik bedarfsorientiert und mehrdimensional vorgehen. Armutsbetroffene forderten, als Expertinnen und Experten für ihre Lage eingebunden und gehört zu werden.

**Armutsbetroffene als Expertinnen und Experten**

In Arbeitsgruppen zu den Themen AMS, Pensionsversicherung, Krankenversicherung, Bildung, Behindertenhilfe, Fremden- und Aufenthaltsrecht, Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe diskutierten die Teilnehmerinnen und Teilnehmer direkt mit Vertreterinnen und Vertretern der jeweiligen Behörden. Besprochen wurde, was gut funktioniert, wo es Verbesserungsmöglichkeiten direkt in der Arbeit der jeweiligen Behörde gibt, aber auch, wo es Bedarf nach mehr Kooperation zwischen den einzelnen Stellen gibt.

**Direkter Austausch mit Behörden**

Aus Sicht der VA sei es besonders dort schwierig zu helfen, wo Menschen von einer Institution zur anderen geschickt werden und wo nicht eindeutig ist, welche Behörde zuständig sei, kritisierte Volksanwalt Achitz.

Und nicht zuletzt sollten die Arbeitsgruppen aufzeigen, welche Probleme nicht innerhalb oder zwischen den Behörden gelöst werden können. Bei diesen Problemen könnten nur Reformen auf gesetzlicher Ebene zum Ziel führen. Als Beispiel wurde oft die Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe genannt, wo es wieder österreichweit einheitliche Mindestsätze geben müsse.

**Reformen auf gesetzlicher Ebene**

Die VA wird Probleme, bei denen gesetzlicher Änderungsbedarf besteht, auch weiterhin aufzeigen und mit der Politik diskutieren, so Volksanwalt Achitz. Die Ergebnisse und Forderungen des NGO-Forum 2023 werden in einem schriftlichen Tagungsband zusammengefasst und auf der Website der VA veröffentlicht.

### **Permanenter Austausch mit der Zivilgesellschaft**

Eine der wesentlichsten Forderungen der Wiener Weltmensenrechtskonferenz von 1993 war „Bringing Human Rights Home“: Internationale Menschenrechtsstandards und nationale Grundrechte müssen, um im Leben aller Menschen anzukommen, auf allen Ebenen der Gesetzgebung und Verwaltung umgesetzt werden. Die VA als nationale Menschenrechtsorganisation hat die Aufgabe, die Menschenrechte zu fördern und zu schützen. Damit hat sie einen Beitrag zur wirksamen parlamentarischen Kontrolle sowie zur Sensibilisierung öffentlicher und privater Verantwortungsträger zu leisten und das Bewusstsein der Allgemeinheit für diese Rechte zu schärfen.

#### **Regelmäßige Treffen mit NGOs**

Letzteres geschieht in Kooperation mit NGOs in einem institutionalisierten Rahmen. Neben den themenzentrierten NGO-Foren organisiert die VA mehrmals im Jahr Treffen mit Organisationen, die im Bereich der Menschenrechte aktiv sind. Diese Treffen dienen dem inhaltlichen Austausch, der Abstimmung im Rahmen von UN-Staatenprüfungen und zur Nachverfolgung der Umsetzung von Empfehlungen der VA und dazu berufener UN-Organe.

### **Informationsfilm – „Das ist die Volksanwaltschaft“**

#### **VA kompakt erklärt**

In der Kommunikation spielen Bilder und Videos eine immer größere Rolle. Komplexe Zusammenhänge können über Bilder leichter verständlich gemacht werden und ermöglichen eine schnellere sowie effizientere Informationsweitergabe. Um besser vermitteln zu können, wer die VA ist und wie ihre Aufgaben aussehen, wurde im Jahr 2023 ein rund siebenminütiges Video produziert und veröffentlicht.

Das Video ist über die Website der VA und YouTube abrufbar und führt kompakt durch alle wichtigen Kompetenzbereiche der VA. Es wird Schulen im Rahmen der politischen Bildung zur Verfügung gestellt und findet bei Vorträgen Verwendung, sowohl online als auch bei Präsenzveranstaltungen in- und außerhalb der VA.

### **Auftaktveranstaltung zum Thema Gewalt an Frauen**

#### **Ringvorlesung „Eine von fünf“**

Um der Tabuisierung und Verharmlosung von Gewalt an Frauen aktiv entgegenzuwirken, veranstaltet das Zentrum für Gerichtsmedizin der MedUni Wien in Zusammenarbeit mit dem Verein Autonome Österreichische Frauen-

häuser (AÖF) und der VA alljährlich die interdisziplinäre Ringvorlesung „Eine von fünf“. Die Vorlesungsreihe will Studierende aus unterschiedlichen Fachrichtungen dafür gewinnen, sich in Hinblick auf ihre zukünftige berufliche Praxis sowie im wissenschaftlichen Kontext mit der Gewaltthematik und den für die Betroffenen daraus resultierenden gesundheitlichen Problemen intensiv zu befassen.

Die VA nutzt die Ringvorlesung, um Gewaltschutz und Gewaltprävention als politische und gesellschaftliche Herausforderung zu thematisieren, auf Defizite hinzuweisen und um auf deren Behebung ausgerichtete Aus- und Fortbildungsprogramme in den Rechts-, Gesundheits- und Sozialberufen zu initiieren.

Um auf die gesamte Bandbreite der Herausforderungen aufmerksam zu machen, legt die Ringvorlesung dabei alljährlich einen anderen inhaltlichen Schwerpunkt. Im Jahr 2023 lag dieser auf „Institutioneller und häuslicher Gewalt“. Kinder und Erwachsene erleben zunehmend Gewalt, nicht nur in den eigenen vier Wänden, sondern auch in Einrichtungen und Organisationen: in der Schule, in Krankenhäusern und Pflegeheimen, in Justizanstalten, in Betrieben sowie im Kunst- und Kulturbereich. Zudem ereignen sich gewalttätige Übergriffe wie sexueller Missbrauch, Mobbing, Rassismus, Feindlichkeit und Sexting häufig bei der Ausübung von Freizeitaktivitäten in Sport- und Musikvereinen.

**Schwerpunkt:  
Institutionelle und  
häusliche Gewalt**

Oftmals wenden sich Gewaltbetroffene hilfesuchend an Ordinationen und Ambulanzen. Da sie nicht immer die Ursachen für ihre Verletzungen angeben, kommt dem Personal in diesen Einrichtungen eine bedeutende Rolle bei der Erkennung der Notlage der Betroffenen und der Einleitung von notwendigen Maßnahmen zu. Dort erfolgt eine entsprechende Behandlung und ausführliche Dokumentation ihrer Verletzungen. Dort können Patientinnen und Patienten an entsprechende Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen verwiesen werden. Auf diese Weise kann mithilfe der ärztlichen Intervention die Gewaltspirale nachhaltig unterbrochen werden. Eines der Ziele der Ringvorlesung war, die erforderlichen Kenntnisse für eine solche bedürfnisentsprechende Versorgung, Beratung und qualifizierte Weiterleitung zu vermitteln.

Vortragende verschiedenster Institutionen – von Gesundheitsfachkräften über Mitarbeitende von Beratungsstellen gegen Gewalt bis hin zur VA – stellten an sieben Vorlesungstagen unterschiedliche Maßnahmen zur Prävention und Intervention vor und diskutierten sie mit den Studierenden. Die einzelnen Referentinnen und Referenten stellten die Vorlesungsinhalte auch in schriftlicher Form zur Verfügung. Sie sind auf der Website des Zentrums für Gerichtsmedizin Wien abrufbar.

Die Ringvorlesung wurde mit einer Auftaktveranstaltung am 22. November 2023 in der VA eröffnet. Um die Inhalte einem möglichst breiten Publikum zugänglich zu machen, fand diese erneut als Livestream statt. Zentrales

**Auftaktveranstaltung  
zu intersektionaler  
Diskriminierung**

Thema der diesjährigen Auftaktveranstaltung war die intersektionale Diskriminierung, d.h. die Mehrfachdiskriminierung, Betroffener. Zu Wort kamen Expertinnen für unterschiedliche Gruppen wie Migrantinnen, Roma, Transgender, Frauen mit Behinderungen oder Armutsbetroffene. Sie diskutierten, von welchen Formen von Gewalt diese Frauen betroffen sind, mit welchen spezifischen Herausforderungen sie zu kämpfen haben und welche Unterstützungsmaßnahmen bzw. Rahmenbedingungen notwendig wären, um ganz speziell auf deren Bedürfnisse eingehen zu können.

Die Veranstaltung erhielt viel Zuspruch. Den Livestream verfolgten über 140 Personen. Anschließend wurde das Video auf der Website der VA veröffentlicht. Bis zum Jahresende sahen insgesamt 350 Interessierte die Diskussion zum Auftakt der Ringvorlesung 2023.

## **1.6 Internationale Aktivitäten**

### **1.6.1 International Ombudsman Institute (IOI)**

Das International Ombudsman Institute (IOI) ist eine Vereinigung zur Vernetzung unabhängiger Verwaltungskontrollorgane auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene. Das IOI zählt über 200 Mitglieder aus 100 Staaten weltweit. Es hat seinen Sitz seit 2009 bei der VA in Wien, mit Volksanwältin Gaby Schwarz in der Funktion als IOI-Generalsekretärin.

#### **IOI-Vorstandssitzung in Wien**

Im Mai 2023 richtete die VA die jährliche IOI-Vorstandssitzung in Wien aus. In den Beratungen wurde die Weiterführung regelmäßiger Trainings für Mitglieder beschlossen, ein Förderprogramm von Projekten in den sechs Regionen des IOI besprochen und der Kreis der Mitglieder um Institutionen aus Afrika, Lateinamerika und Nordamerika erweitert. Im Mittelpunkt standen außerdem die Vorbereitungen für die kommende IOI-Weltkonferenz 2024, die vom nationalen Ombudsman der Niederlande in Den Haag ausgerichtet wird.

Im Rahmen der Vorstandssitzung wurden Rafael Ribó, ehemaliger Ombudsman von Katalonien und der vormalige Volksanwalt und IOI-Generalsekretär Werner Amon für besondere Verdienste um das IOI ausgezeichnet. Bei einem Empfang des Vorstandes im österreichischen Parlament unterstrich Nationalratspräsident Wolfgang Sobotka in seinen Grußworten die Bedeutung der Ombudseinrichtungen zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte.

#### **Schwerpunkt Vereinte Nationen**

Generalsekretärin Volksanwältin Schwarz legte im Berichtsjahr ihren Arbeitsschwerpunkt auf eine stärkere Vernetzung und intensivere Kooperationsmöglichkeiten des IOI mit UN-Organisationen. In Gesprächen mit dem UN-Hochkommissar für Menschenrechte Volker Türk stand das gemeinsame Ziel „Menschenrechte schützen und fördern“ im Mittelpunkt. Die Volksanwältin traf außerdem hochrangige Vertreterinnen und Vertreter der Vereinten Natio-

nen wie den 78. Präsidenten der UN-Generalversammlung, die Präsidentin des UN-Wirtschafts- und Sozialrats (ECOSOC) und die stellvertretende Generalsekretärin der UN-Hauptabteilung für Wirtschaftliche und Soziale Angelegenheiten (UN DESA).

Bei ihren Gesprächen konnte Volksanwältin Schwarz aufzeigen, wie Ombudseinrichtungen zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der UNO beitragen, z.B. in Fragen der Gesundheit, der Gleichstellung der Geschlechter, der Bildung oder des Umweltschutzes. Sie hob vor allem das UN-Entwicklungsziel 16 „Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen“ hervor, zu dem Ombudseinrichtungen besonders beitragen, indem sie kostenlose und leicht zugängliche Dienste zur Prüfung von Beschwerden anbieten, systemische Mängel identifizieren und Empfehlungen aussprechen, mit dem Ziel, die Effektivität und Leistung der öffentlichen Verwaltung zu erhöhen.

Ein bereits konkreteres Projekt konnte die Volksanwältin bei ihrem Treffen mit dem Leiter des New-York-Büros des UN-Instituts für Training und Forschung (UNITAR) besprechen. Es handelt sich dabei um einen Workshop zu den nachhaltigen Entwicklungszielen der Vereinten Nationen, der auf die Arbeit und die Bedürfnisse von Ombudseinrichtungen zugeschnitten sein wird.

**Vorbereitungen für  
UNITAR-Training**

## **Trainings- und Fortbildungsangebote**

Das IOI fördert seine Mitglieder mit regelmäßigen Fortbildungsangeboten. Im Berichtszeitraum umfasste dies ein Training für Nationale Präventionsmechanismen (NPMs) in Lateinamerika, das sich mit den besonderen Herausforderungen beim Monitoring der Haftbedingungen von Frauen und LGBTIQ<sup>+</sup>-Personen beschäftigte. Bei einem Online-Medientraining lernten Teilnehmende aus allen Weltregionen mehr über Strategien und Umsetzung von Krisenkommunikation. Außerdem wurde die erfolgreiche Webinar-Kooperation zwischen dem IOI und dem Forschungszentrum für afrikanische Ombudseinrichtungen fortgesetzt. Hier diskutierten IOI-Sprecherinnen und -Sprecher aktiv zu Themen wie Mediation, geschlechterspezifische Gewalt oder die Arbeit von Ombudseinrichtungen im Zeitalter voranschreitender Digitalisierung.

**NPM, Medienkompetenz und Webinare**

In der Publikationsreihe der IOI-Best-Practice-Papers wurde ein Papier zum Thema Mediation als wirksames Instrument im Beschwerdeverfahren veröffentlicht. Ombudseinrichtungen weltweit greifen auch auf das Mediationsverfahren als Instrument des Dialogs und zur Streitbeilegung zurück. Als Autor dieses Papiers teilte die Ombudseinrichtung Israels ihre jahrelange Erfahrung auf diesem Gebiet und gab einen Überblick über die Methodik sowie anschauliche Beispiele erfolgreicher Mediationsfälle.

**Publikationen und  
Forschung**

Ein anderes Projekt, das von der internationalen Ombudsgemeinschaft ebenfalls mit großem Interesse aufgenommen wurde, ist eine vergleichende Studie der FH Campus Wien, die sich mit der Rolle von Ombudseinrichtungen

im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung öffentlicher Dienstleistungen befasst. Das IOI unterstützte dieses Forschungsprojekt mit einer Online-Umfrage unter seinen Mitgliedern.

## 1.6.2 Internationale Zusammenarbeit

### Vereinte Nationen

#### 30 Jahre UN-Weltkonferenz Wien

Im September widmete sich eine von der Universität Wien und dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte organisierte Veranstaltung der „UN-Weltkonferenz über Menschenrechte in Wien 1993 – Stärkung der Imperative 30 Jahre danach“. Zahlreiche Rednerinnen und Redner, Diskussionsteilnehmerinnen und -teilnehmer, sowie Menschenrechtsorganisationen kamen zusammen, um die drei Imperative der Wiener Konferenz von 1993 zu bekräftigen: Universalität, Garantien und Demokratisierung.

#### VA-Podiumsdiskussion

Die VA richtete im Rahmen der Konferenz eine Podiumsdiskussion aus, die sich der Rolle von Ombudseinrichtungen als Menschenrechtsakteure widmete. Die amtierende Ombudsfrau von Südafrika Kholeka Gcaleka bekräftigte die Bedeutung der Ombudseinrichtungen als Schlüsselakteure bei der Förderung guter Regierungsführung und dem Schutz der Menschenrechte, selbst wenn sie kein ausdrückliches Menschenrechtsmandat haben. Durch Bestimmungen wie die „Venice Principles“ des Europarates verfügen Ombudseinrichtungen über klare Standards, um als unabhängige und unparteiische Institutionen für einen besseren Schutz der Menschenrechte zu arbeiten. Sie betonte außerdem, dass Ombudsstellen durch individuelle Beschwerdeverfahren auf Menschenrechtsprobleme aufmerksam werden und mit amtswegigen Prüfverfahren auch systemische Menschenrechtsverletzungen aufdecken können.

Die Ombudsfrau von Kroatien Tena Šimonović Einwalter unterstrich, dass sich Menschenrechte auf das Leben der Menschen auswirken müssen und Ombudsinstitutionen auf regionaler Ebene tätig werden sollten, um den Bürgerinnen und Bürgern die täglichen Auswirkungen der Menschenrechte verständlich zu machen und aufzuzeigen, dass Menschenrechtsverletzungen tatsächlich in ihrer unmittelbaren Umgebung stattfinden können. Barbara Liegl vom Ludwig Boltzmann Institut, die vor allem mit Ländern auf dem westlichen Balkan gearbeitet hat, betonte die Wichtigkeit, Institutionen weltweit dabei zu unterstützen, ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu schulen und eine Menschenrechtskultur zu entwickeln. So haben Ombudseinrichtungen die Möglichkeit, Strukturen zu verändern und einen Wandel anzustoßen.

In seinem Schlusswort wies ein Experte der VA darauf hin, dass auch Gesellschaften hinter den Menschenrechtskonzepten stehen müssen. Um der Gefahr einer gewissen „Menschenrechtsmüdigkeit“ entgegenzuwirken, müssen alle Mitglieder der Gesellschaft wissen, dass Menschenrechte für alle gelten und nicht nur für „die anderen“ und dass sie ihr Leben verändern

oder beeinflussen können. Ombudseinrichtungen sind der ideale Partner, um diese Botschaft zu vermitteln, unabhängig davon, ob sie ein ausdrückliches Menschenrechtsmandat haben oder nicht.

Als Nationale Menschenrechtsinstitution (NMRI) mit A-Status nahm die VA aktiv an der Universellen Staatenprüfung (UPR) durch den Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen teil. In Vorbereitung auf die nächste UPR Österreichs nahmen Expertinnen und Experten der VA an einem Austausch mit Vertreterinnen und Vertretern der Bundesministerien, der Länder und der Zivilgesellschaft teil. Besprochen wurde dabei der Stand der Umsetzung jener Empfehlungen, die im Rahmen der 3. Universellen Staatenprüfung an Österreich gerichtet wurden. Anhand eines freiwilligen Zwischenberichts wurden die von Österreich bereits getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung der Empfehlungen vorgestellt und die gemeinsam festgelegten Schwerpunktthemen Inklusion und diskriminierungsfreie Bildung, Gewalt gegen Frauen, Rassismusbekämpfung, Asyl sowie die Einrichtung einer Beschwerdestelle gegen Polizeigewalt diskutiert.

**Universelle Staatenprüfung (UPR)**

Das UNO-Hochkommissariat für Menschenrechte organisierte einen Workshop zur Förderung und zum Schutz von wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten im Kontext eines langsamen Abklingens der Ungleichheiten, die im Zuge der COVID-19-Pandemie entstanden waren. Eine Expertin der VA nahm an dieser Veranstaltung teil. In sechs themenspezifischen Podiumsdiskussionen wurden mögliche praktische Maßnahmen erörtert, um die Förderung und den Schutz der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte weiter voranzutreiben bzw. zu stärken.

**Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte**

Im Dezember 2023 fand ein Austauschtreffen zwischen der VA und dem UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) statt. In diesem Jahr lag ein besonderer Schwerpunkt auf dem Kindeswohl im Asylkontext. Thematisiert wurden z.B. die Situation von unbegleiteten Minderjährigen in Einrichtungen der Landes- und Bundesgrundversorgung, die Verfahren zur Familienzusammenführung und der Umgang mit ukrainischen Kinderheimen, die aufgrund der Kriegssituation nach Österreich evakuiert wurden. Angesprochen wurden auch die Dauer und Qualität von Asylverfahren, die Unabhängigkeit und Qualität der Rechtsberatung sowie die Umstände von Asylsuchenden in Schubhaft. Außerdem wurden die praktischen Hürden bei der Einbürgerung von subsidiär schutz- und asylberechtigten Personen diskutiert und auf Lücken beim Schutz von staatenlosen Personen und bei der Vermeidung von Staatenlosigkeit hingewiesen.

## **Nationale Menschenrechtsinstitutionen**

Eine Expertin der VA nahm am Jahrestreffen der Global Alliance of NHRIs (GANHRI), dem internationalen Dachverband der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) mit Sitz in Genf teil. Dieses Jahrestreffen stand im Zeichen des 30-jährigen Jubiläums der Pariser Prinzipien über Nationale

**GANHRI feierte 75 Jahre Allgemeine Erklärung der Menschenrechte**

Menschenrechtsinstitutionen sowie dem 75-jährigen Jubiläum der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte.

### **10-jähriges Bestehen des Netzwerks euro- päischer NMRIs**

Auf europäischer Ebene ist die VA ebenfalls aktiv am Meinungs- und Erfahrungsaustausch innerhalb des Netzwerks Nationaler Menschenrechtsinstitutionen in Europa (ENNHRI) beteiligt. In Brüssel kamen mehr als 200 Teilnehmende von nationalen Menschenrechtsinstitutionen, die Menschenrechtskommissarin des Europarats Dunja Mijatović sowie Vertreterinnen und Vertreter der OECD, der OSZE und der Vereinten Nationen zusammen. Die Konferenz widmete sich den Visionen der kommenden zehn Jahre. Im Vordergrund stand dabei die Frage, wie man Länder dazu inspirieren kann, sich nachhaltiger für die Menschenrechte und für eine gerechte, tolerante und sichere Gesellschaft einzusetzen.

### **Konvention für die Rechte Älterer?**

Expertinnen und Experten der VA tragen zudem regelmäßig zu unterschiedlichen ENNHRI-Arbeitsgruppen bei. Im Jänner 2023 war die VA bei einem ENNHRI-Online-Treffen zu den Mitwirkungsmöglichkeiten Nationaler Menschenrechtsinstitutionen an der Erarbeitung einer (geplanten) UN-Konvention zu den Rechten älterer Menschen vertreten. Hintergrund dieses Vorhabens ist, dass eine offene Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen zum Thema „Altern“ seit 2010 den Rechtsrahmen zum Schutz der Rechte älterer Menschen analysiert, Lücken im bestehenden Rechtsrahmen aufzeigt und – ähnlich wie im Fall von Menschen mit Behinderungen oder zum Thema Kinderrechte – eine eigene Konvention zum Schutz der Rechte älterer Menschen erarbeiten will. Im Rahmen dieses ENNHRI-Treffens wurde ein Leitfaden vorgestellt, der den derzeitigen Stand des Arbeitsprozesses darstellt und Möglichkeiten aufzeigt, wie NMRIs aktiver zum Entstehungsprozess einer solchen Konvention für die Rechte älterer Menschen beitragen können.

### **ENNHRI Arbeitsgruppe Asyl und Migration**

Die VA ist auch in der ENNHRI-Arbeitsgruppe Asyl und Migration vertreten und nahm im Berichtszeitraum an mehreren Treffen dieser Gruppe teil. Der Erfahrungsaustausch umfasste u.a. das aktuelle Problem der unfreiwilligen Migration aus der Ukraine.

## **Europäische Union**

### **EU-Twinning-Projekt Ombudsman Albanien**

Das im Juni 2022 begonnene EU-Twinning-Projekt Albanien, eine Kooperation zwischen der VA und dem Ludwig Boltzmann Institut für Grund- und Menschenrechte auf der einen und der albanischen Ombudseinrichtung auf der anderen Seite, wurde nach einjähriger Laufzeit im Juni 2023 planmäßig und erfolgreich beendet.

Es wurde eine Vielzahl an Empfehlungen, beispielweise zu Änderungen des albanischen Gesetzes über die Ombudseinrichtung, zu bestehenden Richtlinien und Handbüchern der albanischen Ombudseinrichtung sowie zur Verbesserung des Beschwerdemanagementsystems erarbeitet.

Im Rahmen des Europäischen Netzwerks der Ombudsstellen und Petitionsausschüsse (ENO) lud die Europäische Bürgerbeauftragte Emily O'Reilly zur jährlichen Konferenz nach Brüssel ein. Die Themen umspannten den Einsatz künstlicher Intelligenz (KI), Migration und Ethikstandards in der öffentlichen Verwaltung. Im Bereich KI diskutierte man die potenziellen Vorteile und Risiken von KI und ihre generelle Auswirkung auf die Art und Weise, wie öffentliche Verwaltungen mit den Bürgerinnen und Bürgern interagieren. Ein weiteres wichtiges Thema der Konferenz war die Migration nach Europa, die politische Entscheidungsträgerinnen und -träger herausfordert und Fragen aufwirft, ob Regierungen genug unternehmen, um die Menschenrechte der Betroffenen zu schützen. Ebenfalls behandelt wurden Ethikstandards in öffentlichen Verwaltungen, welche Regeln dazu erforderlich sind und wie sie am besten durchgesetzt werden können. Die VA war auf der Konferenz durch eine Expertin vertreten.

**Europäisches Netzwerk der Ombudsstellen und Petitionsausschüsse (ENO)**

Die EU-Grundrechteagentur (FRA) organisierte zum Thema Schutz der Menschenrechte und der Rechtsstaatlichkeit einen Studienbesuch von NMRIs aus Kroatien, Lettland, Polen, der Slowakei und Zypern in der VA in Wien. Besprochen wurde u.a. die Umsetzung und Einhaltung der EU-Grundrechtecharta, die Sorge um die Rechtsstaatlichkeit und der steigende Druck auf Ombudseinrichtungen (speziell in Polen), die Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft sowie der Einsatz von KI. Das Projekt wird mit einer virtuellen Konferenz im Februar 2024 abgeschlossen werden, zu der die VA ebenfalls eingeladen wurde.

**FRA-Projekt zur Stärkung der NMRI**

Im Vorjahr besuchte eine türkische Delegation die VA in Wien im Rahmen des Instruments für Heranführungshilfe der EU. Auf diesen Besuch aufbauend wurde ein Online-Training zur „Institutionalisierung von Menschenrechten in der EU“ für Teilnehmende von türkischen Ministerien, der Ombudseinrichtung, der Institution für Menschenrechte und Gleichstellung sowie der Polizei organisiert. Dabei stellte die VA ihr Mandat, ihre organisatorische Struktur und ihre Arbeitsweisen vor.

**Online-Training für türkische Delegation**

Die EU-Kommission veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht zur Lage der Rechtsstaatlichkeit (Rule of Law Report), der die wichtigsten Themen und die spezifischen Situationen in den einzelnen Mitgliedsstaaten beleuchtet. Die VA trug auch dieses Jahr zu diesem Bericht bei, der insbesondere auf die ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung der bisherigen Empfehlungen des Berichtes 2022 einging und neue signifikante Entwicklungen abfragte.

**Rechtsstaatlichkeitsbericht der EU-Kommission**

## **Sonstige Veranstaltungen und bilaterale Kontakte**

Anlässlich des Ereignisses „40 Jahre Volksanwaltschaft Südtirol“ lud Volksanwältin Gabriele Morandell Vertreterinnen und Vertreter aus Deutschland, der Schweiz, Italien, Brüssel und Österreich zum Erfahrungsaustausch und zur besseren Vernetzung nach Bozen ein. Volksanwältin Gaby Schwarz sprach

**40 Jahre Südtiroler Volksanwaltschaft**

als Gastrednerin über den erfolgreichen Weg der österreichischen Volksanwaltschaft von der Missstandskontrolle zum Haus der Menschenrechte. Beim Treffen betonten Bürgerbeauftragte und Ombudsleute einhellig, wie wichtig es ist, kontinuierlich für Menschen einzutreten, die Missstände in der Verwaltung vermuten.

### **Tagung der Ombudseinrichtungen der Alpenländer**

Eine Tagung widmete sich der Zusammenarbeit und dem Erfahrungsaustausch der deutschsprachigen Ombudseinrichtungen der Alpenländer. Trotz unterschiedlicher Systeme stand für alle Ombudsleute der Wunsch im Vordergrund, Menschen rasch und zielgerichtet zu helfen. Durch eine gemeinsame Fortbildung sind die Herausforderungen der Zukunft – wie z.B. KI – besser zu bewältigen. Volksanwältin Gaby Schwarz und die Landesvolksanwälte aus Tirol und Vorarlberg Doris Winkler-Hofer und Klaus Feurstein vertraten Österreich bei diesem Treffen, das 2025 erneut organisiert werden soll.

### **Petitionsausschuss des Deutschen Bundestags**

Volksanwältin Schwarz und Volksanwalt Rosenkranz begrüßten Mitglieder des Petitionsausschusses des Deutschen Bundestags zum Erfahrungsaustausch in Wien. Besprochen wurden die Unterschiede des österreichischen und deutschen Systems von Anlaufstellen für Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern. Zu einem weiteren Austausch zwischen Volksanwältin Schwarz und dem Petitionsausschuss kam es auf Einladung von Botschafter Michael Linhart in den Räumlichkeiten der österreichischen Botschaft in Berlin. „Erfahrungen auszutauschen, heißt auch voneinander lernen,“ betonte Volksanwältin Schwarz, die die Vernetzung auf europäischer und internationaler Ebene kontinuierlich fördert. Auch die Abgeordneten des Petitionsausschusses betonten die Wichtigkeit eines regelmäßigen Kontakts, da es gilt, immer wieder auf aktuelle Entwicklungen zu reagieren.

### **Bilaterale Treffen mit den Nachbarländern**

Vertieft wurde seitens der VA der Austausch mit den Amtskolleginnen und -kollegen der Nachbarländer. Im Berichtszeitraum traf Volksanwältin Schwarz den ungarischen Amtskollegen Ákos Kozma sowie den slowakischen Ombudsman Róbert Dobrovodský und den tschechischen Ombudsman Stanislav Křeček zu Arbeitsgesprächen in Wien. Erörtert wurde insbesondere ein vertiefender Austausch in der Tätigkeit als Nationale Präventionsmechanismen. So ist im Frühjahr 2024 geplant, mit den Kolleginnen und Kollegen gemeinsame Besuche in Justizanstalten durchzuführen.

## 2 Heimopferrente

### 2.1 Die wichtigsten Zahlen im Überblick

2023 wurden insgesamt 661 Anträge auf Heimopferrente (2022: 512) an die VA zur Bearbeitung weitergeleitet. Das entspricht einer fast 30-prozentigen Steigerung. 109 Anträge richteten Antragstellende direkt an die VA, die dann an die Entscheidungsträger weitergeleitet wurden. Darunter befanden sich 44 Anträge auf Feststellung der Leistung. Das sind Anträge von Personen, die noch keine Pension beziehen, aber dennoch ihren Leistungsanspruch bereits feststellen lassen wollen. 47% der Anträge wurden von Frauen (2022: 44%) und 53% (2022: 56%) von Männern gestellt. In 23 Fällen kontaktierte die PVA die VA irrtümlich wegen einer weiteren Bearbeitung von Anträgen, obwohl bereits eine Entschädigungsleistung bezahlt worden war.

**Antragssteigerung  
von fast 30 %**

Auffällig ist die steigende Anzahl von Anträgen, denen Gewalt in ehemaligen „Taubstummenanstalten“ zugrunde liegt. 2023 wurden 287 Anträge mit Angaben zu Gewalt in diesen Einrichtungen eingebracht (2022: 194).

**Viele Anträge zu  
„Taubstummen-  
anstalten“**

Personen mit einer gesetzlichen Vertretung stellten 13 Anträge. Fünf Antragstellende sind vor Abschluss des Verfahrens verstorben. 36 Personen zogen den HOG-Antrag zurück. 38 Verfahren wurden ohne Erledigung beendet, da die Antragstellenden nicht am Verfahren mitwirkten. Rund 100 Verfahren wurden durch die Zahlung einer pauschalierten Entschädigungsleistung durch einen Heim- oder Kinder- und Jugendhilfeträger abgeschlossen. Darüber hinaus wandten sich rund 90 Personen mit Beschwerden oder Fragen zur Heimopferrente schriftlich an die VA und 130 telefonisch.

**220 Anfragen  
von Heimopfern  
beantwortet**

Die Rentenkommission befasste sich in acht Sitzungen mit 367 Fällen. Nach sorgfältiger Prüfung beschloss sie 345 positive und 22 negative Empfehlungen. Ein Fall wurde durch die Gewährung einer Pauschalentschädigung abgeschlossen, daher wurde keine Empfehlung mehr ausgesprochen. 25 Psychologinnen und Psychologen erstellten im Berichtsjahr mit den Antragstellerinnen und Antragstellern 409 Berichte.

In den Anträgen wurden häufig „Taubstummenanstalten“ und Heime der Gemeinde Wien als Orte der Gewalt genannt. Weder der Bund noch die Gemeinde Wien zahlen pauschalierte Entschädigungen aus. In den anderen Bundesländern kann man nach wie vor pauschalierte Entschädigungszahlungen beantragen.

## 2.2 Herausforderungen für Heimopfer

### 2.2.1 Fehler in der Administration der HOG-Anträge bei den Pensionsversicherungen

**VA zahlt keine Pauschalentschädigungen**

Einerseits leiten Pensionsversicherungen Anträge fälschlicherweise nicht an die VA weiter, andererseits werden unzuständige Schreiben an die VA gerichtet. 2023 wurde die Rentenkommission fast 30-mal aufgefordert, die Zahlung einer Pauschalentschädigung zu bestätigen. Dieses Problem tritt bei allen Pensionsversicherungsträgern gleichermaßen auf. Das SMS stellte keine diesbezüglichen Anfragen. Die Rentenkommission informiert die Pensionsversicherungen laufend darüber, dass die VA keine Pauschalentschädigungen bezahlt. Pauschalentschädigungen werden ausschließlich von Heim- und Jugendwohlfahrtsträgern geleistet.

Weitere 25 Anträge wurden an die Rentenkommission mit dem Auftrag zur Prüfung weitergeleitet, obwohl die Antragstellenden bereits eine Pauschalentschädigung erhalten haben. Wurde bereits eine Pauschalentschädigung zugesprochen, besteht keine Zuständigkeit der Rentenkommission mehr. Die Weiterleitung war daher völlig unnötig. Richtigerweise muss der Entscheidungsträger eine Bestätigung über die Entschädigungsleistung beim jeweiligen Heim- oder Jugendwohlfahrtsträger einholen.

**Fehlendes Antragsformular**

Außerdem musste die Rentenkommission in 66 Fällen den Antrag beim Pensionsversicherungsträger urgieren, da der Auftrag an die Rentenkommission ohne den zugehörigen Antrag geschickt wurde. Das betrifft 10% der Anträge. Im Antrag sind wichtige Informationen zu den Betroffenen wie die Telefonnummer und wichtige Angaben zur Unterbringung enthalten. Ohne diese Angaben verzögert sich die Bearbeitung. Die Pensionsversicherung sollte ihre Abläufe optimieren, um solche Leerläufe und Verzögerungen zu verhindern.

### 2.2.2 Ablehnung der HOG-Rente ohne Befassung der Rentenkommission

**Landes-Taubstummenanstalt Mils**

Ein weiteres Problem in der Administration der HOG-Anträge bei der PVA waren die zahlreichen Ablehnungen, ohne vorher die Rentenkommission damit zu befassen. 2023 stellten zahlreiche Betroffene der Landes-Taubstummenanstalt Mils einen Antrag auf Heimopferrente. Gleichzeitig beantragten sie auch eine Pauschalentschädigung beim Land Tirol. Die PVA beschied viele dieser Anträge betreffend Mils negativ, mit der Begründung, das Land Tirol habe das Ansuchen auf eine Pauschalentschädigung abgelehnt.

**Zuständigkeit der Rentenkommission**

Tatsächlich ist es aber so, dass die Pauschalentschädigung des Landes Tirol für die Unterbringung in Mils keine Entschädigungsleistung i.S.d. HOG darstellt. Die Entschädigungsleistungen werden nämlich vom Land Tirol an alle

Personen, die in der Taubstummenanstalt Mils waren, gezahlt, ohne zu prüfen, ob Gewalt im Internat vorgefallen ist. Das Land Tirol verneinte daher, dass es sich um eine Entschädigungsleistung nach § 1 HOG handelt. Anstatt diese Anträge zur Beurteilung an die Rentenkommission weiterzuleiten, erließ die PVA in solchen Fällen sofort einen negativen Bescheid. Dutzende von Anträgen wurden so ohne entsprechende Prüfung abgelehnt. Diese Vorgehensweise führte zu großer Irritation in der Gehörlosen-Community, da manche Betroffene aus Mils einen positiven und manche einen negativen Bescheid erhielten. Aufgrund der Bestimmungen im HOG sind Anträge von Personen, die keine Entschädigungsleistung erhalten haben oder deren Ansuchen abgelehnt wurde, zur Beurteilung der Rentenkommission vorzulegen. Die VA forderte die PVA daher auf, alle Anträge betreffend Mils an die Rentenkommission weiterzuleiten.

Die PVA sicherte zu, alle rechtswidrig abgelehnten Bescheide aufzuheben und der Rentenkommission zur Prüfung vorzulegen. Die VA versuchte, Betroffene über die Gehörlosenberatungsstellen über ihre Ansprüche zu informieren, damit sie sich bei einer Ablehnung an die VA wenden. Offensichtlich funktioniert die Überprüfung der abgelehnten HOG-Anträge bei der PVA nicht, da sich Betroffene weiterhin an die VA wenden.

Ehemalige Zöglinge, die in der Taubstummenanstalt Gewalt durch Ordensschwestern erlitten haben, können eine finanzielle Entschädigung bei der Ombudsstelle der Diözese Innsbruck beantragen. In der Einrichtung war nämlich lange ein Orden mit der Erziehung der Kinder beauftragt. Ordensschwestern und auch Pfarrer werden immer wieder als Täterinnen und Täter genannt. Die Diözese Innsbruck erweckte aber bislang nicht den Eindruck, an der Entschädigung der ehemaligen Zöglinge besonders interessiert zu sein. Vielmehr wird den um finanzielle Wiedergutmachung Ansuchenden erklärt, es handle sich um eine Landeseinrichtung. Die finanzielle Wiedergutmachung müsse daher vom Land Tirol kommen.

**Entschädigung durch  
katholische Kirche  
fraglich**

Einzelfälle: 2023-0.031.871, 2023-0.358.777, 2023-0.923.518 (alle VA/BD-SV/A-1)

### **2.2.3 Besondere Hausforderungen im Clearingverfahren für gehörlose Antragstellende**

Viele Kinder, die in sogenannten „Taubstummenanstalten“ untergebracht waren, waren fast täglich mit Gewalt konfrontiert. Gehörlose Kinder wurden mit Schlägen, Essensentzug oder Einsperren misshandelt. Das Kommunizieren in der Gebärdensprache wurde mit Gewalt verhindert.

Aufgrund einer Informationskampagne der Gehörlosenorganisationen in Zusammenarbeit mit der VA stellen nach wie vor viele gehörlose Personen einen Antrag auf Heimopferrente. Für Gehörlose, die in keinem Kontakt zu

**Probleme von  
gehörlosen Personen**

einem Gehörlosenverein stehen, ist es schwierig, die entsprechenden Informationen zu erlangen. In der Österreichischen Medienlandschaft werden Inhalte so gut wie gar nicht für gehörlose Personen aufbereitet. Nach den Wahrnehmungen der VA besteht unter Gehörlosen auch ein großes Defizit in der Kommunikation, weil ihnen jahrzehntelang die Gebärdensprache verboten wurde. Außerdem haben viele Probleme beim Verfassen und Lesen von Texten. Gleichzeitig setzte sich bei vielen das Trauma des „Nicht-Verstanden-Werdens“ fest. Gehörlose haben Angst und große Vorbehalten, zu kommunizieren oder mit ihnen unbekannt Personen zu kommunizieren.

### **Zu wenig qualifizierte Therapeutinnen und Therapeuten**

Im Berichtsjahr brachten gehörlose Antragstellende 287 Anträge auf Heimopferrente ein. Um ihnen ein gleichberechtigtes Clearingverfahren zu ermöglichen, bedarf es unbedingt der Begleitung von Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern. Eine effektive Kommunikation, ein auf Gegenseitigkeit basierendes Verständnis und ein Vertrauensverhältnis zwischen den antragstellenden Personen und den Clearingexpertinnen und -experten muss hergestellt werden, um das ohnedies schwierige Gespräch vertrauensvoll führen zu können. Dazu ist die Beiziehung von Gebärdensprach-Dolmetscherinnen und -dolmetschern unumgänglich.

### **Defizite beim Lesen und Schreiben**

Kritisch ist der österreichweite Mangel an Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern anzuführen. Er stellte die VA vor große Herausforderungen. Für die Kommunikation im Rahmen der Antragstellung mit gehörlosen Betroffenen nahm die VA oft das Relais-Service in Anspruch. Oft wurde mit Angehörigen der Antragstellenden kommuniziert, da auch der schriftliche Kontakt aufgrund von fehlender Lese- und Schreibkompetenz nicht möglich war. Viele Betroffene führen die unzureichende Schulbildung und mangelnde Förderung in den Taubstummenanstalten an.

### **Hilfe durch Gehörlosenambulanzen und -verbände**

Ausdrücklich zu erwähnen ist die intensive Unterstützung durch die in einigen Bundesländern angesiedelten Gehörlosenambulanzen und die Gehörlosenverbände. 2023 wurden über 250 Clearingberichte unter Beiziehung von acht Gebärdensprachdolmetscherinnen erledigt.

## **2.2.4 Keine Entschädigungen für Betroffene der Taubstummenanstalt Speising und Kaltenleutgeben**

Zwischen März 2012 und August 2017 zahlte das BMUKK (jetzt BMBWF) Entschädigungen und Therapiekosten an 40 Betroffene von Gewalt in Einrichtungen aus, die dem Bildungsressort unterstellt waren – so auch die sog. Taubstummenanstalt und z.B. auch diverse Bundeskonvikte. Das Entschädigungsprojekt, das der Weisse Ring im Auftrag des BMUKK abwickelte, wurde nicht beworben und war den meisten ehemaligen Internatszöglingen nicht bekannt.

2022 starteten die Gehörlosenvereine in den Bundesländern für ihre Mitglieder eine Informationskampagne über die Heimopferrente. Dadurch erfuhren viele Betroffene erstmals von ihren Ansprüchen als Gewaltopfer. Alle Träger der ehemaligen Taubstummenanstalten in Österreich (das sind: Salzburg, Linz, Mils, Klagenfurt, Graz) nahmen die Berichte über die Misshandlungen zum Anlass, das Unrecht anzuerkennen und finanzielle Entschädigungen zu gewähren.

Seit Inkrafttreten des HOG haben sich 118 Personen bei der VA gemeldet, die im Internat der ehemaligen Bundes-Taubstummenanstalt Speising bzw. der Expositur Kaltenleutgeben Opfer von Misshandlungen geworden sind und bislang keine Entschädigung erhalten haben. Die Betroffenen berichten von Schlägen und Ohrfeigen durch Lehrkräfte und Erzieherinnen und Erzieher. Teilweise wurde auch die Verwendung der Gebärdensprache verboten. Nachts durften sie nicht die Toilette aufsuchen, wurden aber gleichzeitig wegen Bettnässen bestraft und vor der ganzen Gruppe gedemütigt. Als besonders qualvoll erlebten die Internatszöglinge, dass sie in der Ecke stehen mussten, da sie als Gehörlose dadurch vollkommen isoliert waren und nicht wahrnehmen konnten, was hinter ihrem Rücken geschah. Außerdem herrschte die Pflicht, unter Androhung von Gewalt alles aufzuessen, wobei die Kinder bis zum Erbrechen essen mussten. Manche Kinder wurden sogar gezwungen, das Erbrochene zu essen. Gestraft wurde vollkommen willkürlich, und Angst war ständiger Begleiter.

**Viele Meldungen  
von Gewaltopfern**

Die Berichte, die der VA vorliegen, sind erschütternd. Viele der ehemaligen Internatszöglinge leiden bis heute unter den traumatischen Erinnerungen an ihre Kindheit und Jugend. Jedoch ist der Zugang zu Unterstützung und Therapie für gehörlose Personen umso schwieriger. Oftmals fehlt es den Betroffenen am Zugang zu Informationen.

Personen, die in den Taubstummenanstalten Speising oder Kaltenleutgeben misshandelt wurden, erhalten seit August 2017 keine Entschädigungen mehr. Das BMBWF, das mit den Vorwürfen konfrontiert wurde, ist der Ansicht, dass durch das Inkrafttreten des HOG die Pflicht zur Zahlung von Entschädigungen weggefallen sei. Durch die Zahlung einer HOG-Rente würde das erlittene Unrecht anerkannt und ausreichend abgegolten.

**Speising und  
Kaltenleutgeben**

Für die Betroffenen ist diese Differenzierung nicht nachvollziehbar. Sie verstehen nicht, dass andere Gehörlose sehr wohl eine Entschädigung erhalten und die Kosten für eine Therapie ersetzt bekommen. Auch die Betroffenen der Taubstummenanstalt Speising und Kaltenleutgeben hoffen darauf, dass ihre Berichte angehört werden und sie eine Entschädigung erhalten und all-fällige Therapiekosten übernommen werden.

Die VA appelliert daher nochmals, dem Wunsch der ehemaligen Zöglinge der Taubstummenanstalt zu entsprechen und wieder eine Anlaufstelle für die Betroffenen einzurichten und finanzielle Zuwendungen zu leisten.

### **Nur Sbg klärte Vorkommnisse auf**

Unabhängig davon bedürfen auch die in den Taubstummenanstalten angewendeten Methoden der Aufklärung. Die Unterrichts- und Erziehungsmethoden waren mehr als fragwürdig. Gehörlose berichten, während des Unterrichts in den Hals oder ins Gesicht gezwickt, mit dem Kopf gegen die Wand gestoßen worden zu sein oder Stockschläge erhalten zu haben. Gebärdensprache sei verboten gewesen, und eine Missachtung des Verbots sei mit körperlichen Strafen geahndet worden. Der VA liegen Misshandlungsberichte betreffend Speising und Kaltenleutgeben aus den 1940er-Jahren bis ins Jahr 2000 vor. Der Bund und auch die Länder als Träger der Taubstummenanstalten sind daher aufgerufen, die Vorfälle zu dokumentieren und aufzuarbeiten. Nur das Land Sbg entsprach bislang dieser Empfehlung der VA und gab die wissenschaftliche Aufarbeitung der Vorkommnisse in der ehemaligen Taubstummenanstalt Salzburg durch die Universität Salzburg in Auftrag. Alle anderen Einrichtungsträger sind säumig.

Einzelfall: 2023-0.647.764 (VA/BD-SV/A-1)

## **2.2.5 Kein Anspruch auf HOG-Rente bei Bezug von Übergangsgeld oder Sonderruhegeld**

Einem Betroffenen wurde wegen der während einer Unterbringung als Kind erlittenen Gewalt vom Heimträger eine Entschädigung nach § 1 HOG zugesprochen. Wegen Erwerbsunfähigkeit erhielt er von der SVS ein bis Juni 2023 befristetes Übergangsgeld. Aufgrund seines Antrags auf Heimopferrente teilte ihm die SVS mit, dass er während des Bezugs von Übergangsgeld keinen Anspruch auf Heimopferrente habe, da die Bezieherinnen und Bezieher von Übergangsgeld nicht in § 1 Abs. 3 HOG angeführt seien. Da er sich als Pensionist erachtete und aus dem Erwerbsleben ausgeschieden war, konnte er die Ablehnung des Antrags nicht nachvollziehen.

### **Keine HOG-Rente trotz Arbeitsunfähigkeit**

Nach dem Inkrafttreten des HOG wurde der Kreis der Anspruchsberechtigten nach einem Jahr reformiert und um die Bezieherinnen und Bezieher von Rehabilitationsgeld nach dem ASVG erweitert. Das Rehabilitationsgeld ist eine Leistung, die bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit bezahlt wird. Bezieherinnen und Bezieher von Übergangsgeld nach dem GSVG wurden jedoch bei dieser Reform nicht berücksichtigt, obwohl auch das Übergangsgeld bei vorübergehender Arbeitsunfähigkeit geleistet wird. Die VA erkennt darin eine Ungleichbehandlung zwischen Versicherten nach dem ASVG und jenen nach dem GSVG.

### **Keine HOG-Rente trotz Ruhestand**

Außerdem wandte sich ein Versicherter an die VA, dem trotz Bezugs eines Sonderruhegeldes nach NSchG keine HOG-Rente zugesprochen wurde. Das Sonderruhegeld ermöglicht es unselbstständig erwerbstätigen Personen, die im Laufe ihres Erwerbslebens über lange Zeit Nachtschwerarbeit verrichtet haben, früher als bei anderen vorzeitigen Pensionen in den Ruhestand zu

treten. Diese Leistung ist in ihren Auswirkungen vergleichbar mit einer vorzeitigen Alterspension. Auch Versicherte, die ein Sonderruhegeld beziehen, sind aus dem Erwerbsleben ausgeschieden und sollten daher Anspruch auf die Heimopferrente haben.

Die VA regte daher an, auch Bezieherinnen und Bezieher von Übergangsgeld gem. § 164 GSVG sowie Sonderruhegeld nach dem NSchG in den Kreis der Anspruchsberechtigten auf eine Heimopferrente gem. § 1 Abs. 3 HOG aufzunehmen. Leider setzte der Gesetzgeber diese Forderung bisher nicht um.

**Gesetzesänderung  
dringend notwendig**

Einzelfälle: 2022-0.916.298, 2024-0.003.463 (beide VA/BD-SV/A-1)



## 3 Kontrolle der öffentlichen Verwaltung

### 3.1 Arbeit und Wirtschaft

#### 3.1.1 Arbeitsmarktverwaltung – Arbeitsmarkt-service (AMS)

Im Jahr 2023 leitete die VA insgesamt 219 Prüfverfahren im Bereich des AMS ein. Die Beschwerden und Prüfverfahren umfassten die volle Bandbreite des Vollzugsbereichs des AMS. Sie bezogen sich sowohl auf den hoheitlichen Vollzugsbereich des AMS, wie etwa Sperren oder Rückforderungen von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung, als auch auf den Bereich der privatwirtschaftlichen Dienstleistungserbringung, wie insb. der Vermittlung und Betreuung Arbeitssuchender sowie der Gewährung von Beihilfen und Förderungen.

**Große Bandbreite an Beschwerden**

Die Zusammenarbeit mit dem AMS war – wie auch in den vergangenen Jahren – außerordentlich gut. Ersuchen der VA um Stellungnahmen zu Beschwerden kam das AMS prompt und umfassend nach. Wurden im Zuge von Prüfverfahren der VA Verstöße gegen rechtliche Vorschriften festgestellt oder waren im Einzelfall Beanstandungen auszusprechen, so reagierte das AMS in der Regel rasch und veranlasste die erforderlichen Korrekturen im Sinne der betroffenen Arbeitslosen.

**Vorbildliche Kooperation des AMS**

#### 3.1.2 Diskriminierung durch Feststellung der Arbeitsunfähigkeit wegen Behinderung

Im Jahr 2014 beauftragte das AMS die PVA mit der medizinischen Untersuchung einer damals 21-jährigen Niederösterreicherin, weil Zweifel an ihrer Arbeitsfähigkeit aufgrund einer psychomotorischen Entwicklungsstörung bestanden. Die medizinische Untersuchung ergab dauerhafte Arbeitsunfähigkeit. Daraufhin wurde die Vormerkung und Betreuung beim AMS beendet.

Ihre Familie förderte und unterstützte sie optimal und ihren Fähigkeiten entsprechend. Deshalb konnte sie im Mai 2023 eine Ausbildung zur Teilqualifizierung im Bereich Tierpflege an der Integrationsschule für Jugendliche und junge Erwachsene erfolgreich absolvieren. Sie bewährte sich dann in einem Praktikum auf einem Pferdehof mit Assistenzbegleitung und erhielt dort auch eine Einstellungszusage. Da es sich um einen geförderten Arbeitsplatz handelt, wurde eine Meldung an das AMS erstattet. Das AMS versagte allerdings die beantragte Förderung mit der Begründung, dass das Gutachten aus dem Jahr 2015 dem entgegenstünde und nicht revidiert werden könne. Die vor neun Jahren festgestellte Arbeitsunfähigkeit schließt die Frau damit dauerhaft bzw. lebenslang von AMS-Leistungen aus.

**Trotz Praxistest und Zusage keine AMS-Förderung**

**Diskriminierungs-  
schutz in UN-BRK**

Die Republik Österreich ratifizierte die UN-BRK (BGBl. III Nr. 155/2008, UN-BRK 2008) und verpflichtete sich zu deren Umsetzung. Art. 5 Abs. 2 UN-BRK (Gleichberechtigung und Nichtdiskriminierung) erkennt an, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind. Er fordert die Vertragsstaaten auf, jede Diskriminierung aufgrund einer Behinderung zu verbieten und garantiert Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen Schutz vor Diskriminierung, egal aus welchen Gründen. Die Vertragsstaaten müssen angemessene Vorkehrungen treffen, um Gleichberechtigung zu fördern und Diskriminierung zu beseitigen.

**UN-BRK – Arbeit &  
Beschäftigung**

Art. 27 Abs. 1 UN-BRK (Arbeit und Beschäftigung) verpflichtet die Vertragsstaaten, das gleichberechtigte Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit wie von allen anderen Menschen anzuerkennen. Das beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, inklusiven und für Menschen mit Behinderungen barrierefreien Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wurde. Art. 27 Abs. 1 lit. d und e UN-BRK ermöglichen Menschen mit Behinderungen einen wirksamen Zugang zu allgemeinen fachlichen und beruflichen Beratungsprogrammen, Stellenvermittlung sowie Berufsausbildung und Weiterbildung. Er fördert Beschäftigungsmöglichkeiten und den beruflichen Aufstieg auf dem Arbeitsmarkt sowie die Unterstützung bei der Arbeitssuche, beim Erhalt und der Beibehaltung eines Arbeitsplatzes und beim beruflichen Wiedereinstieg. Nach Art. 27 Abs. 1 lit. i und k UN-BRK sind angemessene Vorkehrungen für Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt sicherzustellen und Programme für die berufliche und fachliche Rehabilitation, den Erhalt des Arbeitsplatzes und den beruflichen Wiedereinstieg von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

**AMS an medizinische  
Gutachten gebunden**

Zentrale Voraussetzung für ein Tätigwerden des AMS ist nach der gegenwärtigen Rechtslage das Vorliegen von Arbeitsfähigkeit. Arbeitsfähig ist, wer nicht invalid und berufsunfähig ist. Gemäß § 8 Abs. 2 AIVG sind Arbeitslose – unabhängig vom Alter – verpflichtet, sich ärztlich untersuchen zu lassen, wenn sich Zweifel über ihre Arbeitsfähigkeit ergeben. Diese Untersuchung findet im Kompetenzzentrum „Begutachtung“ der PVA statt. Bei der Feststellung der Arbeitsfähigkeit bzw. Arbeitsunfähigkeit ist das AMS an ärztliche Gutachten des medizinischen Kompetenzzentrums der PVA gebunden.

**Stempel  
Arbeitsunfähigkeit**

Die Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bewirkt bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen einen massiven Einschnitt in ihrer Biographie. Damit findet eine (frühzeitige) lebenslänglich gültige Festschreibung statt, bei der alleine die Diagnose zu Art und Schwere von Behinderungen Menschen als defizitär und daher „arbeitsunfähig“ ausweist, ohne deren Entwicklungschancen und Fähigkeiten auch nur ansatzweise zu berücksichtigen. Damit wird ausschließlich darauf abgestellt, ob die Leistungsfähigkeit Betroffener abstrakt mindestens zur Hälfte der einer körperlich und geistig gesunden Person entspricht. Neben dem Ausschluss von Beratungs- und

Schulungsangeboten liegen die weitreichendsten Folgen dieser medizinischen Beurteilung im dauerhaften Ausschluss von beruflichen Eingliederungsmaßnahmen und aktiver arbeitsmarktpolitischer Unterstützung sowie vom Zugang zu einer Pflichtversicherung in der Sozialversicherung aus eigener Kraft.

Mit der Änderung des § 8 Abs. 2. und 5 AIVG entfällt mit 1. Jänner 2024 die Möglichkeit, solche Untersuchungen anzuordnen, als auch die Verpflichtung, sich diesen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres zu unterziehen. Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen können demnach bis zum Alter von 25 Jahren beim AMS betreut und vorgemerkt werden und entsprechende Schulungen in Anspruch nehmen.

**Keine Untersuchung bis zum 25. Lebensjahr**

Den Erläuterungen zur Regierungsvorlage Nr. 2307 vom 22. November 2023 ist Folgendes zu entnehmen: „Zu diesem Zweck hat das AMS Jugendliche und junge Erwachsene mit Behinderungen im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention zur Abklärung an das Jugendcoaching zu verweisen, welches entsprechend seines Grundauftrags eine chancenorientierte Potenzialanalyse durchzuführen und als Ergebnis einen Perspektivenplan mit einer Empfehlung zu erstellen hat. Dabei sind allfällige fachärztliche Gutachten bzw. Befunde entsprechend zu berücksichtigen und ist im Bedarfsfall (z.B. für die Klärung medizinischer oder entwicklungspsychologischer Fragen) auf externe Expertise zurückzugreifen. In diesem Prozess sind die Wünsche und Bedürfnisse der Betroffenen im Sinne der Selbstbestimmung zu berücksichtigen.“

Um Härtefälle zu vermeiden, sollen Gutachten, die im Jahr 2023 angeordnet wurden, ebenfalls bis zum 25. Lebensjahr nicht angewendet werden. Den Erläuterungen ist weiter zu entnehmen, dass die „Ausnahme von der Untersuchung der Arbeitsunfähigkeit mit der Vollendung des 25. Lebensjahres beschränkt [wird], um eine dauerhafte und wesentliche Verschiebung der für die Existenzsicherung dieser Personengruppe zuständigen öffentlichen Stellen in Richtung Arbeitslosenversicherung (somit zum Bund) zu vermeiden.“

Die Gesetzesänderung ist deshalb bloß ein erster Schritt, offenkundige Diskriminierungen am Arbeitsmarkt aus Gründen einer Behinderung zu vermeiden. Ziel und Verpflichtung des Gesetzgebers ist aber eine vollständige Umsetzung der UN-BRK. Der Handlungsbedarf ist weiterhin groß. Das der Konvention zugrundeliegende soziale Modell versteht „Behinderung“ nicht als individuelle Beeinträchtigung, sondern als gelebte Erfahrung von gesetzlichen und gesellschaftlichen Barrieren, die ein gleichberechtigtes Leben mit anderen verunmöglichen. Eine solche den Ausschluss aus AMS-Maßnahmen darstellende Barriere stellen deshalb auch „Arbeitsunfähigkeitseinstufungen“ dar, die sich alleine nach defizitorientierten Kriterien ausrichten.

**Weiterhin großer Verbesserungsbedarf**

In einem sozialen Modell von Behinderung gibt es keine prinzipielle Unterscheidung zwischen altersbedingten, unfall- oder geburtsbedingten Beeinträchtigungen, die auf Basis des AIVG Leistungsansprüche eröffnen oder verschließen. Auch ein willkürlicher Bezug auf das Alter von Betroffenen – wie

**Willkürliche Altersgrenze**

in § 8 Abs. 5 AIVG vorgesehen – widerspricht der UN-BRK, die ausnahmslos jede Diskriminierung verbietet. Ziel muss es daher sein, für alle Menschen mit Behinderungen ungeachtet ihres Alters im Sinne von Art. 27 UN-BRK den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt sicherzustellen.

Das von der VA mit dem Thema befasste BMSGPK ersuchte zweimal um Fristerstreckung und verwies dann lediglich auf die bekannte Neuregelung der Arbeitsunfähigkeit von Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres. Für Betroffene im erwerbsfähigen Alter bedeutet das, dass sie von AMS-Leistungen weiterhin ausgeschlossen sind. Die Arbeit der Frau, die sich bei der VA beschwert hatte, als Tierpflegerin auf dem Ponyhof, wird nicht gefördert.

Einzelfall: 2023-0.658.005 (VA/BD-SV/A-1)

### **3.1.3 Keine Ausbildungsförderung wegen Behinderung**

Eine 20-jährige Frau mit Behinderung wurde in das vierjährige Hochschulprogramm BLuE aufgenommen. Sie begann mit dem Studium im Oktober 2023. Das Hochschulprogramm ist die ideale Ausbildung für die Salzburgerin, weil Tutorinnen und Tutoren auch Lernfelder in den Bereichen Persönlichkeits- und akademische Entwicklung, soziale Teilhabe und Arbeit individuell begleiten. Die Frau konnte bereits in der Eingangs- und Orientierungsphase große Fortschritte erzielen sowie individuelle Interessen und Schwerpunkte finden und entwickeln.

#### **Inklusives Hochschulprogramm**

BLuE ist ein inklusives Hochschulprogramm der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig. Zielgruppe sind Menschen ab dem 18. Lebensjahr mit einer kognitiven oder psychischen Beeinträchtigung, die eine berufliche Tätigkeit in einer Assistenzfunktion in bestimmten Bereichen anstreben. Ziel ist, ein unabhängiges Leben führen und eine Berufsperspektive entwickeln zu können. Studierende besuchen Lehrveranstaltungen, die individuell nach ihren Interessen ausgewählt werden. Jedes Jahr werden Arbeitspraktika absolviert; das BLuE-Hochschulprogramm arbeitet eng mit Partnern und Partnerinnen aus dem Sozialbereich und der Wirtschaft zusammen.

#### **Ausbildung vom AMS angeboten**

Das AMS Salzburg Stadt lehnte eine Förderung der Ausbildung BLuE ab und begründete die Entscheidung damit, dass es sich um keine berufsbildende Ausbildung mit anerkanntem Abschluss handle. Dennoch findet sich das Hochschulprogramm BLuE auf der Website des AMS.

Gemäß Art. 24 UN-BKR haben Menschen mit Behinderungen das gleiche Recht auf Zugang zu allgemeiner tertiärer Bildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen, ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen. Die VA ersuchte das AMS Salzburg deshalb, die

Ausbildung BLuE der jungen und ambitionierten Frau an der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig zu fördern.

Im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ sicherte das AMS Salzburg zu, sich mit der Pädagogischen Hochschule Stefan Zweig ins Einvernehmen zu setzen und sich mit den Inhalten des inklusiven Hochschulprogrammes näher zu befassen. Das Prüfverfahren konnte bis zum Berichtsabschluss noch nicht beendet werden.

Einzelfall: 2023-0.805.234 (VA/BD-AR/A-1)

### 3.1.4 Anrechnung von Hinterbliebenenleistungen auf die Notstandshilfe

Eine Notstandshilfebezieherin aus Ktn wandte sich an die VA, weil ihr nach dem Tod ihres Ehemanns eine Witwenpension zuerkannt wurde und ihr das AMS dann die Notstandshilfe erheblich kürzte. Das führte zu einer „Neutralisierung“ der Hinterbliebenenleistung. Die arbeitslose Witwe sah sich infolge dieser verkürzenden Anrechnung der Witwenpension mit einer wesentlich ungünstigeren wirtschaftlichen Gesamtlage konfrontiert als zu Lebzeiten des Ehegatten.

**Kürzung der Notstandshilfe einer Witwe**

Die VA leitete ein Prüfverfahren im Bereich des AMS Ktn ein und stellte fest, dass das AMS entsprechend der geltenden Rechtslage vorgegangen war und die verkürzende Anrechnung nicht rückgängig gemacht werden kann. Das AMS hatte die Witwenpension auch ziffernmäßig korrekt durchgeführt. Die VA kann jedoch nachvollziehen, dass Hinterbliebene die geltende Rechtslage als Härte empfinden. Die Gesetzeslage weist Wertungswidersprüche auf, die auf legistischem Weg bereinigt werden sollten.

**Legistischer Handlungsbedarf**

Unstrittig ist, dass die Gewährung einer Witwenpension bzw. Witwerpension nach dem Willen des Gesetzgebers einen (teilweisen) Ersatz für den Unterhaltsbeitrag bieten soll, der zuvor von der verstorbenen Ehepartnerin bzw. dem verstorbenen Ehepartner geleistet wurde. Unstrittig ist auch, dass eine Witwenpension bzw. Witwerpension aus der gesetzlichen Sozialversicherung ein Einkommen darstellt, das auf die Höhe der Notstandshilfe anzurechnen ist und diese vermindert. Der Einkommensbegriff des Arbeitslosenversicherungsrechts knüpft an die steuerrechtliche Einkommensdefinition an und betrachtet solche Hinterbliebenenleistungen als Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit (§ 36a Abs. 1 und Abs. 2 AIVG i.V.m. § 2 Abs. 2 EStG). Das hat zur Konsequenz, dass eine Hinterbliebenenleistung die Notstandshilfe nur dann nicht senkt, wenn sie die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze nicht übersteigt. Sofern die Hinterbliebenenleistung jedoch über dieser Geringfügigkeitsgrenze liegt, ist sie in voller Höhe (und nicht nur in Höhe des die Geringfügigkeitsgrenze überschreitenden Betrags) verkürzend auf die Notstandshilfe anzurechnen.

**Hinterbliebenenleistungen auf Geringfügigkeitsgrenze angerechnet**

**VA ortet Wertungswidersprüche** Die AIVG-Novelle (BGBl. I. 2017/157) schaffte die ursprünglich im Arbeitslosenversicherungsrecht verankerte generelle verkürzende Anrechnung von Ehegatteneinkommen bzw. Partnereinkommen per 1. Juli 2018 ab. Seither ist bei aufrechter Ehe (und aufrechtem gemeinsamen Haushalt unter Ehegatten) überhaupt keine Einkommensanrechnung mehr vorgesehen. Die eheliche Gemeinschaft und das Einkommen der besser verdienenden Ehepartnerin bzw. des besser verdienenden Ehepartners wirkt sich auf die Notstandshilfe des anderen (zumeist der Ehefrau) also überhaupt nicht aus. Das ändert sich im Todesfall aber von einem Tag auf den anderen mit der Zuerkennung einer Hinterbliebenenpension, die an sich bloß den entfallenen Unterhaltsbeitrag ersetzen soll. Darin liegt der erste Wertungswiderspruch.

Ein zweiter Wertungswiderspruch resultiert aus den Regeln zu Unterhaltsbeiträgen bei getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehepartnerinnen bzw. Ehepartnern. Gem. § 36 Abs. 3 AIVG gelten Unterhaltsbeiträge, die von einer (Ex-)Ehegattin bzw. einem (Ex-)Ehegatten geleistet werden, als wiederkehrende Bezüge i.S.d. § 29 Z 1 EStG. Als solche sind sie zwar verkürzend auf die Notstandshilfe anzurechnen, jedoch unter Berücksichtigung eines „Freibetrags“. Solche Unterhaltsbeiträge sind nur insoweit anzurechnen, als sie die sozialversicherungsrechtliche Geringfügigkeitsgrenze überschreiten. Somit kommt es – anders als bei den Hinterbliebenenleistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung – zu keiner Anrechnung in voller Höhe, wenn die Geringfügigkeitsgrenze überschritten wird.

**BMAW sieht keinen Handlungsbedarf** Unter Bezugnahme auf die Rechtslage gem. der AIVG-Novelle (BGBl. I. 2017/157) sowie unter Bezugnahme auf die „Privilegierung“ der verkürzten Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen i.S.d. § 29 Z 1 EStG wandte sich die VA an den Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft. Sie fragte, ob er rechtspolitischen Handlungsbedarf sieht, um die Anrechenbarkeit von Witwenpensionen bzw. Witwerpensionen abzumildern. Der Bundesminister teilte der VA mit, dass er nicht beabsichtige, die Rechtslage zu ändern, und dass er keine verfassungsrechtlichen Bedenken vor dem Hintergrund des Gleichheitssatzes sehe.

**Unterschiedliche Rechtsnatur der Ansprüche** Als zentrales Argument führte er ins Treffen, dass Unterhaltsbeiträge i.S.d. § 29 Z 1 EStG nicht mit einer gesetzlichen Hinterbliebenenleistung vergleichbar wären. Die Rechtsnatur dieser Leistungen sei eine gänzlich andere. Beim Unterhaltsanspruch handle es sich um einen privatrechtlich verankerten Anspruch, der zudem in seiner konkreten Höhe nicht dauerhaft garantiert sei, sondern letztendlich von Einkommensschwankungen der unterhaltspflichtigen Ehegattin bzw. des unterhaltspflichtigen Ehegatten abhängige. Bei Ansprüchen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung handle es sich hingegen um öffentlich-rechtliche Ansprüche, die in ihrer Höhe beständig wären, wobei gegenüber dem Pensionsversicherungsträger auch eine Ausfallhaftung des Bundes bestehe. Außerdem verwies der Bundesminister auf Ausführungen des VwGH, inwiefern die Anrechnungsbestimmungen im AIVG im Licht einer allfälligen verfassungskonformen Gesetzesauslegung „korrigierend“

interpretiert werden könnten. Der Gerichtshof verneinte, dass die Regelungen hinsichtlich der privilegierten Anrechnung von Unterhaltsbeiträgen analog auf den Bereich der gesetzlichen Hinterbliebenenpensionen angewendet werden können (VwGH 25.10.2022, Ro 2021/08/0015).

Die VA kann die Argumentation des Bundesministers sowie des VwGH zwar grundsätzlich nachvollziehen, hält aber trotzdem fest, dass auf Basis der geltenden Rechtslage Wertungswidersprüche bestehen. Es ist menschlich verständlich, dass Personen, die Notstandshilfe beziehen, eine Härte darin sehen. Mit dem Tod der Partnerin bzw. des Partners verschlechtert sich die finanzielle Gesamtsituation, weil nicht nur die Unterhaltsleistung der Partnerin bzw. des Partners wegfällt, sondern darüber hinaus auch noch die Hinterbliebenenleistung, die eigentlich als Ersatz für die weggefallene Unterhaltsleistung zu sehen ist, die Notstandshilfe verkürzt.

Die VA ist vor allem nicht davon überzeugt, dass eine volle Anrechnung von sozialversicherungsrechtlichen Hinterbliebenenleistungen aufgrund des öffentlich-rechtlichen Charakters dieser Versicherungsleistung gerechtfertigt ist. Es ist an dieser Stelle u.a. auch darauf zu verweisen, dass etwa gesetzliche Leistungen aus der Unfallversicherung (Versehrtenrenten) ebenfalls Leistungen öffentlich-rechtlichen Charakters sind. Bei der Anrechnung auf die Notstandshilfe werden sie trotzdem privilegiert behandelt. Versehrtenrenten aus der Unfallversicherung sind gem. § 36a Abs. 2 AIVG nur im Ausmaß von 50 % verkürzend anzurechnen.

Einzelfall: VA 2023-0.127.464 (VA/BD-AR/A-1)

### **3.1.5 Keine Kinderbetreuungsbeihilfe an Vertragsbedienstete**

Eine Oberösterreicherin beantragte im Jänner 2023 Kinderbetreuungsbeihilfe für ihre beiden Söhne (geboren 2018 bzw. 2021). Die Buben besuchten beide nachweislich den Kindergarten bzw. das Kindernest (Tagesmutter). Die Mutter war seit Juli 2006 als Vertragsbedienstete beim FA Österreich beschäftigt, nach ihrer Rückkehr aus der Karenz im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche.

Das AMS Braunau teilte der Oberösterreicherin mit, dass die Kinderbetreuungsbeihilfe nicht bewilligt werden könne, weil sie in einem unkündbaren (Beamten-)Dienstverhältnis stehe. Laut den ab 1. Jänner 2023 geltenden Richtlinien sei eine Förderung in einem solchen Fall ausgeschlossen.

Die Betroffene zeigte sich verwundert über die Ablehnung ihrer Förderansuchen. Entgegen der Sichtweise des AMS stehe sie nicht in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, sondern sei als Vertragsbedienstete beim FA beschäftigt. Im Zuge der Prüfung durch die VA konnte der Irrtum aufgeklärt werden. Die Kinderbetreuungsbeihilfe wurde nachträglich ausbezahlt.

Einzelfall: 2023-0.162.208 (VA/BD-AR/A-1)

### 3.1.6 Koordinationsprobleme bei Förderungen von Ausbildungen im Pflegebereich

**Umstieg vom  
Fachkräfte-  
stipendium auf AMS-  
Pflegestipendium**

Eine Arbeitssuchende aus NÖ begann Anfang September 2022 eine Ausbildung im Pflegebereich an einer Schule für Sozialberufe. Die regionale Geschäftsstelle des AMS bewilligte ihr ein Fachkräftestipendium. Zusätzlich beantragte sie beim Land NÖ (Gesellschaft für Forschungsförderung NÖ) eine Pflegeausbildungsprämie, die mit Ausbildungsbeginn zuerkannt und ab Ausbildungsbeginn monatlich ausgezahlt wurde. Die Auszubildende erfuhr sodann von verschiedenen Mitschülerinnen, dass es ab Jänner 2023 eine zusätzliche Leistung bzw. einen zusätzlichen „Bildungsbonus“ seitens des AMS geben würde. Sie wandte sich an die Geschäftsstelle des AMS und erfuhr, dass es ab Jänner 2023 das AMS-Pflegestipendium gäbe. Die Auszubildende entschloss sich, vom Fachkräftestipendium auf das AMS-Pflegestipendium umzusteigen.

**Entfall der  
Landesförderung und  
Rückforderung**

Infolge dieses Umstiegs kam es aber zur Einstellung der Pflegeausbildungsprämie des Landes NÖ und zu einer Rückforderung von bereits ausbezahlten Beträgen für die Monate Jänner und Februar 2023. In Summe ergab sich für die Auszubildende ein finanzieller Nachteil. Das AMS-Pflegestipendium war zwar etwas höher als das zuvor bezogene Fachkräftestipendium, jedoch ergab sich durch den gänzlichen Wegfall der niederösterreichischen Pflegeausbildungsprämie in Summe eine geringere Geldleistung für die Dauer der Pflegeausbildung.

Die Auszubildende beschwerte sich bei der VA über das AMS, weil sie niemals darüber informiert worden wäre, dass der Bezug des AMS-Pflegestipendiums zum Wegfall der Pflegeausbildungsprämie des Landes NÖ führen würde. Sie verwies darauf, dass sie nachträglich erfahren habe, dass Mitschülerinnen sehr wohl von ihren zuständigen AMS-Betreuerinnen bzw. AMS-Betreuern entsprechend informiert worden seien.

**VA leitet  
Prüfverfahren ein**

Die VA leitete ein Prüfverfahren im Bereich des AMS NÖ sowie im Bereich des Amtes der NÖ LReg ein. Weder das Land NÖ noch das AMS waren bereit, eine gute Lösung für die Betroffene zu ermöglichen.

Das AMS verwies darauf, dass vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsprechung zum Amtshaftungsrecht das AMS nicht verpflichtet sei, über Förderungen bzw. Geldleistungen anderer Stellen, wie etwa der Gesellschaft für Forschungsförderung NÖ, zu informieren. Auch seien die Förderrichtlinien des Landes NÖ dem AMS nicht bekannt. Es brachte auch vor, dass sich auf der Website des AMS der ausdrückliche Hinweis findet, dass das AMS nur über Leistungen des AMS verbindliche Auskünfte geben könne und keine Beratungen zu Förderungen von anderer Seite erfolgen können. Dort wurde außerdem darauf aufmerksam gemacht, dass sich Betroffene über die Auswirkungen von AMS-Leistungen auf Förderungen von anderen Stellen bei diesen Stellen informieren müssten. Einen nachträglichen Umstieg vom AMS-

Pflegestipendium auf das ursprüngliche Fachkräftestipendium lehnte das AMS mit dem Hinweis ab, dass über den Weg des Fachkräftestipendiums ab 1. Jänner 2023 keine Ausbildungen im Pflegebereich mehr gefördert würden und nur mehr das AMS-Pflegestipendium zur Verfügung stünde. Lediglich „Altfälle“ könnten weiterhin das Fachkräftestipendium beziehen, worunter die Betroffene aber nicht mehr falle, da sie selbst ins AMS-Pflegestipendium optiert hatte.

Das Land NÖ wies die VA darauf hin, dass in den Förderrichtlinien zwar ursprünglich ein paralleler Bezug von Geldleistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung bzw. der Bezug von AMS-Förderungen möglich gewesen sei und für Altfälle auch weiterhin möglich wäre. Der Bezug des vom AMS mit 1. Jänner 2023 neu eingeführten AMS-Pflegestipendiums schließe aber eine Förderung in der Form der niederösterreichischen Pflegeausbildungsprämie aus.

Es war zwar keine Rechtsverletzung durch das AMS bzw. die Förderstelle des Landes NÖ festzustellen, aber eine bessere Koordination und vor allem ein verbessertes Informationsmanagement wären wünschenswert gewesen. Es zeigte sich, dass durch die Förderrichtlinien des Landes NÖ im Hinblick auf die Fördermöglichkeiten von Pflegeausbildungen ein komplexes Übergangsrecht geschaffen wurde, das in Kombination mit den Förderrichtlinien des AMS zu einem schwer zu überblickenden Förderregime führte. Das Risiko einer finanziellen Benachteiligung im Fall eines Umstiegs bei den Förderleistungen wurde zur Gänze den (juristisch nicht versierten) Pflegeschülerinnen aufgebürdet.

**VA fordert  
„Verschlechterungs-  
verbot“**

Einzelfall: 2023-0.331.465 (VA/BD-AR/A-1)

### **3.1.7 Gewerberecht**

#### **Einleitung**

Im Berichtsjahr 2023 erreichten 140 wirtschaftsrelevante Beschwerden die VA. 82 Fälle betrafen den Bereich des Betriebsanlagenrechts, wobei Eingaben der durch Lärm, Gerüche und sonstige Emissionen belästigten Nachbarschaft überwogen. Rund ein Viertel dieser Beschwerden entfiel auf Gastgewerbebetriebe. In 25 Fällen wandten sich hilfeschuchende Unternehmerinnen und Unternehmer an die VA. 11 Eingaben betrafen Vermessungsämter, 9 die Wirtschaftskammer. Aufgeteilt nach Bundesländern stammten die meisten Beschwerden aus Wien, gefolgt von NÖ und OÖ. Die wenigsten Eingaben kamen aus Tirol und Vbg.

**140 wirtschafts-  
relevante  
Beschwerdefälle**

Die öffentliche Verwaltung steht vor großen Herausforderungen. Sie hat einerseits Aufgaben wie den demografischen Wandel, die Digitalisierung, den technologischen Fortschritt und die Globalisierung zu bewältigen. Anderer-

seits muss sie sich auch den steigenden Anforderungen und Erwartungen von Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmerinnen und Unternehmern stellen. Im Rahmen ihrer finanziellen und personellen Ressourcen haben sich die Behörden um die Verbesserung der Qualität und die Verkürzung der Erledigungszeiten zu bemühen. Die VA sieht ihr Einschreiten nicht nur als Beitrag zur Problemlösung im Interesse der Betroffenen, sondern auch als Unterstützung der Behörden auf dem Weg zu mehr Leistungs-, Qualitäts-, Kunden- und Mitarbeiterorientierung.

Im Berichtszeitraum stellte die VA fest, dass die Behörden die Vollziehung des Gewerberechts gemäß dem Grundsatz der bürgernahen Verwaltung im Wesentlichen gut bewältigten. In Einzelfällen kam es dennoch zu Fehlern oder Verzögerungen (s. Abschnitt „Säumigkeit der Gewerbebehörden“).

### **Belästigungen durch Geräusche**

2023 war die VA vermehrt mit Beschwerden über Belästigungen, die die Betroffenen als tieffrequenten Schall, Infraschall, Körperschall oder Brummtönen wahrnehmen, konfrontiert. Häufig werden diese Beeinträchtigungen durch Wärmepumpen (Kompressoren, Ventilatoren), Kühlaggregate sowie Kälte-, Klima- und Lüftungsanlagen von Betriebsanlagen hervorgerufen. Tieffrequente Geräusche können sich von der Quelle durch Körper- oder Luftschall in die Nachbarschaft ausbreiten. Bei Körperschallausbreitung werden Schwingungen durch feste Stoffe wie Fundamente, Böden, Decken oder Wände übertragen. Die Ausbreitungswege können dabei komplex sein. Die Betroffenen klagen über Druck in den Ohren, Herz- und Kreislaufprobleme, Schlafstörungen, Beklemmungen, Depressionen und Angstgefühle. Die Sprecherin einer Plattform, die sich in der Stmk dieser Fälle annimmt und versucht, Behörden und Politik für das Thema zu sensibilisieren, wandte sich auch an die VA. Das Land Stmk richtete zu der Thematik mittlerweile eine Projektgruppe ein, die laut Medienberichten mit der TU Graz, der Universität Innsbruck und Umweltmedizinerinnen und Umweltmedizinern zusammenarbeiten soll. Um die tiefen Töne messen zu können, habe das Land Stmk neue Messgeräte angeschafft.

Einzelfälle: 2023-0.298.462, 2023-0.764.649, 2023-0.374.092, 2023-0.361.587, 2023-0.053.687, 2023-0.444.307 (alle VA/BD-WA/C-1)

### **Belästigungen durch PV-Anlage**

Eine Nachbarin beschwerte sich über Lärmbelästigungen durch einen Supermarkt. Sie stellte immer wieder neue Vermutungen über die Lärmquelle an und nannte auch eine konsenslos betriebene Photovoltaikanlage auf dem Dach des Supermarktes. Die VA informierte sie über einen Erlass des BMDW vom 1. März 2021. Demnach sei nicht anzunehmen, dass Photovoltaikanlagen von örtlichen Umständen und von der konkreten Ausführung unab-

hängig generell geeignet seien, die gem. § 74 Abs. 2 Z 1 bis 5 GewO 1994 geschützten Interessen zu gefährden oder zu beeinträchtigen. Ausdrücklich hält das BMDW fest, dass solche Vorhaben solange nicht genehmigungspflichtig seien, als nicht spezifische ungewöhnliche oder gefährliche örtliche Umstände für die Genehmigungspflicht im konkreten Sonderfall sprechen. Da solche Umstände in diesem Fall nicht vorlagen, handelte es sich um eine nach der GewO genehmigungsfreie Anlage.

Einzelfall: 2023-0.361.587(VA/BD-WA/C-1)

### **Belästigungen durch Gastgewerbebetriebe**

Im Berichtsjahr hatte die VA mehrere Nachbarbeschwerden über Gastgewerbebetriebe zu bearbeiten. Die Betroffenen schilderten Lärmbelästigungen durch Kühlaggregate, Klima-, Lüftungs- und Musikanlagen sowie durch lautes Verhalten der Gäste in Gastgärten und vor Lokalen. Aber auch Beschwerden über Geruchsbelästigungen und Überschreitungen der Sperrstunde erreichten die VA.

Einzelfälle: 2023-0.092.280, 2023-0.247.354, 2023-0.251.992, 2023-0.390.074, 2023-0.477.707, 2023-0.536.505, 2023-0.764.649 (alle VA/BD-WA/C-1)

Ein Anrainer eines Lokals in Wien gab an, dass er seit 2009 von 7 bis 22 Uhr regelmäßig unzumutbaren Lärmbelästigungen durch das Schieben von Roll- und Hubwägen für Paletten ausgesetzt sei. Beschwerden bei der Gewerbebehörde hätten nichts bewirkt. Die VA befasste den LH von Wien und konnte zunächst klären, dass die Behörde in den Jahren 2015 und 2017 zusätzliche Auflagen vorgeschrieben hatte. Im Innenhof und in der Hauseinfahrt entlang der Transportwege der gummibereiften Handhubwägen musste der Betrieb eine glatte, fugenlose Oberfläche herstellen und erhalten. Die VA kritisierte, dass die Behörde aufgrund der Anrainerbeschwerden bloß die Einhaltung der bis 17 Uhr genehmigten Betriebszeit überprüft hatte. Ob die zusätzlich vorgeschriebenen Auflagen erfüllt wurden, kontrollierte sie jedoch nicht. Erst aufgrund des Einschreitens der VA kontaktierte die Behörde den Nachbarn, um abzuklären, ob die Lärmbelästigungen von den nicht eingehaltenen zusätzlichen Auflagen herrührten.

Einzelfall: 2023-0.595.545(VA/BD-WA/C-1)

### **Vorgänge auf Straßen mit öffentlichem Verkehr**

Wie schon in den Vorjahren musste die VA auch 2023 in mehreren Fällen auf den Unterschied zwischen gewerblichen Betriebsanlagen i.S.d. § 74 Abs. 1 GewO 1994 und Straßen mit öffentlichem Verkehr i.S.d. § 1 Abs. 1 StVO 1960 hinweisen. Die VA informierte die Betroffenen, dass das Fahren von (Betriebs-)Fahrzeugen auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr nicht als ein zu einer gewerblichen Betriebsanlage gehörendes Geschehen gewertet

werden kann. Nur das Zufahren zur Betriebsanlage und das Wegfahren von dieser (im engeren örtlichen Bereich der Betriebsanlage), nicht jedoch das Vorbeifahren auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr, sind der Betriebsanlage zuzurechnen. Für Vorgänge, die außerhalb der Betriebsanlage auf einer Straße mit öffentlichem Verkehr stattfinden, ist die Gewerbebehörde nicht zuständig.

Einzelfälle: 2023-0.299.165, 2023-0.421.593, 2023-0.298.154, 2023-0.274.777 (alle VA/BD-WA/C-1)

### **Einsicht in Geschäftsunterlagen**

Ein Rechtsanwalt aus Wien wandte sich mit der Frage an die VA, ob § 338 GewO 1994 die MA 59 dazu befugt, schriftlich Informationen zu Geschäftsunterlagen zu verlangen oder ob derartige Auskunftersuchen gesetz- und in Bezug auf das Selbstbeziehungsverbot verfassungswidrig seien. Der Rechtsvertreter vertrat die Auffassung, dass die Behörde nur während der Dauer einer Betriebsrevision Einsicht in Geschäftsunterlagen nehmen und die Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen verlangen dürfe.

Die VA befasste das BMAW. Nach Auffassung des BMAW treffe es zwar zu, dass Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber gem. § 338 GewO 1994 befristet für die Dauer der Betriebsrevision mitzuwirken hätten. Wenn diese Personen jedoch wiederholt nicht anwesend und Revisionen an Ort und Stelle nicht möglich seien, sei es als entgegenkommendes und bürgerfreundliches Verhalten anzusehen, wenn ihnen die MA 59 die Gelegenheit gebe, der Behörde die Unterlagen schriftlich zu übermitteln. Die Betroffenen ersparten sich so ein Strafverfahren und auch weitere Revisionen. Diese Vorgehensweise stehe im Einklang mit dem Grundsatz „Beraten statt Strafen“ i.S.d. §§ 371b und 371c GewO 1994 sowie des § 33a VStG. Es sei auch nicht zu beanstanden, dass sich die Behörde dabei des Schriftweges bedient. Die VA informierte den Rechtsanwalt über dieses Ergebnis.

Einzelfall: 2023-0.256.562 (VA/BD-WA/C-1)

### **Säumigkeit der Gewerbebehörden**

**BH Schärding** Ein deutscher Staatsbürger schilderte Umweltbelastungen aufgrund des Tanktourismus im Grenzgebiet zwischen Deutschland und Österreich. Mit Schreiben vom April 2022 habe er die BH Schärding um Einsicht in die „Betriebserlaubnis“ einer Tankstelle ersucht, aber keine Rückmeldung erhalten. Die VA holte eine Stellungnahme der BH ein. Es stellte sich heraus, dass die Eingabe „im Trubel der im Rahmen der COVID-19-Pandemie vorrangig zu erfüllenden Krisenstabsaufgaben“ untergegangen war. Im Jänner 2023 sagte die BH dem Mann die Einsichtnahme in umweltrelevante Daten der Tankstelle zu.

Einzelfall: 2023-0.005.416 (VA/BD-WA/C-1)

Im Juni 2022 trat die Nachbarin eines Transportunternehmens an die VA heran. Sie sei Lärm- und Abgasbelastungen durch LKW-Fahrbewegungen und Reparaturarbeiten sowie durch das Be- und Entladen von Containern mittels Dieselstapler ausgesetzt. Seit September 2018 beschwerte sie sich bei der BH Leibnitz, bisher habe sich aber nichts verbessert. Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die BH aufgrund des Ansuchens der Betreiberin vom November 2017 im Februar 2022 die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Abstellplatzes und die Errichtung einer Lärmschutzwand erteilt hatte. Eine Beschwerde der Anrainerin wies das LVwG Stmk im August 2022 ab.

**BH Leibnitz**

Die VA kritisierte die lange Dauer des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens. Die Beschwerde war auch deshalb berechtigt, weil die Betriebsanlage jahrelang konsenslos betrieben worden war und die BH – abgesehen von zwei Verwaltungsstrafverfahren – keine Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes gesetzt hatte. Außerdem hatte die Gewerbebehörde trotz zahlreicher Anrainerbeschwerden bis zum Einschreiten der VA keine Messungen und gewerbebehördlichen Überprüfungen durchgeführt. Die VA beanstandete auch, dass die Betreiberin mit dem Bau der (mittlerweile errichteten) Lärmschutzwand erst im Juli 2023 begonnen hatte. Die BH stellte in Aussicht, eine Langzeitlärmmessung vorzunehmen. Die VA hielt abschließend fest, dass die BH erst mit erheblicher Verzögerung die gesetzlich gebotenen Maßnahmen gesetzt hatte und informierte darüber die Nachbarin.

Einzelfall: 2022-0.469.101 (VA/BD-WA/C-1)

Ein Nachbar beschwerte sich bei der VA über Lärmbelastungen durch einen Autohandelsbetrieb. Außerdem seien zahlreiche schrottreife Fahrzeuge auf unbefestigten Flächen abgestellt. Die BH Murtal sei informiert, aber untätig. Im Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die BH seit Oktober 2022 von konsenslosen Änderungen der Betriebsanlage wusste, jedoch keine Maßnahmen zur Herstellung des rechtmäßigen Zustandes setzte.

**BH Murtal**

Die BH hatte den Betreiber bloß mehrmals (zuletzt im September 2023) aufgefordert, um gewerbebehördliche Genehmigung der Änderungen anzusuchen. Erst nach dem Einschreiten der VA beantragte er schließlich im Oktober 2023 die Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung eines KFZ-Handelsbetriebes mit bis zu 75 Abstellplätzen sowie einer KFZ-Servicestation. Für Dezember 2023 beraumte die BH einen Verhandlungstermin vor Ort an.

Bei einer Erhebung im August 2023 hatten der Wassermeister der Baubezirksleitung Obersteiermark West und der abfallrechtliche Amtssachverständige zwei Transporter vorgefunden, die sich in nicht fahrbereitem Zustand befanden und als Abfall einzustufen waren. Daraufhin erging der Auftrag der BH, die Altautos umgehend zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Mit dieser Information an den betroffenen Anrainer schloss die VA das Prüfverfahren ab.

Einzelfall: 2023-0.577.466 (VA/BD-WA/C-1)

### 3.1.8 Energiekosten

#### Energiekostenzuschuss für Unternehmen

Im Berichtszeitraum wandten sich mehrere Personen mit Fragestellungen zum Thema Energiekostenzuschuss für Unternehmen an die VA. Hinweise auf einen Verwaltungsmissstand ergaben sich in den Prüfverfahren nicht. Vielmehr konnte die VA die Prüfverfahren mit einer Aufklärung abschließen.

In einem Fall informierte die VA den Unternehmer darüber, dass der Feststellungsbericht der Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung bzw. Bilanzbuchhaltung gem. Punkt 11.1 der Förderrichtlinie Energiekostenzuschuss für Unternehmen eine Voraussetzung für einen Förderantrag darstellt und daher vor der Antragsstellung vom Unternehmen zu beauftragen und einzuholen ist. Auf dem Antragsformular wird darauf hingewiesen bzw. wird mit diesem eidesstattlich erklärt, dass der Feststellungsbericht bereits eingeholt wurde. Nur wenn die Abwicklungsstelle für das Förderprogramm, die Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mbH, das Unternehmen dazu auffordert, muss dieses den Feststellungsbericht auch ausfolgen.

Einzelfall: 2023-0.479.074 (VA/BD-WA/C-1)

#### Energiekostenpauschale für Unternehmen

Mit der Energiekostenpauschale für Unternehmen hilft die Bundesregierung Kleinst- und Kleinunternehmen, die Energiekosten zu bewältigen. Mehrere Betroffene zeigten Probleme bei der Förderabwicklung auf. Eine selbstständige Buchhalterin war im Jahr 2022 unter die Kleinunternehmerregelung gefallen, lag aber brutto über der 35.000-Euro-Grenze, die die Obergrenze für die kleinste Förderstufe der Energiekostenpauschale darstellt. Da in den höheren Förderstufen auf Umsätze nach den Umsatzsteuervoranmeldungen des Kalenderjahres 2022 zurückgegriffen wird (die für Unternehmen, die der Kleinunternehmerregelung unterliegen, jedoch nicht erforderlich sind), wurde der Antrag der Frau in diesen höheren Stufen abgelehnt. Die Frau hatte den Eindruck, dass sie in keiner Stufe einen Antrag stellen konnte.

Das BMAW führte aus, dass die Energiekostenpauschale als niederschwelliges, hochautomatisiertes System konzipiert worden sei. Es ermögliche, binnen weniger Tage mehrere tausend Antragsstellungen abzuwickeln. Es sei notwendig, konkrete, verfügbare und einfach zu verarbeitende Kennzahlen heranzuziehen. Wegen falscher oder nicht verfügbarer Daten seien Anträge abgelehnt worden. Diese Sonderfälle hätten nicht abgelehnt werden dürfen. Wegen des vollautomatisierten Ablaufes sei eine nachträgliche Korrektur nicht möglich. Die Betroffenen könnten 2024 erneut einreichen. Die VA informierte die Unternehmerin darüber.

Einzelfall: 2023-0.641.614 (VA/BD-WA/C-1)

### 3.1.9 Vermessungsämter

Die Themen und Inhalte der 2023 eingelangten Eingaben zeigten sich unverändert gegenüber den Vorjahren. Seit Jahren berichtet die VA von überhöhten Erwartungen an die Vermessungsbehörde. Betroffene haben oft nur wenige Kenntnisse von den gesetzlichen Aufgaben und Möglichkeiten der Vermessungsämter. In diesen Fällen klärt die VA über die Rechtslage auf. Immer wieder informiert die VA auch über den Unterschied zwischen Grundsteuer- und Grenzkataster sowie darüber, dass Flächenangaben in den vermessungsrechtlichen Unterlagen keine verbindliche Wirkung haben. Wiederholt muss die VA klarstellen, dass Zivilingenieurinnen bzw. -ingenieure für Vermessungswesen nicht der Prüfkompetenz der VA unterliegen.

#### Aufklärung

Häufig wenden sich Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümer mit Kritik an die VA, weil sie die Veränderungen im Kataster nicht verstehen. Nach Einsichtnahme in die Unterlagen muss sie die VA nicht selten darauf hinweisen, dass sie der Mappenberichtigung sowie der Flächenänderung zugestimmt und dies mit ihrer Unterschrift im Protokoll bestätigt haben.

Einzelfall: 2023-0.177.215 (VA/BD-WA/C-1)

## 3.2 Bildung, Wissenschaft und Forschung

### 3.2.1 Bildung

#### Einleitung

**109 Geschäftsfälle** Im Berichtsjahr verzeichnete die VA im Bereich Bildung (Schule) eine überdurchschnittliche Zahl an Geschäftsfällen (109). 50 Fälle betrafen den Schulunterricht und 41 das Dienstrecht, der Rest sonstige Bereiche. Anders als 2022, als die schulischen Maßnahmen gegen COVID-19 im Mittelpunkt standen, verteilten sich die Fälle auf mehrere Schwerpunkte.

**Mehrere Themenschwerpunkte** Als Nachwirkung der COVID-19-Schutzmaßnahmen waren vermehrt Probleme mit dem häuslichen Unterricht zu beobachten. Ein signifikantes Aufkommen war bei Beschwerden im Zusammenhang mit der Neuberechnung von Gehältern von Lehrkräften, die aufgrund der Rechtsprechung des EuGH erforderlich war, zu verzeichnen (insbesondere Verzögerungen, vor allem bei der BD Wien). Erwähnenswert sind weiters Beschwerden, weil organisatorische Verschlechterungen im Bundesinstitut für Gehörlosenbildung befürchtet wurden, und die Bemühungen der VA, die Bildungschancen von Kindern mit Behinderungen zu verbessern (vgl. nachfolgender Punkt).

#### Besserstellung von Kindern mit Behinderungen im Schulsystem

**Recht auf ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr** Die VA erreichen immer wieder Beschwerden von Eltern, deren Kinder sonderpädagogischen Förderbedarf haben. Sie möchten, dass ihre Kinder länger als für die gesetzlich vorgegebene Mindestzahl an Schuljahren in Pflichtschulen unterrichtet werden. Bisweilen wünschen sie sogar eine Beschulung über die gesetzlich vorgesehene Höchstzahl an Schuljahren hinaus. Die VA unterstützt diese Anliegen.

**Negativbeispiel Wien** So kritisierte die VA in Wien die Praxis, Anträge für einen verlängerten Schulbesuch im freiwilligen 11. und 12. Schuljahr nur unter der Bedingung zu genehmigen, dass noch genügend „Restplätze“ vorhanden sind. Stattdessen plädierte die VA für eine Platzvergabe allein nach pädagogischen Gesichtspunkten. Dies würde allerdings größere Personalressourcen erfordern, die offenbar (noch) nicht zur Verfügung stehen. Es gibt zumindest einen Schritt in die richtige Richtung: Seit Einschreiten der VA werden Eltern schon am Anfang des Schuljahres vorinformiert, ob ein Schulbesuch im Folgejahr möglich sein wird. Verbindliche Zusagen erfolgen aber nach wie vor erst am Ende des Schuljahres (vgl. Wien Bericht 2021, S. 60 f.).

**Legistischer Vorschlag der VA abgelehnt** Schon vor mehreren Jahren setzte sich die VA dafür ein, dass die starren gesetzlichen Höchstgrenzen beim Pflichtschulbesuch abgeschafft werden und die Schulbesuchsdauer allein nach pädagogischen Maßstäben bestimmt wird. Diese Forderung wurde bisher nicht umgesetzt (vgl. PB 2011, Band

„Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 209). Auch den jüngsten (im Einklang mit einer Bürgerinitiative gestarteten) legislativen Vorstoß der VA, einen Rechtsanspruch auf ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr zu etablieren, lehnte das BMBWF ab. Stattdessen verwies das BMBWF auf den von der Bundesregierung am 6. Juli 2022 beschlossenen „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030“. Dieser enthält in seinem Schulkapitel (S. 81–86) aber keine dahingehenden Maßnahmen. Immerhin setzte das BMBWF organisatorische Schritte, um die große Zahl an Ablehnungen freiwilliger 11. und 12. Schuljahre in Wien zu verringern.

Einzelfälle: 2022-0.812.637, 2023-0.031.912 (beide VA/BD-UK/C-1) u.a.

In Art. 24 BRK verpflichten sich die Vertragsstaaten, darunter auch Österreich, Menschen mit Behinderungen ein „integratives Bildungssystem“ bereitzustellen. Einen individuellen Rechtsanspruch auf einen integrativen bzw. inklusiven Unterricht sieht die österreichische Rechtsordnung dennoch nicht vor. Die VA regte an, dass das BMBWF eine Gesetzesinitiative starten solle, um diese Lücke zu schließen.

**Rechtsanspruch auf Inklusion abgelehnt**

Die §§ 8 ff. SchPflG sehen bereits in der derzeit geltenden Fassung ein Verfahren vor, das den Weg zu einer inklusiven Beschulung in Regelklassen ermöglicht und dem Willen der Eltern einen gewichtigen Stellenwert einräumt. Dieser Weg zu einer inklusiven Beschulung steht jedoch unter einem behördlichen Ermessens- und Ressourcenvorbehalt (vgl. insbesondere §§ 8 Abs. 2 und 8a Abs. 1 SchPflG). Diese Bestimmungen sollten daher abgeändert werden, sodass explizit ein Rechtsanspruch auf inklusive Beschulung etabliert wird. Der Grundsatz „im Zweifel für die Inklusion“ sollte aus Sicht der VA verankert werden.

Für Kinder mit Behinderungen vorgesehene Institutionen – wie etwa sonderpädagogische Zentren – sollen aber weiterhin zur Verfügung stehen, wenn Eltern ihre Kinder – nach entsprechender Information und Beratung – lieber in sonderpädagogischen Schulen unterrichtet haben möchten. Gleiches gilt, wenn aus fachlicher Sicht im Einzelfall festgestellt würde, dass die Erfüllung des Elternwunsches nach inklusiver Beschulung eindeutig dem Gebot der bestmöglichen Förderung (§ 8 Abs. 1 letzter Satz SchPflG) des Kindes zuwiderlaufen würde.

**Keine Infragestellung etablierter Institutionen**

Das BMBWF lehnte auch diesen legislativen Vorschlag der VA ab und verwies wiederum nur auf den „Nationalen Aktionsplan Behinderung 2022–2030“. Dieser enthält in seinem Schulkapitel (S. 81–86) jedoch keine Maßnahmen, die die Anregung der VA aufgreifen würden.

Einzelfall: 2022-0.691.011 (VA/BD-UK/C-1)

## Verspätete behördliche Entscheidungen beim häuslichen Unterricht

### Verspätete Kenntnisnahmen durch BD Wien

Eine Frau wandte sich im Mai 2023 an die VA. Sie habe den häuslichen Unterricht fristgerecht im Juni 2022 für ihre Söhne angezeigt. Für einen Sohn habe sie Ende 2022 die Kenntnisnahme erhalten, für den anderen Sohn fehle diese jedoch nach wie vor, trotz mehrfacher Urgenz bei der BD Wien über Monate hinweg, und obwohl sie das Reflexionsgespräch für beide Kinder ordnungsgemäß geführt habe. Die Prüfungsschule benötige die Kenntnisnahme für die Durchführung der Prüfung und urgiere diese bei ihr schon dringlich.

Nach Einschreiten der VA erhielt die Frau die Kenntnisnahme rasch. So konnte auch der zweite Sohn ohne Probleme bei der Externistenprüfung antreten. Die BD Wien begründete die langdauernde Verzögerung mit „technischen Problemen“. Da diese Antwort unbefriedigend war, trat die VA erneut an das BMBWF heran. Dabei weitete sie das Prüfverfahren amtswegig aus: Die VA ersuchte hinsichtlich aller Wiener Externistenschülerinnen und -schüler im häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2022/23 um Information, wann diese die Kenntnisnahme oder Versagung des häuslichen Unterrichts bekommen hatten.

In der Folge teilten das BMBWF bzw. die BD Wien zum Beschwerdefall mit, dass die Verzögerung an der fehlerhaften elektronischen Protokollierung gelegen habe: Die Abmeldung des zweiten Sohnes sei zugleich mit der des ersten Sohnes erfasst und danach versehentlich nicht weiterbearbeitet worden. Erschwerend hätten sich organisatorische Umstellungen in der BD Wien – Bearbeitung aller Abmeldungen zum häuslichen Unterricht nunmehr durch die Rechtsabteilung – ausgewirkt.

Zur allgemeinen Lage wurde angegeben, dass die Erledigung der Kenntnisnahmen und der Untersagungen der Abmeldung zum häuslichen Unterricht für das Schuljahr 2022/23 in folgender zeitlichen Abfolge erfolgte (Zahlen basierend auf Hochrechnungen der BD Wien):

<b>Abmeldungen zum häuslichen Unterricht</b>		
<b>Zeitpunkt</b>	<b>Anzahl der Kenntnisnahmen</b>	<b>Anzahl der Untersagungen</b>
August 2022	20	1
September 2022	80	21
Oktober 2022	300 (!)	13
November 2022	25	12
Dezember 2022	10	–
Jänner 2023	5	–
April 2023	1	–
Mai 2023	1	–

Für die meisten Schülerinnen und Schüler war daher erst lange nach Beginn des neuen Schuljahres klar, ob sie dieses im häuslichen oder im Schulunterricht verbringen würden.

Angesichts dieser Statistik fragte die VA nach, welche Maßnahmen die BD Wien gesetzt hatte, um in Zukunft die ungestörte Ausübung des Verfassungsrechts auf häuslichen Unterricht besser sicherzustellen. Die BD Wien antwortete, dass ein Praktikant per 1. September 2023 angestellt worden war – und nicht etwa schon in der entscheidenden Zeit im Sommer.

**Folgeprobleme**

Die Mutter berichtete über die Situation im Schuljahr 2023/24. Es zeigte sich die nach wie vor problematische Situation: Für den zweiten Sohn sei die Kenntnisnahme durch die BD Wien zwar schon ca. eine Woche nach der Abmeldung zum häuslichen Unterricht gekommen, für den ersten Sohn aber erst gegen Anfang des laufenden Schuljahres. Schulbücher zu erhalten, sei mühsam gewesen. Diese seien erst ca. einen Monat nach Schulanfang eingetroffen. So würden die Kinder Schulzeit verlieren, in der sie bei entsprechender Organisation schon mit den Büchern arbeiten könnten.

Die VA stellte bereits 2022 signifikante Verzögerungen nach Abmeldung zum häuslichen Unterricht fest (vgl. PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 60 f.). Die Situation hat sich seither nicht oder kaum feststellbar geändert. Daher regte die VA an, die Rechtsabteilung der BD Wien (allenfalls temporär für die entscheidende Zeit in den Sommerferien) ernsthaft personell aufzustocken. Weiters wären organisatorische Verbesserungen bei der Schulbuchausgabe angebracht.

**Personelle  
Aufstockung der  
BD Wien erforderlich**

Einzelfall: 2023-0.378.462 (VA/BD-UK/C-1)

## **Freiwilliges 10. Schuljahr nach häuslichem Unterricht**

Die Mutter eines Jungen mit Behinderung beantragte Anfang Mai 2022 bei der BD NÖ ein freiwilliges 10. Schuljahr im Schuljahr 2023/24. Bisher war der Schüler im häuslichen Unterricht gewesen. Untermauert durch ein Fachgutachten, erschien die Rückkehr in die Schule nun als der richtige Weg. Anfang Juni benachrichtigte die BD NÖ die Frau, dass der Schulbesuch gewährt werde, und sie erhielt auch eine Liste mit in Frage kommenden Schulen. Dem folgte ein von ihr positiv erlebtes pädagogisches Gespräch, bei dem u.a. auch Bedienstete der BD NÖ anwesend waren. Doch Ende Juni kam überraschend die Absage seitens der BD NÖ. Den Bescheid erhielt die Mutter erst Anfang Oktober 2023. Sie erhob dagegen Beschwerde. Bei Redaktionsschluss war das Verfahren noch offen.

**Zuerst Zusage, dann  
verspätete Absage**

Vor dem Bescheid versuchte die VA, bei der BD NÖ bzw. dem BMBWF eine Lösung zu erreichen. Die Rechtslage ist kompliziert und einzelfallbezogen. Die BD NÖ und das BMBWF begründeten ihre ablehnende Haltung damit, dass Externistenschülerinnen und -schüler keine „Schüler“ i.S.d. SchUG bzw.

SchPflG seien, weshalb die dort für freiwillige zusätzliche Pflichtschuljahre in Betracht kommenden Bestimmungen auf sie nicht anwendbar seien.

**Gleichheitssatz und UN-BRK verletzt?**

Gegen diese Wortinterpretation des Begriffs „Schüler“ führte die VA verfassungsrechtliche Aspekte ins Treffen: Es ist keine sachliche Rechtfertigung ersichtlich, weshalb in der Frage der freiwilligen zusätzlichen Pflichtschuljahre Externistenschülerinnen und -schüler gegenüber „regulären“ Schulkindern benachteiligt werden sollten. Außerdem würde dies darauf hinauslaufen, Kinder mit Behinderungen, die das Recht auf häuslichen Unterricht in Anspruch nehmen, gerade deswegen zu benachteiligen. Nicht zuletzt widerspricht ein solches Ergebnis auch der UN-BRK, wo hinsichtlich der Bildungsförderung auf die realen (pädagogischen) Bedürfnisse des Kindes abgestellt wird, unabhängig von der formalen „Startposition“ (hier: häuslicher Unterricht oder regulärer Schulbesuch) des Kindes.

**Gesetzesänderung abgelehnt**

Wegen des Gerichtsverfahrens kann die VA die Frage der Beschulung des Buben mit Rücksicht auf die Unabhängigkeit der Gerichtsbarkeit nicht beurteilen. Sie kritisierte aber die Verzögerung der bescheidmäßigen Erledigung. Bei früherer Entscheidung hätte ein erfolgreiches Rechtsmittel dem Schüler die Chance gegeben, nicht zu viel vom laufenden Schuljahr zu versäumen. Die Argumente der VA gelten auch für eine legislative Verbesserung für Externistenschülerinnen und -schülern mit Behinderungen. Schon in der Korrespondenz mit der BD NÖ bzw. dem BMBWF vor dem Gerichtsverfahren kritisierte die VA die komplizierte Regelung der freiwilligen Pflichtschuljahre und regte an, sie zu vereinfachen. Das BMBWF lehnte auch diese Verbesserung ab.

Einzelfall: 2023-0.518.906 (VA/BD-UK/C-1)

### **Verzögerungen bei der Ablegung von Berufsreifeprüfungen**

Das Berufsreifeprüfungsgesetz sieht vor, dass die zuständige Bundesministerin bzw. der zuständige Bundesminister jene Meister-, Befähigungs- und sonstigen Prüfungen festzulegen hat, die zum Entfall des Fachbereichs bei der Berufsreifeprüfung führen. Damit ersparen sich die Kandidatinnen und -kandidaten bei der Berufsreifeprüfung ein Prüfungsfach, was mitunter eine wesentliche Erleichterung bedeutet. Dieser ministerielle Rechtsakt nennt sich „Verordnung über den Ersatz von Prüfungsgebieten der Berufsreifeprüfung“.

**5 Jahre Wartezeit**

Im Jahr 2018 erließ das BMBWF ein Organisationsstatut für Schulen der Sozialbetreuungsberufe. Prüfungen an Schulen mit diesem Statut führten jedoch zunächst nicht zum Entfall des Fachbereichs bei der Berufsreifeprüfung, weil sie noch nicht in die Verordnung aufgenommen waren. Nachdem dies auch im Herbst 2022 noch nicht geschehen war, wandte sich ein Prüfungskandidat an die VA. Das BMBWF sicherte der VA zu, die Verordnung im Laufe des Jahres 2023 zu novellieren. Die VA kritisierte die lange Verzögerung dieser

einfachen, aber für Prüfungskandidatinnen und -kandidaten bedeutsamen Anpassung.

Einzelfall: 2022-0.607.705 (VA/BD-UK/C-1)

### **Mangel an Gymnasialplätzen**

Der Mangel an Gymnasialplätzen beschäftigt die VA schon über eine längere Zeit. Ein Brennpunkt war zuletzt der Raum Feldbach in der Stmk. Dort konnte die VA schon 2022 positive Entwicklungen feststellen (vgl. PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 58 f.). So wurde ein eigener Gymnasialstandort in Feldbach mit Aussicht auf eine zweizügige Führung errichtet. Im Jahr 2023 setzte sich der positive Trend fort. Zwar waren anfangs Verzögerungen bei der Bedarfserhebung für die Schulplätze zu beobachten. Das BMBWF genehmigte schließlich den Antrag der BD Stmk auf Führung einer zweizügigen AHS-Unterstufe am BRG/BORG Feldbach. Die VA erreichte auch eine Beschwerde über eine gleichartige Problematik im Raum Hermagor in Ktn. Der Betroffene zog seine Beschwerde jedoch schon vor Einleitung eines Prüfverfahrens zurück. Er berichtete von der Einrichtung einer Unterstufenklasse bzw. dem in weiterer Folge projektierten achtklassigen Gymnasium in dieser Region.

**Positive Entwicklungen in Feldbach und Hermagor**

Einzelfälle: 2023-0.299.383, 2023-0.034.603 (beide VA/BD-UK/C-1)

### **Verzögerungen bei der Gehaltsberechnung**

Keine vergleichbar positiven Entwicklungen sind hinsichtlich der Verfahrensverzögerungen bei der Gehaltsberechnung von Lehrerinnen bzw. Lehrern (Besoldungsdienstalter) zu verzeichnen (vgl. zuletzt PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 61 f.). Vor allem die BD Wien scheint nach wie vor Schwierigkeiten bei der zeitgerechten Durchführung solcher Berechnungen zu haben.

**Probleme bei Gehaltsberechnungen in der BD Wien**

In einem Fall wurde ein Lehrer erst in seinem dritten Dienstjahr korrekt entlohnt, nachdem nach Einschreiten der VA seine Vordienstzeitenberechnung abgeschlossen worden war. Bis dahin musste er mit einem um ca. 400 Euro netto verminderten „provisorischen“ Monatsgehalt auskommen. Bei einer Lehrerin dauerte die Berechnung ähnlich lange. Eine weitere Lehrerin musste rund fünf Jahre warten, bis die Berechnung nach Einschreiten der VA abgeschlossen wurde. Auch aktuell sind ähnliche Beschwerden bei der VA anhängig. Durch die hohe Inflation verstärkt sich der Nachteil solcher Verzögerungen, weil durch verspätete Zahlungen der Wert gemindert wird. Die VA wird über die weiteren Entwicklungen berichten.

**Gehaltswertminderung durch Inflation**

Einzelfälle: 2023-0.126.158, 2023-0.143.680 u.a. (alle VA/BD-UK/C-1)

## Probleme im Mathematikunterricht

**Pädagogische Mängel** Besorgte Eltern wandten sich anonym an die VA, da es Schwierigkeiten im Mathematikunterricht an einer HTL in Wien gebe. Schülerinnen und Schüler seien frustriert und verängstigt. Eltern berichteten, dass Gespräche mit der betroffenen Lehrkraft in der Sprechstunde dazu führten, dass sie Kinder erst recht abwertend vor der ganzen Klasse behandle. Angesichts dessen leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren ein.

Laut Stellungnahme des BMBWF kam es im Schuljahr 2022/23 zu einem großen Leistungsabfall in der Klasse. Für zwei von drei Mathematikschularbeiten musste aufgrund der schlechten Ergebnisse eine Nachschularbeit durchgeführt werden, und 46,15 % der Schülerinnen und Schüler wurden in der Schulnachricht in Mathematik negativ beurteilt. Außerdem bestätigte das BMBWF eine kolportierte Aussage der Lehrkraft, wonach es ihr egal sei, wie viele Kinder sie im nächsten Jahr unterrichte.

**Gegenmaßnahmen gesetzt** Nach Einschreiten der VA nahm die Schulaufsicht Kontakt mit der Schule auf. Die Schulleitung setzte umfangreiche und professionelle Maßnahmen. In einem ersten Schritt half ein Feedbackgespräch, Unstimmigkeiten anzusprechen und eine wertschätzende Behandlung aller Schülerinnen und Schülern sicherzustellen. Zusätzlich forderte die Schulaufsicht Hospitationen des Unterrichts ein. Der Plan für das Schuljahr 2023/24 umfasste weiters vermehrtes Teamteaching sowie eine Evaluierung der ersten Schularbeitsergebnisse in Verbindung mit einem Feedbackgespräch im Beisein der Schulaufsicht. Da in der Folge weitere Beschwerden an die VA ausblieben, dürften die Maßnahmen positive Resultate erzielt haben.

Einzelfall: 2023-0.286.405 (VA/BD-UK/C-1)

## 3.2.2 Wissenschaft und Forschung

### Einleitung

Im Berichtsjahr 2023 fielen im Bereich Wissenschaft und Forschung 33 Geschäftsfälle an. Schwerpunkte bildeten die Vollziehung studienrechtlicher Bestimmungen durch Universitäten (15 Eingaben) sowie Studienbeitrags- und Studienförderungsangelegenheiten (7 Eingaben).

### Zurechnung zum EU-Kontingent bei Studienberechtigungsprüfung für Humanmedizin

**75 % der Studienplätze reserviert** Gemäß § 71c Abs. 5 UG sind 75 % der Studienplätze in Humanmedizin Inhaberinnen und Inhabern „in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse“ vorbehalten, in der Regel daher Österreicherinnen und Österreichern („Österreich-Kontingent“). Dem Österreich-Kontingent zugerechnet werden weiters Perso-

nen, deren Reifezeugnisse aufgrund der Personengruppenverordnung als in Österreich ausgestellt gelten. Unter die Personengruppenverordnung fallen Personen, die einen bestimmten Nahebezug zu Österreich aufweisen (z.B. fünfjähriger Hauptwohnsitz in Österreich, Kinder von Diplomaten bzw. Diplomaten, Absolventinnen und Absolventen österreichischer Auslandsschulen usw.). 20 % der Studienplätze stehen EU-Bürgerinnen und EU-Bürgern zur Verfügung („EU-Kontingent“). 5 % können mit Drittstaatsangehörigen besetzt werden.

Ein österreichischer Staatsbürger, der an der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI) eine Studienberechtigungsprüfung für die Studiengruppe „Medizinische Studien“ absolvierte, wandte sich an die VA. Er kritisierte, dass er zwar zur Teilnahme am Auswahlverfahren für das Studium der Humanmedizin berechtigt sei, dabei aber in das 20-%-EU-Kontingent gereiht werde. Dies vermindere die Erfolgsaussichten drastisch. So gäbe es an der MUI für 300 Studienplätze im Österreich-Kontingent durchschnittlich „nur“ 900 Bewerberinnen und Bewerber. Für die 70 Studienplätze im EU-Kontingent bewerben sich hingegen rund 1.400 Personen.

**Mit Studienberechtigungsprüfung im EU-Kontingent**

Das damit befasste BMBWF verwies darauf, dass ein österreichisches Studienberechtigungszeugnis kein Reifezeugnis i.S.d. § 71c Abs. 5 UG sei, weshalb keine Zuordnung von Inhaberinnen und Inhabern dieser Zeugnisse zum 75-%-Österreich-Kontingent vorgesehen sei. Eine Zuordnung könnte dazu führen, dass die EU-Kommission die mit ihr erzielte Einigung über die Quotenregelung im Hinblick auf das Verbot der Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern aufgrund der Staatsangehörigkeit hinterfragt. Die VA hielt die Auffassung, wonach die geltende Rechtslage eine Zuordnung von Inhaberinnen und Inhabern österreichischer Studienberechtigungszeugnisse zum EU-Kontingent ermöglicht, für rechtlich vertretbar.

Allerdings verfolgt die Reservierung von 75 % der Studienplätze für Inhaberinnen und Inhaber in Österreich ausgestellter Reifezeugnisse bzw. in der Personengruppenverordnung angeführte Personen den Zweck, einem großen Anteil österreichischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern bzw. Personen mit einer Nahebeziehung zu Österreich den Zugang zum Studium der Humanmedizin zu ermöglichen. Damit soll nach dem Willen des Gesetzgebers eine ausgewogene, allen zugängliche und auf hohem Niveau stehende ärztliche Versorgung der Bevölkerung gewährleistet werden. Ein Studienberechtigungszeugnis ermöglicht dabei die Teilnahme am Aufnahmetest in gleichem Maße wie ein Reifezeugnis.

Aus Gleichbehandlungsgründen wäre aus Sicht der VA daher eine Regelung angezeigt, die eine Zuordnung auch von Inhaberinnen und Inhabern österreichischer Studienberechtigungszeugnisse zum 75-%-Österreich-Kontingent vorsieht, jedenfalls sofern diese Personen eine Nahebeziehung zu Österreich aufweisen. Da eine solche Regelung genauso auf das Ausstellungsland

**VA regt Änderung der Rechtslage an**

des Studienberechtigungszeugnisses und nicht auf die Staatsangehörigkeit abstellen würde, wie dies bereits jetzt bei Reifezeugnissen der Fall ist, sieht die VA keine zusätzlichen Probleme im Hinblick auf das vom BMBWF angesprochene Diskriminierungsverbot. Die VA regte eine Änderung der rechtlichen Rahmenbedingungen an.

**BMBWF will Änderung diskutieren**

Das BMBWF teilte mit, dass es nach „Klärung der rechtlichen Rahmenbedingungen [...] nicht abgeneigt“ sei, auch Absolventinnen und Absolventen des österreichischen Zeugnisses über die Zuerkennung der Studienberechtigung für das Studium Humanmedizin im Auswahlverfahren in das Österreich-Kontingent einzubeziehen und dies „im Zuge einer Novellierung entsprechend notwendiger Bestimmungen zur Diskussion zu stellen“.

Einzelfall: 2023-0.342.322 (VA/BD-WF/C-1)

### **Eintragung von britischen akademischen Graden in öffentliche Urkunden**

Ein Betroffener kritisierte, dass akademische Grade, die noch vor dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU an dortigen Bildungseinrichtungen verliehen wurden, seit dem „Brexit“ nicht mehr in österreichische öffentliche Urkunden eingetragen werden.

**Eintragung seit dem „Brexit“ nicht mehr möglich**

Das Führen eines derartigen Grades in Österreich ist grundsätzlich zulässig. Die Eintragungsmöglichkeit beschränkt sich gem. § 88 Abs. 2 UG jedoch auf akademische Grade einer „inländischen postsekundären Bildungseinrichtung, einer anerkannten postsekundären Einrichtung einer anderen Vertragspartei des EU-Beitrittsvertrages oder einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“. Eine ausdrückliche (Übergangs-) Regelung, wonach eine Eintragung auch zu erfolgen hätte, wenn der akademische Grad zwar vor dem „Brexit“ verliehen wurde, die britische Bildungseinrichtung zum Zeitpunkt der Beurteilung der Eintragungsfähigkeit aber keine Bildungseinrichtung im Sinne der zitierten Bestimmung mehr ist, enthält das UG nicht.

**Änderung der Rechtslage in Aussicht gestellt**

Nach Rechtsansicht des BMBWF und des BMI besteht auf die Eintragung eines solchen akademischen Grades seit dem 1. Jänner 2021 kein Rechtsanspruch. Das BMBWF prüfe aber in Absprache mit dem BMI eine legislative Anpassung, um auch nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU die Eintragung von dort verliehenen akademischen Graden zu ermöglichen. Die VA befürwortet schon aus Gleichbehandlungsgründen eine gesetzliche Klarstellung, dass akademische Grade jedenfalls einzutragen sind, wenn diese vor dem 1. Jänner 2021 an anerkannten Bildungseinrichtungen des Vereinigten Königreichs verliehen wurden.

Einzelfall: 2023-0.318.816 (VA/BD-WF/C-1)

## Entscheidungspflicht der Universitäten

Organe von Universitäten haben in behördlichen Angelegenheiten das AVG anzuwenden. Das heißt, sie sind u.a. dazu verpflichtet, wenn in den Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmt ist, über Anträge „ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen den Bescheid zu erlassen“ (§ 73 Abs. 1 AVG). In einigen Fällen wurde die Maximalfrist von sechs Monaten z.T. erheblich überschritten.

So erließ das zuständige Organ der Universität Wien über den Antrag einer Studierenden vom April 2021 zur Verlängerung der Frist zum Abschluss ihres Studiums mehr als zwei Jahre lang keinen Bescheid. Gründe dafür wurden keine genannt.

**Universität Wien  
entscheidet 2 Jahre  
lang nicht**

Ein Studierender brachte bei der Universität Wien im Mai 2021 Anträge auf Annahme einer Publikation bzw. eines Exposés als Dissertation ein. Darüber wurde zunächst unter Hinweis auf ein beim BVwG durchgeführtes Verfahren mehr als zwei Jahre lang nicht abgesprochen, obwohl die genannten Anträge nicht Gegenstand des verfahrensabschließenden Gerichtsentscheides waren.

In einem anderen Fall stellte ein Mann Anfang Oktober 2022 einen Antrag auf Zulassung zu einem Masterstudium an der Universität Innsbruck. Die Universität bearbeitete den Antrag erst Mitte Jänner 2023. Die Universität verwies dabei auf eine sehr hohe Anzahl an Bewerbungen für das betreffende Studium und die aufwendige Prüfung der Zulassungsbedingungen. Für die VA war allerdings nicht nachvollziehbar, was zumindest einer rascheren Verfahrenseinleitung und Mitteilung über die vorzulegenden Unterlagen entgegenstand.

**Universität Inns-  
bruck säumig bei der  
Verfahrenseinleitung**

Einzelfälle: 2023.0.065.686, 2023-0.030.558, 2023-0.064.311 (alle VA/BD-WF/C-1)

## Kostenbeitrag für die Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse

Die VA befasste sich mit dem Umstand, dass das BMBWF für die Bewertung einer ausländischen Hochschulqualifikation nach dem Anerkennungs- und Bewertungsgesetz (AuBG) einen Kostenbeitrag von mindestens 150 Euro verlangt.

Das BMBWF begründete die Kostenbeteiligung mit sehr hohen Antragszahlen. Diese sei angemessen und als „ordnungssichernde Maßnahme“ zu verstehen. Bei der Bewertung eines Hochschulabschlusses handle es sich um ein Gutachten, das der Privatwirtschaftsverwaltung zuzuordnen sei. Da das Legalitätsprinzip nur für die Hoheitsverwaltung gelte und demnach das Handeln des Staates im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung nicht berühre, sei eine gesetzliche Ermächtigung für die Vereinbarung einer Kostenbeteili-

**Kostenbeitrag laut  
BMBWF angemessen  
und notwendig**

gung bei der Bewertung nach dem AuBG nicht erforderlich. Weiters verwies das BMBWF darauf, dass der Österreichische Integrationsfonds den Kostenbeitrag unter bestimmten Bedingungen auf Antrag rückerstattet.

**Gesetz sieht keine Kostenbeteiligung vor**

Das von der Behörde zu vollziehende AuBG räumt Personen, die über ausländische Bildungsabschlüsse oder Berufsqualifikationen verfügen, nach Maßgabe des § 6 Abs. 2 explizit einen Anspruch auf eine Bewertung ein, ohne den Zugang zur Bewertung von einer Kostenbeteiligung abhängig zu machen. Dies mag dem Umstand geschuldet sein, dass das Gesetz mit dem Ziel der Vereinfachung der Verfahren zur Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse und Berufsqualifikationen erlassen wurde.

Die VA regt daher – ungeachtet einer allfälligen Rückerstattung durch den Österreichischen Integrationsfonds, auf die kein Rechtsanspruch besteht – schon im Sinne der Rechtssicherheit an, eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für eine Kostenbeteiligung in Verfahren nach dem AuBG zu schaffen, sollte eine solche dem Willen des Gesetzgebers entsprechen.

Einzelfall: 2023-0.124.292 (VA/BD-WF/C-1)

## 3.3 Europäische und internationale Angelegenheiten

### Einleitung

Im Bereich des BMEIA kam es zu einem weiteren Anstieg der Beschwerden. Während die VA im Berichtsjahr 2022 noch 47 Beschwerden aus diesem Bereich verzeichnete, langten im Berichtsjahr 2023 beinahe doppelt so viele Beschwerden (89) ein.

**Verdoppelung der Beschwerdezahlen**

Wie im Vorjahr betrafen die meisten Beschwerden Visumsverfahren vor den österreichischen Botschaften. In den meisten Fällen beschwerten sich Visumswerbende darüber, dass die österreichischen Botschaften leichtfertig von der fehlenden Wiederausreiseabsicht ausgingen und die Bescheide nicht ausreichend begründet seien. Dies wiederum führe dazu, dass man entweder das mit relativ hohen Kosten verbundene Rechtsmittel der Beschwerde ergreife oder aufgabe. Um Beschwerden an das BvwG gegen Bescheide der österreichischen Vertretungsbehörden einzubringen, ist aktuell eine Gebühr in Höhe von 200 Euro zu entrichten.

**Annahme der fehlenden Wiederausreiseabsicht**

Der bereits 2022 mehrfach gegenüber der VA geäußerte Verdacht, dass Termine zur Beantragung von Besuchsvisa bei VFS in Teheran gehandelt worden seien, erhärtete sich durch neue diesbezügliche Vorbringen. Das BMEIA ging den Vorwürfen nach und setzte Ende 2022 Maßnahmen, um dem diesbezüglichen illegalen Schwarzmarkt entgegenzuwirken (s. dazu Kap. 3.3.1).

**Schwarzmarkt bei Terminvergabe im Iran**

Außerdem wurde die VA auf die Problematik der Gewährung konsularischen Schutzes bei Doppelstaatsbürgerinnen und Doppelstaatsbürgern aufmerksam. So warfen zwei Doppelstaatsbürger unabhängig voneinander zwei österreichischen Botschaften vor, dass ihnen kein bzw. kein ausreichender konsularischer Schutz in Notsituationen gewährt worden sei.

**Konsularischer Schutz bei Doppelstaatsbürgerschaft**

### 3.3.1 Handel mit Terminen für Antragstellungen – ÖB Teheran

Iranische Staatsangehörige wandten sich an die VA, weil Terminbuchungsmöglichkeiten für die Antragstellung von Besuchsvisa fehlten. Auf der Website des im Iran für die Terminvergabe zuständigen Dienstleistungsunternehmens VFS Global seien schlichtweg keine Termine verfügbar, egal zu welcher Tages- oder Nachtzeit man dies versuche. Auf dem „Schwarzmarkt“ hingegen sei es ohne Probleme möglich, gegen Entgelt Termine für die Antragstellungen zu erlangen. Weder die ÖB Teheran noch VFS reagierten auf ihre diesbezüglichen Beschwerden.

**Schwarzmarkt**

Wie bereits im Vorjahr hielt das BMEIA gegenüber der VA fest, sich der allgemeinen Problematik im Zusammenhang mit den Terminbuchungen im Iran

**Änderung des Buchungssystem**

bewusst zu sein und die Schilderungen sehr ernst zu nehmen. Bereits 2022 waren computertechnische Maßnahmen gesetzt und das Buchungssystem geändert worden. Durch die Änderungen sollte es grundsätzlich unmöglich gemacht werden, bei VFS gebuchte Termine zu stornieren und freigewordene Slots mit anderen Namen zu buchen. Dadurch wiederum sollte verhindert werden, dass fiktive Termine gebucht, verkauft und nach Storno der ursprünglichen Termine neu auf den Namen der „Kundinnen und Kunden“ gebucht werden können.

Trotz der gesetzten Maßnahmen langten auch 2023 Beschwerden bei der VA über angebliche Terminverkäufe ein. Das BMEIA reagierte darauf und gab gegenüber der VA an, dass nunmehr bis auf Weiteres die ÖB Teheran selbst für die Antragstellungen von Besuchsvisa von Familienangehörigen und Freunden zuständig sei.

**Persönliche  
Betreuung  
durch den Konsul**

Seit Anfang Juni 2023 werde der Terminkalender „Besuch Familienangehörige/Freunde“ direkt von der Botschaft und nicht mehr durch VFS geführt. Der Konsul betreue den Kalender ausschließlich persönlich. Dadurch greife die ÖB Teheran unmittelbar und direkt auf die Terminadministration zu. Manipulationen seien nunmehr auszuschließen, da die Maßnahmen aller involvierten Personen lückenlos nachvollzogen werden können. Zudem würden weitere technische Maßnahmen umgesetzt, um den Missbrauch des Terminreservierungssystems zu verhindern. Im Fall von konkreten Verdachtsmomenten würden diese umgehend an das BMI bzw. das Bundeskriminalamt weitergeleitet.

**Zu hohe  
Terminnachfrage**

Gleichzeitig betonte das BMEIA jedoch, dass die Nachfrage an Terminen offenkundig die verfügbaren Termine bei weitem überschreite. Auch wenn das Terminbuchungssystem verbessert wird, könne diese Problematik nicht zur Zufriedenheit aller gelöst werden. Aus Kapazitätsgründen sei es nicht möglich, das Terminangebot signifikant zu erhöhen. Die VA steht bezüglich der Terminvergabe von Besuchsvisa im Iran weiterhin in laufendem Kontakt mit dem BMEIA.

Einzelfälle: 2023-0.418.095, 2023-0302.906, 2023-0.217.833 (alle VA/BD-AA/B-1)

### **3.3.2 Fehlende Verbesserungsaufträge – ÖB Teheran**

Ein in Österreich lebender, iranischer Staatsangehöriger lud seine Eltern und seine Cousine zu einem Besuch nach Österreich ein. Die ÖB Teheran erließ abweisende Mandatsbescheide, gegen die der in Österreich lebende Iraner „im Auftrag“ seiner Eltern und seiner Cousine im Februar 2023 Vorstellungen erhob. Mit den an seine Eltern und seine Cousine adressierten Bescheiden wies die ÖB Teheran die Vorstellungen zurück.

Das BMEIA führte aus, die Anträge seien „nach eingehender Prüfung der Botschaft“ Ende Jänner 2023 mittels Mandatsbescheid abgelehnt worden. Die erhobenen Vorstellungen seien im Februar 2023 schriftlich bei der Botschaft eingelangt. Da der Einladende über keine Vollmacht verfügt habe und von den antragstellenden Personen „selbst keine Vorstellung einlangte“, seien die Vorstellungen zurückgewiesen worden. Die Zustellung sei nachweislich an die Antragstellerinnen erfolgt. Ein ausdrücklicher Verbesserungsauftrag, um die Vollmacht nachzureichen, sei nicht erteilt worden. Zwar wäre es aus Sicht der Fachabteilung korrekter gewesen, eine Verbesserung des Formmangels aufzutragen und die Vorstellungen nachfolgend abzuweisen. Hinsichtlich der inhaltlichen Entscheidung über die Versagung des Visums „hätte sich aus Sicht der Fachabteilung nichts geändert“. Wie in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheids ausgeführt, könne gem. § 7 Abs. 4 VwGVG binnen vier Wochen ab Zustellung des Bescheids eine schriftliche Beschwerde an das BVwG gerichtet werden. Diese wäre bei der ÖB Teheran einzubringen. Die Beschwerdefrist endete Mitte März 2023.

**Zurückweisungen  
ohne Verbesserungsaufträge**

Die VA wies zum einen darauf hin, dass der Einladende die Vorstellungen gegen die Mandatsbescheide erhoben hatte. Lag tatsächlich keine Vollmacht vor, wären die Zurückweisungsbescheide wegen fehlender Parteistellung rechtsrichtigerweise an diesen zu adressieren gewesen.

Gehe man – wie offenbar die ÖB Teheran – davon aus, dass die Antragstellenden selbst die Vorstellungen gegen die Mandatsbescheide über den Einladenden erhoben, ohne eine Vollmacht vorzulegen, hätten diese vor der Zurückweisung ihrer Anträge gem. § 13 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 AVG Verbesserungsaufträge erhalten müssen.

Das Rechtsmittel der Vorstellung i.S.d. § 57 Abs. 2 AVG i.V.m. § 18 Konsulargesetz stellt ein schriftliches Anbringen i.S.d. § 13 Abs. 2 AVG dar. Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen. Sie kann der Einschreiterin bzw. dem Einschreiter auftragen, den Mangel innerhalb einer Frist mit der Wirkung zu beheben, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Gemäß § 13 Abs. 4 AVG gilt Abs. 3 bei Zweifeln über die Identität der Einschreiterin bzw. des Einschreiters oder die Authentizität eines Anbringens mit der Maßgabe sinngemäß, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf der Frist als zurückgezogen gilt.

Die Zurückweisungen ohne vorangegangenes Verbesserungsverfahren waren als Verweigerung der Sachentscheidung zu qualifizieren. Damit wurde das Recht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter verletzt. Die VA beanstandete die Vorgehensweise der ÖB Teheran daher als Missstand in der Verwaltung i.S.d. Art. 148a Abs. 1 B-VG.

**Recht auf Verfahren  
vor dem gesetzlichen  
Richter verletzt**

Lediglich der Umstand, dass der Einladende gegenüber der VA angab, dass sich seine Verwandten trotz der hohen Beschwerdegebühr nun doch zu Beschwerden gegen die Zurückweisungen entschieden hätten, hielt die VA davon ab, dem BMEIA zu empfehlen, die gegenständlichen Zurückweisungsbescheide gem. § 68 Abs. 2 AVG aufzuheben.

Einzelfall: 2023-0.145.376 (VA/BD-AA/B-1)

### **3.3.3 Annahme einer fehlenden Wiederausreiseabsicht – ÖB Moskau**

Eine in Russland lebende, österreichische Staatsangehörige beschwerte sich über die ÖB Moskau. Sie und ihr Ehemann, ein russischer Staatsangehöriger, seien in Russland wohnhaft und hätten ihre Mutter in Österreich besuchen wollen.

#### **Nachweise zur Verwurzelung erbracht**

Ihr Ehemann habe im August 2022 ein Besuchervisum beantragt und sämtliche hierfür im Vorfeld genannten Unterlagen und Dokumente vorgelegt. U.a. habe dieser eine Arbeitsbescheinigung seines Arbeitgebers, die ein fixes Arbeitsverhältnis beweise, sowie einen Auszug seines Bankkontos vorgelegt, um seine regelmäßigen Einnahmen zu belegen. Auch habe er einen Nachweis über seinen Immobilienbesitz in Moskau erbracht und die ordnungsgemäße Nutzung seiner bisherigen Schengen-Visa bewiesen sowie u.a. seine Flugtickets und seine Versicherungsbestätigungen vorgelegt. Der Antrag sei trotz der vorgelegten Dokumente zunächst mit Mandatsbescheid der ÖB Moskau sowie in der Folge mit Bescheid der ÖB Moskau im Oktober 2022 abgewiesen worden, weil die Wiederausreiseabsicht nicht erkennbar gewesen sei und begründete Zweifel am Zweck des Aufenthaltes bestanden hätten.

Bei der Durchsicht der Verfahrensakte fiel der VA auf, dass sich die abweisende Begründung des Bescheides der ÖB Moskau auf die folgenden Ausführungen beschränkt: „Sie haben Ihre Vorstellung fristgerecht eingebracht. Nach Prüfung der von Ihnen vorgelegten Unterlagen und Ausführungen wurden begründete Zweifel festgestellt: Der Nachweis in das Heimatland zurückzukehren wurde nicht erbracht. Es wurden keine bzw. unvollständige Unterlagen vorgelegt. Auch der Immobilienbesitz und Ihre berufliche Tätigkeit wiesen eine geringe soziale Verwurzelung nach, wodurch Sie den Beweis einer gesicherten Wiederausreise nicht erbringen können. Weiters bestehen begründete Zweifel im Hinblick auf die Glaubwürdigkeit Ihrer Aussagen über den Zweck und die Bedingungen der Reise.“

#### **Begründung findet sich nicht im Bescheid**

Die Ausführungen des BMEIA gegenüber der VA zu den Gründen für die Verweigerung des beantragten Besuchervisums (bezüglich der Rückflugtickets lediglich bis Jerewan, der Mobilisierung der Wehrpflichtigen und der fehlenden Reisen im Schengenraum) spiegeln sich nicht in der Begründung des vorliegenden Bescheides wider. Die Begründung enthält weder Ausfüh-

rungen zu den Rückflugtickets oder zur Mobilisierung der Wehrpflichtigen in Russland noch dazu, weshalb der Zweck des Besuchs (angegeben wurde der Besuch des schwerkranken Schwiegervaters) nicht glaubwürdig erschien. Auch wurde nicht erwähnt, dass die Ehefrau des russischen Antragstellers als österreichische Staatsbürgerin gemeinsam mit ihrem Ehemann in Russland lebt.

Nach Rechtsansicht der VA war die Begründung des Bescheides der ÖB Moskau mangelhaft, weshalb sie einen Missstand in der Verwaltung gem. Art. 148 a Abs. 1 B-VG feststellte.

Einzelfall: 2022-0.872.102 (VA/BD-AA/B-1)

### 3.3.4 Nachweis über Verwurzelung im Heimatstaat bei jüngeren Personen – ÖB Moskau

Ein Österreicher wollte seine in Moskau lebende Stieftochter für einen dreiwöchigen Besuch nach Österreich einladen. Seine bei ihm in NÖ lebende Ehefrau und seine Stieftochter hätten sich seit längerem nicht gesehen. Im Zuge der Antragstellung im März 2023 in Moskau habe seine Stieftochter seine EVE und sämtliche Unterlagen und Nachweise vorgelegt. Die ÖB habe zunächst einen abweisenden Mandatsbescheid und in der Folge einen abweisenden Bescheid erlassen. Die Begründung der ÖB Moskau sei nicht nachvollziehbar. Seiner Tochter sei unterstellt worden, nicht mehr ausreisen zu wollen und den Zweck der Reise nicht glaubhaft dargelegt zu haben.

**Annahme der fehlenden Wiederausreiseabsicht**

Man habe davon abgesehen, eine Beschwerde zu erheben. Die Einbringung sei mit hohen Kosten verbunden und habe wieder bei der aus seiner Sicht voreingenommenen Botschaft zu erfolgen. Der Besuch für den ursprünglich geplanten Zeitraum gehe sich zudem ohnehin nicht mehr aus.

**Hinweis auf hohe Kosten**

Aus dem über das BMEIA vorgelegten Verfahrensakt ergab sich, dass die Stieftochter als Grund für den gewünschten Aufenthalt den Besuch ihrer in Österreich lebenden Mutter und ihres Stiefvaters angab. Die Tochter legte die Flugtickets für den Hin- und den Rückflug und eine als tragfähig eingestufte EVE ihres Stiefvaters vor. Mit Mandatsbescheid der ÖB Moskau vom März 2023 wurde das Visum verweigert, weil die „vorgelegten Informationen über den Zweck und die Bedingungen des geplanten Aufenthalts nicht glaubhaft“ gewesen seien und „begründete Zweifel“ an der Wiederausreiseabsicht bestünden.

**Besuch der leiblichen Mutter verweigert**

In ihrer Vorstellung gegen den Mandatsbescheid brachte die in Russland lebende Stieftochter vor, in Moskau bei einer Internet-Firma beschäftigt zu sein und das Dienstverhältnis nicht verlieren zu wollen. Ihren Urlaub wolle sie bei ihrer leiblichen Mutter, die sie bereits seit über einem Jahr nicht gesehen habe, verbringen. Sie legte eine Bestätigung über die bereits gezahlten

Flugtickets, eine Bestätigung über das Dienstverhältnis sowie den Reisepass und die Heiratsurkunde ihrer Mutter bei.

Noch im März wurde die Vorstellung unter Nennung der gleichen beiden Gründe wie im Mandatsbescheid abgewiesen. Die ÖB Moskau führte in der Begründung lediglich aus, der russischen Staatsangehörigen sei es nicht gelungen, ihre Verwurzelung in Russland zu beweisen.

Das BMEIA fügte in seiner Stellungnahme an die VA hinzu, die Russin verfüge über einen festen Wohnsitz in Moskau und sei unverheiratet. Sie arbeite für ein Unternehmen in Moskau und verdiene monatlich 800 Euro. Ihr letzter Schengen-Aufenthalt sei im Jahr 2020 erfolgt, die Russin könne somit „keine Reisetätigkeit in letzter Zeit“ vorweisen.

**Mangelnde  
Reisetätigkeit  
während Pandemie**

Inwiefern die mangelnde Reisetätigkeit während der COVID-19-Pandemie in den letzten beiden Jahren die von der Behörde angenommene fehlende Wiederausreiseabsicht oder die Unglaubwürdigkeit des Zwecks der Reise zu untermauern vermag, blieb für die VA unklar. Auch erschloss sich für die VA nicht, inwiefern der Zweck und die Bedingungen des Aufenthaltes „nicht glaubhaft“ dargelegt werden konnten. So gab die russische Stieftochter des Österreichers an, ihre in Österreich lebende Mutter, die sie seit über einem Jahr nicht gesehen habe, besuchen zu wollen. Die vorgelegte Geburtsurkunde und die Heiratsurkunde ihrer Mutter belegten ihr Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades. Die VA stellte daher auch in diesem Prüffall einen Missstand in der Verwaltung gem. 148a Abs. 1 B-VG wegen mangelnder Begründung fest.

**Besuch Verwandter  
1. Grades kein  
glaubwürdiger Zweck**

Unabhängig vom hier vorliegenden Prüffall stellt sich für die VA die Frage, wie der Zweck des gewünschten Aufenthaltes insbesondere bei Besuchen von Verwandten ersten Grades für die österreichischen Behörden generell „glaubwürdiger“ dargestellt werden könnte.

Hier führte eine – nicht ausreichend begründete – Annahme der ÖB Moskau dazu, dass eine 1999 geborene, noch kinderlose und unverheiratete Antragstellerin ihre in Österreich lebende Mutter nicht sehen bzw. besuchen kann.

Einzelfall: 2023-0.239.344 (VA/BD-AA/B-1)

### **3.3.5 Gebühr für die Einbringung einer Beschwerde an das BVwG – ÖB Islamabad**

**200 Euro Gebühr**

Eine pakistanische Staatsangehörige beschwerte sich bei der VA u.a. über die ÖB Islamabad. Aus ihrer Sicht habe diese eine zu hohe Gebühr in Höhe von 200 Euro für die Einbringung einer Beschwerde an das BVwG gegen ihren negativen Visumsbescheid verlangt.

**Konsular-  
gebührengesetz**

Die VA wies zunächst darauf hin, dass die Einhebung dieser Gebühr in § 15 Abs. 5 Konsulargebührengesetz i.V.m. der Anlage zu § 1 Konsulargebühren-

gesetz gesetzlich geregelt sei und daher nicht der ÖB Islamabad vorgeworfen werden könne. Nach § 15 Abs. 5 Konsulargebührengesetz setzen die Bearbeitung einer Beschwerde, die nach § 12 VwGVG bei einer österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland als belangter Behörde einzubringen ist, und deren Weiterleitung an ein Verwaltungsgericht voraus, dass die vorgesehenen Gebühren bezahlt werden. Gemäß der Anlage zu § 1 Konsulargebührengesetz, Tarifpost 1, Anlage 6, beträgt die hierfür festgelegte Höhe der Gebühr 200 Euro.

Da die in § 2 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten (BuLVwG-EGebV) festgelegte Gebühr für Beschwerden beim BVwG lediglich 30 Euro beträgt, erscheint der VA die in der Anlage zum Konsulargebührengesetz festgelegte Gebühr für die Einbringung der Beschwerde an ein Verwaltungsgericht über die ÖB in Höhe von 200 Euro jedoch tatsächlich hoch bemessen. Die VA ersuchte das BMEIA daher, Stellung zu nehmen und die Hintergründe für die in der Anlage zum Konsulargebührengesetz festgesetzte Höhe von 200 Euro darzulegen.

Das BMEIA entgegnete, dass der Gesetzgeber mit der Änderung des Konsulargebührengesetzes 1992, des Sanktionengesetzes 2010, des Devisengesetzes 2004 und des Nationalbankgesetzes 1984 im Jahr 2013 mit den Stimmen aller im NR vertretenen Fraktionen außer jener des „Bündnis Zukunft Österreich“ eine Konsulargebühr in der Höhe von 110 Euro für die Einbringung einer Beschwerde gegen Bescheide von Vertretungsbehörden in Visaangelegenheiten eingeführt habe. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2018–2019 habe der Gesetzgeber diese Konsulargebühr auf 200 Euro erhöht und auf sämtliche Beschwerden gegen Bescheide in konsularischen Angelegenheiten ausgeweitet.

**Begründung  
des BMEIA**

Zudem wies das BMEIA gegenüber der VA darauf hin, dass es den antragstellenden Parteien insbesondere dann, wenn sich Umstände oder Rahmenbedingungen der beabsichtigten Reisebewegungen verändert hätten, „unbenommen“ bleibe, „neue Visumanträge einzubringen, wodurch die [hohe] Beschwerdegebühr nicht anfällt.“

**Neue Antragstellung  
als Alternative zu  
Rechtsmittel**

Dazu hielt die VA fest, dass die Erhebung einer Beschwerde an das BVwG der Überprüfung eben dieser österreichischen Vertretungsbehörde dienen soll. Die Argumentation, Visumwerbende könnten, anstatt eine Beschwerde an das unabhängige BVwG (bei Änderung der Umstände) zu erheben, ja „einfach“ einen – im Vergleich zur Beschwerdeeinbringung kostengünstigeren – neuerlichen Antrag bei der gleichen Behörde stellen, würde das vorgesehene Rechtsschutzsystem unterlaufen.

**Vorschlag unterläuft  
Rechtsschutzsystem**

Im diesem Zusammenhang wies die VA zudem auf ihre Ausführung im letzten PB 2022 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 67) hin, wonach nicht nur die Erhebung einer Beschwerde an das BVwG, sondern bereits eine

neuerliche Antragstellung für viele Visumwerbende eine unüberbrückbare finanzielle Hürde darstelle.

Einzelfälle: 2023-0.278.366, 2023-0.870.625 (beide VA/BD-AA/B-1)

### **3.3.6 Gewährung konsularischen Schutz – ÖB Tunis**

#### **Festnahme eines Doppelstaatsbürgers**

Ein österreichisch-tunesischer Doppelstaatsbürger wurde mit seiner Mutter zu Beginn ihres gemeinsamen Sommerurlaubes am Flughafen in Tunis festgenommen. Bei der VA beschwerte sich der Doppelstaatsbürger, dass ihm die ÖB Tunis keinen bzw. keinen ausreichenden konsularischen Schutz gewährte. Seine Mutter und er hätten sechs Tage unter sehr harten Bedingungen in einem tunesischen Gefängnis verbracht. Nach ihrer Entlassung hätten sie Tunesien für 30 Tage nicht verlassen dürfen. Obwohl er österreichischer Staatsbürger sei und seine tunesische Staatsangehörigkeit nie angenommen habe, habe ihm die ÖB Tunis nicht geholfen.

Die VA wies ihn zunächst darauf hin, dass eine ausdrückliche Annahme der tunesischen Staatsbürgerschaft nicht notwendig sei. Für die VA sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen er keine Kenntnis über seine tunesische Staatsangehörigkeit gehabt hätte. Sie klärte ferner darüber auf, dass das österreichische Staatsbürgerschaftsrecht grundsätzlich keine Doppel- oder Mehrfachstaatsbürgerschaft zulasse. Dem Wissensstand der VA zufolge werde tunesischen Staatangehörigen gegenwärtig die Entlassung aus der Staatsangehörigkeit verweigert, weshalb es in seinem Fall vermutlich zu einer Doppelstaatsbürgerschaft kam.

#### **Kein konsularischer Schutz bei Festnahme**

Die Gewährung konsularischen Schutzes bei Festnahme oder Haft ist in § 3 Abs. 2 Z 1 Konsulargesetz festgelegt. Abs. 3 und Abs. 4 legen die Voraussetzungen für die Einschränkung oder Ablehnung der Gewährung konsularischen Schutzes fest – u.a. auch dann, wenn die betroffene Person neben der österreichischen Staatsbürgerschaft die Staatsangehörigkeit eines Drittstaates besitzt. Diese Voraussetzungen beziehen sich jedoch lediglich auf Abs. 2 Z 3 bis 5 und gelten nicht bei Festnahme (Z 1). Die VA ersuchte das BMEIA daher um informative Stellungnahme. Insbesondere bat die VA, darzulegen, auf welcher rechtlichen Grundlage die Nichtgewährung bzw. Einschränkung konsularischen Schutzes im vorliegenden Fall erfolgte.

#### **Möglichkeiten der ÖB sehr eingeschränkt**

Das BMEIA erstattete in der Folge zwei Stellungnahmen zur Beschwerde des Doppelstaatsbürgers und legte den Schriftverkehr der ÖB Tunis vor. Im Wesentlichen wies das BMEIA darauf hin, dass Doppelstaatsangehörige nach österreichischem Recht in Tunesien ausschließlich als tunesische Staatsangehörige behandelt würden. Die Möglichkeiten, ihnen zu helfen, seien für die österreichische Vertretungsbehörde in Tunesien aus diesem Grund stark begrenzt.

Der Grundsatz des diplomatischen Schutzes für Doppelstaatsbürgerinnen und Doppelstaatsbürger bei effektiver bzw. vorherrschender Staatsbürgerschaft werde von vielen Staaten, darunter auch Tunesien, schlichtweg abgelehnt. Deshalb konnte dieser Grundsatz aus völkerrechtlicher Sicht in Tunesien auch nicht entgegengehalten werden. Aus Sicht der tunesischen Behörden stehe die Erteilung von Auskünften an die ÖB zu Haftfällen, die österreich-tunesische Doppelstaatsbürger betreffen, nicht im Einklang mit den tunesischen Gesetzen und sonstigen Rechtsvorschriften. Dasselbe treffe auf die Genehmigung von Haftbesuchen sowie die Prozessbeobachtung durch Vertreterinnen der Botschaft zu.

Die VA schlug vor, einen Warnhinweis für tunesisch-österreichische Doppelstaatsangehörige auf der Website des BMEIA zu veröffentlichen. Dazu führte das BMEIA aus, dass derzeit keine vergleichbaren Fälle von Inhaftierungen vorlägen.

**Kein Warnhinweis auf Website des BMEIA**

Einzelfall: 2022-0.786.611 (VA/BD-AA/B-1)

### **3.3.7 Konsularischer Schutz bei Festnahme eines Doppelstaatsbürgers – ÖB Teheran**

Ein iranisch-österreichischer Doppelstaatsbürger beschwerte sich bei der VA über die Nichtgewährung konsularischen Schutzes durch die ÖB Teheran. Der Doppelstaatsbürger brachte vor, die Revolutionsgarde (IRGC) habe ihn im Dezember 2021 während eines Aufenthalts im Iran im Zuge von Dreharbeiten zu einem Dokumentarfilm über kurdische Schmugglerbanden festgenommen. Er sei insgesamt 76 Tage in einer Einzelzelle inhaftiert gewesen und gefoltert worden.

**Inhaftierung während Dreharbeiten zu Dokumentarfilm**

Die VA ersuchte das BMEIA, darzulegen, welche Schritte die ÖB Teheran setzt hatte, um dem Doppelstaatsbürger konsularischen Schutz gem. § 3 Abs. 2 Z 1 Konsulargesetz i.V.m. § 5 Abs. 4 Konsulargesetz zu gewähren. Außerdem bat die VA, anzugeben, seit wann sich der ausdrückliche Warnhinweis für Reisen in den Iran für Doppelstaatsbürgerinnen und Doppelstaatsbürger auf der Website des BMEIA finde.

Das BMEIA wies gegenüber der VA zunächst auf die Grenzen der Wahrnehmung konsularischer Aufgaben bei Doppelstaatsbürgerinnen und Doppelstaatsbürgern und die bereits diesbezüglich erfolgten parlamentarischen Anfragebeantwortungen hin. Die Islamische Republik erkenne die Doppelstaatsbürgerschaft bzw. die österreichische Staatsbürgerschaft nicht an.

**Nichtanerkennung der Staatsbürgerschaft**

Das BMEIA hat Erfahrungen in der intensiven konsularischen Unterstützung für die genannten österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Diese belegten, dass die Anwendung der iranischen Rechtsordnung – auch gegenüber österreichischen Staatsangehörigen – nicht mit der Anwendung

der Rechtsordnung in der Republik Österreich vergleichbar sei. Im vorliegenden Fall sei es dazu gekommen, dass sich die Angehörigen des Doppelstaatsbürgers nicht einig gewesen seien, ob konsularische Hilfe in Anspruch genommen werden soll. Außerdem sei durch die Verhaftung bekannt geworden, dass der iranisch-österreichische Doppelstaatsbürger in den Iran gefahren sein könnte, um über in der Islamischen Republik Iran strittige Themen zu filmen. Der Doppelstaatsbürger habe gegenüber der ÖB Teheran angegeben, regelmäßig Filme als Hobby, z.B. über Prostitution und „kolbars“ zu drehen. Die Filme zeige er nur Bekannten in Österreich, weshalb er auch keine Drehgenehmigungen beantragt habe. Daher habe das BMEIA nicht ausschließen können, dass er strenger behandelt und der Fall durch Politisierung zu seinem Nachteil verkompliziert worden wäre, hätten die iranischen Strafverfolgungsbehörden von seiner österreichischen Staatsbürgerschaft erfahren.

**Keine Hilfestellung durch VA möglich**

Die zum Zeitpunkt der Verhaftung öffentlich einsehbaren Reisehinweise des BMEIA bezüglich des Irans hätten u.a. folgende Formulierungen enthalten: „Foto- und Filmaufnahmen unter Verwendung von Drohnen, egal für welche Zwecke, führen zu unmittelbarer Verhaftung. [...] Die Unterstützungsmöglichkeiten für Personen, die neben der österreichischen auch die iranische Staatsangehörigkeit besitzen, sind in Haftfällen stark eingeschränkt.“ Die VA betonte gegenüber dem hilfesusuchenden Doppelstaatsbürger, dass sie vor diesem Hintergrund keine weiteren Schritte setzen könne.

Einzelfall: 2023-0.386.275 (VA/BD-AA/B-1)

### 3.3.8 Falsche Zustellung – ÖB Islamabad

**Strafregisterauszug nur 6 Monate gültig**

Eine pakistanische Staatsangehörige beschwerte sich über die überaus lange Bearbeitungszeit durch die ÖB Islamabad. Zur Erlangung der österreichischen Staatsbürgerschaft habe sie einen Strafregisterauszug benötigt. Dieser sei Ende März 2022 erstellt und der ÖB Islamabad Ende Juli 2022 zur Beglaubigung übergeben worden. Nach positiver Verifizierung habe ihr die ÖB Islamabad einen persönlichen Vorsprachetermin zur Vornahme der Beglaubigung Anfang Jänner 2023 geschickt. Dieser Terminvorschlag ging jedoch irrtümlich an eine ungültige E-Mail-Adresse, weshalb die pakistanische Staatsangehörige erst nach dem vorgeschlagenen Termin davon erfahren und einen neuen Termin im Februar 2023 erhalten habe. Um den Termin wahrnehmen zu können, habe sich der Cousin der pakistanischen Staatsangehörigen einen Urlaubstag genommen und sei mit einer Vollmacht und dem Strafregisterauszug bei der ÖB erschienen. Nach einer fünfstündigen Wartezeit habe ihn die ÖB schließlich informiert, dass der Strafregisterauszug abgelaufen sei.

**Zustellung an falsche E-Mail-Adresse**

Auf Nachfrage der VA bestätigte das BMEIA, dass die ÖB Islamabad den im März 2022 erstellten Strafregisterauszug im August 2022 an einen Vertrau-

ensanwalt der Botschaft zur Verifizierung weitergeleitet habe und das Ergebnis positiv ausgefallen sei. Der entsprechende Bericht sei im September 2022 bei der ÖB eingelangt. Die Mitteilung über das Überprüfungsergebnis sei im Dezember 2022 irrtümlich an eine falsche E-Mail-Adresse versendet worden. Für die Botschaft sei bedauerlicherweise nicht mehr nachvollziehbar, ob im Botschaftspostfach eine Meldung über die Unzustellbarkeit eingelangt sei. Eine nochmalige Zustellung an die korrekte Adresse sei jedenfalls nicht erfolgt. Bei der Terminvergabe der Botschaft für die Beglaubigung der verifizierten Dokumente werde nicht überprüft, um welche Dokumente es sich handle. Dies wäre hinsichtlich der Anzahl der Dokumente und begrenzten Personalressourcen ein zu großer Verwaltungsaufwand, der zu weiteren Verzögerungen für die Parteien führen würde. Die ÖB Islamabad bedauere die „missglückte Mitteilung“ sehr.

Das BMEIA wies die ÖB Islamabad an, im Falle einer neuen Anfrage einen raschen Termin zuzuteilen, die Dokumente umgehend weiterzuleiten und sie möglichst schnell durch den Vertrauensanwalt prüfen zu lassen, um künftig die Gültigkeitsfrist der Strafregisterbescheinigung zu wahren.

**Anweisung  
des BMEIA an  
ÖB Islamabad**

Einzelfall: 2023-0.456.205 (VA/BD-AA/B-1)

### **3.3.9 Fehler bei der Weiterleitung von Unterlagen – ÖB Teheran**

Eine iranische Staatsangehörige gab gegenüber der VA an, Ende Juni 2022 für sich und ihre vier Kinder persönlich Einreiseanträge gem. § 35 AsylG 2005 bei der ÖB Teheran eingebracht zu haben. Beim BFA schienen jedoch lediglich die Anträge ihrer Kinder auf, ihr eigener nicht. Die VA ersuchte das BMEIA, die ÖB Teheran zu kontaktieren und zeitnah Stellung dazu zu nehmen.

Die Nachforschungen des BEMIA ergaben, dass auch die iranische Staatsangehörige ihren Antrag bei der ÖB Teheran persönlich eingebracht hatte. Der Antrag sei jedoch aufgrund eines kanzleitechnischen Versehens nicht dem BFA übermittelt worden. Im Februar 2023 habe das BFA die ÖB Teheran kontaktiert und auf das Fehlen des Antrags aufmerksam gemacht. Daraufhin seien der Antrag und die Dokumente im März 2023 an das BFA nachgereicht worden. Das Versehen werde bedauert. Das BMEIA ersuchte die ÖB Teheran, künftig verstärkt auf die Vollständigkeit der vorgelegten Anträge zu achten.

**Verbesserungs-  
ersuchen des BMEIA**

Einzelfall: 2023-0.346.468 (VA/BD-AA/B-1)

### 3.3.10 Mangelnde Behandlung einer Beschwerde über die ÖB Prag – BMEIA

Ein tschechischer Staatsangehöriger ersuchte die ÖB Prag um Hilfe in einer Asylangelegenheit. Bei der VA beschwerte er sich über die aus seiner Sicht unfreundliche Behandlung durch die Botschaftsmitarbeitenden und die mangelnde Reaktion des BMEIA auf seine schriftliche Beschwerde über die ÖB Prag.

Die VA ersuchte das BMEIA um Mitteilung, ob das BMEIA auf die schriftliche Beschwerde des Unionsbürgers in irgendeiner Form reagiert habe oder ob möglicherweise tatsächlich vergessen wurde, darauf zu antworten bzw. nachzufragen.

Das BMEIA gab bekannt, dass das geschilderte Verhalten vonseiten der ÖB Prag anders wahrgenommen worden sei. Diese habe den Hilfesuchenden über die Unzuständigkeit der ÖB aufgeklärt und ihn an die tschechischen Behörden verwiesen. Der Betroffene sei sehr laut und ungehalten geworden. Daraufhin sei er ersucht worden, die ÖB zu verlassen. Die Beschwerde des Tschechen habe das BMEIA erhalten. Nach Rücksprache mit der ÖB Prag habe die zuständige Fachabteilung jedoch „wegen des Verhaltens“ des Hilfesuchenden von einer schriftlichen Beantwortung der Beschwerde abgesehen.

**Mündliche Aussagen  
nicht verifizierbar**

Die VA berichtete dem tschechischen Staatsangehörigen über die Rückmeldung des BMEIA, wonach die von ihm geschilderte Situation vonseiten der ÖB Prag offenbar anders wahrgenommen worden sei. Im Nachhinein ließen sich seine Vorwürfe nicht abschließend klären, weshalb weitere Veranlassungen in der Angelegenheit nicht zielführend seien.

**Rückmeldung  
auf Beschwerde  
wünschenswert**

Im Hinblick auf die Stellungnahme, die zuständige Fachabteilung habe „wegen des Verhaltens“ des Hilfesuchenden von einer schriftlichen Rückmeldung auf die Beschwerde abgesehen, hielt die VA gegenüber dem BMEIA fest, dass sie dennoch eine kurze, wenn auch neutral gehaltene Rückmeldung auf die Beschwerde im Sinne einer guten Verwaltung für angebracht gehalten hätte.

Einzelfall: 2023-0.750.877 (VA/BD-AA/B-1)

## 3.4 Familien und Jugend

### Einleitung

Die VA befasste sich 2023 mit 243 Beschwerden betreffend Familienbeihilfe, Kinderbetreuungsgeld und Wochengeld.

Im Bereich des Kinderbetreuungsgelds besteht weiterhin dringender Verbesserungsbedarf, sowohl bei der Vollziehung als auch auf gesetzlicher Ebene. Über die wesentlichen Problemfelder informierte die VA in einer Pressekonferenz im Mai 2023 und forderte entsprechende Reformen (s. Kap. 3.4.2, S. 85).

**Reformbedarf beim  
Kinderbetreuungs-  
geld**

Auf einen der Kritikpunkte reagierte der Gesetzgeber und beschloss im Oktober 2023 die Einführung einer Härtefall-Regelung beim einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgeld. Anlass für die Kritik der VA war eine alleinerziehende Mutter, die nach dem plötzlichen Tod des Kindesvaters kein Kinderbetreuungsgeld erhalten hatte. Denn die Härtefallverlängerung im KBGG sah zwar vor, dass ein Elternteil das Kinderbetreuungsgeld der Partnerin bzw. des Partners für maximal drei Monate weiter beziehen kann, wenn diese bzw. dieser verstirbt. Das galt bisher aber nicht für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Um nun alle Eltern in jenen Härtefällen, in denen ein Elternteil aus bestimmten, schwerwiegenden Gründen durch den Wegfall des gemeinsamen Haushalts mit dem Kind am Bezug des Kinderbetreuungsgeldes verhindert ist, unabhängig vom gewählten Kinderbetreuungsgeld-System zu unterstützen, soll künftig auch im Einkommensersatz-System eine Bezugsverlängerung gebühren. Diese kann allerdings nur für maximal zwei Monate in Anspruch genommen werden.

**Härtefall-Regelung  
ausgeweitet**

Die VA begrüßt die Schaffung eines elektronischen Eltern-Kind-Passes durch das Eltern-Kind-Pass-Gesetz (EKPG, BGBl. I Nr. 82/2023), auch wenn es bis zur Umsetzung noch dauern wird (s. Kap. 3.4.2, S. 87). Positiv zu erwähnen ist auch, dass der Familienzeitbonus ab 1. Jänner 2023 nicht mehr auf ein vom Vater bezogenes Kinderbetreuungsgeld angerechnet wird sowie dass die Zuverdienstgrenze für die Beihilfe zum pauschalen Kinderbetreuungsgeld und für das Einkommensersatzsystem erhöht wurde.

**Eltern-Kind-Pass neu**

Im Bereich der Familienbeihilfe gab es auch heuer wieder Beschwerden über die lange Verfahrensdauer. Die FA haben bis zu sechs Monate Zeit für eine Entscheidung, bevor eine Säumnis geltend gemacht werden kann. Sie halten diese Frist meist – wenn auch knapp – ein. Für viele Familien stellen jedoch die nach Erfahrungen der VA oft üblichen, „kürzeren“ Wartezeiten von drei bis vier Monaten eine große finanzielle Belastung dar. Die Armutskonferenz machte 2023 darauf aufmerksam, dass die Familienbeihilfe als notwendiger Anknüpfungspunkt für verschiedene Transfer- und Sozialleistungen große Bedeutung in der Armutsvermeidung hat. Sie kritisierte auch, dass durch die Zentralisierung der FA die früher oft geleistete persönliche Unterstützung an

**Verfahrensdauer  
Familienbeihilfe**

den Wohnsitzfinanzämtern weggefallen ist. Das zeigte beispielsweise der Fall einer alleinerziehenden Mutter, die aufgrund fehlender bzw. missverständlicher Auskünfte des FA den Antrag erneut einbringen musste. Das Verfahren bis zur Weitergewährung der Familienbeihilfe für ihren Sohn dauerte dadurch mehr als vier Monate. Im Fall einer jungen Familie, in der beide Elternteile in Österreich arbeiten, nahm das FA offenbar irrtümlich eine Beschäftigung der Mutter in Deutschland an, was nach neuerlicher Vorlage von Unterlagen zwar geklärt wurde, jedoch zu einer Verzögerung des Verfahrens führte. Insgesamt musste die Familie fast zehn Monate auf die Familienbeihilfe für eine der beiden Töchter warten, ebenso auf das davon abhängige Kinderbetreuungsgeld. Es fiel außerdem auf, dass die von der VA eingeholten Stellungnahmen der Familienministerin oft weder Informationen dazu enthielten, wann die Leistung letztlich den Familien zuerkannt wurde, noch warum es zu den Verzögerungen kam.

**Behördenfehler wurden korrigiert** Auch 2023 wurden Behördenfehler korrigiert bzw. konnten nach Einschalten der VA bürgerfreundliche Lösungen gefunden werden.

**Befristungen aufgehoben** Im Fall einer im Bgld lebenden Familie wurde die Familienbeihilfe für die beiden im Jahr 2018 und 2020 geborenen Kinder jeweils nur für etwa zwei Jahre befristet zuerkannt. Die Mutter ist deutsche Staatsbürgerin, lebt und arbeitet seit 2012 in Österreich. Der Vater und die Kinder haben die österreichische Staatsbürgerschaft. Das Bestehen eines deutschen Kontos konnte mit dem FA geklärt werden, die übrigen erforderlichen Unterlagen hatte die Mutter dem FA vorgelegt. Erst nach Einschreiten der VA wurde die Leistung bis zur Volljährigkeit der Kinder gewährt, also bis zum 18. Lebensjahr. Im Fall ungarischer Eltern, die seit Oktober 2015 in Österreich leben und seit 2020 das Recht auf Daueraufenthalt für EWR-Bürgerinnen bzw. -Bürger haben, wurde die Familienbeihilfe für beide Kinder zunächst auf fünf Jahre, dann nur noch für ein Jahr befristet zuerkannt. Nach Kontaktaufnahme stellte die Familienministerin klar, dass das irrtümlich erfolgt ist. Das FA hob die Befristung auf.

Eltern aus OÖ erhielten die Familienbeihilfe für ihre drei Kinder ohne objektive Begründung immer nur befristet für einige Monate, obwohl die Familie dauerhaft in Österreich lebt. Der Vater und die Kinder haben die österreichische Staatsbürgerschaft, die Mutter hat seit mehreren Jahren eine Asylberechtigung. Nach Einschreiten der VA gewährte das BMFFIM auch hier die Familienbeihilfe bis zur Volljährigkeit der Kinder. Das entspricht der von der VA bereits vor Jahren in einer Missstandsfeststellung ausgesprochenen Empfehlung, Befristungen der Familienbeihilfe für Familien mit Auslandsbezug nur bei Vorliegen objektiver Gründe, wie z.B. einem nur befristeten Aufenthaltstitel eines Elternteils, vorzunehmen und Überprüfungszeiträume sachgerecht festzulegen.

**Unklare Informationen für Studierende** Eine Familienbeihilfenbezieherin beklagte zu Recht, dass die Websites [www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at) und [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) unklare bzw. irreführende

Informationen zu den Voraussetzungen für den Bezug der Familienbeihilfe für Studierende enthielten. Es ging um die Frage, welche Studienerfolgsnachweise im Sinne von § 2 Abs. 1 lit. b FLAG Studierende nach dem ersten Studienjahr erbringen müssen. Das FA forderte im Fall der Betroffenen die Vorlage bzw. den Nachweis der Ernsthaftigkeit des Studiums des Sohns durch 16 ECTS-Punkte. Im Gegensatz dazu fand sich auf der Website [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) unter der Überschrift „Familienbeihilfe für Studierende/Studienerfolgsnachweis“ folgender Hinweis: „In der weiteren Folge muss kein Studienerfolgsnachweis erbracht werden. Auf Anfrage des FA muss aber die Ernsthaftigkeit des Studiums durch Vorlage von Zeugnissen nachgewiesen werden, da sonst Rückforderungen nicht ausgeschlossen sind“. Auch auf der Seite [www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at) enthielt das Informationsblatt „Familienbeihilfe für Studierende“ keinen Hinweis auf das Erfordernis, 16 ECTS-Punkte für jedes weitere Studienjahr nachweisen zu müssen. Unter der Überschrift „Auszahlungsrichtlinien für die Familienbeihilfe“ wird vielmehr ausgeführt, dass „für das erste Studienjahr ein Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte [...] zu erbringen ist (einmaliger Leistungsnachweis)“.

Für die VA war nachvollziehbar, dass diese Auskünfte irreführend sein können, v.a. da es sich bei beiden Websites um wichtige und häufig besuchte Informationsquellen über die Familienbeihilfe handelt. Die Familienministerin stellte auf Nachfrage der VA klar, dass für alle weiteren Studienjahre (nach Erbringung des Erfolgsnachweises für das erste Studienjahr) weiterhin ein günstiger Studienerfolg nachvollziehbar vorliegen muss. Das sei der Fall, wenn die bzw. der Studierende ihr bzw. sein Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt, die vorgesehene Studienzeit nicht überschreitet und Nachweise über die erfolgreiche Absolvierung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen vorlegt. Es müsse das nach außen erkennbare Bemühen um den Ausbildungserfolg gegeben sein.

Diese Auslegung spricht zwar nicht ausdrücklich vom Erreichen von 16 ECTS-Punkten – im Gegensatz zum VwGH, der dazu (Ra 2017/16/0036) aussprach, dass für jedes Studienjahr ein quantitativ genau definierter Studienerfolg zu erbringen ist. Allerdings dürften die FA das Erreichen von 16 ECTS-Punkten jedenfalls als Richtwert für den Nachweis eines ernsthaften und zielstrebigem Studiums ansehen, wobei es immer auf die Umstände des Einzelfalls ankommt. Dabei ist zu beachten, dass z.B. bei einem Bachelorstudium etwa 60 ECTS-Punkte jährlich zu erreichen sind (insgesamt 180 ECTS-Punkte für das ganze Studium), sodass 16 ECTS-Punkte grundsätzlich eher eine untere Grenze darstellen.

**16 ECTS-Punkte  
(nur) als Richtwert**

Die Formulierungen wurden korrigiert. Auf der Seite [www.oesterreich.gv.at](http://www.oesterreich.gv.at) wurde der Satz „In der weiteren Folge muss kein Studienerfolgsnachweis erbracht werden.“ durch Folgenden ersetzt: „Für die weiteren Studienjahre (nach Erbringung des Studienerfolgsnachweises für das erste Studienjahr) muss grundsätzlich weiterhin ein günstiger Studienerfolg/die Ernsthaftigkeit

**BMFFIM  
korrigierte Websites**

und Zielstrebigkeit der Berufsausbildung vorliegen.“ Auf der Seite des Bundeskanzleramtes ([www.bka.gv.at](http://www.bka.gv.at)) wurde im Informationsblatt „Familienbeihilfe für Studierende“ unter dem Punkt „Auszahlungsrichtlinien für die Familienbeihilfe“ der gleiche Satz hinzugefügt.

Im Fall zweier aus der Ukraine geflüchteter Mütter war die Familienbeihilfe ursprünglich – trotz deren zeitgleicher Einreise nach Österreich – unterschiedlich lange gewährt worden: Eine der beiden erhielt die Leistung ab März 2022, die andere erst ab April 2022. Das wurde nach Einschreiten der VA korrigiert, sodass beide Frauen die Familienbeihilfe ab März erhielten.

**Zuverdienstgrenze nicht überschritten**

Ein Vater aus OÖ sollte das Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 2.500 Euro zurückzahlen, da er die Zuverdienstgrenze überschritten haben soll. Die VA wies darauf hin, dass die Überschreitung durch Sanierungsgewinn aufgrund eines Schuldennachlasses erfolgte, also kein real verfügbares Vermögen darstellte. Sanierungsgewinne sind für die Zuverdienstgrenze nach der Rechtsprechung des OGH nicht zu berücksichtigen. Die ÖGK kündigte daraufhin eine außergerichtliche Streitbeilegung und einen Verzicht auf die Rückforderung an und entschuldigte sich.

**Nachgeborenes Kind**

Die Familienbeihilfe und das Kinderbetreuungsgeld werden erst ab der Erteilung eines Aufenthaltstitels bezahlt. Eine in Wien lebende Familie erhielt aber erst zwei Jahre nach der Geburt den Aufenthaltstitel für ihren Sohn. Die VA konnte nachweisen, dass es sich um den Fall eines „nachgeborenen“ Kindes im Sinne von § 3 Abs. 5 FLAG bzw. § 2 Abs. 1 KBGG handelt und die Familienleistungen daher bereits ab der Geburt zustehen.

Einzelfälle: 2022-0.733.920, 2023-0.045.308, 2023-0.324.905, 2023-0.484.564, 2023-0.685.816, 2022-0.813.486, 2023-0.124.322, 2022-0.771.557, 2023-0.233.157, 2023-0.075.139 (alle VA/BD-JF/A-1)

### **3.4.1 „Wochengeldfalle“ – Rechtslage muss saniert werden**

**OGH stellt EU-Rechtswidrigkeit fest**

An die VA wandten sich unabhängig voneinander mehrere Frauen, die befürchten, durch die Anwendung einer – vom OGH bereits vor mehr als einem Jahr als EU-rechtswidrig festgestellten – Regelung massive Nachteile beim Wochengeld und folglich auch beim Kinderbetreuungsgeld zu erleiden.

Die Frauen erwarteten relativ knapp nach ihrem ersten Kind ein zweites Kind. Während sie für das erste Kind Wochengeld und einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld erhielten, war das für das zweite Kind nicht der Fall: Da ihr Mutterschutz für das zweite Kind noch während der Karenz, aber nach dem Auslaufen des Kinderbetreuungsgelds für das erste Kind beginnt, erhalten sie nach den geltenden Bestimmungen kein Wochengeld und folglich auch kein einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld. Ein Anspruch

auf Wochengeld besteht in solchen Fällen praktisch nur dann, wenn die Schwangerschaft noch während des Bezugs von Kinderbetreuungsgeld eingetreten ist (sog. „Wochengeldfalle“).

Der OGH stellte mit Urteil vom 30. August 2022 (8 ObA 42/22t) fest, dass diese Regelung dem Unionsrecht widerspricht und aufgrund des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unangewendet zu bleiben hat: „Die geltende österreichische Gesetzeslage, nach der die Klägerin aufgrund ihrer Karenz weder Wochengeld noch eine Entgeltfortzahlung beanspruchen kann, widerspricht damit Unionsrecht [...]. Die Klägerin kann ihre Ansprüche deshalb auch im vorliegenden Verfahren unmittelbar auf Art. 11 Z 2 lit. b der Mutterschutz-RL 92/85/EWG stützen“.

**Mutterschutz-Richtlinie ist unmittelbar anwendbar**

Betroffene können sich damit gegenüber dem Krankenversicherungsträger auf die unmittelbar anwendbaren Bestimmungen der Mutterschutz-Richtlinie berufen (Burger-Ehrnhofer, OGH 30.8.2022, 8 Ob A 42/22t, DRdA 2023/23). Die Krankenversicherungsträger müssen daher künftig jene Normen, die für Arbeitnehmerinnen in Karenz dazu führen, dass sie vom Anspruch auf Wochengeld gänzlich ausgeschlossen werden, zumindest für den in der Richtlinie gewährten Zeitraum von 14 Wochen unangewendet lassen, wenn auch kein den Vorgaben der Mutterschutz-Richtlinie entsprechender Anspruch auf Entgeltfortzahlung besteht.

Eine Sanierung der bestehenden österreichischen Rechtslage erscheint erforderlich, um eine unionsrechtswidrige Wochengeldfalle zu vermeiden. Die zitierte höchstgerichtliche Entscheidung liegt bereits seit fast zwei Jahren vor, eine Gesetzesänderung ist bislang aber weder erfolgt, noch liegt – soweit der VA bekannt ist – ein Gesetzesantrag dazu vor. Für Betroffene wäre eine Klarstellung von großer Dringlichkeit, da sie wissen müssen, ob sie Wochengeld erhalten, um auch einkommensabhängiges Kinderbetreuungsgeld beantragen zu können. Auch für die Vollziehung wäre es vorteilhaft, rasch eine klare unionsrechtskonforme Gesetzeslage zu schaffen, um weitere Gerichtsverfahren zu vermeiden.

**Gesetzesänderung steht noch aus**

Die VA ersuchte das BMSGPK daher um Information, wie derzeit der unionskonforme Vollzug sichergestellt wird bzw. ob und wann beabsichtigt ist, der OGH-Rechtsprechung mit einer Gesetzesänderung Rechnung zu tragen. Zum Zeitpunkt der Berichtserstellung lag keine abschließende Stellungnahme dazu vor.

Einzelfälle: 2023-0.459.053, 2023-0.789.052, 2023-0.782.571 (alle VA/BD-JF/A-1)

### **3.4.2 Reformbedarf beim Kinderbetreuungsgeld**

Die bei der VA eingelangten Beschwerden machten auch 2023 deutlich, dass eine Reform des Kinderbetreuungsgelds sowohl im Bereich der Vollziehung

**Pressekonferenz  
Mai 2023**

als auch auf gesetzlicher Ebene dringend erforderlich ist. Auf die einzelnen, wiederkehrenden Probleme machte die VA im Rahmen einer Pressekonferenz im Mai 2023 aufmerksam. Aber nicht nur die VA, auch andere Organisationen wie der RH oder die AK plädieren seit langem für eine Vereinfachung und Verbesserung des Gesetzes.

### **Gesetz vereinfachen und verbessern**

Ein sehr großer Teil der betroffenen Eltern empfindet die Regelungen des Kinderbetreuungsgeldgesetzes (KBGG) nach wie vor als zu kompliziert. Dies ergibt sich natürlich z.T. aus der vom Gesetz beabsichtigten Flexibilität. Sie soll Familien ermöglichen, das Kinderbetreuungsgeld in verschiedenen Varianten und Konstellationen möglichst angepasst an die jeweilige Lebenssituation in Anspruch zu nehmen. Dennoch wenden sich viele Betroffene an die VA, weil sie von den Behörden, die von den gesetzlichen Vorgaben ebenfalls oft überfordert sind, unvollständige oder unrichtige Auskünfte erhalten und dadurch einen finanziellen Nachteil erlitten haben. Das Gesetz ist zudem nicht familienfreundlich, da trotz der äußerst komplexen Gestaltung Fehler und Irrtümer bei der Antragstellung faktisch kaum oder nicht mehr geändert werden können.

### **Ohne Meldung kein Kinder- betreuungsgeld**

So führt das im KBGG zwingend vorgesehene, formale Erfordernis einer gemeinsamen Hauptwohnsitzmeldung immer wieder zu Härtefällen. Eltern wenden sich an die VA, weil sie das Kinderbetreuungsgeld zurückzahlen müssen, obwohl sie immer mit ihren Kindern zusammengelebt und sie betreut haben, aber – oft aus Unachtsamkeit – diese formale Voraussetzung nicht erfüllen. So übersiedelte eine Familie mit zwei Kindern kurz vor Weihnachten in eine neue, größere Wohnung. Der Vater hatte sich und die Kinder umgehend dort gemeldet. Die Mutter selbst kam aber erst einen Monat später dazu, sich umzumelden. Ihre Tochter war über Weihnachten fünf Tage im Krankenhaus, danach musste sie für zehn Tage ins Ausland und hatte den Umzug zu organisieren. Sie musste das Kinderbetreuungsgeld von mehr als 5.000 Euro zurückzahlen, weil für diesen Monat keine gemeinsame Hauptwohnsitzmeldung vorlag und sie damit auch nicht die Mindestbezugsdauer von 61 Tagen erfüllte. Die VA forderte bereits vor Jahren eine Angleichung an die Regelungen der Familienbeihilfe: Hier ist der gemeinsame Haushalt ebenfalls Anspruchsvoraussetzung, kann aber auch auf andere Weise nachgewiesen werden. Auch wenn der Forderung der VA bislang nicht nachgekommen wurde, beschloss der Gesetzgeber im Oktober 2023 zumindest eine Verlängerung der Nachsichtsfrist bei einer verspäteten Hauptwohnsitzmeldung des Kindes an der Wohnadresse von zehn auf 14 Tage.

### **Schädlicher Krankengeldbezug**

Um Härtefälle zu vermeiden, plädiert die VA weiterhin für eine Gesetzesänderung beim Erwerbstätigkeitserfordernis für das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld. Denn dieser Anspruch geht verloren, wenn in der Zeit vor der Geburt des Kindes mehr als 14 Tage lang Krankengeld bezogen wurde. Das trifft und benachteiligt v.a. Frauen, die trotz gesundheitlicher Probleme in der Schwangerschaft versuchen, ihre Arbeit weiterzuführen. Eine Änderung lehnte die Familienministerin jedoch ab.

Bei den Mutter-Kind-Pass-Strafen ist mit der Einführung des digitalen Eltern-Kind-Passes endlich eine Verbesserung in Sicht. Der Nachweis der durchgeführten Untersuchungen der Schwangeren bzw. des Kindes, der gem. § 7 Abs. 2 KBGG für den Erhalt des Kinderbetreuungsgeldes in voller Höhe notwendig ist, soll den Krankenversicherungsträgern damit vollautomatisch und unabhängig von der zusätzlichen Vorlage in Papierform zur Verfügung stehen. Damit würde die erhebliche Kürzung der Leistung um 1.300 Euro entfallen, die Eltern auch dann bezahlen mussten, wenn sie nur auf die rechtzeitige Übermittlung der Untersuchungsnachweise vergessen hatten.

**Verbesserung durch digitalen Eltern-Kind-Pass**

Diese neue, elektronische Nachweismethode tritt jedoch erst 2026 in Kraft, bzw. soll laut Erläuterungen der Anteil der betreuenden Ärztinnen und Ärzte sowie der Frauen, die den elektronischen Eltern-Kind-Pass nutzen, erst im 2. Quartal 2026 90 % betragen. Daher ist davon auszugehen, dass in der Phase der Realisierung, die noch etwa drei Jahre dauern wird, weiterhin Härtefälle auftreten werden. Die VA regte in ihrer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren eine Übergangsregelung an, wonach das Kinderbetreuungsgeld in voller Höhe gebührt, wenn Eltern die Untersuchungen bzw. Beratungen vollständig durchführen und lediglich die Nachweise verspätet vorlegen. Denn Kürzungen des Kinderbetreuungsgelds wären gerade in der Phase vor der Umsetzung eines besseren, automatischen Meldesystems für die Betroffenen noch weniger verständlich als bisher und würden angesichts der Teuerung Härten für Familien mit Kleinkindern mit sich bringen.

**VA regt Übergangslösung an**

Weiteres Manko der Neuregelung ist, dass der Entfall der Vorlagepflicht in Papierform offenbar nicht für alle Eltern gilt. Dazu halten die Erläuterungen fest, dass Elternteile in jenen (Einzel-)Fällen, in denen die Daten aus welchen Gründen auch immer nicht ersichtlich sind, z.B. bei technischen Problemen, vom zuständigen Krankenversicherungsträger kontaktiert werden. Nicht klar ist die Vorgangsweise aber in jenen Fällen, in denen laut Erläuterungen „keine Einträge in die eEKP-Datenbank erfolgen“. Als Beispiele werden Sonderfälle, Auslandssachverhalte und Untersuchungen durch Gesundheitsdienstleister genannt, die nicht am eEKP teilnehmen. Hier sollen die Eltern selbst den Nachweis wie bisher innerhalb gewisser Fristen erbringen. Im Sinne einer bürgerfreundlichen Regelung sollte klargestellt werden, wie die Eltern in diesen Ausnahmefällen vor einer Kürzung des Kinderbetreuungsgelds geschützt werden. Sie müssten vom Krankenversicherungsträger zeitgerecht (z.B. in Form von Erinnerungsschreiben) darüber informiert werden, dass keine automatische Weiterleitung an den Krankenversicherungsträger erfolgt und sie selbst verpflichtet sind, die relevanten Dokumente manuell vorzulegen. Soweit ersichtlich, wurde diesen Vorschlägen der VA nicht gefolgt.

Die Umgestaltung des KBGG erscheint auch aus europarechtlichen Gesichtspunkten erforderlich. Wie die VA bereits mehrfach feststellte, widerspricht das Gesetz in mehreren Punkten EU-rechtlichen Vorgaben. So sieht § 24

**EU-Rechtswidrigkeiten im Gesetz beseitigen**

Abs. 2 KBGG das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld nur bei Erwerbstätigkeiten in Österreich vor und erkennt geringfügige Erwerbstätigkeiten nicht für die EU-rechtliche Zuständigkeitsbegründung an, ebenso wenig Karenzzeiten nach dem zweiten Geburtstag eines Kindes. § 6 Abs. 3 KBGG enthält eine Anrechnung auch von nicht-vergleichbaren ausländischen Familienleistungen auf das Kinderbetreuungsgeld und gem. § 27 Abs. 4 KBGG wird eine Säumnis der Behörde nur angenommen, wenn wesentliche Vorfragen rechtskräftig geklärt wurden.

**Umstieg auf  
Sonderleistung 1**

Probleme, mit denen sich Familien 2023 an die VA wandten, zeigen aber auch, dass es notwendig ist, die Vollzugspraxis im Bereich des Kinderbetreuungsgelds zu ändern. So z.B. hinsichtlich der rechtsstaatlich bedenklichen Ablehnung des einkommensabhängigen Kinderbetreuungsgelds: Hier wird Eltern mit formlosem Brief mitgeteilt, dass sie die Voraussetzungen für das Einkommensersatzsystem nicht erfüllen und daher binnen Frist von zwei Wochen auf die – weit niedrigere – pauschale Sonderleistung 1 umsteigen sollen – das jedoch, ohne über die Gründe für die Ablehnung und die Rechtsmittelmöglichkeiten informiert worden zu sein. Das Bemühen der Behörden, niederschwellig zu agieren, ist grundsätzlich anzuerkennen, darf aber nicht zum Verlust rechtlicher Möglichkeiten durch mangelnde Information führen. Das BMFFIM kündigte an, zu prüfen, ob das Formular optimiert werden kann.

Behörden müssen bürgerfreundlich und serviceorientiert handeln. Das gilt auch für die im Folgenden dargestellten Probleme in grenzüberschreitenden Konstellationen (s. Kap. 3.4.3).

Einzelfälle: 2023-0.135.836, 2022-0.310.226, 2023-0.148.979, 2023-0.685.591, 2023-0.881.095 (alle VA/BD-JF/A-1)

### **3.4.3 Noch immer keine Änderung der Vollzugsanweisungen bei grenzüberschreitenden Fällen**

**Arbeiten im Ausland  
heißt Warten auf Kin-  
derbetreuungsgeld**

Das Kinderbetreuungsgeld soll Eltern von Kleinkindern eine Existenzsicherung für die Zeit bieten, in denen sie ihre Kinder betreuen und daher einen Verdienstentfall haben. Die VA weist seit 15 Jahren regelmäßig darauf hin, dass dieser Zweck bei jenen Familien, bei denen ein Elternteil im Ausland lebt oder arbeitet, oft nicht erfüllt wird. Sie müssen viele Monate bis Jahre warten und unzählige Behördenwege hinter sich bringen, bis sie endlich Kinderbetreuungsgeld erhalten. Dass diese – von der Familienministerin vorgeschriebene – Verwaltungspraxis weder serviceorientiert noch familienfreundlich, sondern auch EU-rechtswidrig ist, auch darauf weist die VA seit langem hin. Immer mehr höchstgerichtliche Entscheidungen bestätigen das. Doch ein Einlenken der Familienministerin ist nicht in Sicht.

**6 Jahre für Bescheid,  
8 Jahre für Geld**

Jener Mutter, über die die VA an dieser Stelle schon öfter berichtet hatte, sprach der OGH 2023 – mehr als acht Jahre nach Antragstellung – das volle

Kinderbetreuungsgeld zu (OGH 22.6.2023, 10 ObS 55/23w). Zuvor hatte es sechs Jahre gedauert, bis sie einen Bescheid erhielt, gegen den sie klagen konnte. Die Gerichte gaben der Frau in allen drei Instanzen recht.

Die Familie lebt in Österreich. Mutter und Kinder sind österreichische Staatsbürger. Neben der Vorlage vieler weiterer Unterlagen forderte die ÖGK die Familie auf, Familienleistungen auch in den Niederlanden zu beantragen und die entsprechenden Bescheide vorzulegen, bevor österreichisches Kinderbetreuungsgeld gewährt werden kann. Die Familie bemühte sich intensiv, den Forderungen der ÖGK nachzukommen und legte mehrere Bestätigungen der niederländischen Behörde vor, dass sie keinen Anspruch auf die dortige Familienleistung hatte. Diese erkannte die ÖGK aber nicht an.

Die Frau hatte den Antrag 2015 gestellt und 2017 die VA eingeschaltet, die sich dazu mehrfach an die Familienministerin und die ÖGK wandte. Da auch die intensiven Bemühungen der VA nicht erfolgreich waren, berichtete die VA über den Fall 2019 in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ und lud Vertreterinnen und Vertreter des damaligen BMAFJ und der nach deren Weisung agierenden Krankenversicherungsträger zu einem Runden Tisch ein.

**Seit 15 Jahren fordert VA Verbesserung**

Da all diese Schritte keine Änderung bewirkten, stellten die Volksanwälte 2020 einstimmig fest, dass im Fall der betroffenen Frau sowie in 39 weiteren Beschwerdefällen zum grenzüberschreitenden Kinderbetreuungsgeld Missstände vorliegen und das EU-Recht verletzt wird.

**Kollegialer Missstand festgestellt**

Die Familienministerin widersprach dem in ihrer Stellungnahme und meinte, dass es aus ihrer Sicht in keinem Fall zu einem Fehler der österreichischen Behörde gekommen sei. Die Probleme seien vielmehr auf die mangelnde Mitwirkung der Eltern und der ausländischen Behörden zurückzuführen. Dennoch stellte sie in Aussicht, bürokratische Hürden abzubauen und die Vollzugsanweisungen zu ändern. Das war im April 2020.

Vier Jahre später liegen noch immer keine geänderten Vollzugsanweisungen vor. Stattdessen wenden sich weiterhin Eltern an die VA, die auch nach Vorlage vieler Unterlagen, unzähligen Behördengängen auch im Ausland und langem Warten noch immer keine Entscheidung über ihren Antrag auf Kinderbetreuungsgeld erhalten haben. Dazu kommen oft noch Probleme mit dem Krankenversicherungsschutz, da dieser vom Bezug des Kinderbetreuungsgelds abhängt.

**Vollzugsanweisungen auch 4 Jahre später nicht geändert**

Im Oktober 2023 berichtete die VA in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ über eine in Österreich lebende Familie, die zweieinhalb Jahre auf eine Entscheidung zum Kinderbetreuungsgeld wartete, da keine Bescheide der Slowakei vorgelegt wurden, wo der Vater arbeitete.

Eine weitere in Österreich lebende österreichische Familie, die sich 2023 an die VA wandte, wartet seit mehr als drei Jahren auf eine Entscheidung zum Kinderbetreuungsgeld und muss in dieser Zeit auch die Krankenversi-

**Probleme auch mit Krankenversicherung**

cherung selbst bezahlen. Auch hier werden aus dem äußerst umfangreichen Schriftverkehr die Bemühungen der Familie, die Aufforderungen der Behörde zu erfüllen, ebenso deutlich wie der immense Verwaltungsaufwand für die Behörde. Auch hier wurde der Familie mitgeteilt, dass eine österreichische Ausgleichszahlung erst dann berechnet werden könne, wenn rechtskräftige und EU-rechtskonforme ausländische Bescheide zu vier verschiedenen Familienleistungen aus Italien vorliegen, wo der Vater arbeitet. Die von der Familie bereits mehrfach vorgelegten Bestätigungen der italienischen Behörde wurden nicht anerkannt.

Die Verwaltungspraxis, von den Familien zu verlangen, im Ausland oft mehrere Familienleistungen zu beantragen, die Entscheidungen darüber abzuwarten und evtl. dagegen im Ausland auch Rechtsmittel zu erheben, bevor in Österreich irgendeine Leistung gewährt wird, besteht also weiterhin. Wird in Ausnahmefällen davor eine Leistung gewährt, so wird der Betrag besonders niedrig angesetzt, um eventuelle Rückabwicklungen mit dem Ausland, sollte Österreich zu viel gezahlt haben, zu vermeiden.

**OGH-Entscheidungen bestätigen Kritik der VA**

Doch diese Verwaltungspraxis ist – wie nun schon eine Reihe von OGH-Entscheidungen bestätigen – EU-rechtswidrig (OGH 28.5.2019, 10 ObS 42/19b; 13.9.2019, 10 ObS 110/19b; 13.10.2020, 10 ObS 111/20a; 22.6.2023, 10 ObS 55/23w). Die höchstgerichtliche Rechtsprechung besagt Folgendes:

Zweck der EU-rechtlichen Bestimmungen ist es, dass Familien auch dann, wenn ein Elternteil in einem anderen EU-Staat lebt oder arbeitet und die Zuständigkeitsprüfung länger dauert, vom Wohnsitzstaat zeitgerecht die höchste Familienleistung erhalten.

Diese vorläufige Leistungspflicht trifft den Staat, in dem die Familie lebt (Wohnsitzstaat), auch dann, wenn der vorrangig zuständige Beschäftigungsstaat noch nicht entschieden hat. Nach fruchtlosem Verstreichen der zwei-monatigen Frist zur Stellungnahme der ausländischen Behörde hat der österreichische Sozialversicherungsträger innerhalb von sechs Monaten das Kinderbetreuungsgeld wie beantragt zu zahlen oder einen Ablehnungsbescheid zu erlassen.

Eine erfolgte oder nicht erfolgte Antragstellung im Ausland berührt den Anspruch auf österreichisches Kinderbetreuungsgeld nicht. Auch ohne Antragstellung im Ausland ist österreichisches Kinderbetreuungsgeld auszu zahlen. Nicht alle ausländischen Familienleistungen, sondern nur vergleichbare Familienleistungen sind anrechenbar und daher für das Verfahren relevant. Der Wohnsitzstaat hat als vorläufigen Unterschiedsbetrag den höchstmöglichen Betrag zu leisten. Eine eventuelle Überzahlung ist nach dem EU-rechtlich vorgesehenen Verfahren auszugleichen.

**EU-Recht: Auszahlung des höchstmöglichen Betrages**

Wenn daher die Familienministerin die Schwierigkeiten beim grenzüberschreitenden Kinderbetreuungsgeld auf das EU-Recht zurückführt, so ist dem zu entgegnen, dass gerade das EU-Recht verlangt, dass die unbestritten oft

schwierige Prüfung grenzüberschreitender Kinderbetreuungsgeldfälle nicht auf dem Rücken der betroffenen Familien ausgetragen werden darf.

Doch nicht nur die Gerichte bestätigen die langjährige Kritik der VA an der Vollzugspraxis beim grenzüberschreitenden Kinderbetreuungsgeld. Auch der RH stellte in seinem Bericht 2020/24 fest, dass die Erledigungen speziell bei grenzüberschreitenden Fällen teilweise lange dauerten und die Krankenversicherungsträger für Verzögerungen mitverantwortlich waren. Der RH empfahl daher, Maßnahmen zu setzen, um die Erledigungsdauer zu verkürzen, und das Beratungsangebot beim Kinderbetreuungsgeld zu verbessern.

**Kritik auch von  
anderen Stellen**

Die AK, die viele Betroffene – auch die Frau im oben beschriebenen Fall – im Gerichtsverfahren unterstützt, kritisierte in einem offenen Brief an die Familienministerin, dass das Leben oder Arbeiten im Grenzgebiet für viele eine bürokratische Odyssee beim Kinderbetreuungsgeld bedeutet. Bei einer gemeinsamen Pressekonferenz mit der VA im Mai 2023 präsentierte sie die Ergebnisse einer Befragung, die die Dringlichkeit des Problems unterstreicht. Die Befragung verzeichnete eine äußerst hohe Teilnahme und zeigte, dass 60 % mit dem Kinderbetreuungsgeld nicht zufrieden sind.

Die Probleme beim grenzüberschreitenden Kinderbetreuungsgeld sind auch regelmäßig Gegenstand von parlamentarischen Anfragen und Entschließungsanträgen. Kritik kommt sogar von der vollziehenden Behörde selbst. So schrieb der Vizeobmann und Arbeitnehmervertreter der ÖGK in einer Presseaussendung vom Mai 2023: „Der übermäßig strenge Weisungskatalog aus dem Ministerium von Familienministerin Susanne Raab führt für die jungen Familien zu teilweise groben Problemen bei der Existenzsicherung und beim Krankenversicherungsschutz. Unter den derzeitigen Rahmenbedingungen ist es für unsere MitarbeiterInnen nicht möglich, eine kundenfreundliche Beratung anzubieten. Vielmehr gibt es mittlerweile sogar Anzeigen bei der Staatsanwaltschaft aus dem Familienministerium gegen ÖGK-MitarbeiterInnen, die versichertenorientiert entscheiden wollten.“ Soweit der VA bekannt ist, stellte die StA diese Verfahren ein.

Zu Jahresbeginn 2024 schrieb eine selbst betroffene Journalistin (Profil vom 18. Jänner 2024): „Karenzgeld: Wie die Behörden Mamas und Papas schikanierten. Berufsleben und Familien ändern sich. Das österreichische Karenzgeld ist aber starr und aus der Zeit gefallen. [...] Wer selbständig ist, umzieht, für die Arbeit ins EU-Nachbarland pendelt oder zeitweise getrennt wohnt, sprengt den Rahmen. Die Folge sind ewige Telefonschleifen, monatelange Wartezeiten und eine Bürokratieflut. In meinem Fall war das Problem das Arbeitsverhältnis meines Partners im exotischen Deutschland – trotz meiner Arbeit in Wien und einem gemeinsamen Wohnort hier. [...] Das nächste Problem: solange ich auf den Bescheid wartete, waren weder ich noch meine beiden Kinder ordnungsgemäß versichert“.

Die VA fordert, die Vollzugsanweisungen endlich zu ändern und nötigenfalls auch durch eine Novelle sicherzustellen, dass der Vollzug beim Kinderbetreu-

ungsgeld künftig rechtskonform erfolgt. Dass Familien, oft Alleinerzieherinnen, entgegen europarechtlichen Vorgaben in existenzgefährdende Situationen gebracht und vor unüberwindbare bürokratische Hindernisse gestellt werden, nur weil ein Elternteil im Ausland arbeitet, ist nicht hinnehmbar. Der VfGH leitet aus einer mehrfachen groben Verkennung der Rechtslage Willkür ab. Dem ist nichts hinzuzufügen.

Einzelfälle: 2023-0.192.390, 2023-0.211.315, 2023-0.248.197, 2023-0.360.793, 2023-0.362.979, 2023-0.500.361, 2023-0.522.492, 2023-0.532.987, 2023-0.538.371, 2023-0.641.942, 2023-0.674.660, 2023-0.819.498 (alle VA/BD-JF/A-1)

## 3.5 Finanzen

### Einleitung

Im Berichtszeitraum langten bei der VA 650 Beschwerden ein, die den Zuständigkeitsbereich des BMF betrafen.

Wenngleich sich die Anzahl der Eingaben, die sich auf Probleme mit dem Energiekostenausgleich bezogen, im Vergleich zum Jahr 2022 in etwa halbierte, blieb sie dennoch auffallend hoch.

**Energiekosten-  
ausgleich**

Auch Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der ID Austria, der Weiterentwicklung der Handy-Signatur und der Bürgerkarte, wurden vermehrt an die VA herangetragen.

**ID Austria**

Die Themenfelder der Beschwerden aus dem Bereich der klassischen Finanzverwaltung blieben unverändert. Kritisiert wurden unter anderem die lange Verfahrensdauer beim FA Österreich, die Nichtanerkennung von außergewöhnlichen Belastungen bei der Veranlagung oder die Aufteilung des Familienbonus Plus bei getrennt lebenden Eltern.

Die VA konnte die Prüfverfahren zügig bearbeiten. Dies gelang vor allem auch, weil das BMF stets bemüht war, Anfragen rasch zu beantworten. Hervorzuheben ist hier noch die Hilfsbereitschaft des bundesweiten Fachbereichs und der Dienststelle Freistadt Rohrbach des FA Österreich. Durch deren Unterstützung wurde es einem betagten, alleinstehenden Ehepaar ermöglicht, korrigierte Steuererklärungen abzugeben und so doch noch ihre Steuerguthaben zu erhalten.

**Besondere  
Hilfsbereitschaft**

### 3.5.1 GIS Gebühren Info Service GmbH

Auch im Berichtsjahr 2023 sah sich die VA mit zahlreichen Beschwerden (135) über die GIS Gebühren Info Service GmbH konfrontiert. Wenngleich die VA keine unmittelbare Prüfzuständigkeit hat, konnten in vielen Fällen in einer guten Zusammenarbeit mit der Geschäftsleitung der GIS Gebühren Info Service GmbH Lösungen gefunden werden.

Wiederum betraf der Großteil der Beschwerden die Art und Weise, wie Beschäftigte im Außendienst auftraten. Kritisiert wurde ihre Vorgehensweisen vor allem in Hinblick auf die Unterfertigung eines Protokolls – ohne ausreichende Aufklärung. Auf Unverständnis stieß bei den Beitragspflichtigen ebenso, dass die Befreiung von der GIS-Gebühr nicht nur vom Haushaltseinkommen abhängt, sondern auch an den Erhalt einer staatlichen Unterstützungsleistung gebunden ist. Als die ab 2024 geltende neue Gesetzeslage bekannt wurde, wurden zahlreiche Anfragen an die VA gerichtet. Diese betrafen vor allem die Meldepflicht bei neuen Beitragsschuldnerinnen und -schuldern, aber auch Fragen zur fehlenden Möglichkeit einer monatlichen bzw. halbjährlichen Bezahlung der neuen ORF-Gebühr mit Zahlschein.

### 3.5.2 Österreichische Post AG

Bei der VA gingen im Jahr 2023 wieder mehrere Beschwerden über Zustellprobleme ein. Mehrfach wurde kritisiert, dass keine Zustellversuche erfolgt seien, obwohl die Betroffenen durchaus zu Hause waren. Vor allem in Fällen, in denen eine Abholung in einer Postdienststelle oder Abholstation für die Betroffenen aufgrund ihres fortgeschrittenen Alters oder einer Mobilitätseinschränkung nur schwer möglich ist, wurde besonders bemängelt, dass oftmals lediglich ein gelber Abholschein in ihrem Postfach hinterlegt wurde und offenbar der Versuch unterblieb, Poststücke zur Haus- oder Wohnungstüre zu liefern. Hervorzuheben ist, dass die Post AG trotz fehlender Prüfkompetenz der VA auf herangetragene Beschwerden in der Regel kundenfreundlich und zeitnah reagierte, den Beschwerden nachging und vielfach Lösungen erzielt wurden.

Auch im Berichtsjahr 2023 erreichten die VA Beschwerden, weil Identitätsnachweise bei der Zustellung von Behördenschreiben nicht akzeptiert wurden. Vor allem mit Bezug auf die Übersendung des Klimabonus hatten Empfängerinnen und Empfänger Schwierigkeiten, die Schreiben zu erhalten, wenn der Identitätsnachweis nicht exakt mit den Daten auf dem Abholschein übereinstimmte (z.B. fehlender zweiter Vorname). Die Post AG verwies die VA auf die Vorgaben des Zustellgesetzes. Demnach müssten Empfängerinnen und Empfänger von RSa-Briefen korrekte Ausweisdaten vorweisen, die exakt mit den Adressdaten der RSa-Sendung übereinstimmen, um sicherzustellen, dass es zu keinem Missbrauch oder Betrugsversuchen bei der Abholung kommt.

#### **Abschaffung der Briefmarken**

Verunsicherte und verärgerte Postkundinnen und -kunden kritisierten besonders, dass „PRIO-Briefe“ nach einer Änderung der AGB der Post AG mit 1. September 2023 neu gehandhabt werden. Seither können Brief- und Sondermarken nur mehr für ECO-Briefe verwendet werden und gelten nicht mehr für PRIO-Briefe. Vielmehr müssten diese mit einem sog. „PRIO-Etikett“ versehen werden und können somit ausschließlich in der Postfiliale, dem Postpartner oder in einem Selbstbedienungszentrum aufgegeben werden. Verwenden Kundinnen und Kunden dieses Etikett, haben sie keinen Nachweis, ob die Post AG ihre Sendung fristgerecht befördert hat. Darüber hinaus lehnte die Post AG die Rücknahme bereits gekaufter Briefmarken ab.

In diesem Zusammenhang kritisierte die VA auch massiv, dass es für den Erwerb der „PRIO-Etiketten“ in Sets von 12 Stück keine Grundlage in den AGB gibt. Die derzeitige Vorgehensweise entspreche insofern nicht den AGB und der Rechtslage nach dem Postmarktgesetz.

Wie die Post im Rahmen einer Darstellung dieser Fälle in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ ankündigte, sollen die Einschränkungen bei der Versendung von „PRIO-Briefen“ wieder rückgängig gemacht werden.

Einzelfall: 2023-0.880.943 (VA/BD-PT/B-1)

### 3.5.3 Energiekostenausgleich

Das Energiekostenausgleichsgesetz (BGBl. I 37/2022) trat am 9. April 2022 in Kraft. Es sollte die Haushalte von den stark gestiegenen Energiekosten entlasten. Zu diesem Zweck wurden ab Ende April 2022 an alle Adressen, an denen nach dem ZMR mindestens eine Person mit Hauptwohnsitz gemeldet war, Gutscheine verschickt.

Den Gutschein konnte jede natürliche Person in Österreich in Anspruch nehmen, die aufgrund eines Stromlieferungsvertrages für einen Haushalt zahlungspflichtig ist, die an zumindest einem Tag im Zeitraum vom 15. März bis 30. Juni 2022 in diesem Haushalt mit Hauptwohnsitz gemeldet war und bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritt. Pro Person war nur ein Gutschein einlösbar. Nach einer Fristverlängerung (BGBl. I 160/2022) konnten neue Gutscheine bis 31. Oktober 2022 beantragt werden, die Frist für die Einreichung wurde bis zum 31. März 2023 erstreckt.

**Voraussetzungen für  
Inanspruchnahme**

Das BMF unterzog die retournierten Gutscheine einer Erstprüfung, bei der die Angaben zum Hauptwohnsitz, zum Stromliefervertrag und zur Zählpunktbezeichnung kontrolliert wurden. Erst nach positivem Abschluss der Erstprüfung wurden die Gutscheine an die jeweiligen Stromanbieter weitergeleitet, die die Boni bei der nächsten Jahresrechnung oder einer eventuell früheren Schlussrechnung zu berücksichtigen haben.

Die Anzahl der Beschwerden, die den Energiekostenausgleich betrafen, war im Jahr 2022 außergewöhnlich hoch. Wegen Mängeln bei der Vollziehung des Energiekostenausgleichsgesetzes wandten sich aber auch 2023 sehr viele Betroffene an die VA. Zahlreiche Personen sahen sich mit der Ablehnung ihrer Gutscheine konfrontiert, die sie sich nicht erklären konnten.

**Weiterhin viele  
Beschwerden**

Wurden die Gutscheine bei der Erstprüfung abgelehnt, versandte das BMF Informationsschreiben per E-Mail oder per Post. Diese Verständigungen waren aber nur vage gehalten und enthielten gleichzeitig mehrere Gründe, die zur Ablehnung geführt haben könnten. So etwa: „Die auf dem Gutschein angegebenen Daten zur Person sind entweder nicht korrekt (z.B. Tippfehler) oder die angegebene Person hat an der Grundstücksadresse keinen Hauptwohnsitz“, sowie: „Mit den von Ihnen angegebenen Daten konnte kein aufrechter Stromliefervertrag bei Ihrem Energieanbieter ermittelt werden“.

Die genaue Ursache für die Ablehnung konnte ausschließlich bei der vom BMF (allgemein für den Energiekostenausgleich) eingerichteten Hotline

geklärt werden. Die Telefonverbindung war allerdings chronisch überlastet. Der VA wurde von langen Wartezeiten von bis zu einer Stunde berichtet. Wer sich dem nicht aussetzen konnte oder wollte, blieb im Ungewissen und war deshalb auch nicht in der Lage, die notwendigen Korrekturen vorzunehmen, um doch noch den Energiekostenausgleich zu erhalten.

Die Anfragen der VA beim BMF brachten für die Betroffenen Klarheit. Falls notwendig, sandte das BMF nach Intervention der VA auch neue Gutscheine zu.

### **Fehlerhafte Zustellung**

In den meisten Fällen einer Ablehnung waren Gutscheine eingereicht worden, die für eine andere Adresse bestimmt gewesen waren. Die Kuverts mit den Gutscheinen waren nicht an namentlich genannte Personen, sondern an einen Haushalt mit einer bestimmten Adresse gerichtet gewesen. Zahlreiche Briefumschläge waren daher wegen fehlerhafter Zustellung nicht beim richtigen Empfänger angekommen. Wer die auf dem Formular als Adressat angegebene Adresse nicht genau kontrollierte, schickte somit einen nicht für sie oder ihn bestimmten Gutschein zurück. Die Prüfung des Hauptwohnsitzes schlug daher fehl und der Gutschein musste abgelehnt werden. Weder in der medialen Bewerbung noch in den vom BMF zum Energiekostenausgleich herausgegebenen FAQs wurde auf die Notwendigkeit hingewiesen, die Adresse genau zu überprüfen.

### **Namensdivergenz**

Bei manchen Personen, zumeist solchen mit zwei Vornamen, ergab die Erstprüfung des Hauptwohnsitzes ein negatives Ergebnis, weil sie auf den Gutscheinen jenen Namen angaben, unter dem sie den Stromliefervertrag abgeschlossen hatten. Diese Vorgangsweise wurde in den FAQs des BMF empfohlen. Sollten die Betroffenen aber mit beiden Vornamen oder einer anderen Schreibweise im ZMR gespeichert sein, kam es zur Ablehnung.

### **Länge der Zählpunktbezeichnung**

Bei einer Vielzahl von Gutscheinen war die Zählpunktbezeichnung nicht korrekt ausgefüllt worden. Diese Zählpunktnummer weist 33 Stellen in Ziffern und Buchstaben auf und enthält zumeist mehrere Nullstellen hintereinander. Fehler in der Angabe führten zu einer Ablehnung des Gutscheins.

Die VA vereinbarte mit dem BMF, die richtigen Daten bei den Betroffenen zu erheben und die Korrekturen weiterzuleiten. Auf diese Weise konnten die Erstprüfungen dann doch noch positiv abgeschlossen werden. Nach Ansicht der VA hätte viel Unmut vermieden werden können, wenn die Verständigung über das negative Ergebnis der Erstprüfung jeweils den konkreten Grund für die Ablehnung enthalten hätte.

### **Dauer der Erstprüfung**

In den FAQs war erwähnt, dass die Erstprüfung rund zwei Wochen nach Einlangen eines Gutscheins abgeschlossen sein soll. Dies traf in vielen Fällen nicht zu. Technische Schwierigkeiten und Probleme mit der Überprüfung des Hauptwohnsitzes sowie Fehler beim Einscannen per Post retournierter Gutscheine verursachten ebenso erhebliche Verzögerungen wie die große Anzahl

an eingereichten Formularen. Dadurch wurde der Gutschein bei Personen, die zum Zeitpunkt der Einreichung die Voraussetzungen für eine Teilnahme am Energiekostenausgleich erfüllten, nach einigen Monaten aber übersiedelten und einen anderen Hauptwohnsitz hatten, abgelehnt.

Diese Gutscheine wurden auf eine spezielle Liste („Schlussrechnung vor Erstprüfung“) gesetzt, die an die Stromlieferanten weitergeleitet wurde. Diese sollten dann die jeweilige Schlussrechnung korrigieren und den Bonus ausbezahlen. Diese Vorgangsweise wurde gewählt, da die Stromanbieter über die Kontodaten ihrer ehemaligen Vertragspartner verfügen. Für Unmut sorgte aber bei den Betroffenen, dass sie teilweise monatelang auf die Auszahlung warten mussten.

**Schlussrechnung  
vor Erstprüfung**

Auch Personen, die ihre Stromjahresrechnung jeweils im Herbst und Winter erhalten, waren über die Dauer der Erstprüfungen verärgert, weil der Energiekostenausgleich erst im folgenden Jahr berücksichtigt werden kann.

**Langes Warten  
auf den Bonus**

Im Ergebnis bleibt für die VA festzuhalten, dass die Abwicklung des Energiekostenausgleichs mit zahlreichen Mängeln verbunden war, die bei umsichtiger Planung vermieden hätten werden können.

### 3.5.4 Stromkostenergänzungszuschuss

Mit dem Stromkostenergänzungszuschuss (BGBl. I 15/2023) sollten größere Haushalte zusätzlich zum Grundkontingent der Strompreisbremse weiter für die hohen Energiepreise entlastet werden. Voraussetzung ist, dass an der Adresse, der ein Zählpunkt zugewiesen ist, im ZMR mehr als drei Personen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

Schwierigkeiten ergaben sich bei Familienwohnhäusern, in denen mehrere Generationen unter einem Dach und mit einem gemeinsamen Stromliefervertrag, aber mit getrennten Haushalten leben.

Beklagt wurde gegenüber der VA, dass von der Meldebehörde ohne ihr Wissen Türnummern für jeden Haushalt vergeben worden seien. Dies führe nun dazu, dass der Stromkostenergänzungszuschuss nicht beantragt werden könne, weil verschiedene Türnummern nicht als gemeinsame Adresse gelten.

**Hinderliche  
Türnummern**

Die VA musste darauf hinweisen, dass als Adresse neben dem Straßennamen bzw. dem Ortsnamen, die Hausnummer und – falls vorhanden – auch zusätzlich die Türnummer gilt. Das BMF könne für die Beurteilung, ob der Stromkostenergänzungszuschuss gewährt werden kann, nur auf die im ZMR gespeicherten Daten zugreifen. Aus welchen Erwägungen die Meldebehörde Türnummern vergab, sei für den Stromkostenergänzungszuschuss ohne Belang.

**Keine Entlastung  
für Mehr-  
generationenhäuser**

Die Betroffenen sind allerdings zweifach von den Entlastungsmaßnahmen der Bundesregierung für hohe Energiekosten ausgeschlossen. Verhinderte der gemeinsame Stromliefervertrag zunächst eine Teilnahme am Energiekostenausgleich für jeden Haushalt, standen beim Stromkostenergänzungszuschuss die getrennten Haushalte einem erfolgreichen Antrag im Weg.

Einzelfälle: 2023-0.643.874, 2023-0.716.185, 2023-0.780.984, 2023-0.824.398, 2023-0.881.001, 2023-0.886.568 (alle VA/BD-FI/B-1)

### **3.5.5 Mangelhaftes Informationsblatt des BMF**

**Familienbonus Plus**

Das BMF veröffentlicht auf seiner Website zahlreiche Informationsblätter zu verschiedenen Themen. Ein Klagenfurter kritisierte bei der VA, dass die zum Familienbonus Plus herausgegebenen Informationen mangelhaft und unvollständig seien.

Bei getrenntlebenden Eltern ist eine Aufteilung des Familienbonus Plus vorgesehen, wenn jener Elternteil, bei dem das Kind nicht lebt, seinen Unterhaltsverpflichtungen zur Gänze nachkommt. Sollten die Unterhaltszahlungen nicht in allen Monaten eines Jahres geleistet worden sein, kann auch eine neue (Ehe-)Partnerin bzw. ein Partner des Elternteils, das die Familienbeihilfe erhält, den Familienbonus Plus beziehen.

Der Klagenfurter hatte für die Stieftochter den Familienbonus Plus in seiner Arbeitnehmervoranlage geltend gemacht, weil der leibliche Vater keinen Unterhalt für sie geleistet hatte. Der Absetzbetrag wurde zunächst auch gewährt. Der Einkommensteuerbescheid wurde rund fünf Monate später aber korrigiert und der Familienbonus Plus zurückgefordert, weil das BG für die Stieftochter einen Unterhaltsvorschuss gewährt hatte. Die VA wies den Klagenfurter darauf hin, dass ihm der Familienbonus Plus tatsächlich nicht zugestanden hatte.

**Anregung der VA**

Da aber aus den vom BMF zum Familienbonus Plus veröffentlichten Informationen nicht hervorging, dass ein Unterhaltsvorschuss mit den vom getrenntlebenden Elternteil geleisteten Unterhaltszahlungen gleichzusetzen ist, regte die VA im Februar 2023 beim BMF eine entsprechende kurze Ergänzung an. Das BMF sagte zu, die Thematik bei der nächsten Wartung der veröffentlichten Fachinformationen zu berücksichtigen. Allerdings war auch ein Jahr später noch keine Umsetzung erfolgt.

Einzelfall: 2023-0.025.689 (VA/BD-FI/B-1)

### 3.5.6 Verlassenschaftsverfahren – legistische Anregung

Im PB 2021 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 87 f.) berichtete die VA über divergierende Rechtsansichten zwischen dem BMJ und dem BMF bei der Frage, wer in einem Verlassenschaftsverfahren die verstorbene Person im steuerlichen Veranlagungsverfahren vertreten kann.

**Divergierende  
Rechtsansichten  
beim BMJ und BMF**

Das BMJ war der Auffassung, dass eine vom Verlassenschaftsgericht erteilte Ermächtigung gem. § 153 AußStG und eine entsprechende Verfügungsbeziehung in dem Beschluss, der das Verlassenschaftsverfahren beendet, ausreichend seien, auch wenn keine Einsetzung eines Erben erfolgt.

Das BMF berief sich auf § 19 BAO, nach dem nur ein Gesamtrechtsnachfolger, also eine Erbin bzw. ein Erbe, vertretungsbefugt sei bzw. ein vom Verlassenschaftsgericht bestellter Verlassenschaftskurator. Ansonsten könne ein eventuelles Steuerguthaben nicht ausbezahlt werden.

Gespräche wurden durchgeführt, um diesen Meinungskonflikt zu bereinigen. Dabei wurden die Rechtspflegerschaft und das Notariat miteinbezogen. Mit Erkenntnis vom 23. November 2022 (Ro 2022/15/0026) bestätigte der VwGH die Rechtsansicht des BMF.

Für Verlassenschaftsverfahren bedeutet dies, dass das Gericht nun jeweils ein Verlassenschaftskurator bestellen muss, damit eine Erklärung zur Arbeitnehmerveranlagung für eine verstorbene Person eingebracht oder das steuerliche Veranlagungsverfahren fortgesetzt werden kann. Zusätzlich muss dann noch – wenn es nicht zu einer Erbseinsetzung kommt – das Verfügungsrecht über ein sich eventuell ergebendes Steuerguthaben mit Gerichtsbeschluss einer Person zugewiesen werden. Dies verursacht nicht nur erhöhte Kosten im Verlassenschaftsverfahren, sondern bringt auch Verfahrensverzögerungen mit sich.

**Verlassenschafts-  
verfahren werden  
komplizierter**

Nach Auffassung der VA wäre wünschenswert, wenn die Finanzverwaltung eine Ermächtigung nach dem AußStG anerkennen würde, um Verlassenschaftsverfahren möglichst zügig abschließen zu können. Dies würde eine Abänderung von § 19 BAO bedingen, die auch das BMJ als erforderlich und begrüßenswert erachtet.

**Legistische  
Anregung der VA**

Das BMF hingegen betonte, sich einer Abänderung zwar nicht zu verschließen, erwarte aber, dass das BMJ das Anliegen an das BMF heranträgt und nachvollziehbar begründet. Nach Ansicht der VA sollte allerdings nicht die Frage, von wem die Kontaktaufnahme ausgehen soll, im Vordergrund stehen, sondern die Problemlösung.

Einzelfälle: 2021-0.738.513, 2022-0.231.565, 2023-0.093.257, 2023-0.173.526, 2023-0.605.525, 2023-0.684.714, 2023-0.781.106 (alle VA/BD-FI/B-1)

### 3.5.7 Verfahrensverzögerungen

Mehrere Personen beklagten Verfahrensverzögerungen, die teilweise erheblich waren. So ergingen nach dem Verkauf von Grundstücken Bescheide, mit denen die steuerliche Zurechnung an die neuen Eigentümer vollzogen wurde, erst 3,5 Jahre nach Abschluss der Kaufverträge. Aber auch Einkommensteuerbescheide oder Rechtsmittelentscheidungen wurden nur verspätet erlassen.

Die VA erkennt nicht, dass die Personalsituation im BMF immer noch angespannt ist. Dennoch sollte dafür gesorgt werden, dass die Entscheidungsfristen eingehalten werden.

Einzelfälle: 2022-0.923.195, 2023-0.101.125, 2023-0.192.096, 2023-0.206.258, 2023-0.221.103, 2023-0.306.933, 2023-0.490.631, 2023-0.506.666, 2023-0.507.430, 2023-0.513.126, 2023-0.586.845, 2023-0.605.502, 2023-0.626.139, 2023-0.652.128, 2023-0.663.701, 2023-0.689.325, 2023-0.775.517 (alle VA/BD-FI/B-1)

## 3.6 Inneres

### Einleitung

Im Vollzugsbereich des BMI fielen im Berichtsjahr 2.064 Geschäftsfälle an. 77,4% bezogen sich auf das Asyl-, Niederlassungs- und Fremdenpolizeirecht. Die Polizei betrafen 14,3% der Fälle, gefolgt von Anliegen zum Melderecht (1,6%), Dienstrecht (1,4%) und Personenstandsrecht (1,2%). Weitere Beschwerden bezogen sich auf das Waffenrecht, Passrecht und Vereinsrecht (insgesamt 2,2%). Wenige Fälle betrafen die Vollziehung des Wahlrechts und des Pyrotechnikgesetzes.

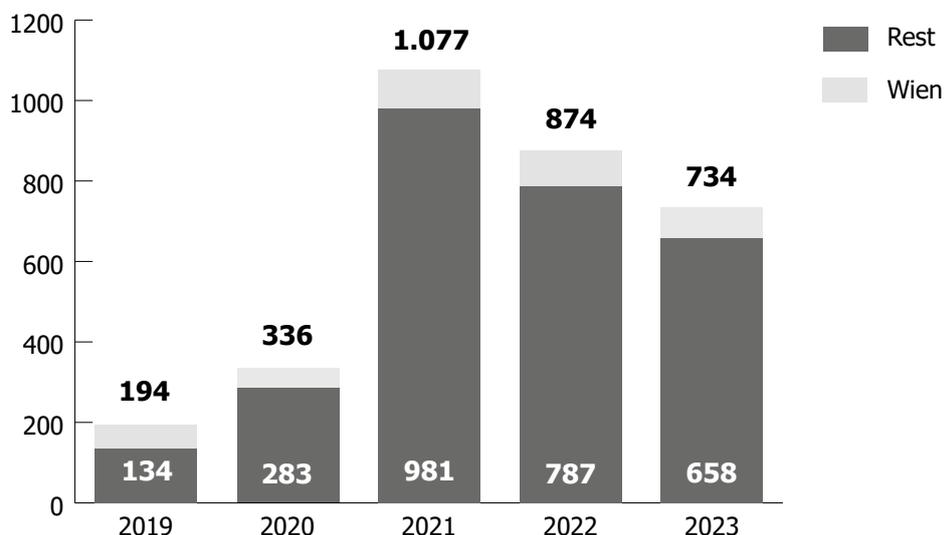
**2.064 Geschäftsfälle**

Die VA führte sechs amtswegige Prüfverfahren durch, die z.B. auf Medienberichten, Wahrnehmungen der Kommissionen der VA oder Hinweisen nicht betroffener oder anonymer Personen basierten. Themen der Prüfungen waren die Bundesbetreuung, Aufenthaltstitelverfahren und Misshandlungen. Die VA stellte in zwei Verfahren Missstände fest.

Die Beschwerden über die Dauer von Aufenthaltstitelverfahren sind immer noch hoch, gingen aber erneut leicht zurück. Nach wie vor bezieht sich der Großteil der Beschwerden auf die Bundeshauptstadt. Im Jahr 2023 beschwerten sich 734 Personen (Wien: 658), 2022 874 Personen (davon Wien: 787), 2021 1.077 Personen (davon Wien: 981), 2020 336 Personen (davon Wien: 283) und 2019 194 Personen (davon Wien: 134).

**Viele Beschwerden zu Aufenthaltstitelverfahren**

#### Beschwerden über die Dauer von Aufenthaltstitelverfahren



Seit vielen Jahren zeigt die VA Mängel bei der Vollziehung des Niederlassungs- und Aufenthaltsrechts vor allem auch in den Berichten an den Wiener Landtag auf, die Situation verschlechterte sich dennoch laufend. Personalaufstockungen und Organisationsverbesserungen der MA 35 wurden zwar in den letzten Jahren vorgenommen, aber es gehen nach wie vor viele

Beschwerden bei der VA ein. Vor allem Beschwerden über die Dauer von Staatsbürgerschaftsverfahren, die ebenso von der MA 35 vollzogen werden, stiegen 2023 erneut an (2023: 437, 2022: 399, 2021: 223).

**BFA-Verfahren** Außerdem stiegen Beschwerden über das BFA stark an. 771 (2022: 418) Personen beschwerten sich über Verfahren beim BFA, 735 (2022: 301) davon betrafen die Vollziehung des Asylgesetzes. Schwerpunkt war die Dauer der Asylverfahren (s. Kap. 3.6.1).

Sieben Beschwerden wurden zum Thema „häusliche Gewalt“ eingebracht, wobei sich diese vor allem auf Wegweisungen und Betretungsverbote bezogen. Personen, die vorbrachten, Opfer häuslicher Gewalt zu sein, beschwerten sich über mangelhafte Maßnahmen der Polizei. Aber auch Personen, die angaben, dass die Polizei gegen sie zu Unrecht Maßnahmen gesetzt habe, wandten sich an die VA.

**Polizeibeswerden** 296 Personen beschwerten sich über die Polizei (2022: 295). Beschwerdegründe waren z.B. die Nichtentgegennahme von Anzeigen, mangelhafte Ermittlungen, Untätigkeit, Unfreundlichkeit und mangelhafte Auskunftserteilung. Über Festnahmen, Durchsuchungen, Beschlagnahmen, Verkehrskontrollen, Wegweisungen bzw. Betretungsverbote (häusliche Gewalt), Überwachung bzw. Verfolgung durch die Polizei langten ebenso Beschwerden ein wie über dienstrechtliche Vorgänge sowie Nichtaufnahme in den Polizeidienst.

Die VA stellte 13 Missstände fest, in 71 Prüfverfahren stellte sie keine Missstände fest. In 199 Fällen konnte die VA die Beschwerde nicht behandeln, weil ein Verfahren anhängig war, keine Betroffenheit bzw. eine gerichtliche Entscheidung vorlag oder kein nachvollziehbares und somit prüfbares Vorbringen erstattet wurde. Einige Prüfverfahren waren zu Redaktionsschluss noch nicht abgeschlossen.

**Misshandlungsvorwürfe** Die VA erhielt 22 Beschwerden über Misshandlungen bzw. erniedrigende Behandlung und stellte keinen Missstand fest. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick zu den Misshandlungsvorwürfen der letzten Jahre, die entweder durch Individualbeschwerden an die VA herangetragen oder amtsweilig geprüft wurden, sowie die dabei festgestellte Anzahl an Missständen.

**Ermittlungsstelle EBM im BAK eingerichtet** Im Jahr 2015 (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 143 ff.) empfahl die VA, für die Überprüfung von Misshandlungsvorwürfen gegen Exekutivbedienstete eine polizeiexterne Ermittlungsbehörde einzurichten. 2023 erstellte das BMI einen „Ministerialentwurf eines Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G)“, mit dem eine im BAK angesiedelte Ermittlungsstelle vor allem gegen Misshandlungsvorwürfe eingerichtet werden sollte. Die VA nahm im Begutachtungsverfahren dazu Stellung. Im Jänner 2024 nahm die Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) ihre Arbeit auf (s. Kap. 3.6.2).

<b>Misshandlungsvorwürfe</b>		
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Beschwerden</b>	<b>Festgestellte Missstände</b>
2023	21	0
2022	14	1
2021	23	1
2020	9	0
2019	20	0
2018	20	1
2017	10	1
2016	17	1
2015	6	3
2014	11	2
2013	9	0
2012	8	1
2011	7	0
<b>GESAMT</b>	<b>175</b>	<b>11</b>

### 3.6.1 Asyl- und Fremdenrecht

#### Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl

Nachdem die Beschwerden über das BFA seit dem Jahr 2017 (2.175) stark zurückgegangen waren, verzeichnete die VA ab Sommer 2022 wieder einen deutlichen Beschwerdeanstieg, der sich 2023 fortsetzte. Insgesamt wandten sich 771 Personen mit Beschwerden über das BFA an die VA, davon betrafen 735 Beschwerden das Asylgesetz. 489 dieser Beschwerden waren vor allem wegen der Verletzung der Entscheidungspflicht berechtigt.

**771 Beschwerden**

Ein Großteil der Beschwerden über die Dauer von Asylverfahren (527) bezog sich auf Verfahren, die seit 2022 anhängig sind bzw. waren. Die meisten Beschwerden (455) brachten Asylwerbende aus Syrien ein. 151 Beschwerden bezogen sich auf die Regionaldirektion (RD) OÖ, 99 auf die RD Stmk, 88 auf die RD Vbg, 68 auf die RD Tirol, 70 auf die RD Wien und wenige jeweils auf die RD der übrigen Bundesländer.

In 69 Fällen ging es um Familienzusammenführungen nach dem Asylgesetz. Angehörige der „Kernfamilie“, also Partnerinnen und Partner (Ehe bzw. eingetragene Partnerschaft, die bereits bei Einreise der asylberechtigten Person bestand) sowie minderjährige Kinder, können nach Erteilung von Visa durch

**Verfahrensdauer bei Familienzusammenführungen**

eine ÖB im Ausland in Österreich internationalen Schutz beantragen. Die ÖB stellt Visa aber nur nach einer positiven Prognoseentscheidung des BFA aus. 25 dieser Beschwerden waren wegen der langen Verfahrensdauer berechtigt. In einem dieser Fälle übermittelte die ÖB Damaskus (in Beirut) dem BFA im Oktober 2022 die Anträge. Das BFA setzte bis November 2023, also mehr als ein Jahr lang, keinen Verfahrensschritt.

Einzelfälle: 2023-0.801.783 (VA/BD-I/C-1) u.v.a.

Die VA führte aufgrund des starken Beschwerdeanstiegs im Dezember 2023 ein Gespräch mit dem Direktor und der Vizedirektorin des BFA. 2022 hätten rund 112.000 Personen (laut BMI-Statistik 112.272) Anträge auf internationalen Schutz gestellt. Darüber hinaus habe das BFA ca. 90.000 Menschen aus der Ukraine nach der VertriebenenVO zu behandeln gehabt. Der Arbeitsanfall sei somit höher als in der Flüchtlingswelle 2015/2016 gewesen. 2023 erwarte das BFA knapp 60.000 Asylanträge, das wäre in den letzten 30 Jahren das drittstärkste Jahr (laut BMI-Statistik 58.685 Personen). Am 1. Dezember 2023 seien rund 25.500 Asylverfahren offen und rund 9.000 Verfahren davon länger als sechs Monate anhängig gewesen.

Die Personalsituation sei angespannt. 2018 seien 1.339 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im BFA tätig gewesen. Bis 2021 habe sich der Personalstand durch natürliche Abgänge, die nur vereinzelt nachbesetzt worden seien, reduziert. Am 1. November 2023 hätten nach einer Aufstockung von 50 Personen 1.203 Personen im BFA gearbeitet. Aufgrund der steigenden Zahl an Asylverfahren sei bereits seit Mitte 2021 so viel Personal wie möglich in den Asylbereich verschoben worden, wodurch andere Bereiche wie z.B. der Vollzug des FPG ebenfalls unter erhöhtem Druck stünden. Die Suche nach Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern gestalte sich besonders in Vbg und Wien schwierig. Bei gleichbleibenden Voraussetzungen könnte das BFA 2024 den bestehenden „Rucksack“ abbauen. Dafür soll auch die Digitalisierung der Aktenverwaltung ab dem Jahr 2024 einen Beitrag leisten. Das BFA sei aber auch von der Entwicklung internationaler Krisen und der damit verbundenen Migrationsbewegungen abhängig.

Die VA kann diese Argumente nachvollziehen. Dennoch ist sie mit einer großen Anzahl an Beschwerden über das BFA konfrontiert und muss diese ohne zusätzliches Personal bearbeiten. Folgende Beispiele sollen die konkreten Situationen von Betroffenen veranschaulichen:

**Antrag auf Duldung  
um über ein Jahr  
verzögert**

Ein Mann aus Liberia beantragte im Jänner 2022 eine Karte für Geduldete. Das BFA setzte bis Jänner 2023 keine Verfahrensschritte und führte als Grund für die Verzögerung von zumindest einem Jahr bloß die hohe Anzahl an Verfahren an. Die VA stellte einen Missstand fest. Weil das Verfahren über ein halbes Jahr später noch immer nicht abgeschlossen war, wandte sich der Mann im September 2023 erneut an die VA. Ein neuerliches Prüfverfahren ergab, dass das BFA die Abweisung des Antrags plante. Bei der Beantragung

eines Heimzertifikats kam es zu weiteren Verzögerungen, die dem BFA zuzurechnen sind.

Ein Staatenloser beantragte im April 2022 eine Karte für Geduldete und erhielt bis Jänner 2023 keine Rückmeldung des BFA. In einem zweiten ähnlich gelagerten Fall erreichte das BFA im Mai 2022 ein entsprechender Antrag. Erst mit Juni 2023 setzte das BFA Verfahrensschritte. Das BFA begründete die Verfahrensdauer mit massiv angestiegenen Antragszahlen.

**Antrag nach 13 Monaten bearbeitet**

Einzelfälle: 2022-0.846.623, 2023-0.642.282, 2022-0.004.949, 2023-0.441.974 (alle VA/BD-I/C-1)

Unter bestimmten Voraussetzungen ist einem im Bundesgebiet aufhältigen Drittstaatsangehörigen von Amts wegen oder auf begründeten Antrag ein Aufenthaltstitel gem. § 55 AsylG zu erteilen, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Privat- und Familienlebens i.S.d. Art. 8 EMRK geboten ist. Für die Anträge gilt die allgemeine gesetzliche Entscheidungsfrist von sechs Monaten.

**Untätigkeit bei Aufenthaltstiteln aus Gründen des Art. 8 EMRK**

Ein Iraker beantragte im Februar 2022 beim BFA postalisch den Aufenthaltstitel und holte die persönliche Antragstellung im April 2022 nach. Das BFA setzte bis zumindest Mitte Dezember 2023 keine Verfahrensschritte. Ebenfalls ein Iraker brachte im Jänner 2022 beim BFA einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels aus Gründen des Art. 8 EMRK ein. Aufgrund eines Verbesserungsauftrages legte er im Februar 2022 diverse Dokumente dem BFA vor. In diesem Falls blieb das BFA bis September 2022 untätig. In seiner Stellungnahme sicherte das BFA der VA eine zeitnahe Erledigung des Verfahrens zu.

Einzelfälle: 2023-0.536.559, 2022-0.631.307 (alle VA/BD-I/C-1)

In einem Verfahren zur Erteilung einer „Aufenthaltsberechtigung plus“ setzte das BFA fünf Monate lang keine Verfahrensschritte und beantwortete in diesem Zeitraum keine Anfragen des Antragstellers. Ebenso übersendete das BFA einen bereits erstellten Verbesserungsauftrag aufgrund eines Versehens nicht und bemerkte diesen Fehler erst nach über einem Monat. Im Juli 2021 beantragte eine Frau eine weitere Aufenthaltsberechtigung plus. Das BFA setzte ihr eine vierwöchige Frist, um ihren Antrag zu verbessern. Die Frau verbesserte den Antrag nicht und reichte auch die geforderten Unterlagen nicht nach. In der Folge setzte das BFA bis November 2022 keine weiteren Verfahrensschritte. Gründe für den 14-monatigen Stillstand nannte das BFA keine.

**Viele Monate keine Verfahrensschritte**

Einzelfälle: 2022-0.732.415, 2022-0.005.217, 2022-0.749.741 (alle VA/BD-I/C-1) u.v.a.

Ein Iraner stellte im Oktober 2015 einen Antrag auf internationalen Schutz. Im Zuge seiner Erstbefragung im August 2016 stellte das BFA zwei seiner Dokumente sicher. In der Folge wies das BFA den Asylantrag ab und erließ eine Rückkehrentscheidung. Eine dagegen erhobene Beschwerde wies das

**Verzögerungen bei der Ausfolgung von Dokumenten**

BVwG ab. Obwohl das BFA ein Verfahren zur Durchsetzung der Ausreiseentscheidung einleitete, stellte die Stadt Wien, MA 35, im Juli 2021 eine Aufenthaltskarte aus. Das BFA stellte daher sein Verfahren ein, verzögerte jedoch in der Folge die Ausfolgung der sichergestellten Dokumente, die erst im November 2023 erfolgte.

**Säumnis bei Fremden- und Konventionsreisepässen**

Eine Libyerin beantragte im Juni 2019 einen Fremdenpass. Das BFA teilte ihr mit Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme im Dezember 2019 mit, dass es beabsichtige, den Antrag abzuweisen. In der Folge setzte die Behörde drei Jahre lang keine erkennbaren Verfahrensschritte. Das BFA wies den Antrag erst im Jänner 2023 mit Bescheid ab. Ein Mann stellte im März 2022 per E-Mail einen Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses an das BFA. In diesem Verfahren blieb das BFA zwischen Ende Juli 2022 und Anfang April 2023 untätig. Ein Antrag auf Ausstellung eines Fremdenpasses erreichte das BFA im Juni 2021. Erst mit Dezember 2022 setzte die Behörde mit der Versendung vom Ergebnis der Beweisaufnahme erkennbare Verfahrensschritte. Die Behörde überschritt daher die Entscheidungsfrist von drei Monaten gem. Passgesetz um zumindest 15 Monate. Ein Iraner brachte im Mai 2022 beim BFA einen Antrag auf Ausstellung eines Konventionsreisepasses ein. In diesem Verfahren setzte das BFA nach Einlangen des Antrags bis Mitte Juli 2023 keine erkennbaren Verfahrensschritte.

Einzelfälle: 2023-0.764.819, 2022-0.902.846, 2023-0.234.031, 2022-0.817.977, 2023-0.501.451, 2022-0.754.128, 2023-0.143.784 (alle VA/BD-I/C-1)

**Kein Bescheid**

Ein Syrer beantragte im Jänner 2022 die Ausfolgung seines Reisepasses und weiterer Urkunden. Im Mai 2023, somit mehr als ein Jahr nach Antragstellung, teilte das BFA dem Mann mit, dass sich die Dokumente nicht beim BFA befinden würden, erließ jedoch keinen Bescheid. Da ein (zumindest prozesualer) Erledigungsanspruch besteht, hätte das BFA den Antrag mit Bescheid erledigen müssen.

Einzelfall: 2023-0.388.306 (VA/BD-I/C-1)

**Mangelhafte Behördenkommunikation**

Erhebliche Verzögerungen sind gelegentlich auch in einer unzureichenden Kommunikation zwischen dem BFA und weiteren Behörden bzw. Justizbehörden begründet. Besonders schleppend werden Verfahren geführt, wenn zudem Urganzen und Verfahrensstandsfragen zögerlich erfolgen oder unterlassen werden.

Im März 2021 verständigte die StA Wien das BFA über die Anklageerhebung gegen einen serbischen Staatsangehörigen. Das BFA leitete gegen den Mann ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung ein, setzte dieses aber aus, um das Ergebnis des Strafverfahrens abzuwarten. Im Juli 2021 beendete das Gericht das Straferfahren mit Diversion. Die StA Wien teilte dem BFA laut Stellungnahme des BMI nicht mit, dass eine Diversion erfolgt war.

Der Serbe beantragte im März 2022 bei der MA 35 einen Aufenthaltstitel. Die MA 35 erfuhr aus dem IZR-Auszug, dass das BFA ein Verfahren zur Aufenthaltsbeendigung führte, dieses jedoch ausgesetzt hatte. Bis März 2023 setzte die MA 35 bis auf eine Anfrage beim BFA keine Verfahrensschritte. Im März 2023 (und somit nach Ablauf der gesetzlichen Entscheidungsfrist) setzte die MA 35 das bei ihr geführte Verfahren gem. § 38 AVG aus. Erst im September 2023 – somit ca. zweieinhalb Jahre nach der Aussetzung – erkundigte sich das BFA erstmalig bei der StA Wien nach dem Verfahrensstand.

Das BMI teilte mit, dass die StA grundsätzlich verpflichtet sei, die Behörden frühestmöglich über die Einbringung der Anklage, den Rücktritt von der Verfolgung und die Einstellung des Strafverfahrens zu informieren. Da die StA Wien das BFA nicht verständigte, ging das BFA weiterhin davon aus, dass das Strafverfahren anhängig ist. Eigenständige Ermittlungen zum aktuellen Stand des Gerichtsverfahrens sind der MA 35 in Anbetracht der Vielzahl an Verfahren ohne konkrete Anhaltspunkte nicht immer möglich. Die gesetzlich normierten Verständigungspflichten dienen gerade dazu, solche Verzögerungen zu verhindern. Die VA ist dennoch der Ansicht, dass sich das BFA zu einem früheren Zeitpunkt über den Verfahrensstand bei der StA erkundigen hätte müssen.

Einzelfall: 2023-0.577.565 (VA/BD-I/C-1)

Organe der LPD Wien kontrollierten im Dezember 2021 einen Bosnier auf einer Baustelle. Weil er weder über einen Aufenthaltstitel noch über eine arbeitsmarktrechtliche Bewilligung verfügte, erließ das BFA eine Rückkehrentscheidung und ein dreijähriges Einreiseverbot. Im August 2022 beantragte der Bosnier beim BFA die Aufhebung des Einreiseverbots. Erst im Mai 2023 übermittelte ihm das BFA die Verständigung über die Beweisaufnahme. Über den gesamten Zeitraum hinweg setzte das BFA keine Verfahrensschritte. Das BMI teilte der VA mit, das Verfahren im 3. Quartal 2023 abschließen zu wollen.

**Aufhebung eines Einreiseverbots**

Ein Serbe stellte im Dezember 2022 beim BFA einen Antrag auf Aufhebung seines befristeten Einreiseverbots. Nachzureichende Dokumente übermittelte er im Jänner 2023. Erst Mitte Oktober 2023 setzte das BFA einen ersten Verfahrensschritt.

Einzelfälle: 2023-0.359.537, 2023-0.704.103 (beide VA/BD-I/C-1)

Einem Fremden, der in einem Visumverfahren nicht über ausreichende finanzielle Mittel verfügt, kann dann ein Visum erteilt werden, wenn aufgrund einer EVE einer Person die Tragung aller Kosten gesichert erscheint. Durch die Abgabe der Verpflichtungserklärung geht die bzw. der Einladende zugunsten der bzw. des Visumwerbenden ein vertragliches Verhältnis mit der Republik Österreich ein. Eine einseitige Auflösung dieses Vertrages durch Zurückziehung der Verpflichtungserklärung – aus welchen Gründen

**Keine Aushändigung des WEB-Formulars einer EVE**

auch immer – ist nicht möglich. Nach Aufnahme sämtlicher Daten wird ein WEB-Formular gespeichert und gemeinsam mit der Verpflichtungserklärung zumeist ohne Bemerkungen einmal ausgedruckt und der einladenden Person zur Durchsicht vorgelegt. Allfällige Änderungen und Ergänzungen im WEB-Formular können noch vorgenommen werden.

Eine Frau wollte einen Drittstaatsangehörigen einladen und unterschrieb im Mai und im Juni 2022 beim PK Josefstadt eine EVE, in der sie sich für die Übernahme der Kosten des Besuches verpflichtete. Das PK händigte ihr jeweils nur eine Ausfertigung der Verpflichtungserklärung aus. Die Frau ersuchte, ihr auch das WEB-Formular auszudrucken, mit dem die Daten weitergeleitet werden. Das PK übergab ihr diese Ausdrücke nicht, was die VA kritisierte. Das BMI sagte zu, die betroffenen Bediensteten zu sensibilisieren.

Einzelfall: 2022-0.847.560 (VA/BD-I/C-1)

**Mangelhaftes  
Ablagesystem**

Ein Iraner stellte einen Antrag auf internationalen Schutz und übergab im Zuge seiner Einvernahme im Jänner 2019 dem BFA einige Dokumente (Personalausweis, Geburtsurkunde, Führerschein). Im Mai 2022 beantragte der Mann die Rückgabe dieser Dokumente, die das BFA im Archiv nicht mehr vorfand. Nach Anfrage der VA im Sommer 2023 konnte das BFA die Dokumente doch noch finden und teilte mit, dass sie aufgrund eines Zahlensturzes falsch eingeordnet worden waren. Im Juli 2023 übergab das BFA die Urkunden an den Iraner.

Ein Russe beantragte im Juni 2023 bei der LPD Wien internationalen Schutz. Bei der Erstbefragung stellte die LPD den Reisepass sowie den ukrainischen Aufenthaltstitel des Russen sicher und übermittelte die Dokumente dem BFA. Das BFA konnte danach nur mehr den Reisepass, nicht jedoch den ukrainischen Aufenthaltstitel finden. Das BFA bedauerte den Verlust und teilte der VA mit, dass der Mann eine Kopie des Originaldokuments sowie eine schriftliche Bestätigung über den Verlust erhalten werde.

**Falsches Reisedokument  
ausgestellt**

Ein Iraker und seine Familienmitglieder beantragten im Dezember 2015 internationalen Schutz. Das BFA stellte die Reisedokumente der Familie im Oktober 2017 sicher, wies die Anträge ab und erließ Rückkehrentscheidungen. Gegen diese erhoben die Familienmitglieder erfolgreich Beschwerde beim BVwG, das ihnen den Status der subsidiär Schutzberechtigten zuerkannte. Im Juli 2020, Jänner, März, Juni, Oktober 2021 sowie April und August 2022 stellte die Familie beim BFA Anträge auf Ausfolgung der Reisedokumente. Da das BFA die Anträge nicht bearbeitete, wandte sich die Familie an die VA. Es stellte sich heraus, dass die Reisepässe verloren gegangen waren und nicht mehr gefunden werden konnten. Zudem stellte das BFA dem Iraker zunächst irrtümlich einen Konventionsreisepass anstatt eines Fremdenpasses aus.

Einzelfälle: 2023-0.483.208, 2023-0.722.077, 2023-0.005.429 (alle VA/BD-I/C-1)

## Dauer fremdenrechtlicher Verfahren beim VwGH

Ein Kolumbianer erhob gegen ein Erkenntnis des LVwG Wien in einer fremdenrechtlichem Angelegenheit im Juni 2022 außerordentliche Revision an den VwGH. Im Juni 2023 war das Verfahren noch immer anhängig, wobei der VwGH keine erkennbaren Verfahrensschritte setzte. In seiner Stellungnahme teilte der VwGH mit, dass das Verfahren voraussichtlich im Jahr 2023 abgeschlossen wird.

Einzelfall: 2023-0.394.357 (VA/BD-I/C-1)

Zwei Geschwister aus Gambia erhoben Anfang des Jahres 2022 außerordentliche Revisionen an den VwGH. Im Juni 2023 waren die Verfahren noch immer anhängig. Der VwGH führte in seiner Stellungnahme an die VA als Grund für die Verzögerung die hohen Anfallszahlen im Bereich des Fremdenwesens an, ohne jedoch allfällige Verfahrensschritte näher darzustellen. Der VwGH erledigte die beiden Verfahren Ende August 2023.

Einzelfall: 2023-0.305.305 (VA/BD-I/C-1)

## Dauer der Rechtsmittelverfahren beim Bundesverwaltungsgericht

Im Jahr 2023 beschwerten sich 59 Personen über asylrechtliche Verfahren des BVwG, 46 Beschwerden davon betrafen die Verfahrensdauer. Die Beschwerden gingen somit gegenüber dem Jahr 2022 (90) zurück. Die VA stellte in 27 Fällen eine Verletzung der Entscheidungspflicht und somit die Säumigkeit des BVwG fest.

39 Beschwerden brachten Asylwerbende aus Syrien ein. Fünf Beschwerden betrafen Verfahren aus dem Jahr 2023, 31 aus dem Jahr 2022 und eine aus dem Jahr 2021. Eine Beschwerde eines türkischen Staatsangehörigen bezog sich auf ein seit dem Jahr 2020 anhängiges Verfahren. Das BVwG wollte laut Stellungnahme das Verfahren in der ersten Jahreshälfte 2023 abschließen, meldete aber noch keinen Verfahrensabschluss.

Seit dem Jahr 2013 informiert das BVwG (zuvor Asylgerichtshof) die VA über Verfahrensabschlüsse, über deren Dauer sich Personen bei der VA beschwert haben. Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die bekanntgegebenen Erledigungszahlen der letzten Jahre.

**59 Beschwerden  
über asylrechtliche  
Verfahren**

<b>Abschluss von Verfahren beim BVwG</b>		
<b>Jahr</b>	<b>Anzahl der Beschwerden</b>	<b>Verfahrensabschlüsse</b>
2023	46	20
2022	90	45
2021	189	144
2020	224	159
2019	268	235
2018	220	163
2017	265	164
2016	152	99
2015	238	115
2014	974	450
2013	683	368
<b>GESAMT</b>	<b>3.349</b>	<b>1.962</b>

Einzelfälle: 2023-0.242.392, 2023-0.393.586 (beide VA/BD-ASY/C-1) u.a.

## **Bundesbetreuung**

**Besuche von BBE** Im Rahmen der nachprüfenden Kontrolle können Kommissionen der VA Einrichtungen – auch wenn es sich nicht um Orte der Freiheitsentziehung handelt – besuchen. Aufgrund der Entwicklungen der Migrationslage im Jahr 2022 (sehr hohe Anzahl an Asylanträgen, Zustrom an Vertriebenen aus der Ukraine) waren die Einrichtungen des Bundes zur Betreuung von Asylwerbenden stark be- bzw. überlastet. Im Berichtszeitraum erfolgten sieben Kommissionsbesuche in Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE). Auch die Wartezone beim Grenzübergang in Spielfeld wurde überprüft.

## **Bundesbetreuung von Asylwerbenden**

In der Regel wird ein Asylantrag bei Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes gestellt. Nach einer Erstbefragung ersucht die Polizei das BFA um Anordnung zum weiteren Vorgehen. Das BFA ordnet üblicherweise an, Asylwerbende im Zulassungsverfahren in eine Betreuungsstelle des Bundes zu bringen. Nach Zulassung zum Asylverfahren sind die Bundesländer für die Versorgung der Asylwerbenden zuständig. Die Asylwerbenden sollten in eine Grundversorgungseinrichtung eines Bundeslandes überstellt werden.

Seit vielen Jahren zeigt die VA auf, dass die Übernahme von zum Verfahren zugelassenen Asylsuchenden in die Landesgrundversorgung nur schleppend

erfolgt. Asylwerbende müssen oft länger als vorgesehen in der Bundesbetreuung verbleiben. Nach der Grundversorgungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern ist der Bund im Notfall (etwa bei Massenfluchtbewegungen) verpflichtet, ausreichende Aufnahmekapazitäten sicherzustellen.

Aufgrund der stark gestiegenen Asylantragszahlen und der Bedeutung einer Kindeswohlgerechten Unterbringung ersuchte die VA ihre Kommissionen im Berichtszeitraum, insbesondere Bundesbetreuungseinrichtungen (BBE) für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge (UMF) und Familien zu besuchen:

Die ausschließlich für UMF vorgesehene BBE Korneuburg besuchte die Kommission im Oktober 2022 und zeigte zahlreiche Mängel in der Betreuung und Unterbringung der Kinder auf.

**BBE Korneuburg**

Das BMI räumte ein, dass die UMF durchschnittlich vier bis fünf Monate in der Einrichtung untergebracht seien. Eine verstärkte Kooperation mit den Ländern und die Erhöhung der Kostensätze sollten zu einer rascheren Überstellung der zum Asylverfahren zugelassenen Unterbrachten in die Landesgrundversorgung führen.

Das Prüfverfahren bewirkte wesentliche Verbesserungen in der BBE Korneuburg: Spinde werden nun kostenlos zur Verfügung gestellt. Das BMI implementierte ein Hygienekonzept und beseitigte Informationsmängel in Bezug auf die Hauordnung und Skabies. Mit baulichen Adaptierungen zur Raumteilung und einer kindgerechten Gestaltung der Einrichtung wurde begonnen. Da unklar blieb, wann in der Einrichtung tatsächlich ausreichend Personal zur Verfügung stehen wird, beanstandete die VA das Fehlen einer den Bedürfnissen der Kinder angepassten Betreuung, insbesondere an Wochenenden.

In der am Jahresende 2022 besuchten BBE Geiselbergstraße beanstandete die VA die zu geringe Anzahl an Sanitärcontainern. Für 560 untergebrachte Personen standen nur zehn Duschen zur Verfügung. Auch den unhygienischen Zustand sowie die Lage der Container außerhalb des Gebäudes kritisierte die VA.

**BBE Geiselbergstraße**

Aufgrund der hohen Anzahl an Kindern beanstandete die VA die ungesicherten Fenster sowie die Stromanschlüsse am Boden des nur mangelhaft ausgestatteten Spielzimmers. Zudem fehlte ein Betreuungs- und Freizeitangebot für Kinder und Erwachsene. Die Lebensmittel wurden überdies im Kühlschrank des Sanitätszimmers gelagert. Das BMI räumte die Mängel ein und behob diese unmittelbar nach dem Kommissionsbesuch. Nur von einer Umsetzung technischer Verbesserungen sah das BMI ab, da der befristete Betrieb der BBE Geiselbergstraße mit März 2023 eingestellt wurde.

Die Wohn- und Betreuungssituation für nahezu 300 Betroffene kritisierte die VA auch in der Anfang 2023 besuchten BBE Mariabrunn. Die VA beanstandete Hygienemängel in den Sanitäranlagen und bei der Mülllagerung, aber auch die Ausstattung der Einrichtung, ein mangelhaftes Betreuungsangebot sowie Sicherheitsmängel.

**BBE Mariabrunn**

Das BMI gestand die Mängel ein und teilte mit, dass die Belagszahl zwischenzeitlich weit unter der Kapazitätsgrenze liege. Verbesserungen seien durch ein neues Hygiene-, Bildungs- und Betreuungskonzept sowie eine Erweiterung der Ausstattung (Wasserkocher, Spielzimmer) erfolgt. Die Instandsetzung der Gangbeleuchtung und die Anbringung von Kindersicherungen an den Fenstern im gesamten oberen Stockwerk stellte das BMI zeitnahe in Aussicht.

**BBE Finkenstein** Ende Jänner 2023 besuchte die Kommission auf Ersuchen der VA die BBE Finkenstein, in der ausschließlich UMF untergebracht sind. Positiv stellte die VA das hohe Engagement der Leitung und des Teams fest, das sich etwa an der selbstorganisierten Schule in der Einrichtung zeigte. Die VA lobte auch die muttersprachliche Betreuung der UMF sowie das Fortbildungs- und Supervisionsangebot für die Bediensteten. Die VA kritisierte aber, dass die Jugendlichen durchschnittlich sechs Monate auf eine Überstellung in die Landesgrundversorgung warten mussten. Zudem konnten die Untergebrachten Wertsachen nicht sicher aufbewahren.

Auch in diesem Prüfverfahren legte das BMI sein Bemühen um eine raschere Übernahme von zum Asylverfahren Zugelassenen in die Landesgrundversorgung dar. Da die Zimmer zügig mit versperrbaren Spinden versehen wurden, sah die VA den Mangel als behoben an. Das BMI setzte auch Schritte, um die ärztliche Versorgung der Jugendlichen vor Ort zu verbessern.

Kritische Medienberichte und Hinweise besorgter Personen über BBE führten zu weiteren Kommissionsbesuchen und amtswegigen Prüfverfahren:

**BBE Frankenburg** Zur bereits im September 2022 besuchten BBE Frankenburg stellte die VA fest, dass eine Unterbringung von hilfs- und schutzbedürftigen Menschen in einer Lagerhalle aufgrund der bautechnischen und infrastrukturellen Gegebenheiten nur bedingt geeignet ist. Vor allem beanstandete die VA den Mangel an Privatsphäre, den hohen Lärmpegel, fehlende Sanitäreinrichtungen und eine unzureichende soziale Betreuung. Einige Verbesserungen nahm das BMI rasch vor. Drei Monate nach Abschluss des Prüfverfahrens berichtete das BMI über Kojen, einen reduzierten Belagsstand, einen vorbildlichen Betreuungsschlüssel und Integrationsprojekte. Bei ihrem Folgebesuch in der bereits stillgelegten BBE Frankenburg im Sommer 2023 bestätigte die Kommission die vorgenommenen Verbesserungen.

**BBE Schwechat** Wegen eines Hinweises auf unhaltbare Zustände in der BBE Schwechat leitete die VA im November 2022 ein amtswegiges Prüfverfahren ein. Die VA kritisierte die hygienischen Zustände der Sanitäreinrichtungen in der überfüllten und renovierungsbedürftigen Einrichtung. Auch stellte die VA fest, dass die Heizungen in den schlecht isolierten Containern unterdimensioniert waren. Das BMI bestätigte diese Feststellungen. Da sich die Situation während des Prüfverfahrens bereits entspannt hatte, lag die Belagszahl nun weit unter der Kapazitätsgrenze. Das BMI beseitigte die Hygienemängel und wandte sich

für eine Renovierung der Böden an den Vermieter. Nur auf die bereits im Jahr 2020 von der VA kritisierte Beschaffenheit der Container ging das BMI nicht ein (vgl. PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 90). An der Anregung, die nur bedingt winterfesten Container zu sanieren, hielt die VA fest.

Aufgrund eines Schreibens eines besorgten Bürgers ersuchte die VA Ende 2022 die Kommission um einen Besuch der BBE Leoben. Die in einer Halle eines ehemaligen Baumarktes untergebrachte Einrichtung wurde zuletzt im Jahr 2015 überprüft (vgl. PB 2015, „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 133 f.).

**BBE Leoben**

Gemeinschaftsunterkünfte stellen nach Auffassung der VA einen starken Eingriff in die Autonomie dar. Unfreiwilliges Zusammenleben von z.T. traumatisierten Menschen auf beengtem Raum ohne Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten ist – verbunden mit einem permanent hohen Lärmpegel und einer geringen Beschäftigungsmöglichkeit – belastend und gefährdet die psychische und körperliche Gesundheit. Auch kann diese Art der Unterbringung Konflikte erzeugen und fördern. Die Kommission bemängelte die Wohnsituation (fehlende Privatsphäre durch die nach oben offenen Raumunterteilungen, Raumklima, hoher Geräuschpegel, desolante Trinkwasserentnahme, baulich nicht abgetrennter Corona-Isolationsbereich, unterdimensionierte Sanitäreinrichtungen). Negativ fiel der Kommission auch die schlechte Betreuungssituation (eingeschränkte ärztliche und psychologische Versorgung, fehlende Beschäftigung) auf.

**Hallen für längere Unterbringungen ungeeignet**

Das BMI wies auf die Entwicklung der Migrationslage und die Auswirkungen auf die Grundversorgung hin. Die BBE Leoben sei im November 2021 reaktiviert worden. Die vorgelegten Belagszahlen ergaben, dass die BBE Leoben im Zeitraum von Oktober 2022 bis Jänner 2023 überbelegt war. Das BMI nahm die Kritik an der Wohnsituation zur Kenntnis und stellte Verbesserungen durch den Verbau von Kojen mit erhöhten Seitenwänden zur Reduktion des Lärmpegels und zur Sicherung der Privatsphäre in Aussicht. Das BMI adaptierte auch die Trinkwasserentnahme und wollte den Isolationsbereich neugestalten. Zur Verbesserung des Raumklimas werde zu festgelegten Zeiten gelüftet und das Rauchverbot streng kontrolliert. Durch eine Verstärkung des Personals habe das Lern- und Freizeitangebot vor Ort erhöht werden können.

**Verbesserungen vorgenommen**

Aufgrund des Rückgangs der Belagszahlen ab März 2023 und der Verbesserungen sah die VA die Mängel in der Wohn- und Betreuungssituation in der BBE Leoben als behoben an. Das BMI schloss im Sommer 2023 alle drei BBE, die in Hallen untergebracht waren.

Einzelfälle: 2022-0.867.771, 2023-0.042.763, 2023-0.201.489, 2023-0.172.842, 2022-0.558.075, 2023-0.559.297, 2022-0.815.011, 2022-0.889.386 (alle VA/BD-I/C-1)

## **Mangelhafte Unterbringung in der Wartezone Spielfeld**

Aufgrund besorgniserregender Medienberichte über die Wartezone in Spielfeld ersuchte die VA die Kommission um einen raschen Besuch, der Anfang Jänner 2023 stattfand. Zuletzt überprüfte die VA die Unterbringung von Asylwerbenden am Grenzübergang Spielfeld im Jahr 2016 (vgl. PB 2016, „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 118 f.).

**Notversorgung** Das BMI teilte mit, dass die Wartezone Spielfeld im Oktober 2022 für jene Personen eingerichtet worden sei, die nach der Asylerstbefragung durch die Polizei nicht sofort in eine Grundversorgungseinrichtung übernommen hätten werden können. Infolge der starken Fluchtbewegungen seien die Kapazitätsgrenzen erschöpft gewesen. Die Wartezone sei mit Zelten für bis zu 300 Personen eingerichtet worden. Oberstes Ziel sei gewesen, die Betroffenen zu versorgen. Die Nutzung der Wartezone seit aufgrund rückläufiger Zahlen Ende März 2023 eingestellt worden.

**Unzutreffende Rechtsauffassung des BMI** Das BMI vertrat die Auffassung, erst mit der Aufnahme von Asylwerbenden in ein Verteilerquartier für deren Grundversorgung zuständig zu sein. Diese stimmt aber nicht mit der Rechtslage überein. Nach der Aufnahme-Richtlinie (2013/33/EU) steht Asylwerbenden unmittelbar ab Antragstellung eine Grundversorgung zu. Der Bund ist im Zulassungsverfahren für die Grundversorgung zuständig. Diese umfasst etwa eine geeignete Unterkunft unter Beachtung der Familieneinheit, Krankenversicherung, Taschengeld, die Übernahme von Transportkosten, Maßnahmen für pflegebedürftige Personen sowie Tagesstrukturierung für UMF, Versorgung mit Kleidung sowie Information und Beratung. Nur wenn die gesetzlich bestimmten Ausschlussgründe vorliegen (worunter keinesfalls Quartierengpässe fallen), besteht kein Anspruch auf Grundversorgung.

**Gesetzlicher Anspruch auf Grundversorgung** Bei ihrer Beurteilung der Wartezone Spielfeld berücksichtigte die VA die Rechtsprechung des EuGH (Rechtssache Saciri, C-79/13), wonach auch voll ausgelastete Aufnahmestrukturen keine vorübergehende Vorenthaltung von Grundversorgungsleistungen rechtfertigen. Die VA schloss sich der Auffassung des VfGH (A 15/2015) an, dass Versorgungsleistungen im Sinne der Aufnahme-Richtlinie ab Antragstellung erbracht werden müssen, solange kein Bescheid den gesetzlichen Anspruch verweigert, einschränkt oder entzieht.

Der VA ist bewusst, dass das System der Grundversorgung im Berichtszeitraum einer enormen Belastung ausgesetzt war. Positiv war, dass keine vulnerablen Personengruppen (etwa Familien mit kleinen Kindern, Alte, Kranke, alleinreisende Frauen) in den Zelten der Wartezone Spielfeld untergebracht wurden.

Das Prüfverfahren ergab aber auch, dass den Betroffenen keine saubere Kleidung in der Wartezone Spielfeld zur Verfügung stand, obwohl dies ein Grundbedürfnis darstellt. Durch das bloße Aushängen von Zetteln an Zeltwänden in der Wartezone wurden die Untergebrachten auch nicht ausrei-

chend informiert. Die VA kritisierte, dass eine organisierte Kleiderausgabe und Informationen von Oktober 2022 bis Ende März 2023 fehlten. Da der Betrieb der Wartezone eingestellt wurde, waren weitere Schritte nicht nötig. Die VA regte aber für den Fall einer Reaktivierung an, Betroffenen die nötigen Informationen bereits bei der Aufnahme schriftlich auszuhändigen.

Einzelfall: 2022-0.899.046 (VA/BD-I/C-1)

### **Zögerliche Auskunft über eine Bundesbetreuungsstelle**

Eine Salzburgerin wandte sich Mitte des Jahres 2023 an die VA und beklagte, dass ihr das BMI keine Auskunft zur stillgelegten BBE Salzburg erteilt habe. § 3 Auskunftspflichtgesetz sieht vor, dass Auskunftersuchen binnen einer achtwöchigen Frist zu beantworten sind. Die VA kritisierte, dass die erste Anfrage der Frau vom Oktober 2022 mehr als drei Monate unbeantwortet blieb. Da das BMI dieses und in der Folge zwei weitere Auskunftersuchen beantwortet hatte, sah die VA den Beschwerdegrund als behoben an.

**BMI antwortete nicht  
binnen 8 Wochen**

Einzelfall: 2023-0.442.144 (VA/BD-I/C-1)

## **3.6.2 Polizei**

### **Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe**

Wie in den letzten Berichten der VA an den Nationalrat und Bundesrat näher ausgeführt, empfahl die VA schon seit dem Jahr 2015, eine polizeiexterne Ermittlungsstelle einzurichten, die Misshandlungsvorwürfe gegen Exekutivbedienstete prüft. Aufgrund der im aktuellen Regierungsprogramm festgelegten Absicht, diese Ermittlungsstelle einzurichten, informierte sich die VA regelmäßig über den Stand der Umsetzung.

**Jahrelange  
Forderung der VA**

Im Laufe des Jahres 2023 fanden einige Besprechungen zwischen der VA und dem BMI über die aktuellen Entwicklungen zur geplanten Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe (EBM) statt. Ende April übermittelte das BMI einen Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK) geändert wird. In diesem Gesetz war vorgesehen, die EBM im BAK einzurichten.

In ihrer Stellungnahme zum Begutachtungsentwurf erachtete die VA die Auswahl und die dienstrechtliche Stellung der Leitung der EBM, die bundesweite Zuständigkeit, die spezielle Ausbildung der Bediensteten und die interdisziplinäre und multiprofessionelle Zusammensetzung als positiv. Ebenso begrüßte die VA, dass bei Vorliegen eines strafrechtlichen Verdachts unverzüglich der StA zu berichten ist. Den unabhängigen und weisungsfreien Beirat bewertete die VA ebenso positiv wie die Tatsache, dass Weisungen schriftlich zu begründen und dem Beirat zu übermitteln sind.

**Begutachtung des  
Gesetzesentwurfs**

**Kritik bzw.  
Bedenken der VA**

Kritisch sah die VA, dass die EBM im BAK und somit einer Dienststelle des BMI verankert wird. Diese Konstruktion könnte die Skepsis der Menschen hinsichtlich der Unabhängigkeit nicht bzw. nicht gänzlich beseitigen, wenn wiederum Ermittlungen „in den eigenen Reihen“ stattfinden. Die VA verwies auch auf internationale Vorgaben, beispielweise des CPT, das unabhängige Untersuchungen von Beschwerden wegen Misshandlungen durch die Polizei empfiehlt. Am 22. Jänner 2024 nahm die EBM ihre Arbeit auf.

Einzelfall: 2020-0.477.682 (VA/BD-I/C-1)

### **Prüfung von Vertretungsvollmachten**

Ein Mann hatte Anzeige gegen seine Tochter wegen Diebstahls von Möbeln aus seiner Wohnung eingebracht. Nun beschwerte er sich, dass Exekutivbedienstete der PI Juchgasse dazu nicht entsprechend ermittelt hätten.

Das BMI bestätigte seine Vorsprache in der PI Juchgasse. Zur Klärung des Sachverhalts kontaktierten die Exekutivbediensteten seine Tochter, die eine Vorsorgevollmacht vorwies und angab, dass der Mann bereits seit längerem in einer Pflegeeinrichtung wohne. Der Mann besaß jedoch zum Zeitpunkt der Vorsprache noch einen Schlüssel für die Wohnung.

**Vertretungsbefugnis  
nicht ausreichend  
geklärt**

Die Vorsorgevollmacht war, wie aus dem darauf befindlichen Stempel ersichtlich, im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis registriert. Die Wirksamkeit dieser Vertretungsbefugnis tritt allerdings erst ein, wenn der Vorsorgefall eigens in das Österreichische Zentrale Vertretungsverzeichnis eingetragen wird. Ob und wann dies der Fall war, klärten die Exekutivbediensteten nicht. Trotzdem gingen sie davon aus, dass ein Vertretungsfall vorlag und leiteten keine kriminalpolizeilichen Ermittlungen ein.

**Nachschulung  
angekündigt**

Die VA kritisierte dieses Vorgehen und legte dem BMI nahe, die Exekutivbediensteten insbesondere hinsichtlich einer sorgfältigen Vorgangsweise bei Erhebungen zur Feststellung einer Vertretungsbefugnis bzw. bei der Überprüfung eines Vollmachtsverhältnisses zu schulen. Das BMI kündigte eine Schulung an. Die VA begrüßte auch, dass das BMI Klarstellungen in der Dienstanweisung „Erwachsenenschutzrecht-Erwachsenenvertreter“ der LPD Wien in Aussicht stellte. Diese Klarstellung werde eine Information zur Wirksamkeit von Vorsorgevollmachten umfassen.

Einzelfall: 2021-0.783.619 (VA/BD-I/C-1)

### **Schulungen nach Fehleinschätzung eines Notrufes**

**Notruf nicht  
ernst genommen**

Im PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 116, stellte die VA den Fall einer folgenschweren Fehleinschätzung eines Notrufes durch einen Notrufdisponenten dar. Dieser hatte das Hilfeersuchen einer Frau nach einer Messerattacke ihres Ehemannes zunächst nicht ernstgenommen und keine Veranlassungen getroffen. Erst infolge eines weiteren Notrufes eines

Zeugen wurde dem Exekutivbeamten die Tragweite des Falles bewusst und er informierte die Rettungskräfte.

Die VA regte an, die für die Bearbeitung der Notrufe zuständigen Bediensteten im Rahmen einer gezielten Nachschulung entsprechend zu sensibilisieren. Das BMI teilte mit, dass aufgrund des Vorfalles bundesweit alle in Frage kommenden Exekutivbediensteten der Landesleitzentralen im Zusammenhang mit Momenten der sicherheitspolizeilichen Gefahrenerforschung geschult worden seien. Der betroffene Exekutivbeamte sei nach Verhängung einer Disziplinarstrafe in eine andere Abteilung versetzt worden.

**BMI berichtet über Schulungen**

Einzelfall: 2022-0.449.658 (VA/BD-I/C-1)

### **Belästigung durch Fluglärm eines Polizeihubschraubers**

Ein Mann beschwerte sich über Lärmbelästigungen durch Polizeihubschrauber im Nahebereich des Flughafens Wien (Mannswörth) insbesondere in den Abend- und Nachtstunden.

Das BMI erläuterte, dass für die Flugpolizei im Bereich des Flughafens Wien ein umfassender Sicherungsauftrag für Flughafenüberwachungsflüge sowie die Umfeldsicherung des Flughafens und der Schifffahrtsrinne der Donau bestehe. Bei den Hubschrauberflügen handle es sich um sicherheitspolizeiliche Einsätze der Sicherheitsverwaltung, die auf Grundlage des § 145 LuftfahrtsG durchgeführt würden. Dabei stünden die Aufrechterhaltung der Flugsicherheit und die Erreichung der jeweiligen Einsatzziele im Vordergrund.

In der Nacht stelle die Wahl einer größeren Flughöhe einen Sicherheitsfaktor für die eingesetzte Hubschrauberbesatzung dar. Jedes Kreuzen bzw. Überqueren der aktiven Pisten des Flughafens Wien durch den Polizeihubschrauber sei ein Eingriff in den laufenden Betrieb des Flughafens. Wird der Sektor Mannswörth genutzt, falle dieser Faktor weg. So könne ein störungs- und reibungsfreier Standardflugbetrieb am Flughafen abgewickelt werden.

**Flugrouten auch Frage der Sicherheit**

Das BMI verwies zudem auch auf eine Verfahrensanweisung der Austro Control GmbH. Darin seien zur Einhaltung notwendiger Sicherheitsabstände zu landenden bzw. startenden Luftfahrzeugen Maximalflughöhen definiert, die von der Flugpolizei des BMI strikt einzuhalten seien, um den zivilen Flugbetrieb nicht zu gefährden. Die Flugpolizei sei aber bemüht, Belästigungen der Anrainerinnen und Anrainer möglichst zu vermeiden, soweit dies im Sinne der notwendigen Flughafensicherheit vertretbar ist.

Aus Anlass der Beschwerde gab der Leiter der Flugeinsatzstelle Wien eine Dienstanweisung zur Einhaltung von Lärminderungsmaßnahmen im Sektor Mannswörth aus. Das Personal der Flugeinsatzstelle Wien wurde im Zuge einer Dienstbesprechung hinsichtlich der Lärmproblematik sensibilisiert.

**Maßnahmen zur Lärminderung**

Einzelfall: 2022-0.651.263 (VA/BD-I/C-1)

## **Keine Verständigung vom Tod eines Familienmitgliedes**

Eine Frau beschwerte sich, dass Exekutivorgane der PI Ziegelofengasse sie bzw. ihre Familie nicht vom Tod eines nahen Angehörigen verständigt hätten. Laut BMI hatten Exekutivbedienstete infolge eines Anrufes eines Nachbarn an der Adresse der Person Nachschau gehalten und den Mann tot aufgefunden. Danach habe ein Arzt die Totenbeschau durchgeführt und die Bestattung Wien habe den Leichnam abgeholt.

Für die Abwicklung von Todesfällen seien grundsätzlich die Gemeinden, in Wien die MA 15, zuständig. Wird bei Todesfällen die Polizei zugezogen, übernehme sie zwar die Verständigung von Angehörigen, es stehe den Exekutivbediensteten aber nicht zu, nach Angehörigen zu forschen. Die Recherche der Polizei habe sich vielmehr auf augenscheinliche Hinweise auf Angehörige zu beschränken. In diesem Zusammenhang verwies das BMI auch auf den Erlass „Richtlinie für eine bundesweit einheitliche Regelung der kriminalpolizeilichen Leichenbeschau i.S.d. § 128 StPO“, der die Verständigung von Angehörigen regelt.

**Recherche nach Angehörigen nur eingeschränkt möglich**

Im Sinne dieses Erlasses verfasste die LPD Wien eine Dienstanweisung, in der festgehalten ist, dass Wohnungen bzw. Behältnisse zum Zweck der Verständigung Angehöriger nicht durchsucht werden dürfen. Eine Kontaktaufnahme der Polizei mit Angehörigen sei demnach nur dann möglich, wenn diese an derselben Adresse wohnen, oder sich diese etwa durch Kontakte auf einem (entsperrten) Mobiltelefon, einem offen auffindbaren Adressbuch bzw. durch Notizen oder Befragen von Nachbarinnen und Nachbarn eruieren ließen.

**Spielraum bestmöglich nutzen**

Die Exekutivorgane hätten im vorliegenden Fall in der Wohnung keine Hinweise auf Angehörige wahrgenommen. Auch die Befragung von Nachbarinnen und Nachbarn bezüglich Angehöriger sei negativ verlaufen. Das BMI legte insofern dar, dass die Exekutivorgane hinsichtlich der Nachforschung nach Angehörigen im rechtlich vorgegebenen Rahmen tätig wurden. Die VA regte jedoch an, allenfalls durch eine entsprechende (überarbeitete) Dienstanweisung sicherzustellen, dass die in diesem Rahmen bestehenden Möglichkeiten bestmöglich im Sinne der Angehörigen genutzt werden.

**Kontaktdaten vorgefunden**

In einem weiteren Fall beschwerte sich eine Frau, dass Exekutivorgane sie vom Ableben ihrer Mutter nicht verständigt hätten. Die Prüfung der VA ergab, dass Exekutivbedienstete der PI Wurmsergasse wegen einer tödlich verunfallten Person an die Adresse der Mutter beordert wurden. Sie stellten die Identität der Toten fest und versuchten, Angehörige zu ermitteln. In der Wohnung fanden die Exekutivorgane Notizen mit Namen und Telefonnummern und fertigten davon ein Foto an. Bei der Übertragung in die Akten wurde jedoch eine Zahl der Telefonnummer der Tochter unrichtig angeführt, sodass mit ihr letztlich kein Kontakt hergestellt werden konnte.

Die Polizei hatte tatsächlich versucht, Angehörige zu ermitteln. Die unterbliebene Verständigung der Tochter war wegen des Übertragungsfehlers aber der Polizei zuzurechnen. In diesem Zusammenhang blieb unklar, weshalb die Exekutivbediensteten zunächst lediglich ein Foto der Nummer anfertigten, anstatt unmittelbar mit der Tochter Kontakt aufzunehmen.

Einzelfälle: 2023-0.007.896, 2022-0.907.400 (beide VA/BD-I/C-1)

### **Unzulässige Zustellung einer Ladung**

Ein Mann kritisierte zu Recht, dass ein Exekutivbediensteter im Rahmen polizeilicher Ermittlungen eine Ladung als Beschuldigter per RSa-Brief an ein Familienmitglied übergab. Ein RSa-Brief darf nur an die adressierte Person selbst zugestellt werden. Das BMI führte aus, dass die vorschriftswidrige Briefzustellung im Glauben erfolgt sei, dass eine Ersatzzustellung an die ebenfalls an der Zustelladresse wohnhaften Familienmitglieder zulässig sei. Mit dem Beamten sei ein klärendes Gespräch geführt worden.

**Ersatzzustellung eines RSa-Briefes**

Einzelfall: 2022-0.764.653 (VA/BD-I/C-1)

### **Unangebrachte Wortwahl in einer Verwaltungsstrafanzeige**

Die VA gab der Beschwerde eines Mannes Recht, dass ihn ein Exekutivbeamter in einer Verwaltungsstrafanzeige als „Querulant“ bezeichnete. Das BMI bestätigte, dass eine solche Bezeichnung – unabhängig von der Wortbedeutung oder Wortherkunft – zu unterlassen sei. Es bedauerte den durch die Formulierung entstandenen Eindruck und kündigte ein Gespräch mit dem Beamten an.

**Behörde bedauert Bezeichnung „Querulant“**

Einzelfall: 2023-0.031.959 (VA/BD-I/C-1)

### **Ausstellung einer Lebensbestätigung**

Ein Mann beanstandete, dass Exekutivbedienstete der PI Deutsch-Wagram keine Lebensbestätigung ausstellten. Auf der Webseite der PVA sei ein Formular zur jährlichen Abgabe einer Lebensbestätigung von im Ausland lebenden Personen zu finden. Das Formular enthalte neben einer Auflistung von Stellen, die diese Bestätigung beglaubigen, den Hinweis, dass auch die Polizei die Identität bestätigen könne.

Die PVA teilte dem BMI auf Anfrage mit, dass die Lebensbestätigung nicht durch ein Konsulat oder einen Notar ausgefüllt werden müsse. Wichtig sei für die PVA lediglich der amtliche Charakter der Stelle. Das BMI verwies darauf, dass das Gesetz im Zusammenhang mit Lebensbestätigungen keine Mitwirkungspflicht der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes vorsehe. Demnach seien Exekutivbedienstete nicht verpflichtet, eine solche Bestätigung auszustellen.

**Keine Verpflichtung zur Ausstellung durch die Polizei**

**PVA sieht keinen  
Änderungsbedarf**

Die fehlende Verpflichtung und der Hinweis auf dem Formular der PVA widersprechen aus Sicht der VA einander. Um Missverständnissen vorzubeugen, ersuchte die VA das BMI daher, sich mit dem BMSGPK ins Einvernehmen zu setzen und den Hinweis anzupassen. Das BMSGPK teilte der VA nach Rücksprache mit der PVA mit, dass sowohl auf der Website des BMEIA als auch auf jener der PVA angeführt werde, dass es sich bei der Lebensbestätigung um ein Poststück handelt, das ausschließlich an im Ausland wohnhafte Personen gerichtet sei. Für in Österreich wohnhafte Pensionsbezieherinnen und Pensionsbezieher sei die Lebensbestätigung nicht erforderlich, da in diesen Fällen eine automatische Meldung über das Ableben einer Person an die PVA erfolge. Laut BMSGPK handle es sich um einen Einzelfall. Das Formular der PVA habe sich bisher bewährt, sie plane keine textliche Änderung.

Einzelfall: 2023-0.134.570 (VA/BD-I/C-1)

**Personendurchsuchung in der Parteitoilette einer PI**

Ein Mann beschwerte sich, dass er nach dem Verkauf von Kinderspielzeug in der Wiener Innenstadt von Exekutivorganen auf der Parteitoilette der PI Brandstätte durchsucht worden sei.

**Spielzeug  
sichergestellt**

Das BMI berichtete, dass der Mann die Exekutivbediensteten freiwillig zur Vernehmung auf die PI begleitet habe. Diese stellten dort 120 leuchtende Kinderspielzeuge vorläufig sicher, die der Mann mit sich führte. Darüber sei der Mann erbost gewesen, hätte mit beiden Händen gestikuliert und immer wieder in seine Hosentasche gegriffen, weshalb die Exekutivorgane angenommen hätten, dass er gefährliche Gegenstände bei sich haben könnte. Die Durchsuchung des Mannes auf der Parteitoilette neben dem Vernehmungssaal, in dem die Amtshandlung stattgefunden habe, sei zum „Schutz seiner Privatsphäre“ erfolgt. Dabei seien keine gefährlichen Gegenstände gefunden worden.

**Durchsuchung in Toi-  
lette unangemessen**

Die VA konnte nicht nachvollziehen, warum die Privatsphäre in der Parteitoilette einer PI eher gewährleistet sein soll als in einem Vernehmungssaal. Die Durchsuchung war in dieser Hinsicht unangemessen. Die VA kritisierte auch, dass die Durchsuchung nicht dokumentiert wurde. Das BMI kündigte an, ein Mitarbeitergespräch mit den Exekutivbediensteten zu führen.

Einzelfall: 2023-0.638.079 (VA/BD-I/C-1)

**Verlust einer per Fax eingebrachten Anzeige**

**Verbleib des  
Faxes unklar**

Ein Mann beschwerte sich, dass Exekutivbedienstete eine bei der PI Wattgasse im Oktober 2022 per Fax eingebrachte Anzeige nicht bearbeitet hätten. Auf Nachfrage im Dezember 2022 habe eine Exekutivbeamtin erklärt, dass Anzeigen nur bearbeitet würden, wenn sie persönlich oder per Notruf einlangten, nicht jedoch per Fax. Das BMI konnte den Grund, weswegen die

Protokollierung der Anzeige unterblieben war, nicht mehr nachvollziehen. Gleiches galt für die Frage, welche Veranlassungen dazu getroffen wurden bzw. wann und wie die Eingabe möglicherweise verloren ging. Die VA kritisierte, dass die Behörde den Verbleib der Fax-Eingabe nicht klären konnte. Dass eine Anzeige per Fax grundsätzlich nicht möglich sei, habe die Beamtin laut BMI nicht behauptet. Die VA konnte diesen Beschwerdepunkt letztlich nicht klären. Sie begrüßte aber die Ankündigung des BMI, den Vorfall in internen Schulungen der PI Wattgasse zu thematisieren.

Einzelfall: 2023-0.106.435 (VA/BD-I/C-1)

### **Bezeichnung des Opfers als Beteiligte in einer Anzeigenbestätigung**

Eine Frau schilderte, dass sie eine Lehrerin, die ihre Tochter in der Schule am Knie verletzt habe, bei der PI Langobardenstraße angezeigt habe. In der Anzeigenbestätigung sei ihre Tochter nicht als „Opfer“, sondern nur als „Beteiligte“ bezeichnet worden. Das BMI erläuterte, dass die Lehrerin im Akt als Beschuldigte und die Tochter als Opfer geführt werde. Weshalb der Status der im Akt geführten Personen, der vom PAD-System automatisch in neue Formulare übernommen werde, in der Anzeigenbestätigung offenbar manuell auf „Beteiligte/r“ geändert wurde, konnte das BMI nicht klären. Die Bezeichnung auf der Anzeigebestätigung sei für das Ermittlungsverfahren aber ohne Bedeutung. Die VA kritisierte, dass diese Änderung nicht mehr nachvollziehbar war. Auch wenn die Bezeichnung im Verfahren keine Bedeutung hat, führte sie doch zu Irritationen und einem Aufklärungsbedürfnis bei der Mutter.

**Statusänderung nicht mehr nachvollziehbar**

Einzelfall: 2023-0.615.967 (VA/BD-I/C-1)

### **Keine Aufnahme einer Anzeige**

Eine Frau wollte in der PI Linzer Straße Anzeige erstatten, weil ihr Hund entwendet worden war. Sie gab an, dass sie einen unentgeltlichen Schutzvertrag über den Erwerb eines Hundes abgeschlossen habe und ihr der Hund am selben Tag übergeben worden sei. Einige Tage später sei die vormalige Eigentümerin des Hundes gekommen, um ihr den Impfpass und andere Unterlagen des Hundes zu übergeben. Allerdings habe die ehemalige Eigentümerin den Hund eigenmächtig wieder mitgenommen. Der Beamte nahm keine Anzeige auf und verwies die Frau auf den Zivilrechtsweg. Er erklärte ihr, dass kein strafbares Delikt vorliege, da sie nicht Eigentümerin geworden sei. Die VA kritisierte die Vorgangsweise des Beamten, da er eine mögliche Strafbarkeit von vornherein ausschloss und der Frau eine Anzeige verwehrte.

**Verweis auf Zivilrechtsweg**

Einzelfall: 2023-0.479.213 (VA/BD-I/C-1)

## **Mangelhafte Information über Anzeige**

### **Missverständnis über Ausgang der Anzeige**

Ein Mann zeigte in der PI Vöcklabruck eine Urkundenfälschung an, weil ein Paketzusteller und nicht er selbst den Empfang eines Paketes mit Unterschrift bestätigt hätte. Der Exekutivbedienstete zweifelte, ob es sich um ein strafrechtliches Delikt handelt. Er teilte dem Mann mit, dass er aber trotzdem der StA berichten und ihn im Falle eines Anfangsverdachts informieren werde. Andernfalls werde er sich nicht mehr bei dem Anzeiger melden. Dieser wandte sich an die VA, weil er nicht wusste, was mit seiner Anzeige weiter geschehen und in welcher Form er Informationen erhalten würde. Das BMI bedauerte in seiner Stellungnahme den „suboptimalen“ Informationsfluss, was auch die VA zur Kritik veranlasste.

Einzelfall: 2023-0.745.847 (VA/BD-I/C-1)

## **Symbolfoto als Beweisfoto in einer Anzeige**

Eine Frau erstattete in der PI Taxenbach Anzeige gegen ihren Ex-Mann und Vater ihres Kindes wegen Körperverletzung. Sie zeigte einem Beamten auf ihrem Mobiltelefon ein Foto von einem Hämatom, das er ihr zugefügt hatte. Da die Verletzung schon fast ausgeheilt war, ersuchte der Beamte, das ursprüngliche Foto der Verletzung zu schicken, was sie nach ihrer Rückkehr von zu Hause auch tat. Der Beamte meinte aber, dass die Frau ihm nicht jenes Fotos geschickt hatte, das sie ihm in der PI gezeigt hatte, sondern ein aktuelles, auf dem das Hämatom kaum mehr zu sehen war.

### **Negative Folgen für das Opfer**

Die Frau bestritt dies und behauptete, dass das übermittelte Foto jenes war, das sie dem Beamten gezeigt habe. Da der Beamte das nicht glaubte, legte er ein ähnliches Symbolfoto aus dem Internet dem Polizeiakt bei. Der Rechtsanwalt des Täters zeigte danach die Frau wegen falscher Beweisaussage und Verleumdung an. Sie wurde zwar freigesprochen, allerdings fielen Anwaltskosten an. Zudem hatte sie Bedenken, dass sich dieses Strafverfahren negativ auf den Sorgerechtsstreit um das gemeinsame Kind auswirken könnte. Die VA konnte zwar nicht feststellen, um welches Foto es sich handelte, kritisierte jedoch, dass die Polizei ein Symbolfoto als Ermittlungsergebnis in einem Strafverfahren verwendete.

Einzelfall: 2023-0.733.969 (VA/BD-I/C-1)

## **Weitergabe von personenbezogenen Daten in einem Ermittlungsverfahren**

### **Wohnadresse war ersichtlich**

Eine Niederösterreicherin beschwerte sich, dass die Polizei dem Wunsch nach Nichtweitergabe ihrer Wohnadresse an den Beschuldigten nicht nachgekommen sei, obwohl ihre Mutter und ihre Rechtsanwältin auf eine mögliche Gefährdung hingewiesen hätten. Die VA stellte fest, dass die Anregung, die Wohnadresse der Frau von der Akteneinsicht auszunehmen, im April 2022

beim LKA Stmk eingelangt war. Der Beschuldigte nahm im Mai 2022 Akteneinsicht. Die Behörde legte dabei eine geschwärzte Kopie der Einvernahme des mutmaßlichen Opfers vor. In der Kopie einer ebenfalls vorgelegten Zeugeneinvernahme war die Wohnadresse aber ersichtlich.

§ 51 Abs. 2 StPO regelt die Möglichkeit, personenbezogene Daten und andere Umstände, die Rückschlüsse auf die gefährdete Person zulassen, von der Akteneinsicht auszunehmen und Kopien auszufolgen, in denen diese Informationen unkenntlich gemacht wurden. Nach § 74 Abs. 2 StPO hat die Kriminalpolizei beim Verarbeiten personenbezogener Daten den Grundsatz der Gesetz- und Verhältnismäßigkeit zu beachten. Schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an der Geheimhaltung sind jedenfalls zu wahren. Die VA kritisierte die nicht vollständige Anonymisierung einer Zeugeneinvernahme durch das LKA Stmk. Aus Sicht der VA sollte die Wahrung von Geheimhaltungsinteressen von mutmaßlichen Opfern für die Polizei oberste Priorität haben.

**Schutz für gefährdete Personen**

Einzelfall: 2022-0.832.154 (VA/BD-I/C-1)

### **Kritik an Organstrafverfügungen und Nichtbekanntgabe der Dienstnummer**

Ein Autofahrer beschwerte sich über den Ablauf einer Verkehrskontrolle, die von drei Exekutivbediensteten durchgeführt worden war. Diese hätten Organstrafverfügungen ausgestellt, in denen der Tatort „A23“ statt „A22“ angegeben worden sei. Weiters habe der Beamte, der die Amtshandlung leitete, seine Dienstnummer trotz Aufforderung nicht genannt, sondern auf einen Vermerk auf den Organstrafverfügungen verwiesen.

Das BMI räumte die Eintragung des falschen Tatortes auf einem Teil der Organstrafverfügungen ein und teilte mit, dass mit den Exekutivbediensteten über das sorgfältige Ausfüllen von Organstrafverfügungen gesprochen worden sei. Das zuständige Stadtpolizeikommando weise auch regelmäßig bei Schulungen und Dienstkontrollen auf die korrekte Ausstellung von Organstrafverfügungen hin.

**BMI räumt Fehler bei Tatortbezeichnung ein**

Mit dem Hinweis auf Vermerke auf den Organstrafverfügungen habe der Beamte die Vorgaben des § 9 Abs. 2 Richtlinien-Verordnung, der die Bekanntgabe von Dienstnummern regelt, erfüllt. Die Bestimmung lautet wie folgt: „Die Dienstnummer ist in der Regel durch Aushändigung einer mit der Dienstnummer, der Bezeichnung der Dienststelle und deren Telefonnummer versehenen Karte bekanntzugeben. Sofern gewährleistet ist, dass dem Betroffenen die Dienstnummer auf andere Weise unverzüglich zur Kenntnis gelangt, kann diese auch auf andere zweckmäßige Weise bekanntgegeben werden. Die zusätzliche Nennung seines Namens ist dem Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes freigestellt“.

**Verweis auf Organ-  
strafverfügung nicht  
immer ausreichend**

Der Verpflichtung zur Bekanntgabe der Dienstnummer kann aus Sicht der VA auch durch einen Verweis auf eine Organstrafverfügung nachgekommen werden. In diesem Fall wurden allerdings vier Organstrafverfügungen ausgestellt, auf denen drei unterschiedliche Dienstnummern aufschienen. Eine Zuordnung der Dienstnummer zu einer bestimmten Person (hier: zum leitenden Beamten) war daher nicht ohne weiteres möglich. Auch dieser Umstand sollte daher in Gesprächen bzw. Schulungen thematisiert werden.

Einzelfall: 2023-0.621.520 (VA/BD-I/C-1)

### **Unzulässiges Stempeln eines Reisepasses**

Eine Frau beschwerte sich über das Stempeln des Reisepasses ihres Ehemannes bei der Einreise nach Österreich über den Flughafen Schwechat im August 2022. Der Ehemann sei Inhaber einer EU-Aufenthaltskarte für Familienangehörige. Gemäß den Grenzkontrollvorschriften sei daher kein Stempel im Reisepass anzubringen gewesen. Außerdem habe sich der Grenzbeamte geweigert, seinen Namen zu nennen und den Dienstausweis zu zeigen.

**Sensibilisierung  
des Beamten**

Das BMI teilte mit, dass sich die Frau bereits im August 2022 an das BMI gewandt habe. Nach internen Erhebungen habe das Stadtpolizeikommando Schwechat die Frau kontaktiert und sich für das fälschliche Vorgehen des Beamten entschuldigt. Mit dem betroffenen Grenzkontrollorgan sei ein Sensibilisierungsgespräch geführt worden. Darin sei auf die relevanten Bestimmungen zur Grenzkontrolle und die Verpflichtung zur Bekanntgabe der Dienstnummer hingewiesen worden. Außerdem wurde die Behandlung des Themenbereichs im Rahmen des täglichen Morgenbriefings angekündigt. Die VA beurteilte die Beschwerde als berechtigt, begrüßte aber die Entschuldigung und das Sensibilisierungsgespräch.

Einzelfall: 2022-0.617.335 (VA/BD-I/C-1)

### **Anforderung an ein Foto für eine neue e-card**

Ein Mann beschwerte sich im Zuge der Registrierung eines Passbildes für eine neue e-card über die unterschiedlichen Anforderungen in zwei Polizeidienststellen in Wien. Die Registrierungsstelle im 20. Wiener Gemeindebezirk verlangte ein Lichtbild, das den Kriterien eines Reisepassfotos entspricht. Das PK Donaustadt hielt in seiner Terminbestätigung fest, dass ein EU-Passfoto mit Ausstellungsdatum oder Rechnung vorgelegt werden müsse.

**Keine Rechnung  
für Foto nötig**

Das BMI bestätigte, dass das Lichtbild nicht älter als sechs Monate sein dürfe und die Person auf dem Passbild zweifelsfrei erkennbar sein müsse. Die Vorlage einer Rechnung sei nicht vorgesehen und widerspreche einer Dienst-anweisung der LPD Wien. Die Leitung des PK Donaustadt sei angewiesen worden, mit den Bediensteten ein klärendes Gespräch zu führen.

Bis 31. Dezember 2023 mussten alle e-cards, auf denen keine Lichtbilder angebracht sind, getauscht werden, sofern keine Ausnahme (Person unter 14 oder über 70 Jahre alt, hohe Pflegestufe) zutrifft. Kann der Dachverband auf kein Foto zugreifen oder handelt es sich bei den Personen um keine österreichischen Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, müssen die Personen das Lichtbild nach § 31a Abs. 9 ASVG bei der LPD vorlegen.

Für die Identitätsfeststellung und die Anforderungen an das vorzulegende Foto gelten die Bestimmungen der PassG-DV. Demnach darf das Lichtbild nicht älter als sechs Monate alt sein. Die Vorlage von selbst angefertigten Fotos ist nicht ausgeschlossen, sofern diese den Passbildkriterien entsprechen. Aufgrund der vom BMI gesetzten Schritte zur einheitlichen Umsetzung der Dienstanweisung sah die VA den Fehler als behoben an.

Sensibilisierung  
erfolgt

Einzelfall: 2023-0.722.452 (VA/BD-I/C-1)

### 3.6.3 Melderecht

#### Mangelhafte Erhebungen in einem amtlichen Abmeldeverfahren

Eine Frau äußerte den Verdacht, dass die Meldebehörde ihrer Anzeige eines Meldevergehens nicht gehörig nachgegangen sei. Ihr Bruder sei zwar an derselben Adresse wie sie gemeldet, lebe dort jedoch nicht mehr.

Die VA stellte fest, dass die Gemeinde St. Gotthard im Mühlkreis in einem amtlichen Abmeldeverfahren den Sachverhalt nur unzureichend ermittelt hatte: Trotz Hinweises der Frau, wonach ihr Bruder seinen Lebensmittelpunkt mit seiner Familie in einer anderen Gemeinde habe, nahm die Gemeinde keinen Ortsaugenschein vor und befragte nicht die ebenfalls an der Adresse wohnhaften Personen. Das Ersuchen um Stellungnahme im amtlichen Abmeldeverfahren schickte die Gemeinde nicht an den angeblichen Hauptwohnsitz des Meldepflichtigen, sondern an die Adresse seiner Lebensgefährtin in einer Nachbargemeinde. Danach begnügte sich die Gemeinde damit, dass der Betroffene angab, nebenberuflich land- und forstwirtschaftlich am Hof der Hinweisgeberin tätig zu sein, und der gemeinsame Vater seine Wohnunterkunft bestätigt habe. Eine Abwägung, welcher der beiden Wohnsitze den Lebensmittelpunkt darstellt, erfolgte nicht. Letztlich wollte die Gemeinde wegen neuer Beweise das Verfahrens wiederaufnehmen.

Für das Bestehen eines Hauptwohnsitzes an einer bestimmten Unterkunft ist nach der Rechtsprechung des VfGH die polizeiliche Meldung nur ein Indiz. Das Meldegesetz normiert zwar keine Nachschau der Meldebehörde in amtswegigen Berichtigungsverfahren. Die Erfahrungen der VA zeigen aber, dass Erhebungen der Meldebehörde über die tatsächlichen Wohnverhältnisse vor Ort üblich sind. Die VA beanstandete den Fehler bei der Übermittlung der Stellungnahme an den Meldepflichtigen und die Untätigkeit der Melde-

behörde. Aufgrund der in Aussicht gestellten Wiederaufnahme ging die VA von einer Sensibilisierung der Behörde aus.

Einzelfall: 2022-0.489.598 (VA/BD-I/C-1)

### 3.6.4 Passrecht

#### Untätigkeit der Passbehörde

Eine Mutter beschwerte sich über die verweigerte Ausstellung von Reisepässen für ihre Kinder durch die ÖB Abuja über einen Zeitraum von mehreren Jahren hinweg.

**Keine Erledigungen mit Bescheid**

Das BMI hielt fest, dass die ÖB Zweifel an der Identität der beiden Antragsteller hätte. Außerdem hätten sie nicht am Verfahren mitgewirkt. Bescheide über die Zurückweisung der Passanträge in den Jahren 2014 und 2015 habe die ÖB Abuja nicht erlassen. Alle Anträge zogen die Betroffenen im November 2016 zurück. Zu den beiden im November 2022 eingebrachten Passanträgen teilte das BMI mit, dass die ÖB Abuja diese Verfahren ausgesetzt habe, da zeitgleich Feststellungsverfahren nach dem StbG beim Amt der Wiener LReg anhängig gewesen seien.

Nach § 17 Passgesetz 1992 haben Behörden über Anträge binnen drei Monaten zu entscheiden. § 38 AVG berechtigt die Behörde, im Ermittlungsverfahren auftauchende Vorfragen, die als Hauptfragen von anderen Verwaltungsbehörden oder von den Gerichten zu entscheiden sind, selbst zu klären. Sie kann aber auch das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Vorfrage aussetzen, wenn die Vorfrage schon in einem Verfahren bei der Verwaltungsbehörde bzw. bei einem Gericht behandelt wird oder ein Verfahren gleichzeitig anhängig gemacht wird.

Das BMI teilte zum weiteren Verfahrensablauf mit, dass die ÖB Abuja im Februar 2023 über die Einstellung der Feststellungsverfahren nach dem StbG informiert wurde. Eine Entscheidung über die Passanträge erfolgte aber dennoch nicht. Das BMI vertrat in einem ähnlich gelagerten Fall bei derselben ÖB die Auffassung, „dass ein beantragter Reisepass, sofern keine Gründe für eine Passversagung vorliegen, auszustellen ist, solange die fehlende Staatsbürgerschaft nicht festgestellt wurde.“

**Behörde mehr als 5 Monate untätig**

Die Aussetzung der Verfahren bis Februar 2023 war korrekt, da die Staatsbürgerschaft eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung eines Reisepasses darstellt. Nicht nachvollziehbar war für die VA aber, weshalb die ÖB Abuja nach der Einstellung der Feststellungsverfahren untätig blieb. Die VA beanstandete die mehr als fünfmonatige Verzögerung der Verfahren. Die Passbehörde klärte die Mutter auch nicht darüber auf, dass die Passwerber persönlich bei der Behörde erscheinen müssen.

Einzelfall: 2023-0.234.204 (VA/BD-I/C-1)

### 3.6.5 Personenstand

#### Berichtigung einer Geburtsurkunde dauert zu lange

Wie bereits im PB 2022 (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 132 f.) dargelegt, beantragte ein Mann Mitte Dezember 2021 beim Standesamt Wien-Zentrum die Berichtigung seiner Geburtsurkunde. Da die in Aussicht gestellten Verfahrensschritte zu keinem Abschluss des Verfahrens geführt hatten, wandte sich der Mann im November 2022 erneut an die VA.

**Verfahren seit  
Dezember 2021  
anhängig**

Das BMI teilte mit, dass der Antragsteller im Juni 2022 detailliert über das bisherige Verfahren und die Notwendigkeit, einen lokalen Sachverständigen für Erhebungen vor Ort zu beauftragen, informiert worden sei. Er habe zugestimmt, weshalb im August 2022 die ÖB New Delhi mit der weiteren Prüfung beauftragt worden sei. Dem BMI zufolge dauere die Erstellung solcher Berichte üblicherweise zumindest vier bis sechs Monate. Die Personenstandsbehörde habe den Bericht im Dezember 2022 urgiert. Mangels Antwort habe das Standesamt keine weiteren Schritte gesetzt, aber den Mann zeitnahe über den Verfahrensstand informiert.

Die VA teilt prinzipiell die Ansicht der Behörde, dass Berichtigungen von Geburtsurkunden eingehend zu prüfen sind, wenn divergierende Vorbringen – wie in diesem Fall – vorliegen. Auch setzte das Standesamt Wien-Zentrum zunächst Verfahrensschritte. Nicht nachvollziehen konnte die VA aber, warum das Standesamt den Bericht nicht früher und in regelmäßigen Abständen urgierte, sondern mehr als vier Monate zuwartete. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Behörde um die lange Dauer von Erhebungen im Ausland weiß und die gesetzliche Entscheidungsfrist bereits Mitte Juni 2022 abgelaufen war. Die VA beanstandete daher im März 2023 die zögerliche Vorgehensweise des Standesamtes im nach fünfzehn Monaten immer noch nicht abgeschlossenen Verfahren.

**Warten auf Bericht  
der ÖB New Delhi**

Der Betroffene wandte sich im Oktober 2023 erneut an die VA, da das Verfahren noch immer anhängig war. Der im Mai 2023 eingelangte Bericht der ÖB habe laut BMI Ungereimtheiten ergeben. Im Juni 2023 sei das Standesamt Wien-Zentrum von der Sbg LReg informiert worden, dass diese nun die Verleihung der Staatsbürgerschaft an den Antragsteller überprüfe. Die Personenstandsbehörde habe ihr Verfahren bis zum Ausgang des Staatsbürgerschaftsverfahrens ausgesetzt, da das Bestehen der Staatsbürgerschaft einen wesentlichen Einfluss auf eine Berichtigung der österreichischen Geburtsurkunde habe.

Nur wenn die Voraussetzungen des § 38 AVG vorliegen (zumindest gleichzeitig anhängiges Verfahren zur Klärung der Vorfrage) und die Behörde das Verfahren förmlich mit Bescheid aussetzt, gilt der Ablauf der gesetzlichen Entscheidungsfrist als gehemmt. Die VA teilt die Auffassung, dass die Klärung der Staatsbürgerschaft bedeutend für das Berichtigungsverfahren ist.

**Verfahrens-  
aussetzung rechtlich  
nicht korrekt**

Die Voraussetzungen für eine Aussetzung des Verfahrens nach § 38 AVG lagen im konkreten Fall aber nicht vor. Das personenstandsrechtliche Verfahren ist bereits seit Dezember 2021 anhängig, das staatsbürgerschaftsrechtliche Verfahren wurde aber erst im Juni 2023 eingeleitet.

Die VA beanstandete die fortgesetzte Verzögerung des Berichtigungsverfahrens nach dem Einlangen des Berichts der ÖB New Delhi ab Mai 2023. Da das Verfahren bereits seit zwei Jahren anhängig ist, regte die VA den raschen Abschluss an.

Einzelfälle: 2022-0.797.897, 2023-0.757.991 (beide VA/BD-I/C-1)

### **Unzureichende Auskunft durch ein Standesamt**

Ein Mann beschwerte sich, dass ihm das Standesamt für den 9. Wiener Gemeindebezirk keine Auskunft zum aktuellen Personenstand seiner Ex-Ehefrau erteilte. Diese Auskunft sei für ihn aufgrund von Unterhaltsleistungen wichtig. Er sei vom Gericht zur Personenstandsbehörde geschickt worden. Das Standesamt habe ihn mitgeteilt, er solle sich an das Gericht wenden.

**Keine Parteistellung** Nach § 52 Abs. 1 Z 2 PStG ist jenen Personen Auskunft aus dem ZPR zu gewähren, die ein rechtliches Interesse an der Auskunft glaubhaft machen können. Bloße wirtschaftliche Interessen begründen nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung keine Parteistellung. Nach Meinung des BMI hätte der Mann sein rechtliches Interesse mit einer Unterhaltsherabsetzungsklage bei Gericht klären müssen, um die Einsicht in die geschützten Personendaten seiner Ex-Ehefrau zu rechtfertigen. Laut Standesamt wäre der Mann nicht ohne Begründung an das Gericht verwiesen worden, wenn er den Schriftverkehr mit dem Gericht vorgelegt hätte. Das Standesamt bedauerte das Missverständnis.

**Information wäre bürgerfreundlich** Die Verweigerung der Auskunft aus dem ZPR war rechtmäßig, das Standesamt hätte aber im Sinne einer guten Verwaltung den Mann darüber aufklären müssen, aus welchen Gründen die Information nicht erteilt wurde. Da das Prüfverfahren ein Problembewusstsein der Behörde offenlegte, sah die VA den Mangel als behoben an.

Einzelfall: 2023-0.234.204 (VA/BD-I/C-1)

## **3.6.6 Dienstrecht**

### **Säumnis der Dienstbehörde**

Ein Bediensteter der LPD NÖ wandte sich mit einer Beschwerde an die VA. Die Dienstbehörde habe nicht über seinen Antrag auf Aufwertung seines Arbeitsplatzes vom Oktober 2021 entschieden.

Das BMI legte dar, dass die LPD im Juni 2021 die Arbeitsbelastung im Referat, in dem der Mann arbeitet, evaluiert habe. Aufgrund des deutlichen Anstiegs an juristischen Tätigkeiten strebte die LPD keine Aufwertung des Arbeitsplatzes an, sondern eine Neueinrichtung eines juristischen Arbeitsplatzes. Dieser neue Arbeitsplatz sei, nach Bewertung durch das dafür zuständige BMKÖS, mit 1. Mai 2022 eingerichtet worden. Im April 2023 schloss die LPD das dienstrechtliche Verfahren ab.

Prinzipiell hat eine Behörde gem. § 73 Abs. 1 AVG über Anträge binnen sechs Monaten mit Bescheid zu entscheiden. Das dienstrechtliche Verfahren wurde erst nach siebzehn Monate abgeschlossen und dadurch die gesetzliche Entscheidungsfrist weit überschritten. Auch subjektiv war der LPD die zögerliche Verfahrensführung zuzurechnen. So konnte sie nicht erläutern, weshalb nicht unmittelbar nach der Einrichtung des neuen juristischen Arbeitsplatzes Anfang Mai 2022 über den Antrag des Dienstnehmers entschieden, sondern weitere elf Monate zugewartet worden war.

**17 Monate  
Verfahrensdauer**

Einzelfall: 2023-0.109.102 (VA/BD-I/C-1)

### **Ablehnung mehrerer Bewerbungen**

Ein Mann bewarb sich im November 2022 beim BMI für mehrere ausgeschriebenen Planstellen und beklagte, nur eine pauschale Absage per E-Mail erhalten zu haben. Auf sein Auskunftersuchen sei keine Reaktion erfolgt. Die VA stellte fest, dass aus dem Schreiben des BMI nicht hervorging, auf welche der insgesamt sechs Bewerbungen es sich bezog. Auch blieb das Ersuchen des Mannes um Aufklärung per E-Mail unbeantwortet.

**Mangelhaftes Vor-  
gehen der Behörde**

Einzelfall: 2022-0.848.928 (VA/BD-I/C-1)

## **3.6.7 Staatsbürgerschaft**

### **Verleihung der Staatsbürgerschaft im besonderen Interesse**

Die Vollziehung des StbG ist grundsätzlich Landessache. Aber in Fällen des § 10 Abs. 6 StbG, in denen die Republik Österreich ein Eigeninteresse an der Einbürgerung einer Person wegen ihrer schon erbrachten und noch zu erwartenden außerordentlichen Leistungen hat, ist zur Beurteilung die BReg als Kollegialorgan berufen, weshalb diese Bestimmung auch im Verfassungsrang steht.

**BMI übermittelt Akt  
erst nach 8 Monaten**

Eine Frau wandte sich an die VA, da ihr im April 2021 beim Amt der Wiener LReg, MA 35, eingebrachter Antrag im September 2022 noch nicht erledigt war. Das Prüfverfahren ergab, dass die MA 35 den Akt im August 2021 dem BMI vorlegt hatte. Das BMI schloss den Akt zwar im Februar 2022 ab, übermittelte ihn dem Ministerratsdienst im BKA aber erst mit einer Verzögerung von acht Monaten im Oktober 2022.

**BReg verzögert  
auch Verfahren**

Die BReg hat als Kollegialorgan gem. § 4 der Verordnung der BReg über das Verfahren zur Erlangung einer Bestätigung gem. § 10 Abs. 6 des StbG 1985 jedenfalls einmal im Kalenderhalbjahr über die Erteilung oder Nichterteilung entsprechender Bestätigungen zu entscheiden. Das Prüfverfahren der VA ergab, dass in den Jahren 2021, 2022 und 2023 jeweils in der ersten Jahreshälfte keine gesetzlich vorgesehenen Entscheidungen getroffen wurden, weshalb auch die BReg eine Verfahrensverzögerung zu verantworten hat.

Einzelfall: 2022-0.682.380 (VA/W-POL/C-1)

### **3.6.8 Pyrotechnik**

#### **Mangelhafte Bewilligung eines Feuerwerks**

##### **Lärmbelästigungen der Nachbarschaft**

Im Oktober 2021 fand auf einem von der BH St. Pölten bereits im Jahr 2013 als geeignet beurteilten Brandplatz in der Gemeinde Gablitz ein Feuerwerk zur Vorführung von pyrotechnischen Produkten vor Kundinnen und Kunden des Veranstalters statt. Ein Bewohner einer rund 200 m entfernt gelegenen Wohnsiedlung in der Gemeinde Riederberg beschwerte sich über den Lärm, der über eine Stunde lang angedauert habe. Zudem seien die Anrainerinnen und Anrainer vor dem Feuerwerk nicht verständigt worden.

Anhand der beim BMI eingeholten Stellungnahmen stellte die VA zwei Missstände im Zusammenhang mit der bescheidmäßigen Bewilligung des Feuerwerks fest. Zum einen genehmigte die BH die Verwendung von 50 Kugelbomben mit dem Kaliber 125 mm, hielt jedoch im Widerspruch dazu in den Auflagen des Bescheids fest, dass nur das Abbrennen von Kugelbomben mit einem Kaliber von 100 mm zulässig sei.

##### **Mangelhafte Ermittlungen**

Zum anderen erhob die BH St. Pölten nicht ausreichend, ob bzw. inwieweit beim Abbrand der pyrotechnischen Gegenstände mit einer Lärmbelästigung im Sinne von § 28 PyroTG zu rechnen ist. Zu diesem Schluss gelangte die VA, da die BH ihre Ermittlungen auch auf die Ergebnisse der 2013 erfolgten Beurteilung des Brandplatzes stützte. Der damals geprüfte Bewilligungsantrag betraf aber wesentlich weniger und kleinere Kugelbomben.

Einzelfall: 2021-0.701.705 (VA/BD-I/C-1)

## 3.7 Justiz

### Einleitung

Im Bereich des BMJ fielen 1.190 Beschwerden an. Davon betraf die überwiegende Zahl von 721 den Bereich des Straf- und Maßnahmenvollzuges, gefolgt von 93 Beschwerden betreffend den Erwachsenenschutz und 74 über die Verfahrensdauer bei den Gerichten.

In der Gesamtzahl nicht enthalten sind Beschwerden über die Entscheidungen und Verfahrensführung der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften, zu deren Kontrolle die VA in diesem Bereich nicht zuständig ist. Häufig kritisiert wurden bei den Staatsanwaltschaften die nach Ansicht der Betroffenen vorschnellen Entscheidungen, von der Einleitung des Ermittlungsverfahren abzusehen bzw. dieses einzustellen.

**Gerichtsbarkeit**

Die Beschwerden über die Erwachsenenvertretungen sind erneut zurückgegangen. Wie in den Vorjahren war davon die Tätigkeit der Erwachsenenschutzvereine nicht betroffen. Beklagt wurden überwiegend die mangelnde persönliche Betreuung und die nicht ausreichende Zurverfügungstellung von Geldmitteln.

**Erwachsenenschutz**

#### 3.7.1 Datenschutz – Verfahrensdauer bei DSB und BVwG

Im Bereich des Datenschutzes befasste sich die VA im Wesentlichen mit Beschwerden über die Verfahrensdauer, dies sowohl hinsichtlich von Verfahren bei der DSB wie dem BVwG. Zu bemerken ist, dass die ganz überwiegende Zahl der an die VA herangetragenen Verfahren von einigen wenigen Personen initiiert wurde, die die Behörde wie das Gericht übergebühlich in Anspruch nahmen.

Obwohl ein Mann wiederholt über die Zuständigkeit aufgeklärt worden war und die Rechtslage kannte, brachte er beharrlich Beschwerden gegen Verantwortliche in Italien bei der österreichischen DSB und nicht bei der italienischen Datenschutz-Aufsichtsbehörde ein. Allein im Oktober 2021 richtete er 24 derartige Beschwerden an die DSB. Angesichts der geschilderten Situation sieht sich die DSB daher zunehmend veranlasst, die Behandlung von Beschwerden gem. Art. 57 Abs. 4 DSGVO wegen exzessiver Verfahrensführung abzulehnen.

Dessen ungeachtet kritisierte die VA jedoch den Umstand, dass die DSB rund zwei Jahre brauchte, um einige dieser Beschwerden an die italienische Datenschutz-Aufsichtsbehörde abzutreten, als Missstand in der Verwaltung.

Die DSB schilderte der VA wiederholt ihre angespannte Personalsituation. Sie verwies zudem darauf, dass sie mit Massenverfahren (z.B. GIS-Daten-

leak, Impf-Informationsschreiben) befasst werde. Im Sinne der sachgerechten Bearbeitung aller Eingaben müssten Beschwerden mitunter vorgereicht werden, die dringliche Anliegen betreffen und, respektive im Vergleich zu den geschilderten exzessiven Eingaben, neue Sachverhalte an die Behörde herantragen.

Einzelfall: 2023-0.805.533, 2023-0.805.549, 2023-0.805.566, 2023-0.865.008, 2023-0.865.032, 2023-0.865.060, 2023-0.865.089 (alle VA/BD-J/B-1)

### 3.7.2 Straf- und Maßnahmenvollzug

#### Einleitung

##### Sprechtage in den Einrichtungen

Im Berichtsjahr erhielt die VA 721 Beschwerden von Insassinnen und Insassen des Straf- und Maßnahmenvollzugs. Die VA hielt auch 13 Sprechtage in den JA und forensischen Abteilungen öffentlicher Spitäler ab. Dabei gaben die Abschlussbesprechungen Gelegenheit zum Austausch über die Herausforderungen für den Strafvollzug.

Bei der Ankündigung eines Sprechtages ersucht die VA stets, die Personalvertretung des exekutiven und des nicht-exekutiven Dienstes über ihr Kommen zu informieren und zum Gespräch einzuladen. Fallweise nützen auch einzelne Bedienstete die Möglichkeit zu einer Vorsprache.

##### „Die VA im Gespräch“

Abgesehen von Personalengpässen in allen Berufsgruppen, lassen sich die Arbeitsbedingungen in den einzelnen Einrichtungen nicht verallgemeinern. Um die spezifischen Bedürfnisse noch besser nachvollziehen zu können, hielt die VA an ihrem Vorhaben fest, den Bediensteten Gruppengespräche anzubieten.

Damit für diese Gespräche ausreichend Zeit ist, wurden eigene Termine anberaumt, an denen z.T. auch die Leitung der Bundeskommission teilnahm. Im Fokus standen im Berichtsjahr Anstalten, die sich mit strukturellen Änderungen konfrontiert sahen bzw. sehen, wie das FTZ Wien-Favoriten oder die JA Gerasdorf und Wien-Simmering.

##### Mitwirkung an Arbeitsgruppen

Im vergangenen Jahr wirkte die VA wieder an mehreren Arbeitsgruppen des BMJ mit. Die Abschlussberichte beinhalten jeweils eine Fülle an Verbesserungsvorschlägen, die rasch umgesetzt werden sollten. Zum Thema „Jugendvollzug“ soll Anfang des Jahres 2024 eine weitere Arbeitsgruppe eingerichtet werden, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen.

Ende Oktober 2023 richtete das BMJ eine Arbeitsplattform zum Thema „Attraktivierung einer Tätigkeit im Straf- und Maßnahmenvollzug – Verbesserung der Personalsituation in der Justizwache und den anderen Berufsgruppen“ ein. Von den Expertinnen und Experten dieser Plattform wird erwartet, dass sie das BMJ bei der Suche nach qualifizierten Fachkräften unterstützen,

aber auch Rückmeldungen zur Arbeitsplatzzufriedenheit der Bediensteten in den einzelnen Häusern geben. Angesichts der hohen Fluktuation am Arbeitsmarkt geht es nicht nur darum, Arbeitskräfte für den Straf- und Maßnahmenvollzug zu gewinnen, sondern auch vorzubeugen, dass es in der Vollzugsverwaltung zu keinen vermehrten Personalabgängen kommt. Im Hinblick auf die wiederholt aufgezeigten, dramatischen Engpässe in der medizinischen und pflegerischen Versorgung, ist es der VA ein Anliegen, sich vor allem in dieser Untergruppe einzubringen.

### 3.7.2.1 Suizide und Suizidversuche

Eine der interdisziplinär zusammengesetzten Arbeitsgruppen betraf das „Sicherheits- und Betreuungssetting in krisenhaften Situationen“. Ihre Teilnehmenden konnten sich nach fünf intensiven Sitzungen auf einen Abschlussbericht verständigen, der 48 Empfehlungen umfasst.

**Bericht mit  
48 Empfehlungen**

Zu den wichtigsten Forderungen zählen zweifelsohne, die Suizidalität von Insassinnen und Insassen nach einer Zeitspanne von etwa acht Wochen nach ihrer Einlieferung in eine JA erneut zu erheben, die Betreuungskriterien, die auf einen besonderen Zuwendungsbedarf hinweisen, zu erweitern und Mindeststandards für die Betreuung abgesonderter Personen zu definieren.

Die Hoffnung der GD, dass sich der positive Trend der ersten Monate des Jahres 2023 verfestigen würde, erfüllte sich nicht. Entgegen Meldungen, die in den Medien lanciert wurden, gab es bereits Mitte des Jahres mehr Suizidversuche als im Jahr zuvor. Die Zahl der Todesfälle hat sich bis zum Ende des Jahres 2023 im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdoppelt. Die besorgniserregende Entwicklung, auf die die VA bereits mehrfach hingewiesen hat, hält damit an.

**Rasches Handeln  
notwendig**

Nach wie vor erfolgen die meisten Suizid(versuch)e durch Strangulation. Auffallend ist jedoch die starke Zunahme von schweren Schnittverletzungen durch Rasierklingen, Messer oder Brillengläser. Eine Häufung von Vorfällen war dieses Jahr in den JA Graz-Jakomini (6), Wien-Josefstadt (5) und Stein (4) zu verzeichnen. Die Präventionskonzepte sollten dort vordringlich evaluiert werden.

Insgesamt drängt die VA auf eine rasche Umsetzung der Empfehlungen der Arbeitsgruppe.

**BMJ ist säumig**

Der EGMR sprach mehrfach aus, dass „unabhängig von der Kenntnis oder fahrlässigen Unkenntnis des Staates ... Gefängnismitarbeiter grundlegende Vorsichtsmaßnahmen ergreifen [müssen], um das Leben und die Gesundheit der inhaftierten Personen zu schützen“ (z.B. 17.10.2013, Keller v. Russland, Appl. Nr. 26824/04, Rz 82 m.w.N.). Diese Schutz- und Fürsorgepflichten können von den einzelnen JA und FTZ nur erfüllt werden, wenn sie dazu die entsprechenden Anleitungen und Vorgaben des BMJ erhalten.

### 3.7.2.2 Baulicher Zustand und Ausstattung

#### Unmenschliche Haftbedingungen – JA Wien-Josefstadt

Beim Sprechtag im Februar 2023 sprachen mehrere Insassen vor, die auf den Rollstuhl angewiesen sind. Sie waren mehrheitlich auf der Krankenabteilung untergebracht. Kein Einziger von ihnen kann selbstständig das WC benützen. In allen Zimmern sind die Türrahmen zu schmal.

#### Mangelnde Barrierefreiheit

Ist ein Gefangener auf die Mithilfe eines Mitinsassen angewiesen, stellt dies eine Verletzung des Art. 3 EMRK dar (vgl. EGMR 20.5.2010, Bsw. 46857/06, Z 27). Ein anderer, dem ein Bein amputiert wurde, muss den Weg zum WC auf einem Bein hüpfend zurücklegen. Der Platz zwischen Waschbecken und Bett ist zu eng, um mit dem Rollstuhl bis zur WC-Türe zu fahren. Die Schwingtüre des WC ist mit einer Feder versehen, sodass der Patient auch nicht die Krücken benützen kann. Bis wenige Tage vor seiner Vorsprache hatte er noch keine Prothese, die er anlegen hätte können.

Die JA Wien-Josefstadt ist mit Abstand das größte Gefangenenhaus in Österreich. Es hat als einzige JA den Status einer Sonderkrankenanstalt. Besonders betrüblich ist, dass gerade in diesem Haus, noch dazu auf der Krankenabteilung, dermaßen prekäre Zustände herrschen.

#### Eklatanter Misstand

Im Zuge des Sprechtages wurde auch offenbar, dass keinem einzigen Insassen, der im Rollstuhl sitzt, der tägliche Aufenthalt an der frischen Luft ermöglicht wird, weil beim Hofausgang ein Gefälle nicht ohne fremde Hilfe überwunden werden kann. Offenbar fühlt sich von der Justizwache niemand zuständig, den Gefangenen die nötige Unterstützung zu geben.

Einzelfall: 2023-0.133.557 (VA/BD-J/B-1)

#### Kritik an besonders gesicherten Hafträumen – JA Wiener Neustadt

Wie die Anstaltsleitung Anfang Mai 2023 informierte, konnte seit dem letzten Besuch der VA eine ganze Reihe von Projekten umgesetzt werden: Der Wohngruppenvollzug wurde ausgebaut, das Haftraummanagement sowohl auf der Abteilung der Untersuchungshäftlinge wie der Strafgefangenen neu aufgesetzt, ein Freizeitkonzept entworfen, die Beschäftigungsquote verbessert und ein Workshop über den Umgang mit psychisch auffälligen Insassinnen und Insassen abgehalten. Demnächst soll eine Schulung der Bediensteten zum Thema Suizidprävention erfolgen.

Im großen Gegensatz zu den positiven (auch im Haus sichtbaren) Änderungen ist der Zustand der besonders gesicherten Hafträume. Die JA Wiener Neustadt verfügt über drei dieser Zellen.

#### Verletzungsgefahr

Der erste Haftraum liegt auf der Frauenabteilung. In ihm steht ein eisernes Bettgestell mit Matratze. Negativ zu verzeichnen ist ein Waschbecken aus Nirosta mit scharfen Kanten. An der Armatur sind die Drehknöpfe abmon-

tiert, sodass keine Wasserentnahme möglich ist. Der WC-Bereich mit einem Sitz-WC aus Nirosta ist um 15 cm höher als der übrige Haftraum und kann damit nicht barrierefrei genutzt werden.

Der zweite Haftraum liegt auf der Strafabteilung. Er ist in einem hygienisch einwandfreien Zustand und mit einem Sitz- und Liegequader ausgestattet. Die Kamera leuchtet den Haftraum zur Gänze aus. Die im PB 2019, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 162, kritisierten scharfköpfigen Schrauben wurden soweit abgeschliffen, dass man sich keine Verletzungen zuziehen kann. Trinkwasser kann selbstbestimmt durch eine Durchreiche entnommen werden. Über eine weitere Durchreiche kann die Notruftaste betätigt werden. Der besonders gesicherte Haftraum liegt am äußersten Ende eines L-förmigen Ganges und am weitesten vom Dienstzimmer entfernt. Vom Dienstzimmer zum besonders gesicherten Haftraum und zurück sind es, wie der Abteilungsbeamte auf Befragen angab, gemessene 143 m. Wird Hilfe benötigt, vergeht damit wertvolle Zeit.

**Weite Wege**

Die dritte besonders gesicherte Zelle, ebenfalls auf der Strafabteilung des 2. Stocks, soll an das andere Ende des Ganges verlegt werden. Sie ist derzeit nicht gefahrlos benutzbar. Insbesondere das massive Innengitter ermöglicht eine Strangulation. Wann der Haftraum adaptiert wird, ist offen. Beim Umbau soll ein zweiter Zugang geschaffen werden, damit die Einsatzgruppe im Bedarfsfall von beiden Seiten zugreifen kann. Der bauliche Aufwand ist erheblich, da die Haftraumtüre niedrig und schmal ist und der Türstock in dickes Mauerwerk eingesetzt wurde.

**Strangulationsgefahr**

Für alle besonders gesicherten Hafträume ist Essgeschirr aus Plastik vorgesehen. Das verwendete Essbesteck ist jedoch aus Holz. Die scharfen Zacken der Holzgabel bergen eine Verletzungsgefahr.

Einzelfall: 2023-0.332.035 (VA/BD-J/B-1)

### **Wassertemperatur der Duschen nicht regulierbar – JA Hirtenberg**

Seit mehr als zwei Jahren ist bekannt, dass die Wassertemperatur in den Duschräumen der JA Hirtenberg nicht individuell regulierbar ist. Bereits 2021 wurde festgestellt, dass es nur einen Zulauf im jeweiligen Vorraum des eigentlichen Duschbereichs gibt. Die Wassertemperatur ist standardmäßig zwischen 35 °C bis 40 °C eingestellt.

Tatsächlich seien beträchtliche Temperaturschwankungen zu verzeichnen. Es komme häufig vor, dass das Wasser morgens sehr heiß und nachmittags nur noch kalt ist. Ein Insasse, der in der Schlosserei werkt und sich nach Arbeitsende vom Metallstaub reinigen möchte, weiß sich nicht anders zu helfen, als in seinem Haftraum Wasser in einem Wasserkocher zu erhitzen, das er anschließend in einem Mülleimer mit in die Dusche nimmt, um es sich dort über den Kopf zu schütten. Mit kaltem Wasser allein lasse sich der feine

**Unhaltbarer Zustand**

Metallstaub nicht aus den Haaren waschen. Hinzu kommt, dass einige Insassen in den Morgenstunden sämtliche Duschen aufdrehen, um die Raumtemperatur zu heben und damit unnötig Warmwasser verschwenden, das den Nachkommenden dann fehlt.

**Keine Warmwasserbatterien**

Die selbstständige Bestimmung über die Wassertemperatur beim Duschen stellt nach Ansicht der VA einen Standard dar, der auch in Haft erwartet werden kann. Strafgefangene haben täglich so viel warmes Wasser zu bekommen, dass sie sich gründlich reinigen können. Darüber hinaus ist ihnen so oft wie nötig, mindestens aber zweimal wöchentlich, Gelegenheit zu einem warmen Brause- oder Vollbad zu geben. Über ausreichend Warmwasser für die Körperpflege zu verfügen, ist daher kein Luxus. Die Anstaltsleitung entgegnete, dass ein Umrüsten hohe Kosten verursache und aus budgetären Gründen derzeit nicht möglich sei.

Die VA bleibt bei der Ansicht, dass es möglich sein muss, die Temperatur bei den Duschen individuell zu wählen. Für die Neuverlegung der Leitungen könnten qualifizierte Insassen herangezogen werden. Dadurch könnte nicht nur kosteneffizient gebaut, sondern auch ein höheres Beschäftigungsausmaß in der JA Hirtenberg erzielt werden.

Einzelfall: 2023-0.226.718 (VA/BD-J/B-1)

**Schimmelbefall in der Beamtendusche – FTZ Wien-Favoriten**

**Feuchtigkeits-schaden**

Während eines Sprechtags im FTZ Wien-Favoriten machten Bedienstete die VA auf einen Schimmelbefall in der Beamtendusche aufmerksam. Das Problem sei seit mehreren Jahren bekannt, auch die Chefärztin habe dies bereits kritisiert. Aufgrund eines Zuständigkeitskonflikts zwischen der GD und der BIG werde aber seit Jahren keine Sanierung der Räumlichkeiten vorgenommen.

**Späte Sanierung**

Das BMJ teilte mit, dass es Mitte Dezember 2022 zu einer Besichtigung der betroffenen Räumlichkeiten kam. Dabei wurde eine Generalsanierung der Duschräume sowie der Einbau einer Zu- und Abluftanlage mit Anfang des Jahres 2023 beschlossen. Die VA begrüßt diese Maßnahmen. In Hinblick darauf, dass der Schimmelbefall seit vier Jahren bekannt ist und auch von der Chefärztin kritisiert wurde, wäre allerdings ein zeitnahes Handeln erwartbar gewesen.

Einzelfall: 2022-0.841.013 (VA/BD-J/B-1)

**Gelungener Umbau der Außenstelle im Landesgericht – JA Salzburg-Puch**

Im Untergeschoss des Landesgerichtes Sbg wurden im Jahr 2021 Vernehmungsräume für das Gericht und die Staatsanwaltschaft sowie Aufenthaltsräume für Gefangene eingerichtet, die auf den Beginn oder Ausgang eines Prozesses warten.

Insgesamt sind acht Hafträume entstanden. Alle verfügen über eine Sitzgelegenheit (Sessel, Tisch) und ein baulich abgetrenntes WC, das barrierefrei betreten werden kann. Ein Raum ist behindertengerecht ausgestattet. In der dazugehörigen Nasszelle gibt es eine Duschkmöglichkeit.

Der gesamte Bereich überzeugt hinsichtlich der Großzügigkeit der Hafträume, insbesondere in Bezug auf die barrierefreien bzw. behindertengerechten Nasszellen. Die Bediensteten wurden in die Planung eingebunden und sind mit ihrem Arbeits- und Aufenthaltsbereich ebenfalls sehr zufrieden. Einziger Wermutstropfen ist das schmale Einfahrtstor, durch das gerade noch ein Kleinbus passt.

**Gänzlich barrierefrei**

Einzelfall: 2023-0.133.893 (VA/BD-J/B-1)

### **3.7.2.3 Lebens- und Aufenthaltsbedingungen**

#### **Kritik an Haftraumöffnungszeiten – JA Wien-Simmering**

Unter Berücksichtigung ihrer individuellen Bedürfnisse und Eignung sind Insassen bei Tag so lang wie möglich in Gemeinschaft mit anderen unterzubringen. Soweit es nach der Art des Vollzuges und sonstigen Umständen zweckmäßig ist, hat die Unterbringung in Wohngruppen oder in unverschlossenen Haft- bzw. Aufenthaltsräumen zu erfolgen.

Zur Maximierung der Haftraumöffnungszeiten und in Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages haben die Anstaltsleitungen entsprechend den baulichen, personellen und organisatorischen Rahmenbedingungen verbindliche Konzepte für die Vollzugsgestaltung und die Formen der Unterbringung der Inhaftierten zu erstellen und dem BMJ vorzulegen.

In Umsetzung dieser Vorgaben ist es auch den Gefangenen einer Abteilung der JA Wien-Simmering gestattet, sich nach der Arbeit außerhalb ihres Haftraums aufzuhalten. Diese einschussfreie Zeit – von den Insassen als „Freizeit“ bezeichnet – wird für Telefongespräche, zum Duschen, aber auch zum Kontakt mit anderen Insassen genutzt. Da das Ende der Haftraumöffnungszeiten nicht angekündigt wird, kommt es fallweise dazu, dass sich Insassen „verplaudern“. Das verspätete Aufsuchen des eigenen Haftraumes kann, wie beklagt wurde, zu disziplinären Konsequenzen führen.

**Gefahr einer Pflichtverletzung**

Der Leiter der JA Wien-Simmering stellte klar, dass er kein Hindernis sieht, dass auf den Abteilungen kurz vor dem Ende der Haftraumöffnungszeiten eine Durchsage gemacht wird. Er werde dies anordnen.

Mehrere Häftlinge einer anderen Abteilung beklagten, die Hafträume würden in der Früh statt um 7 Uhr erst bis zu 15 min. später aufgeschlossen. Da die beschäftigten Insassen um 7.30 Uhr zum Arbeitsantritt geführt werden und unbeschäftigte Insassen um diese Zeit wieder im Haftraum sein müssen, lassen sich morgendliche Tätigkeiten wie Frühstück zu holen, Medikamentenausgabe usw. mitunter nicht zeitgerecht erledigen.

**Verzögerter Aufschluss**

Die VA erhielt noch am Tag des Sprechtages die Zusage, dass die Beamtinnen und Beamten auf der Abteilung sensibilisiert und an die geltende Dienstverfügung, die eine Haftraumöffnung um 7 Uhr vorsieht, erinnert werden.

Einzelfall: 2023-0.124.644 (VA/BD-J/B-1)

### **Fehlende Sport- und Freizeitgeräte – JA Stein**

Beim Sprechtag Ende November 2023 beklagten Insassen unterschiedlicher Abteilungen, dass es keine Freizeit- und Sportgeräte gäbe. Weder stünden am Gang der Abteilung oder in einem Aufenthaltsraum ein Tischfußballgerät noch ein Tischtennistisch zur Verfügung. Auch fehlten Ergometer, um sich außerhalb des Hofgangs fit zu halten. Sport könne nur in den dafür vorgesehenen Fitnessräumen ausgeübt werden. Zum Zug käme man nur, wenn Beamte nicht anderwärtig eingeteilt würden. Auf einer Abteilung gab es am Gang zwar eine Dartscheibe, Pfeile dazu jedoch nicht.

Die Anstaltsleitung räumte ein, dass die Trakte unterschiedlich ausgestattet seien und es einzelne Abteilungen gäbe, auf denen überhaupt keine Geräte stünden. Als Reaktion auf die Beschwerden wurde zugesagt, dass der Freizeit- und Sportbeauftragte hausweit eine Erhebung der zur Verfügung stehenden, funktionstüchtigen Geräte vornehmen würde und anschließend Nachbestellungen erfolgen würden.

Einzelfall: 2023-0.827.677 (VA/BD-J/B-1)

### **Verlust von Gegenständen – JA Hirtenberg**

**Gegenstände entsorgt oder gestohlen**

Ein Insasse wurde von der JA Hirtenberg in die JA Stein überstellt. Viele seiner Sachen seien aber nicht „nachgeschickt“ worden. Wie das BMJ bestätigte, wurden ein Ventilator, ein Blue-ray-Player, eine Tischlampe sowie ein Uhrenradio in dem Depositenbericht der JA Hirtenberg als „belassen“ vermerkt. Sie standen daher dem Insassen dort zur Verfügung. In der JA Stein sind die Gegenstände nie angekommen. Wo sie sind, konnte nicht festgestellt werden. Aus diesem Grund sei der Insasse über die Möglichkeit informiert worden, Schadenersatz zu fordern. Die VA hielt gegenüber dem BMJ fest, dass eine realistische Forderung des Insassen zeitnahe anerkannt werden möge.

Einzelfall: 2023-0.203.859 (VA/BD-J/B-1)

### **Funkkopfhörer einbehalten – JA Stein**

Ein Häftling wurde nach einem Fluchtversuch von der JA Hirtenberg in die JA Stein überstellt. Er kritisierte, dass ihm in Hirtenberg „Funkkopfhörer“ überlassen worden seien, die ihm nach der Überstellung nach Stein nicht mehr ausgefolgt wurden.

Die VA wies darauf hin, dass der Besitz der Funkkopfhörer als „technisches Gerät“ wohl im Rahmen einer Vergünstigung bewilligt worden wäre und die Vergünstigung formell entzogen worden sei.

**Rechtswidrig  
zurückbehalten**

In Reaktion darauf teilte das BMJ mit, die Funkkopfhörer seien „aus Gründen der Sicherheit“ abgenommen worden; sie befänden sich seither im Depositenmagazin. Ferner hielt das BMJ fest, dass einmal gewährte Vergünstigungen auch bei Vollzugsortsänderungen in der Folgeanstalt fortwirken würden und lediglich bei Vorliegen gesetzlicher Voraussetzungen entzogen werden dürften. Das BMJ stellte in Aussicht, geeignete aufsichtsbehördliche Maßnahmen zu ergreifen.

Einzelfall: 2023-0.203.859 (VA/BD-J/B-1)

### **Verzögerte Ausfolgung eines Taschenrechners – JA Innsbruck**

Ein Strafgefangener beklagte, dass ihm ein Taschenrechner, der ihm in einer Voranstalt als Vergünstigung gewährt worden war, in der JA Innsbruck nicht ausgefolgt werde. Wie das BMJ dazu mitteilte, mussten erst mögliche Sicherheitsbedenken ausgeschlossen werden. Nachdem es sich bei dem Gerät um eine Vergünstigung handelt und ein Verdacht, dass daran manipuliert wurde, nicht im Raum stand, können mögliche Sicherheitsbedenken die Verzögerung nicht rechtfertigen. Nach Befassung der VA wurde dem Gefangenen das Gerät letztlich zeitnahe ausgefolgt.

**Vergünstigung  
„wandert mit“**

Einzelfall: 2023-0.379.974 (VA/BD-J/B-1)

### **Späte Buchung auf Gefangenengeldkonto – JA Stein**

Ein Insasse der JA Stein beschwerte sich im März 2023, dass vom Gefangenengeldkonto seiner in der JA Schwarzaau inhaftierten Mutter Ende November 2022 50 Euro abgebucht, aber bislang nicht seinem Gefangenengeldkonto gutgeschrieben worden seien. Wie das BMJ einräumte, wurde der Betrag lediglich als „verrechnet“ erfasst und noch nicht auf das Konto „gebucht“. Zwar konnte der Insasse ab Dezember 2022 über den Betrag tatsächlich verfügen. Dies ändert jedoch nichts daran, dass die JA Stein säumig war, den „verrechneten“ Betrag zeitnahe zu „buchen“. Damit bestand die Gefahr, dass der Insasse mehr Geld ausgab, als er hatte.

Einzelfall: 2023-0.175.159 (VA/BD-J/B-1)

### **Vorbildliche Beschäftigungsmöglichkeiten auf der Frauenabteilung – JA Krems**

Mitte Februar 2023 konnte sich die VA ein Bild von der Beschäftigungssituation der Insassinnen in der JA Krems machen. Allen Frauen wird eine Tagesstruktur angeboten. Wer will, arbeitet im Kreativbetrieb, in dem ver-

schiedene Handwerkstücke hergestellt werden. Diese werden u.a. auf den Weihnachts- oder Ostermärkten der Gerichte verkauft.

**Gute Ausstattung** Zum Besuchszeitpunkt der VA war ein Teil der Frauen mit Häkelarbeiten für Kinderspielzeug beschäftigt, ein anderer Teil fertigte Glückwunschkarten an. Gezeigt wurden auch fertig gestellte Kleidungsstücke für Kleinkinder sowie Nackenkissen. Gebastelt wird in einem großen, lichtdurchfluteten Sozialraum mit Papier, Wolle und Stoff. Es gibt zudem zwei Nähmaschinen. Die Arbeiten erfolgen unter Aufsicht und Anleitung. Wer nicht mitmachen möchte, kann sich in ihren Haftraum zurückziehen.

Insgesamt machte die Frauenabteilung einen wohnlichen Eindruck. Jeweils am Ende des Traktes kann man jederzeit an die frische Luft, sei es in einen kleinen, teilüberdachten Innenhof oder auf eine Loggia. Für den täglichen Hofgang steht den Frauen ein eigener begrünter Bereich zur Verfügung.

Einzelfall: 2023-0.156.264 (VA/BD-J/B-1)

### **Gutes Vollzugsklima auf der Abteilung für unbeschäftigte Insassen – JA Krems**

Beim Rundgang durch die JA Krems kann man einen Eindruck vom baulichen Zustand des Gebäudes gewinnen. Neben Schwachstellen wie der mangelnden Barrierefreiheit des Haupthauses, dem Fehlen ausreichend behindertengerechter Hafträume und einer gesprungenen scharfkantigen Plexiglas-scheibe in einer der besonders gesicherten Zellen fiel die Gestaltung jener Abteilung positiv auf, auf der hauptsächlich nicht arbeitende Insassen untergebracht sind. Die Gänge machten einen hellen und gepflegten Eindruck, die Wände waren frisch gestrichen und mit von den Insassen selbst angefertigten Wandmalereien bemalt.

Für das gute Vollzugsklima spricht auch das von den Bediensteten organisierte Freizeitprogramm: Einmal wöchentlich findet ein Gruppenausgang statt, bei dem Sport betrieben wird oder ein kulturelles Programm vorgesehen ist.

Einzelfall: 2023-0.156.264 (VA/BD-J/B-1)

### **3.7.2.4 Ordnungsstrafen bei Jugendlichen**

#### **Fehlender Strafenkatalog**

**Gefühltes Unrecht** Die VA erhält häufig Beschwerden darüber, wie mit Regelverletzungen im Vollzug umgegangen wird. Insassinnen und Insassen sehen sich zu Unrecht in Verfahren verstrickt und beklagen deren Ausgang. Von Rechtsschutzmöglichkeiten wird selten Gebrauch gemacht, sei es aus Unkenntnis der Rechtslage oder wegen sprachlicher Barrieren. Häufig werden Geldstrafen verhängt, die mit dem Gefühl des Ausgeliefertseins bezahlt werden.

Im Wahrnehmungsbericht „Jugend in Haft“ (2022), S. 25 ff., hob die VA hervor, wie wichtig es für einen reibungslosen Vollzugsalltag ist, dass gerade Jugendliche wissen, welche Übertretung mit welcher Sanktion belegt ist. Derzeit enthält das Gesetz zwar unterschiedliche Strafarten. Es besagt aber nicht, welches Vergehen wie zu verfolgen ist. In der Praxis führt dies dazu, dass das gleiche Fehlverhalten je nach Justizanstalt unterschiedlich geahndet wird.

Die VA fordert daher einen „Kriterienkatalog“, der festlegt, bei welchem Fehlverhalten Gefangene mit welcher Strafe zu rechnen haben. Die Sanktionsmöglichkeiten nach dem Strafvollzugsgesetz sind vielfältig: Sie reichen vom Verweis, der (temporären) Beschränkung und Entziehung einer Vergünstigung oder im Einzelnen genannter Rechte, einer Geldbuße bis hin zum Hausarrest, und greifen z.T. empfindlich tief in persönliche Lebensumstände ein. Das kann nicht nur zu Härten, sondern auch zu Ungleichbehandlung und Benachteiligungen führen. Im Sinne der Transparenz und Prävention sollten daher die Art und Dauer der Maßnahme festgeschrieben werden.

**Katalog schafft  
Gerechtigkeit**

Das BMJ lehnt die Erstellung eines solchen – auch die Behörde bindenden – Katalogs ab. Eine Kategorisierung hätte zur Folge, dass auf die Aspekte des Einzelfalles nicht hinreichend eingegangen werden könne.

Die VA sieht hierin keine Unvereinbarkeit: Ein Strafenkatalog mit Richtlinien gewährleistet für alle Beteiligten Rechtssicherheit. Davon könnte im Einzelfall mit ausreichender Begründung abgegangen werden.

Einzelfall: 2023-0.651.670 (VA/BD-J/B-1)

### **Pädagogische Maßnahmen statt Strafen**

Gerade bei Jugendlichen sollte die Strafe das letzte Mittel sein. Sie führt oft zu einer Trotzreaktion, ohne eine Verhaltensänderung zu bewirken. In der JA Wien-Josefstadt, die Österreichs größte Jugendabteilung beherbergt, wurde daher das Pilotprojekt „pädagogische Maßnahmen“ ins Leben gerufen. Demnach führt nicht jeder Regelverstoß in der Jugendabteilung zu einem Ordnungsstrafverfahren. Zuvor sollen alternative Maßnahmen – wie Ermahnung, Wiedergutmachung oder Aufarbeitung des Vorfalls – angedacht werden. Auch die Abnahme des Fernsehers oder das Verbot, für einige Zeit an gemeinsamen Aktivitäten teilzunehmen, kommen in Betracht.

**Gemeinsame  
Aufarbeitung**

Die Jugendlichen sollen in den Prozess eingebunden werden. Sie sollen lernen, dass sie für ihr Verhalten einzustehen haben und dass ein Fehlverhalten nicht folgenlos bleiben kann. Für die Betreuerinnen und Betreuer bedeutet dies zweifelsohne einen Mehraufwand. Statt des schnellen Ausspruchs einer Strafe bedarf es für die Aufarbeitung von Vorfällen Zeit, Geduld und Überzeugungskraft. Um jeglichen Verdacht von Willkür auszuschließen, sind die Gespräche über die Maßnahmen zu dokumentieren.

**Ungeschultes Personal** Trotz grundsätzlicher Zustimmung zum Projekt kam es im Lauf seiner Umsetzung zu Schwierigkeiten. Sie haben bedauerlicherweise mit dem Personal(eng)stand in Österreichs größtem Gefangenenhaus zu tun.

Wie das BMJ nach Abschluss des Projektes erhob, meldeten fast die Hälfte aller Ordnungsstrafverfahren Bedienstete ein, die normalerweise nicht auf der Jugendabteilung Dienst versehen. Mangels entsprechender Schulung und Qualifikation konnten diese Beamtinnen und Beamten keine pädagogischen Maßnahmen treffen. Daher wurde entschieden, eine eigene Gruppe zu bilden, bestehend aus Justizwachebediensteten, die regulär nicht der Jugendabteilung zugeordnet sind. Sie sollten mit dem Konzept der „pädagogische Maßnahmen“ vertraut gemacht und dann auch (regelmäßig) zum Dienst auf der Jugendabteilung eingeteilt werden.

Gegen diese Anordnung regte sich Widerstand der Bediensteten. Für die VA bleibt unklar, ob ausreichend Anstrengungen unternommen wurden, die in Betracht kommenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für das Vorhaben zu gewinnen. Offen ist auch, ob hinreichend erhoben wurde, weshalb sie sich gegen eine weitere Umsetzung stellen.

**BMJ hält an Vorhaben fest** Die Jugendlichen wurden nach Abschluss des Projekts befragt. Sie gaben durchwegs an, die pädagogischen Maßnahmen als angemessen und gerecht zu empfinden. Auch das BMJ bewertet die pädagogischen Maßnahmen als gute zusätzliche Handlungsmöglichkeit, die die erzieherische Komponente des Jugendvollzugs erweitert und die Verhaltensweisen der Jugendlichen in sozial gewünschte Bahnen lenken kann. Alle JA sind nunmehr angewiesen, bei Jugendlichen, wenn möglich und angebracht, bei Ordnungswidrigkeiten „pädagogische Maßnahmen“ zum Zug kommen zu lassen.

Einzelfall: 2023-0.651.670 (VA/BD-J/B-1)

### **Einzelhaft als Disziplinierungsmittel**

**Unverhältnismäßige Härte** Die strengste Strafe für ein Fehlverhalten ist der Hausarrest. Er ist nichts Anderes als Einzelhaft. Der Inhaftierte wird in einem Haftraum isoliert und darf diesen nur für den Hofgang verlassen, der ohne die Mitinhaftierten stattfindet. Nach dem Gesetz kann der Hausarrest über Jugendliche bis zu einer Woche verhängt werden. Diese Ordnungsstrafe wurde über Jugendliche im Zeitraum von September 2022 bis Oktober 2023 immerhin 16-mal verhängt.

**Legistische Anregung** Nach Meinung der VA ist eine Änderung der gesetzlichen Bestimmung geboten: Über Jugendliche sollte kein Hausarrest verhängt werden dürfen. Auch das CPT kritisierte die Einzelhaft bei Jugendlichen (CPT/Inf(96)11m, UK-PM2 § 138).

Einzelfall: 2023-0.651.670 (VA/BD-J/B-1)

### 3.7.2.5 Folter, Misshandlung und erniedrigende Behandlung

#### Permanentes elektrisches Licht – JA Wien-Josefstadt

Aufgrund einer Beschwerde, wonach bei einer Untersuchungsgefangenen die ganze Nacht lang das Licht eingeschaltet gewesen sei, leitete die VA ein Prüfverfahren ein. Bereits im PB 2021, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 132 f., wurde zu einer vergleichbaren Situation in der JA Innsbruck darauf hingewiesen, dass das – wenn auch nicht intendierte – dauerhafte dem Licht-Ausgesetzt-Sein zu den verpönten Methoden einer Folter zählt (Nachweise auf die Rechtsprechung des EGMR bei Grabenwarter/Pabel, EMRK7 (2021) § 20 Rz 43 in FN 259). Viele Menschen können bei Licht nicht schlafen. Dadurch wird der Schlaf-Wach-Rhythmus gestört und eine Stresssituation hervorgerufen, die zu somatischen und psychischen Folgeerscheinungen führt.

**Unmenschliche Haftbedingungen**

Doch weder die Kameras noch der Server der Videoüberwachung der JA Wien-Josefstadt ermöglichen eine Überwachung mittels Restlichtverstärker oder Infrarot. Auf diese Weise kommt keine geeignete Bildqualität zustande.

Lediglich angesichts des Umstands, dass der Einbau von derartigen Kameras mit der Funktions- und Bestandssanierung des Hauses erfolgen wird, sah die VA von einer Empfehlung ab. Bis zur Sanierung sollte allerdings sichergestellt sein, dass die bei Nachtzeit eingeschaltete Beleuchtung wenigstens auf das für eine Überwachung ausreichende Maß (z.B. durch einen Dimmer) reduziert wird.

**Rasche Abhilfe notwendig**

Einzelfall: 2023-0.105.702 (VA/BD-J/B-1)

#### Unterlassene Anzeige an Staatsanwaltschaft – JA Wien-Mittersteig

Ein Untergebrachter der Außenstelle Floridsdorf der JA Mittersteig beklagte, dass ein Mitinsasse ihm und anderen Insassen Geld angeboten habe, wenn sie sich als „Probanden der medizinischen Universität für rektale Untersuchungen“ zur Verfügung stellten. Er „als ehemaliger Arzt und Angestellter könnte dies organisieren“.

**Unsittliches Ansinnen**

Nachdem er dieses Ansinnen beim Rapport angesprochen und auch im Haus einem Beamten gemeldet hatte, sei er Mitte Dezember 2022 vom Psychologischen Dienst aufgesucht worden. Dabei sei ihm mitgeteilt worden, dass Anzeige gegen den Anstifter erstattet und er als Opfer über den weiteren Verlauf informiert werde.

Das BMJ relativierte die Angaben. Der Täter habe dem Betroffenen Gummischläuche in Mund und Nase eingeführt. Dabei habe der Betroffene Nasenbluten erlitten. Nach dem Ausbleiben der versprochenen Geldübergabe habe das Opfer weitere „Untersuchungen“ abgelehnt.

**Körperverletzung**

Nach Bekanntwerden des Vorfalls wurden die beiden Untergebrachten sofort getrennt. Die Leitung der JA Wien-Mittersteig habe den Vorfall zur Anzeige bringen wollen. Es sei aber bedauerlicherweise nicht mehr feststellbar, ob die Anzeige an die Staatsanwaltschaft ergangen sei. Eine Sachverhaltsdarstellung wurde nach Befassung durch die VA nachgeholt.

Dem Betroffenen sei insoweit kein Nachteil erwachsen, als er Anfang April 2023 selbst Anzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet habe. Gegen die Einstellung des Ermittlungsverfahrens habe er eine Begründung verlangt, die ihm auch zugekommen sei.

Einzelfall: 2023-0.373.373 (VA/BD-J/B-1)

### **Inadäquate Kennzeichnung – JA Hirtenberg**

**Erniedrigung** Mehrere Insassen klagten beim Sprechtag Mitte März 2023, dass Joghurtbecher, die mit der Substitutionsmedikation, ausgegeben werden, mit dem Wort „Gift“ beschriftet seien. Die Bezeichnung empfänden sie als erniedrigend.

Wie noch vor Ort erhoben werden konnte, wird die Medikation vom Pflegepersonal in der Ordination dosiert und vom Hauptgebäude in die einzelnen Hafthäuser gebracht. Die Insassen haben sich zu einer bestimmten Tageszeit auf dem jeweiligen Abteilungsstützpunkt einzufinden, wo ihnen die Medikation ausgefolgt wird. Um sicherzugehen, dass die Medikation korrekt und dauerhaft eingenommen wird, ist sie vor dem Beamten mit einem Joghurt zu schlucken.

Zwar konnten bei einer sofortigen Nachschau keine derart beschrifteten Joghurtbecher gesehen werden. Die Anstaltsleitung wies aber noch am selben Tag die Bediensteten der Abteilungen an, die Joghurtbecher nicht mehr unsachgemäß zu beschriften.

Einzelfall: 2023-0.226.912, 2023-0.229.370 (beide VA/BD-J/B-1)

## **3.7.2.6 Gesundheitswesen**

### **Vergabe von HCV-Therapien – BMJ**

**Erlass verspricht Abhilfe** Im PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 164 f., fasste die VA ihre, dem BMJ gegenüber mehrfach kritisierte Praxis des Chefärztlichen Dienstes bei der Vergabe von HCV-Therapien zusammen. Das BMJ nahm diese Beanstandungen zum Anlass, die Vorgangsweise und Dokumentation bei der Einholung der chefärztlichen Bewilligung neu zu regeln.

Demnach sind ab Februar 2023 Anträge auf chefärztliche Bewilligung direkt bei der Patientin bzw. dem Patienten in die IVV-MED (elektronischer Krankenakt) einzugeben. Damit bleibt ein händischer Genehmigungsschritt erspart. Ein Aufruf kann vom chefärztlichen Dienst und der jeweiligen Kranken-

abteilung erfolgen. Vorteilhaft ist überdies die durchgängige Dokumentation in der Krankengeschichte. In der IVV-MED kann tagesaktuell eine Arbeitsliste erstellt werden, anhand derer die Zuweisungen durch die Chefärztin abgearbeitet werden.

Daher ging die VA davon, dass es zu keinen weiteren Klagen über lange Wartezeiten oder vorenthaltene Therapien kommen werde, und zwar weder von Patientinnen oder Patienten noch vom Pflegepersonal, das oft anschaulich seine vergeblichen Bemühungen schilderte, die Chefärztin zu erreichen. Umso überraschender war es, anlässlich des letzten Sprechtages in der JA Klagenfurt im Oktober zu erfahren, das sich an der Praxis nichts geändert hat.

**Keine Änderung  
in der Praxis**

Das BMJ entgegnete, dass die JA Klagenfurt nicht erlasskonform gehandelt, sondern sich anderer Kommunikationsformen (E-Mail, telefonische Nachfrage) bedient habe. Man werde daher prüfen, welche dienst- und bzw. oder disziplinarrechtlichen Schritte zu setzen seien. Ob die drei Patienten die Therapie (je) erhalten haben, wurde nicht ausgeführt.

So suchten Bedienstete der Krankenabteilung im Juli 2023 per Mail um eine HCV-Therapie für einen Strafgefangenen an. Trotz mehrmaliger telefonischer und telemedizinischer Urgenz langte keine Antwort ein, sodass im September erneut urgiert wurde. Bis zum Sprechtag im Oktober 2023 lag immer noch keine Antwort vor.

Die Krankenabteilung suchte im April 2023 und im August 2023 für zwei weitere Strafgefangene per E-Mail um eine HCV-Therapie an. Trotz mehrmaliger telefonischer Nachfrage lag auch bis Oktober 2023 keine Antwort vor.

Da es sich offenbar um keine Einzelfälle handelt, ersuchte die VA das BMJ um eine Erklärung. Noch einmal muss darauf hingewiesen werden, dass die medikamentöse Behandlung in vielen Fällen nur drei Monate dauert, kaum Nebenwirkungen entfaltet und in über 90 % der Fälle zur vollständigen Heilung führt. Bleibt Hepatitis-C hingegen unbehandelt, kann dies nach vielen Jahren zu schwerwiegenden Lebererkrankungen wie Leberzirrhose oder Leberkrebs führen. Jede Säumnis bei der Vergabe indizierter Therapien nimmt damit gesundheitliche Folgen in Kauf.

**Medikation  
verhindert gesund-  
heitliche Folgen**

Nachzutragen ist, dass zwei Patienten für eine Therapie im Jänner 2024 vorgemerkt wurden. Der dritte Patient wurde im November 2023 unbehandelt entlassen.

Einzelfall: 2022-0.436.358 (VA/BD-J/B-1)

### **Belastung der Fachärzte mit Schreibtätigkeiten – JA Wien-Josefstadt**

In der JA Wien-Josefstadt sind fünf Assistenzärzte zu 50 %, zwei Fachärzte zu 70 % und ein Facharzt zu 50 % beschäftigt. Die Assistenzärzte führten bei einem Gespräch im März 2023 aus, dass sie 110 Patienten zu versor-

**Wenig Zeit für  
Patientinnen und  
Patienten**

gen hätten, wobei Untergebrachte im Maßnahmenvollzug besonders betreuungsintensiv sind. Hinzu komme die Dokumentation, die viel Zeit in Anspruch nehme. Die Einrichtung eines Sekretariates, das Schreibarbeiten erledige, wäre entlastend; den Ärzten würde im Gegenzug mehr Zeit für die Patientinnen und Patienten bleiben.

Das BMJ hielt dazu fest, dass im Büro für Spitalsangelegenheiten der JA Wien-Josefstadt insgesamt fünf Arbeitsplätze eingerichtet sind. Zum Aufgabenbereich gehören auch Schreibarbeiten. Zusätzlich ist ein Zivildienstler den Psychiaterinnen und Psychiatern im Maßnahmenvollzug für Schreibarbeiten zugewiesen. Darüber hinaus können im Bedarfsfall zwei weitere Zivildienstler des anstaltsinternen Spitalsbüros herangezogen werden. Eine Aufstockung der Planstellen für die Verrichtung von Schreibtätigkeiten sei mangels verfügbarer Planstellen in der Planstellenbewirtschaftungsreserve nicht möglich.

**Entlastung bei Dokumentation**

Die VA ist sich des finanziellen Mehraufwandes bewusst. Im Hinblick auf die notorische Ärzteknappeheit und die chronische Unterversorgung der Vollzugsverwaltung mit Psychiaterinnen und Psychiatern sollte aber erwogen werden, das medizinische Fachpersonal von administrativen Tätigkeiten soweit wie möglich zu entlasten.

Einzelfall: 2023-0.138.864 (VA/BD-J/B-1)

**Folgen einer Skabiesinfektion – JA Wien-Josefstadt**

**Juckreiz und Waschzwang**

Ein Insasse der JA Wien-Josefstadt beklagte, dass er sich auf der Zugangsabteilung als Folge verschmutzter Matratzen Skabies zugezogen habe. Die Milbenerkrankung sei ärztlich diagnostiziert worden. Er habe zwar Tabletten und eine Salbe verordnet bekommen, seither leide er aber an einem Waschzwang.

Das BMJ bestätigte die Diagnose und die Behandlung. Dass die Matratze verschmutzt gewesen sei, konnte nicht mehr festgestellt werden, da sie entsorgt worden war. Matratzen würden nach jedem Abgang eines Inhaftierten durch die Abteilungsbeamten kontrolliert. Im Falle einer Verunreinigung oder Beschädigung wird die Matratze gereinigt, repariert oder über das Hauptmagazin ausgeschieden.

**Psychosomatische Symptome**

Zur psychologischen Betreuung ist zu sagen, dass der Patient regelmäßig die Möglichkeit zu klinisch-psychologischen Gesprächen wahrnahm. Nach Abklärung durch den medizinischen Dienst muss davon ausgegangen werden, dass für den weiter erlebten Juckreiz und den daraus resultierenden Waschzwang keine somatischen Ursachen vorliegen. Auslöser der Erkrankung war zweifelsohne die Skabies-Infektion, wobei zusätzliche Stressoren die Symptomatik eher verschlechtern.

Um das Gedankenkreisen um gesundheitliche Probleme einzuschränken, wird die Schaffung einer Tagesstruktur für sinnvoll erachtet. Der Patient wurde,

was die Einteilung zu einer Beschäftigung anlangt, vorgereiht. Die Zuweisung zum Psychiater in Hinblick auf eine möglicherweise notwendige psychopharmakologische Behandlung wurde ebenfalls in Aussicht genommen.

Einzelfall: 2023-0.203.812 (VA/BD-J/B-1)

### **Schadenersatz für Behandlungskosten – JA Hirtenberg**

Aufgrund einer Verletzung eines Insassen bei seiner Flucht fielen Behandlungskosten von rund 390 Euro im Landesklinikum Wiener Neustadt an, die vom Konto des Insassen abgebucht wurden.

Das StVG kennt einen eigenen Haftungstatbestand für Kosten, die aufgrund einer Flucht entstanden sind. Ersatz ist nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu leisten, sofern die JA nicht auf die Forderung verzichtet. Dies ist bis zu einem Betrag von 3.000 Euro dann der Fall, wenn der Unterhalt des Ersatzpflichtigen oder der ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten oder sein Fortkommen gefährdet werden. Forderungen können zunächst einvernehmlich zwischen Anstaltsleitung und Strafgefangenem geregelt werden. Gelingt keine einvernehmliche Regelung, müssen Ansprüche zivilrechtlich geltend gemacht werden. Ein Titel ist im Wege der gerichtlichen Exekution durchzusetzen.

**Anspruchsgrundlage**

Laut Mitteilung des BMJ wurde weder der Abzug der Kosten einvernehmlich vereinbart, noch ein entsprechender Titel erwirkt. Die VA regt an, zu prüfen, ob auf die Forderung zu verzichten ist. Jedenfalls ist ein gesetzmäßiger Zustand, sei es durch Rückbuchung oder Erwirkung eines Titels, herzustellen.

**Fehlender Titel**

Einzelfall: 2023-0.203.859 (VA/BD-J/B-1)

## **3.7.2.7 Personal**

### **Personalnot begünstigt Gewalt – JA Stein**

Beim Sprechtag Ende November 2023 wurde deutlich, wie sehr der Personalengstand auf das Arbeits- und Vollzugsklima in Österreichs größtem Strafhaus drückt. Die Leitung der JA Stein ist seit längerem unbesetzt, ebenso wie die Leitung des Psychologischen Dienstes. In diesem Fachdienst fehlen zudem 16 Stunden. Der Leiter des Departments Maßnahmenvollzug hat gekündigt. Sein Vertrag lief mit Ende des Jahres aus. Seit zwei Jahren wird für das Department eine Sozialarbeiterin bzw. ein Sozialarbeiter gesucht. Es mangelt an Bewerbungen. Hinzu kommt, dass aufgrund anstehender Pensionierungen im Jahr 2024 40 Justizwachebedienstete in den Ruhestand treten werden.

Die Personalengstände sind auf allen Ebenen spürbar. So fehlt etwa auf der Abteilung, auf der substituierte Insassen untergebracht sind, seit über vier Monaten die Leiterin der Abteilung. Ihre Stellvertreterin ist zwar bemüht,

**Auswirkungen im Haftalltag**

den Mehraufwand abzudecken, Anliegen der Insassen müssen jedoch vielfach zurückstehen. So warten etwa drei Insassen, die sich einen Mehrpersonenhaftstraum teilen, seit Wochen darauf, dass ein defekter Lichtschalter im WC repariert wird. Sie müssen entweder beim Aufsuchen der Toilette die Türe offenlassen oder die Notdurft im Dunklen verrichten. Auch einfache Reparaturarbeiten, die bereits wiederholt urgirt wurden, wie ein verstopfter Abfluss eines Waschbeckens oder die Montage eines Scharniers in der Küche blieben unerledigt.

Aufgrund des Umstands, dass die JA Garsten mit Jahresbeginn 2024 zu einem FTZ wird, steht außer der JA Stein als Strafhaus für Insassen mit langen Haftstrafen nur noch die JA Graz-Karlau zur Verfügung. Kommt es zu Übergriffen unter den Insassen oder auf das Personal, sind Verlegungen nur mehr dorthin möglich. Die Strafverfahren werden jedoch weiterhin am Landesgericht Krems geführt. Insassen der JA Graz-Karlau müssen zur Verhandlung von dort nach Stein überstellt und anschließend nach Graz rücküberstellt werden. Werden Beamtinnen bzw. Beamten zudem als Zeuginnen bzw. Zeugen einvernommen, kann dies an einem Tag bis zu 12 Justizwachebedienstete binden, die (zumindest) an diesem Tag auf ihrem Arbeitsplatz fehlen.

**Mehr Einschluss** Die Folge sind Schließtage in den Betrieben. Die Insassen sind im Haftstraum eingeschlossen, sie werden weder zur Arbeit geholt, noch steht ihnen ein Freizeitangebot offen. Auf den Abteilungen kommt es zu Streitigkeiten und Übergriffen. Der Grund sind vielfach Schulden, die unter den Insassen trotz des gesetzlichen Geschäftsverbotes bestehen.

Die Personalengstände drücken daher nicht nur auf das Arbeitsklima, sondern wirken sich auch gewaltbegünstigend im Haftalltag aus. Hinzu kommt, dass in der JA Stein 25 Insassen mit Verurteilungen nach dem 20. Abschnitt des StGB („Strafbare Handlungen gegen den öffentlichen Frieden“) untergebracht sind und es sich dabei vielfach um terroristische Straftaten bzw. bei 35 Strafgefangenen um Mitglieder der organisierten Kriminalität handelt. Als Folge des Personalengstands fehlt dem Haus auch ein Sicherheitsbeauftragter, was im Hinblick auf die beschriebene Situation besonders schwer wiegt.

**Häufige Grenzüberschreitungen** Positiv zu verzeichnen ist, dass die medizinischen Fachdienste nahezu voll besetzt sind. Dies betrifft sowohl den Bereich der Allgemeinmedizin wie die psychiatrische Versorgung und den Pflegedienst. Als entlastend hat sich auch der Einsatz von Telemedizin im Bereich der Psychiatrie erwiesen.

Die Koordinatorin und Leiterin des Ärztlichen Dienstes klagte allerdings über das deutliche Ansteigen des grenzüberschreitenden Auftretens der Insassen dem medizinischen Personal gegenüber, das neben Beleidigungen auch Bedrohungen („ich weiß, wo Sie wohnen“) beinhaltet. Insassen würden insbesondere beim Verlangen nach (mehr) Medikation immer fordernder.

Einzelfall: 2023-0.827.677 (VA/BD-J/B-1)

## **Mangelnde Einbindung in Veränderungen beim Jugendvollzug – JA Wien-Simmering**

Mitte Dezember löste die VA ihre Zusage ein, den Bediensteten der JA Wien-Simmering für ein Gruppengespräch zur Verfügung zu stehen. Viele Bedienstete waren sichtlich verärgert; sie hätten erst vor Kurzem von der GD erfahren, dass ein Teil des Hauses dem Jugendvollzug abgetreten werden soll. Die Entscheidung sei über ihren Kopf hinweg getroffen worden. In die Prozesse seien sie bislang nicht eingebunden worden.

Skeptisch sieht man, dass die Umsetzung bereits Mitte 2024 erfolgen soll. 93 Insassen, die im gelockerten Vollzug sind, müssen weichen, um den Trakt für die Jugendlichen freizumachen. Welche baulichen Adaptierungen zu veranlassen seien, sei noch völlig offen. Nicht minder unklar ist, wer im neuen Haus, das organisatorisch von der JA Wien-Simmering getrennt geführt werden soll, Dienst versieht.

**Fehlende Konzepte**

Obwohl versichert worden sei, dass der Jugendvollzug zu keiner Mehrbelastung der Bediensteten der JA Wien-Simmering führen werde, sähe man die Änderungen realistisch. Wann immer es am neuen Standort für den Jugendvollzug zu Engpässen kommen würde, würde – schon aufgrund der räumlichen Nähe – die JA Wien-Simmering um Aushilfe ersucht werden.

Kritisch sähe man auch das die Jugendlichen treffende Rauchverbot. Es sei nicht nur im Haftalltag und Unterricht, sondern auch bei der Arbeit in den Betrieben, die gemischt geführt werden sollen, einzuhalten. Es wäre vorhersehbar, dass die Anordnungen bei den erwachsenen Insassen der JA Wien-Simmering auf große Widerstände stoßen werden. Man verstehe den Bewegungsdrang der Jugendlichen, Sorge sich aber um die künftige uneingeschränkte Nutzungsmöglichkeit des hausauseigenen Sportplatzes.

**Absehbare Reibungsverluste**

Besonders schmerzlich ist, dass der Innenhof geräumt übergeben werden muss und dieser künftig Pendlerinnen sowie Pendlern nicht mehr als PKW-Stellfläche zur Verfügung steht. Da 70 % der Bediensteten eigenen Angaben zufolge aus den umliegenden Bundesländern kommen und – wie einige lebhaft versicherten – auf die Anreise mit dem eigenen Fahrzeug angewiesen sind, stellt sich die Frage, wo man künftig die Autos während der Dienstzeit abstellen soll.

**Mangelnde KFZ-Stellplätze**

Eigengrund stehe der JA Wien-Simmering dafür keiner zur Verfügung. Die Umwidmung eines benachbarten Grundstückes komme, abgesehen davon, dass die Eigentumsverhältnisse ungeklärt sind, nicht in Betracht. Bleibt nur das Abstellen der Fahrzeuge auf öffentlichem Gut. In den Genuss einer Ausnahmegenehmigung für die auch in Wien-Simmering geltende Kurzparkzonenverordnung würden nicht alle Bediensteten des exekutiven Dienstes kommen, Kolleginnen und Kollegen des nicht-exekutiven Dienstes bliebe sie überhaupt verschlossen. Neid und Missgunst seien vorprogrammiert. Einige

hätten sich vom Haus schon wegbeworben. Zu diesem Punkt zeigte sich die Unzufriedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter besonders deutlich.

Bereits wenige Wochen später konnte die Problematik mit den Stellplätzen gelöst werden. Für die Bediensteten wurde die Möglichkeit erwirkt, ein Parkpickerl für den Bezirk erwerben zu können und den PKW im öffentlichen Raum abzustellen.

Vorbehalte äußerten auch die Bediensteten der Krankenabteilung. Sie konnten weder sagen, wo künftig der Ordinationsbereich für die Jugendlichen sein soll, wie dieser ausgestattet ist, noch wer dort Dienst versehen werde. Erfahren hätten sie lediglich, dass der Zahnarzt für beide Häuser zuständig sein soll.

**Vermisste  
Wertschätzung**

Abschließend bedauerten die Bediensteten den bisherigen Verlauf. Sie betonten, dass sie sich den Veränderungen stellen und bereit sind, diese anzunehmen. Vom bisherigen Informationsfluss und der mangelnden Einbindung in die Entscheidung, die bereits zu Beginn des Jahres gefallen sein soll, ist man enttäuscht. Daran ändere auch nichts, dass nunmehr eine Kollegin in eine Arbeitsgruppe eingebunden werden soll, die im Frühjahr 2024 eingerichtet wird.

Die VA bedauert die Situation, zumal die JA Wien-Simmering im Großraum Wien eine unverzichtbare Einrichtung ist, die nicht nur die Herausforderungen einer überproportional hohen Auslastung zu verkraften hat, sondern über die zusätzlich der gesamte elektronisch überwachte Hausarrest abgewickelt wird.

Einzelfall: 2023-0.832.113 (VA/BD-J/B-1)

**Eklatante Unterbesetzung des Sozialen Dienstes –  
FTZ Wien-Favoriten**

**Monatelange  
Wartezeiten**

Mehrfach wurde im Februar 2023 im FTZ Wien-Favoriten beklagt, dass es zu sehr langen Wartezeiten beim Sozialen Dienst komme. Vor allem die Strafgefangenen der Freigänger-Abteilung berichteten, dass sie bisweilen vier bis fünf Monate auf ein Gespräch warten müssten. Die wenigen Mitarbeitenden würden sich ganz auf die Untergebrachten im Maßnahmenvollzug konzentrieren.

Der Leiter der Anstalt und der des Fachdienstes bestätigten die langen Wartezeiten. Der Soziale Dienst ist mit zwei Mitarbeitern seit geraumer Zeit unterbesetzt; es fehlen die notwendigen Stunden, um alle Aufgaben halbwegs ausreichend wahrzunehmen. Auch befänden sich einige Untergebrachte außer Haus. Dadurch entstünde ein zusätzlicher Mehraufwand, da die oft weit entfernt liegenden Nachsorgeeinrichtungen aufgesucht werden müssen, um dort nach den Untergebrachten zu sehen.

Die hohe Auslastung der Mitarbeitenden ist keine taugliche Begründung für die eklatante Unterversorgung der Insassen. Vier- bis fünfmonatige Wartezeiten sind zu lange. Die fehlenden Leistungen stehen auch einer Resozialisierung entgegen. Ebenso laufen die wenigen Mitarbeitenden des Sozialen Dienstes Gefahr, die dauerhafte Überlastung nicht ohne gesundheitliche Schäden zu überstehen. Insoweit ist auch der Dienstgeber im Hinblick auf seine Schutz- und Fürsorgepflichten gefordert.

**Beängstigende  
Unterversorgung**

Einzelfall: 2023-0.135.414 (VA/BD-J/B-1)

### **Fehlende Fachkräfte erhöhen die Einschusszeiten – JA Graz-Jakomini**

Bei einem Sprechtag im Herbst 2022 erfuhr die VA, dass man in der JA Graz-Jakomini eine Ergotherapeutin bzw. einen Ergotherapeuten benötigen würde. Auch ein ziviler Koch bzw. eine Köchin für die Betriebe wäre wünschenswert. Zivile Fachkräfte hätten sich vor allem im Bereich der Werkstätten bewährt. Im Übrigen wären weitere Stunden einer Fachärztin bzw. eines Facharztes für Psychiatrie nötig, vor allem vor dem Hintergrund, dass ein langjähriger Psychiater demnächst in den Ruhestand gehen werde.

**Wunsch nach  
mehr Personal**

Das BMJ erteilte den Personalwünschen der JA Graz-Jakomini eine Absage. Für die Anstalt sei keine Ergotherapeutin bzw. kein Ergotherapeut vorgesehen, ebenso keine zivile Fachkraft im Bereich des „Handwerklichen Betriebes“. Lediglich für den Bereich der Psychiatrie und der psychotherapeutischen Medizin würden fünf weitere Wochenstunden bereitgestellt. Sie wurden ausgeschrieben.

Die VA bedauert die mangelnde Bereitstellung von mehr Bediensteten. Bundesweite Erhebungen zeigten, dass trotz Vollbesetzung der zugewiesenen Planstellen mehr Personal benötigt wird, um einen zeitgemäßen Strafvollzug mit längeren Haftraumöffnungszeiten und mit einem adäquaten Angebot an Beschäftigung und Freizeitaktivitäten zu etablieren (vgl. PB 2019, Band „Präventive Menschenrechtskontrolle“, S. 137 ff.). Die personellen Ressourcen müssen an die realen Erfordernisse eines modernen Vollzugsalltags angepasst werden, um angemessene Lebens- und Aufenthaltsbedingungen für die Inhaftierten zu gewährleisten und Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen.

**Personalschlüssel  
nicht mehr  
zeitgemäß**

Um eine erfolgreiche Resozialisierung zu ermöglichen, sollen Gefangene einen Großteil des Tages außerhalb ihres Haftraumes verbringen und ein adäquates Angebot an Beschäftigung und Freizeitaktivitäten erhalten. Bedauerlicherweise sind ein zu geringes Beschäftigungsangebot und Einschusszeiten von 23 Stunden am Tag in zahlreichen JA (insbesondere in gerichtlichen Gefangenenhäusern) nach wie vor bedrückende Realität. Häufig sind diese auf zu geringe Personalressourcen zurückzuführen.

Einzelfall: 2022-0.764.945 (VA/BD-J/B-1)

## **Unattraktives Gehaltsschema hält Interessenten ab – JA (FTZ) Garsten, BMJ**

### **Viele offene Stellen – zu wenig Lohn**

Wiederholt wurde an die VA herangetragen, dass es zu wenige Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter gibt und offene Stellen oft lange unbesetzt bleiben. Ein Hauptgrund dafür ist das Gehalt. Je nachdem, ob eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter beim Bund, bei der Justizbetreuungsagentur (JBA) oder beim Verein Neustart angestellt ist, erhält sie oder er unterschiedliche Gehälter für die gleiche Tätigkeit. Sowohl die Gehälter beim Bund als auch bei der JBA liegen unterhalb des Kollektivvertrags der Sozialwirtschaft Österreichs (SWÖ-KV).

In den JA arbeiten aktuell knapp 120 vollbeschäftigte Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, davon rund 81 auf A2/2-Planstellen und 38 Vollzeitkräfte, die über die JBA zur Verfügung stünden. Von den insgesamt 100 den JA zur Verfügung gestellten Sozialarbeiterinnen- und Sozialarbeiter-Planstellen seien aktuell 18,5 Planstellen unbesetzt, wobei sich diese Zahl monatlich erhöhe. Langjährige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter würden kündigen, weil sie in der Privatwirtschaft eine besser bezahlte Arbeit finden würden. Auch werde es zunehmend schwieriger, geeignetes Personal für unbesetzte Planstellen zu finden.

### **Aufwertung der Arbeitsplätze**

Derzeit seien die Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter in der Entlohnungsgruppe A2/v2 eingestuft. Dies entspräche jedoch nicht mehr der Ausbildung. Das BMKÖS teilte daraufhin mit, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter künftig A2/4 bzw. v2/3 eingestuft werden würden. Leiterinnen und Leiter des Sozialen Dienstes würde A2/6 bzw. v2/3 eingestuft werden. Durch die neuen Einstufungen ergeben sich Gehaltssteigerungen.

### **Gehaltsanpassungen**

Die VA nimmt die getroffenen Veranlassungen zur Kenntnis. Es ist zu hoffen, dass mit den Gehaltserhöhungen zumindest der derzeitige Personalstand gehalten werden kann.

Einzelfall: 2022-0.693.270 (VA/BD-J/B-1)

## **3.7.2.8 Rückführung und Entlassung**

### **Folgen einer Flucht nach Ausgang – JA Klagenfurt**

### **Gesamter Ausgang ist nachzusitzen**

Beim Sprechtag in der JA Klagenfurt klagte ein Insasse, dass ihm ein Ausgang nicht in die Strafzeit eingerechnet werde. Er hätte einen zweitägigen Ausgang konsumiert und sich erst unmittelbar vor dessen Ablauf entschlossen, nicht in die Außenstelle zurückzukehren. Das Bahnticket von Wien nach Klagenfurt hätte er schon gelöst. Dennoch hätte die JA Klagenfurt den Antrag an das Landesgericht Klagenfurt gestellt, der Ausgang soll zur Gänze nicht in die Strafzeit eingerechnet werden.

Außer Streit steht, dass dem Strafgefangenen ein Ausgang bewilligt worden war, von dem er nicht zeitgerecht zurückkehrte. Stattdessen wurde er

Monate später von der Polizei in Wien aufgegriffen und in die JA Wien-Josefstadt eingeliefert, von wo er anschließend in die JA Klagenfurt überstellt wurde.

Die JA Klagenfurt gab zunächst an, sie habe den Antrag stellen müssen, um das Vollzugsgericht in seine Entscheidungszuständigkeit zu versetzen. Diese Sicht trifft nicht zu. Beschlüsse trifft das Vollzugsgericht von Amts wegen. Es handelt sich um keinen antragsbedürftigen Akt.

**Keine Verpflichtung  
zu einem Antrag**

Auch was den Antrag selbst betrifft, ergaben sich Bedenken: In seiner niederschriftlichen Einvernahme gab der Strafgefangene an: „Ich wollte zurückkommen und war schon am Weg und dann hatte ich einen Streit mit meiner Ex-Lebensgefährtin wegen unserer gemeinsamen Tochter. Ich wollte den Sommer mit meiner Tochter verbringen und im September wollte ich meine Strafe wieder antreten. Durch eine Kontrolle hat mich die Polizei erwischt und ich wurde in die JA-Josefstadt eingeliefert“.

Wird ein Ansuchen gestellt, muss es sich auf ein Tatsachensubstrat stützen können. Da der Insasse angab, dass er zurückkommen wollte und „schon am Weg“ war, wäre erwartbar gewesen, ihn zu befragen, wann der Streit mit seiner Ex-Lebensgefährtin eingesetzt hatte und damit der Vorsatz gefasst worden war, nicht in die JA zurückzukehren.

**Dünn  
Tatsachensubstrat**

Gegenüber der JA Klagenfurt stellte die VA klar, dass (lediglich) ihre Meldung und nicht der folgende Beschluss des Landesgerichtes Klagenfurt überprüft wird.

Einzelfall: 2023-0.665.850 (VA/BD-J/B-1)

### **Missverständliche Zusagen zu Freigang – JA Graz-Jakomini**

Ein Strafgefangener der JA Graz-Jakomini wandte sich an die VA. Man habe ihm zunächst in Aussicht gestellt, ab Jänner 2023 im Freigang arbeiten zu können. Er habe diesen Zeitpunkt seinem potenziellen Arbeitgeber bekanntgegeben. In der Folge habe man ihm mitgeteilt, dass ein Freigang erst ab April 2023 möglich sei.

Der Betreffende verwies auf ein Schreiben seiner Mutter an die Anstalt, in dem diese um Klarheit ersuchte. Auf diesem Schreiben findet sich der handschriftliche Vermerk eines leitenden Beamten: „Insasse möge die Mutter über die ho. Entscheidung 'FG' ab Jänner 23 möglich i.K. setzen“. Auch die Anstaltsleitung nannte der VA im Oktober 2022 anlässlich eines Sprechtages den Jänner 2023 als möglichen Beginn für den Freigang.

**Zweifache  
Bestätigung**

Das BMJ betonte, dass dem Insassen zu jedem Zeitpunkt mitgeteilt worden sei, dass zwar ab Jänner 2023 ein Antrag gestellt werden könne, der Freigang jedoch erst ab April 2023 beginnen könne. Diese Sicht kann die VA nicht teilen. Dem Strafgefangenen wurde – durch den Vermerk auf dem

**Wortbruch**

Schreiben seiner Mutter und durch die Angaben, wie sie der VA gegenüber getätigt und an ihn weitergegeben wurden – ein Freigang ab Jänner 2023 versprochen. Diese Angaben veranlassten den Insassen unter anderem, seinem potenziellen Arbeitgeber den Jänner 2023 als Arbeitsbeginn zu nennen.

Einzelfall: 2022-0.768.468 (VA/BD-J/B-1)

### **Komplizierter Ablauf bei Freigängerhaus der JA Stein – JA Krems**

Aus Anlass des Sprechtags in der JA Krems besichtigte die VA den Freigängertrakt. Er ist Teil des Hauptgebäudes und bietet Platz für 15 Freigänger. Die beiden Häuser werden getrennt geführt. Der Zutritt zum Freigängerhaus erfolgt von der Straße aus.

Der Freigängertrakt musste mangels Auslastung vor Jahren an die JA Stein abgetreten werden. Heute bereut man diesen Schritt. Insassen, die für den Freigang im eigenen Haus vorgesehen sind, muss die Leitung der JA Krems in der JA Stein anmelden. Sie müssen sich gedulden, bis ein Platz für sie frei wird. Der JA Krems fehlt damit ein wichtiger Motivationsfaktor.

Einzelfall: 2023-0.156.264 (VA/BD-J/B-1)

### **3.7.2.9 Maßnahmenvollzug**

#### **Lange Dauer der Klassifizierung – BMJ**

Die besorgte Mutter einer Untergebrachten wandte sich im Herbst 2023 an die VA, da sie die medizinische und therapeutische Betreuung ihrer Tochter in der JA Wien-Josefstadt für nicht ausreichend ansah. Die junge Frau sei gem. § 21 Abs. 1 StGB untergebracht; sie sollte so rasch als möglich mit Therapien beginnen.

#### **Verwahrung statt Behandlung**

Das BMJ bestätigte, dass das Urteil Anfang Mai 2023 erging, die Entscheidung über den Ort der weiteren Unterbringung erfolgte erst im November 2023. Wenige Tage später wurde die Untergebrachte auch in die ihr zugewiesene Anstalt, das FTZ Asten, verlegt. Betont wurde seitens der Justizverwaltung, dass die Frau in der JA Wien-Josefstadt bereits ab dem Zeitpunkt der Einlieferung Ende November 2022 medizinisch und therapeutisch „ausreichend versorgt“ worden war.

Die VA verkennt nicht, dass die Erhebungen, wo jemand bestmöglich untergebracht ist, zeitaufwendig sein können. Dennoch muss die Entscheidung für den weiteren Anhaltsort so rasch wie möglich ergehen und auch umgesetzt werden, weil eine strukturierte Betreuung vielfach erst in der Zielanstalt einsetzt.

Einzelfall: 2023-0.715.475 (VA/BD-J/B-1)

## Fehlendes therapeutisches Angebot – JA Wien-Josefstadt

Eine nach § 21 Abs. 1 StGB verurteilte Frau beklagte das Fehlen von Therapien in der JA Wien-Josefstadt. Sie sei seit etwa einem Monat im Haus. Zwar gebe es hin und wieder eine Mal- oder Gesprächsgruppe, Psychotherapie erhalte sie keine, obwohl sie dies wünsche. Die einzige Tagesstruktur seien die Reinigungsarbeiten, die ihr als Hausarbeiterin zugewiesen werden. Es gäbe zu viel Leerlauf. Der Alltag gestalte sich schleppend. Man verliere jegliches Zeitgefühl. Seit gestern habe sie die Medikation abgesetzt. Sie habe das Gefühl, dass ihr die Medikamente nicht gut tun.

**Trostloser Alltag**

In der Nachbesprechung bestätigten die behandelnden Ärzte, dass die Zahl an Frauen im Maßnahmenvollzug in letzter Zeit überproportional zugenommen habe. Zwar gäbe es regelmäßig Visitengespräche, auch habe man vor kurzem eine Gruppe eingerichtet, an der die Betreffende allerdings erst einmal teilgenommen habe. Als landesgerichtliches Gefangenenhaus sei man jedoch auf Behandlungen im Maßnahmenvollzug nicht ausgerichtet. Die Zeit hier versuche man zu überbrücken, bis eine Klassifizierung der Frauen entweder ins LKH Mauer oder ins FTZ Asten erfolge.

Mit den eingeräumten Defiziten sieht die VA das Intensivierungsgebot verletzt. Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte haben so rasch wie möglich eine zielgerichtete Therapie zu erhalten. Hinzu kommt, dass die JA Wien-Josefstadt seit über eineinhalb Jahren eine Außenstelle des FTZ Göllersdorf und damit auch eine Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug ist. Ein adäquates therapeutisches Angebot ist auch aus diesem Grund für Männer wie Frauen erwartbar.

**Keine zielgerichteten Therapien**

Einzelfall: 2023-0.138.659 (VA/BD-J/B-1)

## Unzureichende Behandlung und Betreuung – JA Stein

Eine Mutter wandte sich an die VA. Ihr Sohn sei in der JA Stein im Maßnahmenvollzug untergebracht. Die Frustration über fehlende Therapien und die inadäquaten Lebensbedingungen würden bei ihm zu heftigen Impulsdurchbrüchen führen. Aufgrund dieser Anfälle sei ihr Sohn dauerhaft auf der Abteilung für erhöhte Sicherheit untergebracht. Dort sei er 23 Stunden am Tag alleine in einem Haftraum eingesperrt, ohne jede Beschäftigung. Er erhalte keine Therapie.

**Einfach weggesperrt**

Wie die VA feststellen musste, gelang es binnen eines Jahres nicht, den Untergebrachten zu stabilisieren. Seine zeitweilige Verlegung in eine Krankenanstalt zeigte nur kurzfristig eine Besserung. Aufgrund der mangelnden Konsequenz bei der Einnahme der Medikamente verschlechterte sich sein Gesundheitszustand nach seiner Rückverlegung in die JA Stein rasch wieder.

Zwar wurde der Insasse auf der Sicherheitsabteilung wöchentlich von seinem klinischen Betreuer aufgesucht. Auch hätten der Soziale Dienst und der Leiter

**System überfordert**

der Maßnahmenabteilung mit ihm zahlreiche Gespräche geführt. Einer Verlegung auf die forensisch-therapeutische Abteilung der JA Stein standen jedoch Bedenken im Hinblick auf eine Selbst- und Fremdgefährdung entgegen.

Ziel sei eine Verhaltensstabilität über einen längeren Zeitraum, zumindest einen Monat hinweg. Zudem stelle die Bereitschaft, die verschriebene Medikation einzunehmen, eine Voraussetzung für die Verlegung auf eine reguläre Abteilung für den Maßnahmenvollzug dar.

Bei einer Überprüfung Ende November 2023 war der Insasse latent aggressiv, desorientiert und ungepflegt. Zeitweilig habe er, so die Beamten, Halluzinationen. Zur einzigen Bezugsperson, seiner Mutter, wolle er keinen Kontakt. Treffen die beiden aufeinander, eskaliere die Situation binnen Minuten derart, dass die Einsatzgruppe gerufen werden müsse.

Die VA fordert, dass Personen, die an einer derart schweren psychischen Erkrankung oder Störung leiden und die sich weigern, ihre Medikamente einzunehmen, zur Stabilisierung ihres Gesundheitszustandes umgehend in ein FTZ oder ein öffentliches Spital für Psychiatrie verlegt werden. Strafhäuser können diesen Behandlungs- und Betreuungsbedarf nicht abdecken. Sie sind weder baulich noch personell dazu in der Lage.

**Notorische  
Unterversorgung**

Das BMJ räumte ein, dass mehr Betten bzw. ein Ausbau dieser spezialisierten Abteilungen für Personen mit Bedarf an einer forensisch-psychiatrischen Behandlung dringend erforderlich sind. Es fehle jedoch an Ressourcen. Mangels eines freien Platzes sei im Anlassfall eine Verlegung nicht möglich.

Die VA kann diese Ansicht nicht unwidersprochen stehen lassen: Die Problematik des Bettenmangels in psychiatrischen Abteilungen mit forensischem Schwerpunkt ist seit Jahren bekannt. Es handelt sich um keinen Einzelfall. Das Fehlen von Plätzen mag die unzureichende medizinische Versorgung erklären, rechtfertigen lässt sie sich dadurch nicht. Die Vollzugsverwaltung muss Inhaftierte ausreichend versorgen. Kann sie das selbst nicht, muss sie die Leistungen zukaufen. Jede Säumnis kann bei den Betroffenen zu einem noch schwereren Verlauf mit irreversiblen gesundheitlichen Schäden führen.

Im Dezember 2023 teilte das BMJ schließlich mit, dass der Maßnahmepatient in das FTZ Asten verlegt werden soll.

Einzelfall: 2023-0.371.408 (VA/BD-J/B-1)

**Gutes Angebot an Freizeitbeschäftigung und Ergotherapie –  
FTZ Wien-Favoriten**

**Kochgruppe**

Das FTZ Wien-Favoriten bemüht sich, das Freizeitangebot für die dort Unterbrachten auszuweiten. Im Jänner 2023 wurde das erste Mal eine Kochgruppe veranstaltet, bei der Pizzabrot und Kebab hergestellt wurden. Die Speisen durften die Insassen gleich verkosten. Weitere derartige Aktivitäten sind geplant.

In einer Fußballgruppe spielen Strafgefangene und Untergebrachte gemeinsam; sie findet extern im Soccerdome statt und funktioniert gut, da die Freigänger die Untergebrachten motivieren. Auch seien mehrere Ausflüge mit sportlichen Aktivitäten geplant, wie etwa Nordic Walking, Fußball-Golf, Mini-golf oder Disc-Golf. Hausintern trifft sich eine Bewegungsgruppe zweimal pro Woche, bei der sich die Untergebrachten Spiele aussuchen können, z.B. Fußball, Volleyball oder Federball. Einmal in der Woche gibt es unter Anleitung der Physiotherapeutin eine Gymnastikgruppe.

Diverse Sportarten

Mit Kulturinteressierten unternimmt die Ergotherapeutin einmal pro Monat Ausflüge. Die Untergebrachten suchen sich das Ziel selbst aus und übernehmen dabei kleinere Aufgabe, wie die Teilnehmenden zum Ausflugsziel zu führen oder vor Ort einen Text vorzulesen. Die nächste Exkursion geht ins Kunsthistorische Museum.

Kulturausflüge

Ziel all dieser Maßnahmen ist es, die Untergebrachten zu motivieren. Auch stellen die einzelnen Unterfangen ein soziales Training dar, bei dem verschiedene Fähigkeiten, wie etwa Entscheidungsfindung und der Umgang mit Kritik innerhalb einer Gruppe, geübt werden.

Um den stationären Arbeitsbereich der Ergotherapie auszubauen, beantragte die Anstaltsleitung beim BMJ, die Ebene im Dachgeschoss umzubauen. Da das Haus nicht isoliert ist, wird es unter dem Dach im Sommer sehr heiß. Eine Klimaanlage soll eingebaut werden. Außerdem sollen eine therapeutisch nutzbare Küche montiert und ein Dienstzimmer zu einem Einzeltherapieraum umgebaut werden. Die Kosten sind beträchtlich und liegen zwischen 450.000 und 500.000 Euro.

Umbau des Dachgeschosses

Für die VA ist wesentlich, dass bei derart hohen Investitionen die Bediensteten in die Planung eingebunden werden, sodass die Räumlichkeiten nach Fertigstellung auch bestmöglich genutzt werden können. Im Übrigen begrüßt die VA das breite Angebot der Freizeitgestaltung. Die Maßnahmen stellen einen wichtigen Teil der Resozialisierung dar, vor allem wenn sie regelmäßig stattfinden.

Einzelfall: 2023-0.134.097 (VA/BD-J/B-1)

### **Keine Vollzugslockerungen bei fehlendem Aufenthaltstitel – BMJ**

Im FTZ Wien-Favoriten wurde die VA auf eine zuletzt mehrfach aufgetretene Problematik angesprochen: Untergebrachte ohne Aufenthaltstitel erhalten lediglich deshalb keine Vollzugslockerungen, weil sie nicht versichert sind. Im Krankheitsfall wären die Kosten von der Nachsorgeeinrichtung zu übernehmen. Aus diesem Grund werden sie dort nicht aufgenommen.

Fehlender Versicherungsschutz

Während der Unterbringung im Maßnahmenvollzug stellt sich das Problem nicht, da der Bund für die Gesundheit der Insassen zu sorgen hat. Seine Zuständigkeit erstreckt sich jedoch nicht auf sozialtherapeutische Nachbe-

treuungseinrichtungen. Bedingte Entlassungen aus dem Maßnahmenvollzug werden ohne die Weisung einer – meist mehrjährigen – Wohnsitznahme in diesen Häusern jedoch nicht (mehr) ausgesprochen.

**Unnötig lange Anhaltungen**

Weil sich die Bundesländer ebenfalls für nicht zuständig erklären, bleiben diese Menschen weiterhin in einem FTZ – und damit ihrer Freiheit entzogen, obwohl dies aufgrund des Krankheitsbildes nicht mehr nötig wäre. Eine Überstellung in ihr Herkunftsland ist ebenfalls nicht möglich, wenn es dort keinen Maßnahmenvollzug gibt.

Zwar ließen sich Einzelfälle bislang „unbürokratisch“ lösen, klammern die Sozial(-hilfe-)gesetze der Länder jedoch diese Personen weiterhin von ihrem Geltungsbereich aus, bleibt nur die Selbstversicherung, die aber wiederum für viele nicht leistbar ist.

Einzelfall: 2023-0.134.097 (VA/BD-J/B-1)

**Kleine Verbesserungsvorschläge – LKH Hall Forensik**

Der Sprechtag im LKH Hall Mitte November 2023 bot Gelegenheit für einen Rundgang durch die forensische Station. Die Räumlichkeiten zeigten sich wie bei den Vorbesuchen in einem hygienisch einwandfreien Zustand. Besonders positiv ist, dass es den Patientinnen und Patienten möglich ist, jederzeit selbstbestimmt den Innenhof zu betreten und damit an die frische Luft zu gelangen.

**Trainingswohnung aufgelassen**

Einziger Wermutstropfen ist, dass die Trainingswohnung aufgrund der hohen Auslastung der Abteilung aufgelassen werden musste. Jene Wohneinheit, die wie eine Garçonnière eingerichtet war und in der ein Übergang zu einem Leben außerhalb des Spitals erprobt werden konnte, wird gegenwärtig von zwei Patienten genutzt, die noch einen längeren stationären Aufenthalt vor sich haben. Im Zimmer wurden zwei Betten aufgestellt. Die Küchenzeile musste mit einem Rollo verschlossen werden.

**Fehlende Abdeckung der Kamera**

Nach der Besichtigung mehrerer Zimmer von Patientinnen und Patienten wurde angeregt, die dort angebrachten Überwachungskameras abzudecken, sobald sie nicht eingeschaltet werden müssen, sodass Patientinnen und Patienten keinem latenten Überwachungsdruck ausgesetzt werden. Dieser Vorschlag wurde notiert.

Zugesagt wurde auch, zu prüfen, ob künftig für ausgewählte Patientinnen und Patienten neben der Möglichkeit des Telefonierens Videotelefonie oder eine Kontaktnahme über WhatsApp in Betracht kommt. Das Telefon bzw. Gerät würde der Patientin bzw. dem Patienten in diesem Fall vom betreuenden Personal (nur) kurzfristig zur Verfügung gestellt.

**Internettelefonie rasch umgesetzt**

Bezeichnend für die Aufgeschlossenheit der Stationsleitung ist, dass der Vorschlag binnen Wochenfrist umgesetzt wurde. Patientinnen und Patienten

können sich ab sofort bei den Sozialarbeiterinnen bzw. Sozialarbeitern um einen Termin bewerben.

Einzelfall: 2023-0.824.122 (VA/BD-J/B-1)

## 3.8 Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

### Einleitung

Die VA bearbeitete im Berichtsjahr 2023 im Vollzugsbereich des BMK 1.480 Eingaben. Der Großteil der Beschwerden im Bereich Verkehr betraf Führerscheineangelegenheiten sowie die Vollziehung des Kraftfahrzeuggesetzes und des Bundesstraßen-Mautgesetzes.

### 3.8.1 Führerscheinwesen

#### Befristung der Lenkberechtigung – BH Braunau am Inn

##### Facharzt gegen Befristung

Eine Frau beschwerte sich bei der VA, weil die BH Braunau am Inn ihre Lenkberechtigung für die Klassen A und B auf ein Jahr befristet hatte, obwohl eine fachärztliche Stellungnahme vorlag, die die Erteilung einer unbefristeten Lenkberechtigung befürwortete.

Nach der Judikatur des VwGH (z.B. VwGH v. 20.11.2012, Zl. 2012/11/0132) und den „Leitlinien für die gesundheitliche Eignung von Kraftfahrzeuglenkern“ setzt die Befristung einer Lenkberechtigung voraus, dass eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von KFZ ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Dass eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes möglich ist bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, reicht für die Einschränkung nicht aus.

##### Behörde muss über Befristung entscheiden

Die amtsärztlichen Sachverständigen müssen daher darlegen, ob im Hinblick auf die erstellten fachärztlichen Befunde nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft mit einer die Eignung zum Lenken von KFZ ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Danach hat die Behörde zu beurteilen, ob die Besitzerin bzw. der Besitzer der Lenkberechtigung zum Lenken von KFZ gesundheitlich geeignet ist. Wenn sie das Gutachten für unvollständig oder un schlüssig hält, hat sie die Amtsärztin bzw. den Amtsarzt aufzufordern, die Begründung zu ergänzen oder Widersprüche aufzuklären.

Die VA kritisierte, dass die BH Braunau am Inn den Amtsarzt erst im Zuge der Prüfung der VA aufforderte, sein Gutachten zu ergänzen, um abzuklären, ob die Voraussetzungen der Befristung vorliegen.

Einzelfall: 2022-0.411.975 (VA/BD-V/C-1)

## Dauer der Echtheitsprüfung bei ausländischen Führerscheinen

Verlegt die Besitzerin bzw. der Besitzer eines Nicht-EU- oder Nicht-EWR-Führerscheines den Wohnsitz nach Österreich, so ist das Lenken von Kraftfahrzeugen grundsätzlich nur sechs Monate lang zulässig. Danach verliert der Führerschein in Österreich seine Gültigkeit und ist auf einen österreichischen Führerschein umzuschreiben. Die Betroffenen haben daher ein besonderes Interesse an einer raschen Erledigung durch die Führerscheinbehörde.

**Umschreibung erforderlich**

In einigen Fällen beschwerten sich Betroffene zu Recht über die Dauer der Umschreibung. Im Zuge der Prüfung durch die VA zeigte sich, dass für die Verzögerungen im Wesentlichen die lange Dauer der Prüfung der Echtheit des ausländischen Führerscheines ausschlaggebend war. So dauerte die Echtheitsprüfung eines türkischen Führerscheines durch die LPD NÖ – Landeskriminalamt mehr als vier Monate.

**Prüfung dauert mehr als 4 Monate**

In einem anderen Fall benötigte die kriminalpolizeiliche Untersuchungsstelle der LPD Stmk ebenfalls vier Monate. Die LPD verwies auf ein hohes Arbeitsaufkommen und eine personelle Unterbesetzung der kriminalpolizeilichen Untersuchungsstelle, die für sämtliche ausländische Urkunden in der Stmk zuständig sei. So seien zwischen Jänner und Oktober 2023 rund 1.200 Urkunden-Akte protokolliert worden. Zur Bearbeitung seien lediglich ein Sachbearbeiter und eine in Ausbildung befindliche Mitarbeiterin zur Verfügung gestanden.

Die VA regte beim BMK an, in Abstimmung mit dem BMI dafür zu sorgen, dass die Überprüfung von Führerscheindokumenten in angemessener Frist erfolgt. Dafür sind auch die personellen Ressourcen zu schaffen.

**Ausreichende Ressourcen notwendig**

Einzelfälle: 2023-0.719.406, 2023-0.719.430, 2023-0.750.435 (alle VA/BD-V/C-1)

## 3.8.2 Kraftfahrwesen

### Beschränkung der Bewilligung für Übungsfahrten

Eine Bewerberin um eine Lenkberechtigung wandte sich an die VA und brachte vor, dass sie vor ca. neun Jahren eine Bewilligung für Übungsfahrten erhalten habe. Sie habe jedoch damals aufgrund gesundheitlicher und finanzieller Probleme die Führerscheinausbildung nicht abschließen können. Einer neuerlichen Bewilligung für Übungsfahrten stehe § 122 Abs. 3 KFG entgegen, wonach eine solche Bewilligung „nur einmal und für nicht länger als 18 Monate“ erteilt werden dürfe. Ein sachlicher Grund dafür sei nicht ersichtlich.

**Bewilligung nur einmal für 18 Monate**

Das BMK begründete die Einschränkung damit, dass innerhalb des festgelegten Rahmens ausreichend Fahrpraxis gesammelt werden könne, um zur

**Flexibilisierung wäre begrüßenswert**

praktischen Fahrprüfung anzutreten. Weiters solle bewusst eine gewisse Grenze eingezogen werden, um ein „ewiges Üben“ zu verhindern. Da sich aus dieser Bestimmung auch Härtefälle ergeben können, werde aber eine allfällige Änderung „in Richtung Schaffung einer Möglichkeit für eine weitere Bewilligung nach einer Unterbrechung von bestimmter Dauer vorgemerkt“. Die VA spricht sich für eine Flexibilisierung aus.

Einzelfall: 2023-0.007.460 (VA/BD-V/C-1)

### **Vorverlegung der wiederkehrenden Begutachtung eines KFZ**

**Verlegung des  
„Pickerltermins“  
möglich**

Nach § 57a Abs. 3 KFG ist die wiederkehrende Begutachtung eines KFZ („Pickerlüberprüfung“) jeweils zum Jahrestag der ersten Zulassung oder zum Jahrestag des von der Behörde festgelegten Zeitpunktes vorzunehmen. Die LPD OÖ setzte in einem Beschwerdefall auf Antrag eines Zulassungsbesitzers mit Bescheid den Oktober (beginnend ab 2022) als Zeitpunkt für die wiederkehrende Begutachtung anstelle des Dezembers fest.

**Verkehrsamt Wien  
verweigert  
Anmeldung**

Im Zuge der Verlegung des Wohnsitzes vom Bezirk Steyr nach Wien musste der Zulassungsbesitzer sein Fahrzeug im September 2023 in Wien anmelden. Dies verweigerte ihm das Verkehrsamt Wien. Obwohl die letzte Begutachtung des Fahrzeuges im September 2022 erfolgte, verfüge der Zulassungsbesitzer nach Ansicht des Verkehrsamtes Wien über kein für die Anmeldung gültiges „Pickerl“.

Der Bescheid der LPD OÖ verliere nämlich durch die Abmeldung des Fahrzeuges seine Gültigkeit und der Überprüfungszeitpunkt falle wieder von September auf den Ursprung (Dezember) zurück. Die wiederkehrende Begutachtung sei daher (frühestens im November 2023) neuerlich durchzuführen. Danach könne das Fahrzeug erst angemeldet werden.

**Vorverlegung  
bleibt gültig**

Das BMK vertrat hingegen die aus Sicht der VA zutreffende Rechtsansicht, wonach bei gleichbleibender Zulassungsbesitzerin bzw. bei gleichbleibendem Zulassungsbesitzer die genehmigte Verlegung des Stichtages für die wiederkehrende Begutachtung nach einer Abmeldung und Wiederezulassung des Fahrzeuges weiter in Geltung bleibt. Die VA regte an, alle Zulassungsbehörden in geeigneter (Erlass-)Form über diese Rechtsauffassung im Sinne der einheitlichen Vollziehung zu informieren.

Einzelfall: 2023-0.683.002 (VA/BD-V/C-1)

### **Zählregel bei der Beförderung von Kindern in Schulbussen**

**Überfüllte  
Schulbusse sind  
Sicherheitsrisiko**

Die VA thematisierte in ihren Tätigkeitsberichten an den Nationalrat und an den Bundesrat immer wieder die 3:2-Zählregel bei der Beförderung von Schülerinnen und Schülern in Autobussen im Kraftfahrlinienverkehr. Gemäß § 106 Abs. 1 KFG sind derzeit drei Kinder unter 14 Jahren als zwei Personen

und Kinder unter sechs Jahren gar nicht zu zählen. Wenn es an ausreichenden (Sitz-)Plätzen mangelt, ist die Beförderung in Bussen für die Kinder nicht nur beschwerlich, sondern die VA sieht darin auch eine potenzielle Gefahr für deren Sicherheit.

Die VA korrespondierte in dieser Sache mit dem Verkehrsressort, den Bundesländern und dem zuständigen Fachverband der Wirtschaftskammer Österreich. Das Ergebnis dieser Korrespondenz stellte die VA im PB 2020 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 126 ff.) dar. Die jeweiligen Verkehrsministerinnen und Verkehrsminister befürworteten im Wesentlichen eine Änderung der Zählregel und gaben an, dass diese an der fehlenden Zustimmung der Bundesländer zur (Mit-)Tragung der Mehrkosten scheitere.

Die Bundesländer wiesen darauf hin, dass Standardbusse im Kraftfahrlinienverkehr nicht nur mit Sitzplätzen, sondern auch mit Stehplätzen zugelassen seien und oft nicht nur von Schülerinnen und Schülern, sondern auch von anderen Fahrgästen genutzt würden. Die Einführung einer 1:1-Zählregel allein würde demnach nicht bewirken, dass die Stehplätze wegfielen und jedem Kind bis zum 14. Lebensjahr ein Sitzplatz zur Verfügung stünde. Sofern dieser Personengruppe ein Sitzplatz garantiert werden soll, müsste dies vielmehr eigens geregelt werden. Sollte den Kindern der Vorrang bei den Sitzplätzen eingeräumt werden, würde dies wohl zu Unverständnis bei anderen Fahrgastgruppen führen. Nicht zuletzt führten die Bundesländer auch die mit der Änderung der Zählregel verbundenen Mehrkosten ins Treffen.

**Bedenken der Länder**

In einer 2018 vorgenommenen Kostenschätzung ging das BMVIT für den Fall der Einführung einer 1:1-Zählregel im Überlandverkehr unter Beibehaltung von Stehplätzen österreichweit von Investitionskosten von ca. 180 Mio. Euro aus. Die gänzliche Abschaffung von Stehplätzen im Kraftfahrlinienverkehr würde zweifellos zu noch deutlich höheren Mehrkosten führen. Eine gesamtösterreichische Schätzung liegt der VA dazu nicht vor.

Unbestritten scheint, dass bereits eine Änderung der Zählregel, bei der Kinder wie Erwachsene gezählt werden, aber die zugelassenen Stehplätze benutzen dürfen, jedenfalls zu weniger Fahrgästen pro Bus und damit zu mehr Platz in den Bussen (letztlich auch für andere Fahrgastgruppen) und zu mehr Sicherheit führen würde. Die VA ersuchte daher das BMK, die Bundesländer sowie den Gemeindebund und den Städtebund um Stellungnahme, ob eine Änderung der Zählregel und deren Finanzierung in die 2023 geführten Verhandlungen zum Finanzausgleich eingebracht wurden.

**Änderung brächte Sicherheitsgewinn**

Dies wurde allseits verneint, wobei der Gemeindebund und der Städtebund ausführten, dass diese Frage im größeren Rahmen der Finanzierung des öffentlichen Verkehrs zu diskutieren wäre. Die Bundesländer verwiesen erneut auf (unverhältnismäßige) Mehrkosten, die vom Bund zu tragen wären. NÖ gab immerhin an, die geltende Zählregel in der Praxis nicht anzuwenden. Das Bgld kündigte eine solche Vorgangsweise für die Zukunft an.

Das BMK sieht nach wie vor keine Möglichkeit zur Übernahme der Mehrkosten. Die Änderung der Zählregel und die Aufteilung der damit verbundenen Mehrkosten unterliegt letztlich der politischen Entscheidungsfindung.

Einzelfall: VA-BD-V/0134-C/1/2018

### **Probleme nach dem Diebstahl der KFZ-Kennzeichen**

Eine Zulassungsbesitzerin zeigte im November 2022 bei der Polizei den Diebstahl ihrer Kennzeichentafeln an und erhielt neue Kennzeichen zugewiesen. Im Februar und Mai 2023 erhielt sie eine Lenkererhebung bzw. Anonymverfügungen der BH Linz-Land und der LPD OÖ. Dadurch wurde ihr klar, dass die gestohlenen Kennzeichentafeln auf einem fremden Fahrzeug verwendet und damit Verkehrsübertretungen begangen wurden.

#### **Betroffene muss sich selbst kümmern**

Die Frau musste die Behörden aktiv auf die eingebrachte Diebstahlsanzeige und die Ummeldung ihres Fahrzeuges hinweisen, um verwaltungsstrafrechtliche Konsequenzen zu vermeiden. Die VA teilte ihre Auffassung, dass dieser Aufwand vermeidbar sein müsste. Sie ersuchte daher das BMK und das BMI um Stellungnahmen, ob eine Fehlleistung im Einzelfall oder ein „Systemfehler“ vorliegt.

Das BMK teilte zunächst mit, dass bei den weitgehend automatisiert versandten Anonymverfügungen in Fällen verlorener oder gestohlener Kennzeichen auf die Daten der zuletzt bekannten Zulassungsbesitzerin bzw. des Zulassungsbesitzers zugegriffen werde. Die Verwaltungsstrafbehörden seien somit „auf die Initiative des (ehemaligen) Zulassungsbesitzers angewiesen“. Das BMK habe jedoch eine Korrektur bei der IT-Koordination für sämtliche Behörden veranlasst.

#### **Fehlleistung im Einzelfall?**

Das BMI führte aus, dass laut einem Erlass aus dem Jahre 2016 das ungeprüfte Verwenden historischer Zulassungsbesitzerdaten im Rahmen von Verkehrsstrafverfahren zu unterlassen sei. Eine „Fehlbedienung“ könne nicht ausgeschlossen werden. In der Folge berichtete das BMK über eine Information des BMI, wonach das automatische Verfahren im Programm für Verwaltungsstrafverfahren im vorliegenden Fall korrekt und wie vorgesehen funktioniert habe. Das Programm greife nicht auf historische Daten zu, weshalb die historischen Zulassungsdaten nur aufgrund einer manuellen Abfrage übernommen worden sein könnten. Die Abfrage der historischen Zulassungsbesitzerin bzw. des historischen Zulassungsbesitzers sei ein Fehler im Bereich der LPD OÖ gewesen und habe Schulungsmaßnahmen nach sich gezogen. Ein „Systemfehler“ liege nicht vor.

Die VA wird beobachten, ob ähnlich gelagerte Beschwerden einlangen, die weitere behördliche Maßnahmen über den Einzelfall hinaus erforderlich machen.

Einzelfall: 2023-0.395.011 (VA/BD-V/C-1)

## Erweiterung der Ausnahmen für Rettungsfahrzeuge in der StVO

Ein Einsatzfahrer kritisierte gegenüber der VA, dass Rettungs- bzw. Notarztfahrzeuge nicht generell von der Einhaltung der Halte- und Parkverbote ausgenommen sind, wie sie in § 26a StVO u.a. für Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, aber etwa auch für Post-, Paket-, Telekommunikations- oder Fernmeldedienstleister bzw. Werttransportanbieter vorgesehen ist.

Das BMK verwies auf umfassende Ausnahmen für Fahrten von Rettungsfahrzeugen nach § 26 StVO, soweit diese Fahrten als Einsatzfahrten zu qualifizieren sind. Eine Einsatzfahrt sei gegeben, wenn das Fahrzeug mit Blaulicht ausgestattet ist, einer der gesetzlich festgelegten Gründe zur Verwendung vorliegt und das Blaulicht auch tatsächlich eingeschaltet wird. Es sei diesbezüglich keine Änderung geplant, zumal „keine Änderungswünsche von Rettungsorganisationen“ vorlägen, die „auf die Erforderlichkeit der Anpassung der Rechtslage verweisen würden“.

**Ausnahmen nur bei Rettungseinsätzen**

Dem hielt der Einsatzfahrer entgegen, dass das Einschalten des Blaulichts, womit rechtlich ein Einsatz vorliegt, in der Praxis nicht immer angebracht sei. Dies z.B. beim Transport von Personen mit bestimmten Krankheitsbildern oder bei entsprechenden polizeilichen Gefährdungslagen. Es sei zudem auch unter Gleichbehandlungsaspekten nicht nachvollziehbar, weshalb etwa Paketzustellerinnen und Paketzusteller nicht an Halte- bzw. Parkverbote gebunden seien, der Lenkerin oder dem Lenker eines Rettungsfahrzeuges aber eine Verwaltungsstrafe drohe, wenn sie oder er ein Halte- bzw. Parkverbot im Zuge der Abholung von Patientinnen und Patienten nicht beachte.

**Gleichbehandlung wird eingefordert**

Aus Sicht der VA sollte unter Einbindung betroffener Rettungsorganisationen eine entsprechende Erweiterung der Ausnahmen für Rettungs- und Notarztfahrzeuge angedacht werden.

Einzelfall: 2023-0.505.705 (VA/BD-V/C-1)

## Überholte Definition des Rennfahrrades

Ein Mann wandte sich mit Kritik an § 4 Abs. 1 Z 4 der auf § 66 Abs. 2 StVO fußenden Fahrradverordnung an die VA. Nach dieser Bestimmung ist eine der Voraussetzungen für die Qualifizierung eines Fahrrades als „Rennfahrrad“ eine „äußere Felgenbreite von höchstens 23 mm“. Moderne Rennfahrräder verfügten hingegen oft über 25 mm oder 28 mm breite Reifen, um den Komfort der Fahrenden zu erhöhen, ohne an Leistung zu verlieren. Bei der Tour de France dürften sogar bis zu 31 mm breite Reifen verwendet werden, wobei es sich dabei zweifellos um Rennfahrräder handle.

**Regelung nicht mehr zeitgemäß**

Die nicht mehr zeitgemäße Beschränkung der Felgenbreite auf 23 mm zwingt Besitzerinnen und Besitzer solcher modernen Rennfahrräder dazu,

eigentlich nicht notwendige Ausrüstungsgegenstände (Beleuchtung, Klingel usw.) am Fahrrad anzubringen. Weiters dürfe man mit Rennfahrrädern u.a. bei Trainingsfahrten nebeneinander fahren.

**BMK beschäftigt sich mit Änderungen**

Das BMK führte dazu aus, dass die Thematik rund um die Definition des Rennfahrrades über die Felgenbreite bekannt sei. Es sei bereits mehrmals versucht worden, unter Einbindung von Expertinnen und Experten eine andere Definition des Rennfahrrades zu finden. Bislang habe jedoch „keine zufriedenstellende, vor allem aber keine bessere Lösung, als die geltende“ gefunden werden können. Die Fahrradverordnung werde derzeit umfassend überarbeitet und auch das Thema Rennfahrraddefinition solle erneut diskutiert werden. Bis zum Redaktionsschluss erfolgte keine Änderung der Verordnung.

Einzelfall: 2023-070.133 (VA/BD-V/C-1)

### **Mangelnde Flexibilität der Digitalen Mautvignette**

**Probleme bei Umregistrierung**

In etlichen Fällen kritisierten Besitzerinnen und Besitzer von Digitalen Jahresmautvignetten auch 2023 die eingeschränkten Möglichkeiten, diese auf neue Kennzeichen umzuregistrieren, wie es das BStMG bzw. die Mautordnung der ASFINAG vorsieht.

§ 11 Abs. 5 BStMG wurde ab 1. Dezember 2023 ergänzt. Seither können Zulassungsbesitzerinnen und Zulassungsbesitzer gegen einen Kostenersatz von maximal 20 Euro die Digitale Jahresvignette einmal während der Gültigkeitsdauer umregistrieren lassen. Dafür muss kein bestimmter Anlass gegeben sein.

Diese Möglichkeit ist jedoch auf dieselbe Zulassungsbesitzerin bzw. denselben Zulassungsbesitzer beschränkt. Wird das Fahrzeug während des Jahres weitergegeben und ihm ein neues Kennzeichen zugewiesen, kann die neue Besitzerin bzw. der neue Besitzer die digitale Jahresvignette weiterhin nicht verwenden, obwohl der Kaufpreis für ein ganzes Jahr entrichtet wurde.

**Umregistrierung nach Wohnsitzwechsel**

Wechselt eine Person den Wohnsitz und ändert daher das Kennzeichen, muss sie die digitale Mautvignette aktiv bei der Asfinag umregistrieren lassen. Das wird in der Praxis offenbar des Öfteren übersehen. Betroffene, die sich an die VA wandten, wurden erst im Zuge von Ersatzmautaufforderungen der ASFINAG darauf aufmerksam. Die VA konnte nur auf die geltende Rechtslage verweisen, wonach die digitale Vignette kennzeichen- und nicht fahrzeuggebunden ist. Die VA plädiert daher weiterhin für eine kundenfreundlichere Regelung.

Einzelfälle: 2023-0.525.673, 2023-0.563.151, 2023-0.727.225, 2023-0.062.484, 2023-0.161.052, 2023-0.246.221 u.a. (alle VA/BD-V/C-1)

### 3.8.3 Luftfahrtrecht

#### Jahrelange Verzögerungen bei der Untersuchung von Flugunfällen

Die VA stellte bereits mehrfach (so etwa PB 2020, S. 134; PB 2021, S. 169 und PB 2022, S. 184 f., jeweils Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“) Missstände im Bereich der Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes (SUB) wegen der mehr als überlangen Dauer der Untersuchung von Flugunfällen fest.

Die VA stellte im April 2023 erneut Missstände in der Verwaltung fest: Die Fertigstellung von Abschlussberichten dauerte in 43 Fällen mehr als zehn Jahre, davon in 21 sogar mehr als 15 Jahre, nach dem zu untersuchenden Flugunfall aus den Jahren 2006 bis 2012. Außerdem blieb die Einleitung einer Untersuchung in 45 Fällen zu den Flugunfällen aus den Jahren 2000 bis 2005 aus.

**Untersuchungen nach über 10 Jahren noch anhängig**

Die VA empfahl der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, dafür zu sorgen, dass die Abschlussberichte in den genannten 43 Verfahren so rasch wie möglich fertiggestellt werden sollten, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2024. Auch die in Bezug auf die Flugunfälle in den Jahren 2000 bis 2005 erforderlichen Veranlassungen seien so rasch wie möglich zu treffen, längstens jedoch bis 31. Dezember 2024.

**VA fordert rasche Untersuchung**

Dieser Missstandsfeststellung und Empfehlung lag zugrunde, dass die VA im Zuge eines amtswegig eingeleiteten Prüfverfahrens feststellte, dass Ende 2022 sechs von zehn im Jahr 2008 eingeleiteten Verfahren noch immer nicht abgeschlossen waren. Von 13 im Jahr 2007 eingeleiteten Verfahren waren es neun und von 15 im Jahr 2006 eingeleiteten Verfahren sogar zwölf.

Das bedeutet, dass von 28 in den Jahren 2006 bis 2007 eingeleiteten Verfahren 21 – also nicht weniger als 75 % – nicht innerhalb von 15 Jahren abgeschlossen werden konnten. Für die folgenden Jahre 2008 bis 2012 ist dieser Prozentsatz zwar geringer geworden, doch konnten von 53 eingeleiteten Verfahren 22 bis Jahresende 2022 gleichfalls nicht abgeschlossen werden – also immer noch mehr als 40 %.

**75 % der Verfahren von 2006–2007 nach 15 Jahren offen**

Die Rechtsordnung sieht eine Begrenzung der Dauer der Untersuchung von Flugunfällen ausdrücklich vor. § 15 Abs. 3 UUG 2005 legt fest, dass die SUB den endgültigen Untersuchungsbericht „so rasch wie möglich und möglichst nicht später als zwölf Monate nach dem Vorfall“ zu veröffentlichen hat. Da ein entsprechender Verweis im § 21 Abs. 2 UUG 2005 fehlt, ist diese Regelung für Sicherheitsuntersuchungen im Bereich der Zivilluftfahrt zwar nicht anwendbar, § 21 Abs. 1 UUG 2005 ordnet aber ausdrücklich an, dass die Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 gelten. Deren Art. 16

Abs. 6 sieht vor, dass der Abschlussbericht so bald wie möglich und möglichst innerhalb von zwölf Monaten nach dem Unfall oder der schweren Störung zu veröffentlichen ist. Für den Fall, dass das nicht möglich ist, ordnet Art. 16 Abs. 7 der Verordnung ausdrücklich an, einen Zwischenbericht mindestens zu jedem Jahrestag des Unfalls oder der schweren Störung herauszugeben und darin den Untersuchungsfortgang und etwaige zu Tage getretene Sicherheitsprobleme darzulegen.

**SUB an gesetzliche Vorgaben gebunden**

Angesichts dieser klaren normativen Vorgaben kann nicht davon ausgegangen werden, dass es im Ermessen der SUB stehen kann, Sicherheitsuntersuchungen im Bereich der Zivilluftfahrt erst nach vielen Jahren oder gar Jahrzehnten abzuschließen.

Der SUB kommt ein Ermessensspielraum in Bezug auf die Erfüllung ihrer übertragenen Aufgaben zu, der auch eine Prioritätensetzung umfasst. Der Ermessensspielraum kann aber nicht unbegrenzt sein. Die SUB muss jedenfalls dafür sorgen, dass die Vorschriften des Art. 15 Abs. 6 und 7 der Verordnung (EU) Nr. 996/2010 eingehalten werden.

**VA kritisiert langsame Arbeit der SUB**

Davon kann keine Rede sein, wenn eine Sicherheitsuntersuchung im Bereich der Zivilluftfahrt zehn Jahre nach dem Unfall immer noch nicht abgeschlossen werden konnte und die rechtliche Verpflichtung zur Herausgabe jährlicher Zwischenberichte völlig ignoriert wurde. Das ist – mit Stand Ende 2022 – bei 43 Verfahren seit Inkrafttreten des UUG 2005 der Fall, wobei fast die Hälfte dieser Verfahren – nämlich 21 – inzwischen sogar eine Verfahrensdauer von mehr als 15 Jahren aufweisen. Und auch bei den 45 Unfällen in den Jahren 2000 bis 2005 ist keine Rechtfertigung dafür ersichtlich, weshalb bis Ende 2022 noch überhaupt keine Untersuchungsschritte gesetzt wurden.

In all diesen Fällen sind sowohl die überlange Verfahrensdauer als auch die unterbliebene Herausgabe jährlicher Zwischenberichte als Rechtsverletzung zu qualifizieren. Informationen aus Flugunfällen sind für die Verbesserung der Flugsicherheit zudem nur dann zweckmäßig, wenn sie zeitnah erfolgen. Das ist bei den aufgezeigten Fällen jedoch nicht gewährleistet.

**BMK sagt Abarbeitung der Altfälle zu**

Die Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie teilte der VA mit, dass in den Fällen der nicht abgeschlossenen Verfahren aus den Jahren 2000 bis 2005 Untersuchungsberichte bis zum 31. Dezember 2024 erstellt würden. Bezüglich der nicht abgeschlossenen Fälle, die den Zeitraum 2006 bis 2012 betreffen, wurden Abschlussberichten in allen Fällen bis 31. Dezember 2025 angekündigt.

Die VA wird jedenfalls weiterhin im Auge behalten, dass ihre Empfehlung umgesetzt wird, und darauf drängen, dass noch ausständige Untersuchungs- bzw. Abschlussberichte rasch erstellt werden.

**Abschlussbericht nach 16 Jahren**

Der Abschlussbericht zu einem Flugunfall vom 20. September 2007, über dessen jahrelange Verzögerung in PB 2022 (Band „Kontrolle der öffentlichen

Verwaltung“, S. 184 f.) ausführlich berichtet wurde, wurde schließlich im September 2023 fertiggestellt.

Einzelfälle: 2022-0.804.455, 2022-0.691.799 (beide VA/BD-VIN/A-1)

### **Genehmigung eines UAS-Betriebes ohne Begründung befristet – Austro Control GmbH**

Nach dem Wortlaut des § 24j Abs. 1 LFG (i.d.F. BGBl. I Nr. 151/2021) sind Genehmigungen, die aufgrund der unionsrechtlichen Regelungen erteilt werden, bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, wenn das für die Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist, Unionsrecht nicht anwendbar ist oder ihm entgegensteht.

Die VA zweifelt nicht daran, dass eine Befristung der Betriebsgenehmigung für unbemannte Luftfahrzeuge bzw. unbemannte Luftfahrzeugsysteme je nach Lage des Einzelfalls zulässig sein kann. Die Austro Control als mit der Vollziehung betrauter Rechtsträger hat eine solche Befristung jedenfalls zu begründen.

**Befristungen der Betriebsgenehmigungen**

Bei der VA wurde nun darüber Beschwerde geführt, dass in einem Bescheid der Austro Control vom Dezember 2022 die Genehmigung für den UAS-Betrieb ohne jegliche Begründung bis 31. Dezember 2024 befristet wurde.

Die VA stellte bereits mehrfach, wie beispielsweise in einem Verfahren im Jahr 2018 (VA-BD-VIN/0094), fest, dass der VfGH in seiner Rechtsprechung (z.B. VfSlg 18061/2007) das Unterlassen jeglicher Begründung als Willkür qualifiziert hat. Ein solcher Bescheid ist daher gleichheitswidrig. Nach Auffassung der VA ist diese Rechtsprechung sowohl für die begründungslose Beschränkung von Betriebszeiten, als auch für die begründungslose Befristung des Genehmigungszeitraums maßgebend. Daher ist eine Beschränkung des Genehmigungszeitraumes detailliert und nachvollziehbar zu begründen. Das Unterbleiben jeglicher Begründung stellt einen Verwaltungsmisstand dar.

**Fehlende Begründung ist verfassungswidrig**

Die VA empfahl, in ähnlichen Fällen eine allfällige Befristung des Genehmigungszeitraums detailliert und nachvollziehbar zu begründen. Die Geschäftsführerin der Austro Control sagte zu, dieser Empfehlung nachzukommen.

**VA erteilt Empfehlung**

Einzelfall: 2023-0.043.722 (VA/BD-VIN/A-1)

## **3.8.4 Eisenbahnrecht**

### **ÖBB legen Rahmenplan zur Barrierefreiheit vor**

Die VA bearbeitet jährlich viele Beschwerden über fehlende Barrierefreiheit bei den ÖBB. Handlungsbedarf sieht sie seit Jahren bei den immer noch

**Alte S-Bahnen noch immer im Einsatz**

im Großraum Wien eingesetzten Triebwägen der Reihe 4020, die Mitte der 1970er Jahre (!) entworfen wurden und nicht barrierefrei sind. Diese Reihe wird in größerer Zahl (ca. 30 Garnituren) noch bis mindestens 2025 im Einsatz bleiben. Für gehbeeinträchtigte Personen ist deren Benutzung wegen des hohen Stufeneinstiegs de facto unmöglich. Darüber hinaus stellte die VA kritisch fest, dass der „Umsetzungsplan 2020–2025+ für Fahrzeuge und Infrastruktur“ der ÖBB inzwischen mehr als zwei Jahre alt und in Teilen überholt ist. Daher regte die VA an, den Rahmenplan zu aktualisieren. Die ÖBB teilten mit, diese Anregung umzusetzen.

**ÖBB veröffentlichen neuen Rahmenplan**

2023 aktualisierten die ÖBB auch den „Umsetzungsplan 2020–2025+ für Fahrzeuge und Infrastruktur“. Dieser sieht in Details Verbesserungen bei der Barrierefreiheit vor, auch wenn nach wie vor eine größere Anzahl an nicht barrierefreien Triebwägen Ende 2025 noch im Einsatz sein wird.

Einzelfall: 2022-0.799.937 (VA/BD-VIN/A-1)

### **VA bei Fahrgeldnachforderungen in Härtefällen behilflich**

Immer wieder kommt es vor, dass Fahrgeldnachforderungen zwar tariflich korrekt ausgestellt sind, deren vollständige Begleichung aber in Anbetracht der besonderen Situation des jeweiligen Einzelfalls für die Fahrgäste eine unverhältnismäßige Härte nach sich ziehen würde. Erfreulicherweise ist es dank der guten Kooperation zwischen der VA und den ÖBB immer wieder möglich, in solchen Fällen eine für alle Seiten akzeptable Lösung zu finden.

Einzelfälle: 2023-0.164.258, 2023-0.650.099 (beide VA/BD-VIN/A-1) u.a.

## **3.8.5 Energie und Umwelt**

### **Einleitung**

**Über 1.500 Beschwerden über Klimabonus**

Seit Herbst 2022 kritisierten mehr als 1.500 Personen, den Klimabonus (samt Teuerungsausgleich) für das Jahr 2022 nicht erhalten zu haben. Viele Betroffene wandten sich auch mehrfach an die VA, da die Antworten des BMK unzutreffend waren oder der Klimabonus 2022 auch im Jahr 2024 noch nicht ausbezahlt war. Beschwerden treffen nach wie vor bei der VA ein. Rund 90 Personen beschwerten sich über Probleme mit der Auszahlung des Klimabonus 2023 bzw. kritisierten, dass die Bonus-Höhe wegen der regionalen Kategorisierung des Wohnsitzes seit 2023 gestaffelt wird. Die seit Juni 2023 geänderte Klimabonus-Abwicklungsverordnung (KliBAV) legt fest, dass der regionale Klimabonus mit 1. Juni des auf das Anspruchsjahr folgenden Jahres fällig wird, frühestens aber, wenn alle notwendigen Informationen vorliegen. Der Klimabonus 2023 wird daher frühestens mit 1. Juni 2024 fällig, kann aber – wie in vielen Fällen – bereits vorher ausgezahlt werden.

Über 60 Beschwerden betrafen die Abwicklung von Förderungen für Photovoltaikanlagen bzw. Stromspeicher. Viele Betroffene kritisierten, dass die Förderanträge abgelehnt bzw. nachträglich aufgehoben wurden, da sie die Fördervoraussetzungen nicht erfüllt hätten. Diese Voraussetzungen sind im Erneuerbaren Ausbau-Gesetz (EAG) festgelegt, weshalb die VA oft keine mangelhafte Vollziehung des Gesetzes feststellen konnte. Jene Prüfverfahren, die die lange Bearbeitungsdauer betrafen und die die VA bis zu Redaktionsschluss abschließen konnte, gaben keinen Anlass für Beanstandungen.

**Photovoltaik- bzw. Stromspeicherförderung**

Mehr als 20 Anliegen bezogen sich auf die sogenannte Strompreisbremse, die im Stromkostenzuschussgesetz (SKZG) geregelt ist. Kritisiert wurde vor allem, dass den Zuschuss bei mehreren Haushalten in einem Haus nur jene Person erhalten kann, auf die der Stromzähler angemeldet ist. Zudem erhielt die VA auch knapp 30 Anfragen zu Smartmetern. Mit diesem Thema beschäftigte sich die VA ausführlich in den letzten Jahren (vgl. zuletzt PB 2020, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 137).

**Strompreisbremse und Smartmeter**

## **Probleme bei der Auszahlung des Klimabonus 2022**

Um die Mehrbelastungen durch die Bepreisung von Treibhausgasemissionen und der in 2022 eingetretenen Preissteigerungen zu kompensieren, sah das KLiBG die Auszahlung des Klimabonus samt Teuerungsausgleich für das Jahr 2022 vor. Beide Boni in Höhe von insgesamt 500 Euro sollten Personen erhalten, die an zumindest 183 Tagen im Inland mit Hauptwohnsitz gemeldet waren. Die Auszahlung durch Banküberweisung bzw. Zusendung von Gutscheinen sollte gemäß Ankündigungen des BMK im Oktober 2022 abgeschlossen sein.

Zusätzlich zu den über 500 Menschen im Jahr 2022 beschwerten sich bei der VA bis Ende 2023 rund 900 Personen darüber, die Boni weder bei der ersten Auszahlungstranche (Herbst 2022) noch der zweiten Auszahlungstranche (ab Februar 2023) erhalten zu haben. Mehr als 300 der 2023 eingelangten Beschwerden waren berechtigt, da die Verzögerungen nicht den Betroffenen zuzurechnen waren. In über 300 Fällen informierte das BMK, dass es die Boni bereits ausgezahlt hatte.

**Über 300 Missstandsfeststellungen**

Wie im PB 2022 (vgl. Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 189 f.) dargestellt, veranlassten die im Jahr 2022 an sie herangetragenen Probleme die VA, die Organisation der Auszahlung sowie die Abwicklung von Beschwerden durch die „Klimabonus-Serviceline“ bzw. die im KLiBG vorgesehene Schlichtungsstelle (AWS) von Amts wegen zu hinterfragen.

**Amtswegige Prüfung**

Auch 2023 wandten sich EU-Bürgerinnen bzw. EU-Bürger oder Angehörige von Drittstaaten an die VA, die einen aufrechten Aufenthaltstitel in Österreich nach dem NAG bzw. dem Asylgesetz besaßen. Laut Auskunft des BMK bzw. der „Klimabonus-Serviceline“ seien im EDV-System keine Daten vorhanden gewesen. Das BMK teilte mit, dass sich die Probleme bei der automati-

**Angehörige von EU- bzw. Drittstaaten**

sierten Anspruchsprüfung durch das BMI ergeben hätten, das laut KliBG die Personen- und Meldedaten dem BMK übermitteln müsse.

Das BMK berichtete zunächst nur, mit Hochdruck an einer Lösung zu arbeiten. Das BMI teilte der VA im März 2023 mit, dass zwei Gruppen von Personen ohne österreichische Staatsbürgerschaft nicht im Zentralen Fremdenregister gespeichert seien. Es handle sich um EWR-Bürgerinnen und -bürger, die schon vor 2006 in Österreich gemeldet waren, und Drittstaatsangehörige mit einem Daueraufenthaltsrecht, deren Akten bereits skartiert waren. Mangels Daten zu diesen Personen im Zentralen Fremdenregister sei keine automatisierte Prüfung möglich gewesen. Das BMI habe beim BMK angeregt, § 5 Abs. 1 Z 1 KliBG zu ergänzen, um neben anderen Meldedaten auch die Staatsangehörigkeit der anspruchsberechtigten Person an das BMK übermitteln zu können.

**Novelle des KliBG  
im Juni 2023**

Damit konfrontiert berichtete das BMK über intensive Gespräche mit dem BMI und verwies auf eine Novelle des KliBG, die der NR im Juni 2023 beschloss. Demnach muss das BMI nun auch die Staatsangehörigkeit aller mit Hauptwohnsitz gemeldeten Personen an das BMK übermitteln. Bei EWR-Bürgerinnen und EWR-Bürgern sowie bei Angehörigen von Drittstaaten, gegen die keine aufenthaltsbeendende Maßnahme aufrecht sei, sei von einem rechtmäßigen Aufenthalt auszugehen. Sie hätten daher Anspruch auf den Klimabonus samt Teuerungsausgleich.

**Obdachlose Personen**

Mit der Novelle des KliBG im Juni 2023 verbesserte der Gesetzgeber auch die Situation von obdachlosen Personen. Da diese im ZMR nicht mit einem Hauptwohnsitz (§ 19 MeldeG) gemeldet sind, übermittelte das BMI bisher keine Meldedaten zu diesen Personen an das BMK, obwohl sich die Betroffenen jährlich an zumindest 183 Tagen im Bundesgebiet aufhielten. Gemäß dem novellierten § 5 Abs. 1 Z 1 KliBG ist nun an das BMK auch die Kontaktstelle einer obdachlosen Person zu übermitteln, sofern sie über eine Hauptwohnsitzbestätigung einer Gemeinde (§ 19a MeldeG) verfügt. Das BMK teilte mit, nach den Novellierungen des KliBG und der KliBAV in über 900 Fällen die Auszahlung der Boni für das Jahr 2022 veranlasst zu haben.

**Strafhäftlinge**

Von melderechtlichen Schwierigkeiten waren auch Insassinnen und Insassen von JA betroffen, die bis zur Novelle des KliBG im Juni 2023 Anspruch auf Auszahlung der Boni hatten. In mehreren Fällen räumte das BMK ein, dass die Betroffenen z.B. in der JA nur mit einem Nebenwohnsitz registriert gewesen wären, ohne über einen Hauptwohnsitz zu verfügen. Das BMK kündigte an, alle Fälle gemäß einer Vereinbarung mit dem BMJ und den JA gemeinsam zu prüfen und für eine Boni-Auszahlung zu sorgen. Aber auch Häftlinge müssen zum Aufenthalt in Österreich berechtigt sein. In mehreren Fällen teilte das BMK mit, dass sie nur nach FPG „Geduldete“ seien und daher den Klimabonus nicht erhalten könnten.

Im Zuge der amtswegigen Erhebungen thematisierte die VA auch die Kritik einer BVAEB-Pensionistin. Sie habe ihre Boni mittels Gutschein-Zustellung erhalten, ihr Ehegatte, der seine Pension von der PVA bezieht, aber seine per Überweisung. Das BMK berichtete zunächst, bisher nur die von der PVA übermittelten Kontodaten herangezogen zu haben, kündigte aber an, künftig auch die Kontodaten weiterer Pension- bzw. Sozialversicherungsträger zu berücksichtigen.

**Pensionistinnen und Pensionisten**

Dies erschien der VA klärungsbedürftig, da nach der noch im Herbst 2023 geltenden Fassung des § 5 Abs. 1 Z 6 KLiBG alle Träger der gesetzlichen Pensionsversicherung, also auch die BVAEB, an das BMK die Kontodaten sämtlicher Personen übermitteln mussten, die eine wiederkehrende Geldleistung von diesen beziehen oder empfangen. Dabei stellte sich heraus, dass das BMK im Juni 2023 nicht über die nötigen technischen Schnittstellen verfügte, um die der BVAEB bzw. der SVA bekannten Kontodaten abzurufen. Zudem erläuterte das BMK, dass die PVA zwar als Dienstleisterin für die BVAEB bzw. die SVA handle, jedoch nicht die Daten für Pensionszahlungen an Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte in Ruhestand verarbeite.

Da die Zahlungen für den Bundesdienst über die Bundesbesoldung erfolgten, teilte das BMK im August 2023 mit, die gesetzlichen Vorgaben erweitern zu wollen, um auch die der Bundesbesoldung verfügbaren Daten zu erhalten und zu verarbeiten. Im Dezember 2023 beschloss der NR, den § 5 Abs. 1 KLiBG um die Ziffer 7 zu ergänzen. Demnach hat nunmehr auch das BKA an das BMK die Personalien und Kontodaten aller Personen, die eine wiederkehrende Geldleistung vom Bund beziehen oder empfangen, sowie den Namen der Kontoinhaberin oder des Kontoinhabers zu übermitteln, falls diese Person von der die Geldleistung beziehenden Person abweicht.

**Novelle des KLiBG im Dezember 2023**

Aus zahlreichen Beschwerden konnte die VA ableiten, dass nicht allen Betroffenen bekannt war, welche Daten die in § 5 Abs. 1 KLiBG angeführten Stellen an das BMK übermittelten und zu welchen Stichtagen die Datenerhebung erfolgte. Die VA regte daher im Juni 2023 beim BMK an, durch eine Informationskampagne auf die Aktualität der bei FinanzOnline hinterlegten Kontodaten und den Stichtag der Erhebung hinzuweisen. Das BMK führte eine Informationskampagne im Sommer bzw. Herbst 2023 mittels Postwurfsendung an alle Haushalte, Schaltungen in zahlreichen Medien usw. durch.

**Mangelhafte Informationen**

Eine Vielzahl von Beschwerden betraf Fälle, in denen die Betroffenen zunächst die unterbliebene Auszahlung der Boni kritisierten, das BMK der VA aber über die Überweisung der Boni auf ein bestimmtes Bankkonto berichtete. Häufig stellten die Betroffenen fest, dass die Boni auf ein ihnen unbekanntes Bankkonto überwiesen worden waren. In zahlreichen Fällen erfolgten die Fehlüberweisungen aufgrund von veralteten, in FinanzOnline gespeicherten bzw. vom BMF übermittelten Kontodaten.

**Boni-Überweisung auf falsche Bankkonten**

In vielen Fällen ersuchte das BMK die Betroffenen über die VA, ihre korrekten Kontodaten samt weiteren Informationen mittels Online-Kontaktformulars dem BMK bzw. der „Klimabonus-Serviceline“ mitzuteilen und kündigte eine Prüfung durch die Klimabonus-Schlichtungsstelle an. Da dies weitere Verzögerungen nach sich zog, sah die VA die Beschwerden als berechtigt an und forderte eine rasche Klärung. Viele Betroffene teilten der VA mit, die vom BMK angeforderten Informationen mehrfach mittels Online-Kontaktformulars übermittelt, aber monatelang keine Reaktion erhalten zu haben. Da häufig erst das erneute Einschreiten der VA zu einer Klärung bzw. zur Boni-Auszahlung führte, bemängelte die VA die Vorgangsweise des BMK.

**Speicherung korrekter Kontodaten nicht angedacht**

Nachdem die VA dem BMK in vielen Fällen die korrekten Kontodaten bereits mitgeteilt hatte, regte sie beim BMK an, ein Register mit den aktuellen Kontodaten zu erstellen, um künftige Fehlüberweisungen zu vermeiden. Diese Anregung lehnte das BMK wegen datenschutzrechtlicher Bedenken und der Effizienz der Grunddatenverwaltung durch das BMF ab. Allerdings kündigte das BMK an, jene Bankkonten künftig nicht mehr zu berücksichtigen, bei denen im Zuge der Boni-Auszahlung für das Jahr 2022 Probleme auftraten.

Das BMK nahm die Fehlüberweisungen auch zum Anlass, in der im Juni 2023 verlautbarten KliBAV die Vorgaben für die Klimabonus-Auszahlung auf ein Bankkonto (§ 8 KliBAV) zu präzisieren. So sieht nun der neue § 8 Abs. 2 KliBAV die schuldbefreiende Wirkung einer Überweisung auf ein Bankkonto vor, sofern aus den gem. § 5 Abs. 1 KliBG übermittelten Daten vollständige und aktuelle Kontodaten hervorgehen. Kontoinhaberinnen und Kontoinhaber seien nämlich für die Richtigkeit der von ihnen etwa bei FinanzOnline hinterlegten Kontodaten verantwortlich. Zudem soll der Hinweis auf die Vollständigkeit und Aktualität der Daten das Risiko von Fehlüberweisungen aufgrund von Tippfehlern oder bei potenziell veralteten Kontodaten minimieren.

**Lösung bei fehlendem Kontozugriff**

Das BMK berichtete auch, mit der Banken-Sparte der Wirtschaftskammer Österreich einen Lösungsprozess für Fälle einer nicht mehr gegebenen Konto-Verfügungsberechtigung geschaffen zu haben. Demnach könnten mittlerweile getrennte Partnerinnen und Partner, die auf ein ursprünglich gemeinsames Bankkonto keinen Zugriff mehr haben, diesen Prozess über das Servicecenter veranlassen.

In einem 2022 eingeleiteten Prüfverfahren stellte sich heraus, dass die Boni einer Betroffenen im Oktober 2022 zunächst auf ihr bereits 2021 von Finanz-Online abgemeldetes Bankkonto überwiesen wurden. Die „Klimabonus-Serviceline“ teilte der Frau auf ihre Anfrage im November 2022 hin mit, dass die Empfängerbank bereits die Rücküberweisung wegen falscher Kontodaten gemeldet hätte und mit der Gutschein-Zustellung frühestens ab Februar 2023 zu rechnen sei.

**Information über Rückbuchung von Boni**

Aufgrund dieses Falles regte die VA im Juni 2023 beim BMK an, künftig in vergleichbaren Fällen die Betroffenen automationsunterstützt über die dem BMK bekannten Boni-Rücküberweisungen zu informieren. Auf diese Weise

könne das BMK die Fälle serviceorientiert bearbeiten. Das BMK lehnte dies zunächst ab. Die Betroffenen würden mit der Gutschein-Zustellung mittels RSa-Briefes verständigt. Außerdem bestünden in diesen Fällen keine anderen Kontaktmöglichkeiten als postalische Sendungen. Im November 2023 teilte das BMK mit, die Anregung der VA z.T. aufgegriffen zu haben. Das BMK informiere nunmehr alle Personen, die sich wegen nicht mehr genutzter Bankverbindungen bzw. falscher, hinterlegter Daten bereits an das BMK gewandt hatten, per E-Mail, ihre Kontodaten bis zum Stichtag zu prüfen bzw. aktualisieren lassen zu können.

Wie schon im Jahr 2022 beschwerten sich auch 2023 viele Personen bei der VA über den Umgang der Bediensteten der „Klimabonus-Serviceline“ mit Anfragen bzw. Eingaben. So hätten sie auf ihre teils mehrfachen Eingaben („Tickets“) mitunter wochenlang keine Reaktion erhalten bzw. sei die „Klimabonus-Serviceline“ nicht oder nur nach langem Warten telefonisch zu erreichen gewesen. Das BMK berichtete zwar in vielen Stellungnahmen über die zwischenzeitliche Auszahlung der jeweiligen Boni. Dabei ging es jedoch nicht auf die Kritik an der „Klimabonus-Serviceline“ ein, sondern versicherte nur, den Anliegen rasch nachzugehen.

**Kritik an  
Klimabonus-Hotline**

Auch im Zusammenhang mit den Ersuchen des BMK an die VA, die Betroffenen mögen das Online-Kontaktformular nutzen, um die Boni-Auszahlung an sie veranlassen zu können, stellte die VA in vielen Fällen fest, dass dies nicht zur zeitnahen Boni-Auszahlung führte. So hatte etwa das BMK im April 2023 einen Oberösterreicher über die VA ersucht, das Formular zu nutzen, obwohl er es bereits erstmals im November 2022 verwendet und trotzdem die Boni nicht erhalten hatte. Das BMK kündigte im Dezember 2023 die Boni-Auszahlung in den nächsten Wochen an, ohne dabei die Gründe für die über ein Jahr lang verzögerte Auszahlung zu erläutern.

Im Fall einer Wienerin wies das BMK zunächst auf die für die Boni-Auszahlung nötige Kontaktaufnahme mittels Online-Formulars hin. Die Frau teilte daraufhin der VA mit, über keinen Internet-Zugang zu verfügen. Aus diesem Grund hätte sie schon Monate vor ihrer Beschwerde die Bediensteten der „Klimabonus-Serviceline“ erfolglos um Bekanntgabe einer Postanschrift gebeten. Das BMK teilte erst nach erneutem Einschreiten der VA im Oktober 2023 die entsprechende Postanschrift mit, was zu beanstanden war.

**Ausnahmsweise  
Möglichkeit postalischer  
Eingaben**

Mehrere Personen kritisierten gegenüber der VA, dass die Bediensteten der „Klimabonus-Serviceline“ den konkreten Grund für die unterbliebene Boni-Auszahlung nicht mitteilen hätten können oder keine Reaktion erfolgte. Zum Teil seien die Betroffenen auch auf einen Auszahlungszeitpunkt nach Februar 2023 verwiesen worden.

In zwei exemplarischen Fällen begründete das BMK die Verzögerungen mit Unregelmäßigkeiten bei der Produktion der RSa-Briefe (mit den Boni-Gutscheinen für das Jahr 2022), die den Stopp des Briefversands bedingt hät-

**Stopp des Auszahlungsvorgangs**

ten. Da das BMK diesen Umstand erst auf Einschreiten der VA darlegte, kritisierte die VA die bis dahin unterbliebene Verständigung der Betroffenen.

Im Rahmen ihrer amtswegigen Erhebungen thematisierte die VA auch die Kritik vieler Personen an den knappen und meist standardisierten Antwortschreiben des BMK bzw. der „Klimabonus-Serviceline“ zu Anfragen bzw. Eingaben.

**Antworten mit unzutreffenden Textbausteinen**

Anlass dazu gab ein auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ dargestellter Fall einer Oberösterreicherin. Erst durch das Einschreiten der VA erfuhr die Frau von einer Überweisung der Boni auf ein ihr unbekanntes Bankkonto im Oktober 2022. Das BMK erfuhr von dieser Fehlüberweisung erst durch die VA. Bedenklich war, dass die „Klimabonus-Serviceline“ im November 2022 die Frau auf drei mögliche, aber unzutreffende Gründe für die ausstehende Auszahlung verwies. Das BMK räumte ein, dass dieses Schreiben nicht auf den Fall eingegangen war. Eine präzise Information zur (Fehl-)Überweisung hätte eine frühere Klärung bewirken können.

**Schulungen der „Service-Hotline“**

Die VA ließ sich vom BMK auch die Maßnahmen zur Schulung der Bediensteten der „Klimabonus-Serviceline“ erläutern. Das BMK wies dabei auf eine laufende Evaluierung der Wissensdatenbank hin, die die Basis für entwickelte Gesprächsleitlinien bilde. Trotz der Leitlinien stellte die VA im Fall einer Oberösterreicherin die Erteilung einer falschen Auskunft fest. Die Frau wandte sich an die VA, nachdem sie erfahren hatte, dass ein Familienangehöriger die für sie vorgesehenen Boni überwiesen erhielt. Da der Familienangehörige dann eine weitere Boni-Auszahlung erhielt, meldete er dies der „Klimabonus-Serviceline“. Die teilte mit, dass der zu viel erhaltene Betrag nicht zurückgezahlt werden könne. Das BMK bedauerte gegenüber der VA die unrichtige Auskunft und wies auf den anderslautenden Inhalt der Gesprächsleitlinien hin.

Ogleich das BMK im Rahmen des amtswegigen Prüfverfahrens mitunter sehr ausführliche Stellungnahmen an die VA übermittelte, enthielten die Stellungnahmen zu vielen Beschwerden häufig nur einige Sätze. Dies verursachte einen Mehraufwand für die VA, da sie das BMK oft um eine Ergänzung ersuchen musste.

**Verweigerung der Unterlagenübermittlung**

Der Umgang des BMK mit einer Anfrage der VA ließ einen Missstand vermuten. In einem zu Redaktionsschluss noch anhängigen Prüfverfahren, teilte das BMK der VA mit, dass die Boni für eine 86-jährige Kärntnerin, die in einem Pflegeheim wohnt, auf das Bankkonto ihres Sohnes überwiesen worden seien. Der Sohn bestritt dies und wies daraufhin, dass seine Mutter über ein eigenes Bankkonto verfüge.

Die VA ersuchte das BMK, den Behördenakt und vor allem Unterlagen zu übermitteln, die die Entscheidung für die Boni-Auszahlung an den Sohn der Frau dokumentieren. Das BMK kam diesem Ersuchen nicht nach, son-

dem teilte mit, dass die Boni-Auszahlung mittels der Zahlungsdrehscheibe des Bundes erfolgt sei. Die an das BMK übermittelten Datenträger seien mit 300.000 Datensätzen zu groß für eine Weiterleitung an die VA. Nachdem die VA ihr Ersuchen wiederholt hatte, teilte das BMK mit, dass für die unterjährige Boni-Auszahlung, wie im Beschwerdefall, zwar im ELAK-System ein Geschäftsfall angelegt sei. Da darin jedoch im Sinne der Verwaltungseffizienz jeweils 1,5 Millionen Zahlungsanweisungen zusammengefasst seien, wollte das BMK den kompletten Akt samt Auszahlungsdatenträger wieder nicht übermitteln. Daraufhin forderte die VA das BMK auf, nachzuweisen, wann und auf welches Bankkonto die Überweisung erfolgt sei sowie warum sie nicht auf das Konto der Betroffenen erfolgte. Die Stellungnahme des BMK lag zu Redaktionsschluss noch nicht vor.

Die VA wird ihre amtswegigen Erhebungen zum Thema Klimabonus im Jahr 2024 fortsetzen, da einige Aspekte der Probleme, die mit dem BMK von Amts wegen bzw. aus Anlass von individuellen Beschwerden erörtert wurden, weiterhin zu klären sind.

Einzelfälle: 2022-0.869.949, 2023-0.619.778, 2022-0.707.878, 2023-0.182.568, 2022-0.800.457, 2023-0.233.884, 2023-0.234.058, 2023-0.694.080, 2023-0.929.217, 2023-0.317.855, 2022-0.928.229 (alle VA/BD-U/C-1) u.v.a.

### **(Alters-)Diskriminierung beim Zugang zu Förderungen**

Ein älterer und im Umgang mit dem Computer nicht versierter Mann beschwerte sich, dass ihn die Vorgaben für eine Förderung für Falträder ausschließen würden. Diese sahen gem. Punkt 1.2.2 des Leitfadens zum „Aktionsprogramm klimaaktiv mobil – aktive Mobilität und Mobilitätsmanagement (Jahresprogramm 2023)“ in Verbindung mit der „klimaaktiv mobil Förderungsrichtlinie 2013 (Stand 1.1.2021)“ nämlich vor, dass die Antragstellung online zu erfolgen hat. Der Mann konnte seinen Förderantrag schließlich mit der Unterstützung seines Sohnes bei der Kommunalkredit Public Consulting GmbH einbringen. Daher konfrontierte die VA das BMK mit dieser Kritik von Amts wegen.

**Erfordernis  
der Online-Antrag-  
stellung**

Dabei gab die VA zu bedenken, dass jedenfalls im Jahr 2022 das BMF sowie das (ehemalige) BMLRT auch in Papierform eingebrachte Anträge auf Förderungen berücksichtigten, sofern das Gesetz dies nicht verbiete. Dazu verwies die VA auf die Beantwortungen einer parlamentarischen Anfrage betreffend „ausschließlich digital bzw. online verfügbare Angebote, Anträge und Förderungen“.

Das BMK teilte mit, auch künftig an der Online-Antragstellung festzuhalten. Die Einbringung von Anträgen im Internet ermögliche eine rasche und effiziente Bearbeitung. Zudem würde der parallele Aufbau und Betrieb einer Einbringungsmöglichkeit in Papierform den verfassungsgesetzlichen Gebarungs-

**Antragstellung  
in Papierform  
abgelehnt**

grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit im Umgang mit Geldmitteln widersprechen. Außerdem versicherte das BMK, wie bisher auch, künftig mit potenziellen Förderwerberinnen und Förderwerbern in den nach Ansicht des BMK „sehr seltenen Ausnahmefällen“ Lösungen zu finden.

Aufgrund der Berücksichtigung von in Papierform eingebrachten Förderanträgen seitens des BMF und des (ehemaligen) BMLRT hielt die VA den Verweis auf die Gebarungsgrundsätze im B-VG für nicht überzeugend. Der Ankündigung des BMK, auch weiterhin für Förderwerbende Lösungen anzubieten, hielt sie entgegen, dass dies aus dem Leitfaden nicht hervorgehe. Somit müssen Förderwerbende, denen die Online-Antragstellung unmöglich ist, wegen der Informationen im Leitfaden zum Schluss kommen, die Förderung nicht beantragen zu können.

**Diskriminierung** Die VA kritisierte, dass die Online-Antragstellung gegen den Gleichheitsgrundsatz der Bundesverfassung verstößt, indem sie Personen von Förderungen ausschließt, wie sie im Leitfaden, insbesondere auch im Punkt 1.2.2, beschrieben sind.

Einzelfall: 2023-0.720.689 (VA(BD-U/C-1))

### **Verspätete Auskunftserteilungen**

Ein Mann wandte sich an die VA, weil das BMK seine im Jänner 2023 gestellte Anfrage zur Klimafinanzierung nicht beantwortet habe. Das BMK informierte die VA über die Antwort an den Betroffenen vom September 2023. Nach den im Auskunftspflichtgesetz bzw. Umweltinformationsgesetz vorgesehenen Fristen sind Auskünfte innerhalb von maximal acht Wochen bzw. eines Monats zu erteilen. Die Beantwortung der Anfrage erfolgte daher verspätet, was die VA kritisierte.

Einzelfall: 2023-0.559.294 (VA/BD-U/C-1)

An die VA wurde auch herangetragen, dass die BH Salzburg-Umgebung ein im Oktober 2022 an sie gerichtetes Auskunftsbegehren mit Fragen zum AWG nicht beantwortet habe. Mit ihrer Stellungnahme übermittelte die Sbg LReg die Beantwortung des Auskunftsbegehrens. Das Schreiben der BH Salzburg-Umgebung war vom Mai 2023 datiert. Gemäß § 3 Auskunftspflichtgesetz sind Auskünfte ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach Einlangen des Auskunftsbegehrens zu erteilen. Daher erfolgte auch die Beantwortung dieses Auskunftsbegehrens verspätet.

Einzelfall: 2022-0.826.834 (VA/BD-U/C-1)

## 3.9 Kunst, Kultur, öffentlicher Dienst und Sport

### 3.9.1 Preisgestaltung der Bundesmuseen

Die Eintrittspreise in Bundesmuseen gestalten sich oft unterschiedlich, was zu Unverständnis bei Betroffenen führen kann. Eine Frau habe aufgrund ihrer schweren Behinderung eine Begleitperson in ihrem Behindertenpass eingetragen. Die Betroffene fühlte sich benachteiligt, zumal sie zwar einen behinderungsbedingten ermäßigten Eintritt für sich selbst in den Bundesmuseen erhalte, für ihre Begleitpersonen aber den vollen Eintritt zahlen müsse. Das sei für sie so teuer, dass sie die Museen nicht mehr besuchen könne.

**Eintrittspreis für Begleitpersonen von Menschen mit Behinderungen**

In einer Geste der Solidarität öffneten die Bundesmuseen und die Österreichische Nationalbibliothek ihre Häuser kostenlos für geflüchtete Menschen im Rahmen der Aktion „Hunger auf Kunst und Kultur“. In diesem Zusammenhang stellte sich für die VA die Frage, ob diese Aktion auf eingetragene Begleitpersonen für Menschen mit schweren Behinderungen ausgedehnt werden kann.

Grundsätzlich ist die Preispolitik der Bundesmuseen und der Österreichische Nationalbibliothek bezüglich der im Behindertenpass eingetragenen Begleitpersonen unterschiedlich. Laut Stellungnahme des BMKÖS gewähren beispielsweise die Albertina, das Kunsthistorische Museum und das Museum für Angewandte Kunst freien Eintritt für die Begleitperson. Das Naturhistorische Museum hingegen gewähre eine Ermäßigung von 25 %, während andere Bundesmuseen bereits bestehende Sozialtarife für diese Personengruppe (in unterschiedlichem Ausmaß) nochmals reduzieren.

**Unterschiedliche Preisgestaltung**

Das BMKÖS sicherte der VA zu, dass es sich für eine einheitliche Preisgestaltung innerhalb der Bundesmuseen und der Österreichischen Nationalbibliothek einsetzen werde.

**Vereinheitlichung zugesichert**

Einzelfall: 2023-0.542.653 (VA/BD-UK/C-1)

### 3.9.2 Pilotprojekt: Tägliche Bewegungseinheit für Kinder

Studien belegen, dass ein Großteil der Kinder in Österreich das empfohlene Bewegungsausmaß nicht erfüllt und die Teilnahme an Sport und Bewegung sozial ungleich verteilt ist. Um den Bewegungsmangel zu beheben, braucht es deshalb eine starke Zusammenarbeit aller Verantwortlichen für die Gesundheit unserer Kinder. Auch die Anzahl der Kinder und Jugendlichen mit Übergewicht steigt weiter an, warnt die Österreichische Adipositas Gesellschaft. Bereits jedes dritte Kind im Alter von neun bis zehn Jahren ist übergewichtig. Bei den Buben sind bereits 11,8 % von Adipositas betroffen, bei

den Mädchen 8,5 %. Die Zahl der Kinder mit Adipositas wird laut Expertinnen und Experten jedes Jahr deutlich höher. Gesundheitliche Folgeprobleme setzen sich im Erwachsenenalter fort und verursachen nicht nur individuelles Leid, sondern auch volkswirtschaftlichen Schaden.

**Gesamtkonzept  
gegen Übergewicht**

Die VA forderte bereits in der Vergangenheit ein präventives Gesamtkonzept der zuständigen Ministerien, um sportliche Aktivitäten in den Unterricht zu integrieren und Übergewicht bei Kindern und Jugendlichen vorzubeugen, und griff das Thema auch in der ORF-Sendung Bürgeranwalt auf. 2023 ersuchte die VA das BMKÖS und das BMSGPK neuerlich um Stellungnahme zu aktuellen Maßnahmen.

Das Sportministerium verwies die VA auf ein gemeinsames Pilotprojekt von BMKÖS, BMBWF und Sport Austria. In zehn Regionen wird dabei die „Tägliche Bewegungseinheit“ in 260 Bildungseinrichtungen erprobt. Als wesentliche Umsetzer treten die Sportdachverbände mit 189 Bewegungs-Coaches aus 43 Sportvereinen auf. In den Projektschulen gibt es neben dem Sportunterricht Aktivitäten wie „Bewegte Pause“, „Bewegtes Lernen“ bis hin zum „aktiven Schulweg“. In den Projektkindergärten werden ergänzend zum Turnen Aktivitäten wie „Aktiver Morgenkreis, Bewegtes Spielen indoor und outdoor“ durchgeführt.

Das Pilotprojekt soll bis zum Abschluss des Jahres 2024 begleitend evaluiert und in den Pilotregionen in Dauerfinanzierung übernommen werden. Zudem würden Gespräche mit dem Bildungsressort und den Ländern geführt, um neue Pilotregionen zu gewinnen. Ziel des BMKÖS sei es jedenfalls, das Projekt flächendeckend österreichweit auszurollen.

Das BMSGPK verwies auf die Wichtigkeit der Ernährungskompetenz von Eltern und Kindern. Für die praktische Umsetzung einer gesunden Verpflegung in Kindergarten und Schule seien Qualitätsstandards entwickelt worden.

Einzelfall: 2023-0.353.429 (VA/BD-ÖDS/A-1)

## 3.10 Landesverteidigung

### Einleitung

Im Bereich der Landesverteidigung verzeichnete die VA mit 28 Beschwerden in etwa so viele wie im Berichtsjahr 2022.

Die Beschwerden betrafen in erster Linie dienst- und besoldungsrechtliche sowie versicherungstechnische Angelegenheiten. Die Beschwerdeanzahl über den Grundwehrdienst ging weiter zurück. Die VA führt dies zum einen auf die generell sinkende Anzahl an Grundwehrdienenden und zum anderen auf die Beschwerdemöglichkeit bei der Parlamentarischen Bundesheerkommission zurück.

**Beschwerden zu Dienstrecht und Besoldung**

### 3.10.1 Bunkeranlage aus dem Zweiten Weltkrieg

Im PB 2022 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 194 ff.) hatte die VA über den Wunsch einer Tirolerin nach Entfernung einer Betonplatte aus dem Zweiten Weltkrieg auf ihrem Grundstück berichtet. Die Tirolerin gab gegenüber der VA an, dass sich unter der Betonplatte eine Bunkeranlage befinde, in der sie als Kind gespielt habe. Die Bewirtschaftung ihres landwirtschaftlich genützten Grundstückes werde durch die massive Betonplatte eingeschränkt. Zudem fühle sie sich bei dem Gedanken, dass sich in der vermeintlichen Bunkeranlage unter ihrem Grundstück Kriegsrelikte befinden könnten, äußerst unwohl.

Die VA bat das BMLV erstmals Ende 2021 um eine Stellungnahme und einen Vorschlag zur weiteren Vorgehensweise bezüglich der Konstruktion aus dem Zweiten Weltkrieg. Wurde tatsächlich vom Deutschen Reich eine Bunkeranlage errichtet, so wäre diese nach Rechtsansicht der VA als Superädifikat zu qualifizieren. Dieses wäre nach Art. 22 des Staatsvertrages von Wien und § 3 des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ins Eigentum der Republik Österreich übergegangen.

**Bunkeranlage ist ein Superädifikat**

Im Prüfverfahren der VA wies das BMLV zunächst jegliche Zuständigkeit des BMLV oder der Republik Österreich von sich und bestritt die von der VA vertretene Rechtsansicht, wonach es sich bei der vermeintlichen Bunkeranlage aus dem Zweiten Weltkrieg um ein Superädifikat handle, das ins Eigentum der Republik Österreich übergegangen sei. Es betonte, „keinerlei Verpflichtung der Republik Österreich“ zur Entfernung des Betonfundaments zu sehen. Weder sei diese Eigentümerin, noch bestehe ein Superädifikat. Das BMLV bzw. das Österreichische Bundesheer seien auch keine Rechtsnachfolger der Deutschen Wehrmacht.

**BMLV wies Zuständigkeit von sich**

Am 11. Dezember 2021 wurde der Fall erstmals im Rahmen der Sendung „Bürgeranwalt“ dargestellt, zu der der ORF einen Sprengstoffexperten einer privaten GmbH aus dem Bereich Munitionsbergung hinzuzog. Dieser betonte

die Wahrscheinlichkeit, dass sich unter der ehemaligen Flakanlage ein Bunker befindet, in dem die Munition für die Flakgeschütze deponiert worden war. Nur durch fachgerechte Öffnung der Betonplatte könne festgestellt werden, ob sich darunter tatsächlich ein Bunker befindet und ob von diesem eine Gefahr ausgehe. Die Wahrscheinlichkeit, dass im Bunker Kriegsrelikte vorgefunden werden, erachtete der Sachverständige als gegeben. Noch im Zuge der Sendung bot der Sachverständige an, auf Kosten seines Unternehmens den Eingang des (vermuteten) Bunkers zu suchen und zu eruieren, ob sich im Inneren des Bunkers Kriegsrelikte befinden.

**Finanzprokurator hält Existenz einer Bunkerlage für unwahrscheinlich**

Die vom BMLV im Laufe des Prüfverfahrens konsultierte Finanzprokurator empfahl dem BMLV weitere Erhebungen. Die Finanzprokurator befasste zudem selbst das Heeresgeschichtliche Museum mit der Angelegenheit und verfasste in der Folge eine umfassende Stellungnahme an das BMLV. Der VA leitete sie die Stellungnahme weiter und ersuchte um vertrauliche Behandlung. Im Wesentlichen betonte die Finanzprokurator, dass sie die Existenz eines Bunkers unter der Betonplatte nach Absprache des Heeresgeschichtlichen Museums für äußerst unwahrscheinlich halte. Es sei vielmehr allein von einer nicht sonderrechtsfähigen Betonplatte im Eigentum der Tirolerin auszugehen.

Das BMLV betonte wiederholt, dass der Entminungsdienst des Bundesheeres (EMD) nur im Falle des Auffindens von Munition tätig werden müsse. Die VA verwies auf die Kindheitserinnerungen der Tirolerin sowie darauf, dass die private GmbH der Betroffenen angeboten habe, die vermeintliche Bunkeranlage auf ihre Kosten zu öffnen. Vorgeschlagen wurde eine Öffnung auf Kosten der GmbH in Anwesenheit des EMD und des BDA.

**Bunkeranlage mit 4 Räumen gefunden**

Im Einvernehmen mit dem BMAW und dem BDA fand schließlich Ende März 2023 die von der VA initiierte und von der Tirolerin in Auftrag gegebene Begehung der Konstruktion aus dem Zweiten Weltkrieg statt. Dabei wurde eine Bunkeranlage mit insgesamt vier Räumen vorgefunden. Die private GmbH aus dem Bereich Munitionsbergung legte unter Aufsicht eines Archäologen des BDA, der von der Finanzprokurator mit der Vertretung der Bundesinteressen beauftragt worden war, den südöstlichen Eingang der Bunkeranlage frei. Der Bunker wurde mittels Laserscans vermessen.

Der EMD stellte fest, dass sich in der Anlage weder Kampf- noch Sprengmittel befänden. Es liege daher kein Gefahrenpotential für Leib und Leben vor. Abschließend wurde der Zugang zum Bunker wieder verfüllt. Das freigelegte, lose, ca. zwei Tonnen schwere Betonelement der Korridorabdeckung wurde anschließend direkt im Bereich der Eingangsöffnung platziert, sodass zukünftig ein eventuelles unbefugtes Öffnen des Zugangs verhindert wird. Nach Angabe des BMLV solle dadurch auch „ein gefahrloses Befahren der Stelle mit landwirtschaftlichen Maschinen möglich“ sein. Die Wiederherstellung des Ursprungszustands soll mit der Aufbringung einer Grasdecke abgeschlossen werden.

In einer abschließenden Stellungnahme vom April 2023 folgte das BMLV schließlich der von der VA bereits im Dezember 2021 mitgeteilten Rechtsansicht, wonach es sich bei der Bunkeranlage um ein Superädifikat im Eigentum der Republik Österreich handle. Das BMLV wies darauf hin, dass diese vom BMWA verwaltet werden. Verantwortlich im BMAW sei die Sektion VII – Kulturelles Erbe. Das Superädifikat stehe unter Denkmalschutz, aus diesem Grund werde die Republik Österreich auch einer späteren Entfernung nicht zustimmen. Weiters hielt das BMLV fest, dass die Republik Österreich in der vorliegenden Angelegenheit keinerlei Kosten zu übernehmen bereit sei. Bis dato liegt der VA keine Information des BDA vor, der Bunker dürfte jedoch als Bodendenkmal kraft gesetzlicher Vermutung nach § 2 Abs. 1 DMSG (automatisch, ohne Bescheid) gelten.

**BMLV teilt Rechtsansicht der VA**

Auch wenn die Tirolerin und ihre Familie weiterhin durch die Betonplatte bei der Feldarbeit behindert werden, so erlangte die Betroffene durch das Prüfverfahren Gewissheit über ihre Kindheitserinnerungen sowie darüber, dass sich unter ihrem Grundstück keine gefährliche Munition befindet.

**Prüfverfahren bringt Sicherheit und Gewissheit**

Einzelfall: 2021-0.738.427 (VA/BD-LV/B-1)

### **3.10.2 Versicherungsveranstaltung für Grundwehrendienende**

Ein Grundwehrendiener beschwerte sich, dass er vor drei Jahren verpflichtend an einer Veranstaltung einer Versicherung teilnehmen musste und sich gezwungen fühlte, den angebotenen Vertrag abzuschließen. Sein drei Jahre jüngerer Bruder habe soeben den Grundwehrendienst absolviert und sei zur Teilnahme an der gleichen Informationsveranstaltung desselben Versicherungsunternehmens verpflichtet worden. Auch sein Bruder und dessen Kollegen hätten den Ablauf der Veranstaltung als äußerst unangenehm empfunden. Durch die verpflichtende Teilnahme sei eine Art Gruppenzwang erzeugt worden. Man habe sich verpflichtet gefühlt, das Angebot anzunehmen. Dem Grundwehrendiener und seinem Bruder sei niemand in Erinnerung geblieben, der die angebotene Versicherung nicht abgeschlossen habe.

**Gruppenzwang zum Abschluss einer Versicherung**

Das BMLV bestätigte gegenüber der VA, dass Präsenz- und Ausbildungsdienst leistende Soldatinnen und Soldaten im Falle von Erkrankung, Verletzung oder im Todesfall gem. Heeresgebührengesetz 2001 (HGG 2001) sowie Heeresentschädigungsgesetz (HEG) sozialversicherungsrechtlich abgesichert seien. Zwei private Versicherungsunternehmen böten für diesen Personenkreis mit der Präsenzdienstversicherung einen zusätzlichen Versicherungsschutz neben den gesetzlichen Ansprüchen an. Die zusätzliche Präsenzdienstversicherung werde im Österreichischen Bundesheer bereits seit dem Jahr 1955 angeboten.

**Praxis seit 1955**

Die VA führte bereits 1990 Prüfverfahren zu Werbeveranstaltungen von privaten Versicherungsunternehmen durch, an denen die Grundwehrendien-

den teilnehmen mussten. Sie wies bereits damals auf die aus ihrer Sicht bestehende Problematik des Abschlusses von Versicherungsverträgen in der Dienstzeit hin und gab insbesondere zu Bedenken, dass sich Grundwehrdienende gerade am Beginn ihrer Ausbildung verpflichtet fühlen könnten, die angebotene Versicherung abzuschließen. Dies gilt insbesondere, wenn diese im Zusammenhang mit dem militärischen Dienst gesehen und von den Vorgesetzten ausdrücklich befürwortet werde. Das Prüfverfahren erstreckte sich über mehrere Jahre hinweg und endete 1996 mit einer Beanstandung.

Durch die aktuelle Schilderung musste die VA feststellen, dass die Praxis der verpflichtenden Versicherungsveranstaltung beibehalten worden war. Die VA stellte gegenüber dem BMLV nicht in Abrede, dass der Abschluss der zusätzlichen Versicherung der Fürsorge und dem Schutz der Grundwehrdienenden, und nicht der Förderung des Umsatzes privater Versicherungsunternehmen, dienen sollte. Anlässlich der aktuellen Beschwerde schlug die VA jedoch neuerlich vor, die bestehende – zweifelsohne für die betreffenden Versicherungsunternehmen selbst bewährte – Praxis abzuändern.

**Umstellung  
auf freiwillige  
Teilnahme geboten**

Die VA hielt fest, dass der Verdacht einer allfälligen Druckausübung auf die jungen Grundwehrdienenden, privatrechtliche kostenpflichtige Versicherungsverträge abzuschließen, aus ihrer Sicht leicht vermieden werden könnte. So könnte die bisherige Verpflichtung, an der Werbeveranstaltung im Rahmen des Grundwehrdienstes teilzunehmen, aufgehoben und den Grundwehrdienenden künftig angeboten werden, die Informationsveranstaltung freiwillig zu besuchen. Auch könnte man Informationsmaterial über einen zusätzlichen Versicherungsschutz auflegen. Bei Interesse könnten die jungen Grundwehrdienerinnen und Grundwehrdiener die anbietende Versicherung eigeninitiativ kontaktieren.

**BMLV folgt  
Anregung der VA**

Das BMLV kündigte an, der Anregung der VA zu folgen. Die Teilnahme an den betreffenden Informationsveranstaltungen werde künftig auf freiwilliger Basis erfolgen. Die grundwehrdienstleistenden Soldatinnen und Soldaten sollen nunmehr im Zuge ihrer sozialrechtlichen Belehrung und mit Informationsmaterial auf die Möglichkeit eines zusätzlichen Versicherungsschutzes hingewiesen werden. Die VA nahm dies positiv zur Kenntnis und wird die angekündigte Umstellung weiterverfolgen.

Einzelfall: 2023-0.221.218 (VA/BD-LV/B-1)

### **3.10.3 Wiederholte Stellungstermine trotz psychischer Probleme**

Die Eltern eines wehrpflichtigen jungen Mannes wandten sich bereits im Jahr 2020 an die VA, weil ihr Sohn trotz seiner massiven psychischen Probleme immer wieder zur Stellung geladen werde. Die VA klärte die Eltern im vorangegangenen Prüfverfahren über die Rechtslage nach dem Wehrgesetz auf

und holte eine informative Stellungnahme des BMLV ein. Der Familie wurde nahegelegt, entweder innerhalb der seitens des BMLV verlängerten Frist ein amtsärztliches Zeugnis über den aktuellen Gesundheitszustand des Wehrpflichtigen i.S.d. § 18 Abs. 1b Wehrgesetz vorzulegen oder ihn dazu zu bringen, zu seinem Stellungstermin im November 2021 zu erscheinen. Sollte im Zuge des Stellungsverfahrens seine psychische Untauglichkeit festgestellt werden, wäre er von seiner Wehrpflicht befreit.

2023 wandten sich die Eltern erneut an die VA und brachten vor, dass das Militärkommando OÖ ihren Sohn immer wieder neuerlich zur Stellung auffordere. Sie seien bereits mehrmals an die Stellungskommission OÖ herangetreten und hätten immer wieder auf die massiven psychischen Probleme ihres Sohnes hingewiesen. An den Befunden und den psychischen Problemen habe sich nichts geändert. Nachdem ihr Sohn von dem neuerlichen Stellungstermin erfahren hatte, habe sich seine psychische Situation verschlechtert und es sei eine Depression diagnostiziert worden.

Obwohl die Eltern der Stellungskommission den entsprechenden ärztlichen Befund übermittelt hätten, habe ihr Sohn wieder eine Ladung zur Stellung für April 2023 mit dem neuerlichen Hinweis auf eine polizeiliche Vorführung im Falle des Nichterscheinens erhalten. Dies habe ihren Sohn erneut in Angstzustände versetzt. Die VA ersuchte das BMLV um rasche Nachfrage bei der Stellungskommission, ob bei dem Wehrpflichtigen nunmehr aufgrund des zuletzt übermittelten Gutachtens von einer neuerlichen Aufforderung zum Erscheinen abgesehen werde und die Stellungskommission den Beschluss nach § 17 Abs. 2 Wehrgesetz bereits aufgrund des kürzlich übermittelten Zeugnisses zu fällen vermöge.

**Androhung der polizeilichen Vorführung**

Das BMLV reagierte schnell und bestätigte, dass dem Militärkommando OÖ ein zusätzlicher aktueller ärztlicher Befund vorgelegt worden sei. Auf Grundlage dieses Befundes habe die Stellungskommission entschieden, die Stellung des Betroffenen in dessen Abwesenheit durchzuführen. Der Stellungsbeschluss laute auf untauglich und werde in Kürze zugestellt.

**Schnelle Reaktion des BMLV**

Einzelfall: 2023-0.279.701 (VA/BD-LV/B-1)

### 3.10.4 Neuberechnung Besoldungsdienstalter

Im Juli 2021 wurde das Besoldungsdienstalter einer Dienstnehmerin des BMLV neu festgesetzt. Trotz mehrmaliger Nachfrage erhielt sie keine näheren Auskünfte, ob bzw. wann sie mit einer Nachzahlung rechnen könne. Anfang Juli 2023 teilte das BMLV dem Rechtsvertreter der Dienstnehmerin schließlich mit, dass „intensiv an einer Lösung gearbeitet“ und gehofft werde, den Bescheid aus dem Jahr 2021 bald umsetzen zu können.

**Keine Auskünfte**

Ende Juli 2023 wurde die Dienstnehmerin schließlich in den Ruhestand versetzt und das BMLV übergab die Angelegenheit dem Pensionservice der

BVAEB. Das BMLV rechtfertigte die lange Verfahrensdauer gegenüber der VA mit der „Komplexität der Neuberechnung und technischen Schwierigkeiten“.

**Lange  
Verfahrensdauer**

Die VA geht davon aus, dass dem BMLV zum Zeitpunkt des oben genannten Schreibens Anfang Juli 2023 bereits bekannt war, dass die Betroffene Ende Juli 2023 in den Ruhestand versetzt werde. Die zweijährige Nichtumsetzung des Bescheides, die mangelnde Aufklärung über den Verfahrensstand und die Berechnungsschwierigkeiten beanstandete die VA als Missstand in der Verwaltung des BMLV.

Einzelfall: 2023-0.413.374 (VA/BD-LV/B-1)

### **3.10.5 Ansuchen um Neuberechnung des Besoldungsdienstalters**

**Fehlende Auskunft  
zu Nachzahlung**

Ein Bediensteter des BMLV im Ruhestand gab gegenüber der VA an, um Neuberechnung seiner Dienstzeiten (Anrechnung der Vordienstzeiten) angesucht zu haben. Im Juni 2020 habe er einen Bescheid erhalten, mit dem sein Besoldungsalter neu festgesetzt worden sei. Er habe sich bereits mehrfach beim BMLV bezüglich einer etwaigen Nachzahlung erkundigt, erhalte jedoch weder Informationen zur Höhe noch zum Zeitpunkt einer allfälligen Auszahlung. Im Dezember 2022 teilte ihm die Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen lediglich mit, dass ein allfälliger Betrag „zum gegebenen Zeitpunkt“ angewiesen werde. Da seit der Neuberechnung des Besoldungsdienstalters drei Jahre vergangen waren, ersuchte die VA das BMLV, bekannt zu geben, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Bedienstete im Ruhestand mit einer Nachzahlung rechnen dürfe.

In einem vergleichbaren Fall wies das BMLV zunächst auf die vielfältigen Herausforderungen und Probleme hin, die im Zusammenhang mit der Neufeststellung des Besoldungsdienstalters zu bewältigen seien. Auch dieser Bedienstete befinde sich im Ruhestand, weshalb auch für diesen das Pensionservice der BVAEB zuständig sei. Im August 2023 habe die Abteilung Allgemeine Personalangelegenheiten alle maßgeblichen Unterlagen an diese Stelle weitergeleitet. Die Frage, ob und wann der Bedienstete mit einer Nachzahlung rechnen könne, könne das BMLV nicht beantworten.

**Späte Weiterleitung**

Die VA verkennt weder die hohe Anzahl der erforderlichen Neuberechnungen noch die Komplexität der nachträglichen Aufrollungen. Aus den vorgelegten Unterlagen ergab sich jedoch, dass sich der Betroffene bereits seit dem Jahr 2019 im Ruhestand befand. Sein Besoldungsdienstalter wurde mit Bescheid vom Juni 2020 neu festgesetzt. Die Unterlagen wurden dem Pensionservice jedoch erst im August 2023 übermittelt. Für die VA erschloss sich – insbesondere vor dem Hintergrund der mehrmaligen Nachfrage beim BMLV bezüglich allfälliger Nachzahlungen durch den Betroffenen selbst – nicht, weshalb die Unterlagen nicht bereits früher an das zuständige Pensionservice übermittelt wurden.

Die fehlende Aufklärung des Bediensteten, der sich seit 2019 in Ruhestand befand, und die späte Weiterleitung des Bescheides über die Neufestsetzung des Besoldungsdienstalters aus dem Jahr 2020 an die zuständige BVAEB im Jahr 2023 stellen für die VA einen Missstand in der Verwaltung gem. Art. 148a Abs. 1 B-VG dar.

Im Sinne einer transparenten, guten Verwaltung forderte die VA das BMLV auf, Betroffene bei Nachfragen in ähnlich gelagerten Fällen künftig näher zu informieren und Bescheide bei fehlender Zuständigkeit des BMLV ehestmöglich an die zuständige Stelle weiterzuleiten.

**VA fordert  
rascheres Handeln**

Einzelfälle: 2023-0.530.474, 2023-0.413.374 (beide VA/BD-LV/B-1)

## 3.11 Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

### Einleitung

In den Vollzugsbereich des BML fielen im Berichtsjahr 2023 96 Eingaben an. Ein großer Teil (67) hatte wasserrechtliche Angelegenheiten sowie die Vollziehung des Forstgesetzes (19) zum Gegenstand.

#### 3.11.1 Wasserrecht

Die Beschwerden im Wasserrecht betrafen neben vermuteten Verzögerungen vor allem Fragen zur Parteistellung im wasserrechtlichen Bewilligungsverfahren, Streitigkeiten mit Wassergenossenschaften und die Vollstreckung wasserpolizeilicher Aufträge. Einen Schwerpunkt der Tätigkeit der VA bildete dabei die Aufklärung über die Rechtslage.

#### Beantwortung einer Eingabe – BH Korneuburg

##### Bestrafung nach dem WRG

Ein Mann beschwerte sich, weil die BH Korneuburg ihm eine Verwaltungsstrafe wegen Übertretung des WRG verhängt hatte. Eine Eingabe, mit der er um dienstrechtliche Schritte infolge des fehlerhaften Straferkenntnisses ersuchte, habe die BH nicht beantwortet.

Die VA stellte fest, dass die BH ein Straferkenntnis wegen der Reinigung eines Motors mit einem Hochdruckreiniger erlassen hatte. Das in der Folge angerufene LVwG NÖ hob das Straferkenntnis auf und stellte das Strafverfahren mit der Begründung ein, dass die BH eine falsche Bestimmung des WRG herangezogen habe. Das LVwG hielt aber auch fest, dass eine Strafe wegen der Übertretung einer anderen Bestimmung möglich sei.

##### Keine Reaktion auf Eingabe

Die Wasserrechtsbehörde leitete ein neues Verwaltungsstrafverfahren ein und legte diesem die vom LVwG NÖ genannte Rechtsvorschrift zu Grunde. Daraufhin richtete der Betroffene ein Schreiben an die BH mit dem Ersuchen um dienstrechtliche Schritte aufgrund der fehlerhaften Entscheidung im eingestellten Verwaltungsstrafverfahren. Diese Eingabe beantwortete die BH nicht.

Nach Meinung der BH bestehe keine Rechtsgrundlage, den Mann über dienstrechtliche Schritte zu informieren. Aus Sicht der VA hat der Mann tatsächlich keine Parteistellung im dienstbehördlichen Verfahren, weshalb der Auskunft die Amtsverschwiegenheit entgegenstehen kann. Nach Auffassung der VA kann jedoch ungeachtet dessen jede Person, wenn sie sich nicht mutwillig an eine Behörde wendet, eine Antwort der Behörde auf ihre Eingabe erwarten. Dass der Mann keine Antwort erhalten hatte, kritisierte die VA.

Einzelfall: 2023-0.318-064 (VA/BD-LF/C-1)

## Räumung von Treibholz und Schwemmgut im Traunsee

Teile des Traunsees sind von massiven Ablagerungen von Treibholz und Schwemmgut betroffen. Die VA zeigte bereits im PB 2020 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 145 f.) auf, dass unklar ist, wer für die Räumung zuständig ist. Weder nach dem WRG noch nach dem ForstG oder dem AWG besteht nämlich eine Grundlage für eine Räumungsverpflichtung.

**Rechtsgrundlagen unzureichend**

Im PB 2021 (Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 193 f.) berichtete die VA über eine Petition (Nr. 69/PET) an den NR vom September 2021. Am 28. September 2022 stand die Petition in der Sitzung des Ausschusses für Petitionen und Bürgerinitiativen auf der Tagesordnung. Eine Ausschussbegutachtung zur „Schaffung einer bundesgesetzlichen Rechtsgrundlage für die Beseitigung der Verunreinigungen durch Schwemm- und Treibholz“ wurde beschlossen.

**Parlamentarische Initiativen**

In der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage (15754/AB) vom November 2023 verwies der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft darauf, dass die Problematik bekannt sei und die Bereitstellung von Bundesmitteln im Rahmen des Katastrophenfondsgesetzes im Vollzugsbereich des BMF liege. Bei Redaktionsschluss hatte der Gesetzgeber noch immer keine Maßnahmen gesetzt, um eine Rechtsgrundlage für eine verpflichtende Räumung von Schwemmgut und Treibholz bzw. deren Finanzierung zu schaffen. Das Problem harrt weiterhin einer Lösung, die aus Sicht der VA nicht an Kompetenzstreitigkeiten zwischen Bundesministerien bzw. den Gebietskörperschaften scheitern sollte.

**Lösung ausständig**

Einzelfälle: 2020-0.448.673 (VA/BD-LF/C-1), 2020-0.456.665 (VA/BD-U/C-1)

### 3.11.2 Forstrecht

#### Rodungsbewilligung zur Baulandschaffung – BH Murau

Nachbarinnen und Nachbarn kritisierten eine von der BH Murau erteilte Bewilligung, Waldboden im Ausmaß von ca. 0,7 ha zum Zwecke der „Schaffung von Bauland und eines Zufahrtsweges“ zu roden. Die Kritik bezog sich darauf, dass kein öffentliches, sondern ein rein privates (wirtschaftliches) Interesse des Bewilligungswerbers vorliege.

Die VA leitete ein Prüfverfahren ein und stellte fest, dass an der Erhaltung der Rodungsfläche als Wald ein besonderes öffentliches Interesse im Sinne der Schutzfunktion vorlag. In einem solchen Fall hat die Forstbehörde gem. § 17 Abs. 3 ForstG zunächst zu erheben, ob ein öffentliches Interesse an der waldfremden Verwendung der Rodungsfläche, daher am Rodungszweck „Schaffung von Bauland und eines Zufahrtsweges“, besteht. Wenn diese Voraussetzung gegeben ist, wäre zu beurteilen und zu dokumentieren, ob bzw. weshalb dieses öffentliche Interesse das öffentliche Interesse an der Wald-erhaltung überwiegt.

**Überwiegendes öffentliches Interesse erforderlich**

**Verbesserung  
der Siedlungs-  
entwicklung und  
Tourismusförderung**

Die BH Murau stützte ihre Feststellung, dass ein öffentliches Interesse am Rodungszweck bestehe, im Wesentlichen darauf, dass die Rodungsfläche als „Aufschließungsgebiet Erholungsgebiet“ im Flächenwidmungsplan der Gemeinde ausgewiesen ist. Das geplante Vorhaben liege im öffentlichen Interesse der touristischen Entwicklung. Die Gemeinde verwies auch auf die Nachhaltigkeit des dortigen touristischen Siedlungsschwerpunktes. Ins Treffen geführt wurden daher ein öffentliches Interesse an der Siedlungsentwicklung und der Tourismusförderung.

Wenn private Siedlungszwecke in ungewisser Zukunft liegen, fehlt es nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH an einem mit dem öffentlichen Interesse in Einklang stehenden privaten Siedlungsinteresse. Der VwGH führte aus, dass kein Siedlungsinteresse vorliegt, wenn aus dem Verfahrensakt keine Absicht hervorgeht, auf einem unbebauten Grundstück, das im Flächenwidmungsplan als „Aufschließungsgebiet reines Wohngebiet“ ausgewiesen ist, in absehbarer Zeit zu bauen.

**Konkretes Vorhaben  
erforderlich**

Ein öffentliches Interesse an einer Rodung unter dem Titel der Tourismusförderung ist nach der Rechtsprechung nur dann gegeben, wenn anderenfalls wesentliche Nachteile für den Fremdenverkehr entstünden oder durch die Rodung Belange des Fremdenverkehrs wesentlich verbessert werden könnten. Die Interessenabwägung kann allerdings nicht zu Gunsten der Rodung ausfallen, wenn kein konkretes Vorhaben bezeichnet wurde, das im öffentlichen Interesse liegen und die Rodung erforderlich machen würde.

**Prüfung eines öffent-  
lichen Interesses  
nicht möglich**

Die VA stellte fest, dass dem Verfahrensakt der BH Murau kein konkretes (Bau-)Vorhaben zu entnehmen war, das im Zusammenhang mit dem Rodungszweck „Schaffung von Bauland und eines Zufahrtsweges“ stand. Die BH konnte daher vor Erteilung der Rodungsbewilligung gar keine korrekte Bewertung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses und keine Abwägung gegen das öffentliche Interesse an der Walderhaltung vornehmen. Dass die BH dennoch von einem im öffentlichen Interesse liegenden Rodungszweck ausging und die Rodungsbewilligung erteilte, beurteilte die VA als Missstand in der Verwaltung. Eine Möglichkeit, den Bewilligungsbescheid aufzuheben, bestand für die BH nicht, weshalb die VA keine diesbezügliche Empfehlung aussprechen konnte.

Einzelfall: 2023-0.582.758 (VA/BD-LF/C-1)

### **Verständigung über Gefahrenzonenausweisung im Gefahrenzonenplan**

**Von Gefahrenzonen-  
ausweisung  
zufällig erfahren**

Die Eigentümerin und der Eigentümer eines Grundstücks in OÖ, das von einem kleinen Bach begrenzt wird und auf dem sich ein vor ca. 60 Jahren errichtetes Wohnhaus befindet, wandten sich an die VA. Das Ehepaar habe im Zuge einer Besprechung am Gemeindeamt vor wenigen Jahren „beiläufig erfahren“, dass sich seit dem Jahr 2013 rund ein Drittel ihres Grundstücks

bzw. ein kleiner Teil des Hauses in der roten und ein weiteres Drittel des Grundstücks bzw. des Hauses in der gelben Gefahrenzone des Gefahrenzonenplanes (GZP) der Gemeinde befinde.

Die Gemeinde hatte in ihrem Mitteilungsblatt vom April 2013 auf eine Veranstaltung im Mai 2013 hingewiesen, in der sich die Bevölkerung zum Thema „Überarbeitung des Gefahrenplanes“ informieren konnte. Das Ehepaar hätte sich nicht angesprochen gefühlt, zumal in der Mitteilung die Rede von wildbachgefährdeten Bereichen gewesen sei. Eine solche Gefährdung bestehe für ihre Liegenschaft nicht und Hochwasserereignisse hätten nie stattgefunden. Die Festlegungen im GZP hätten zu einer Ausweisung des Wohngebäudes als „Sternchenbau“ (bestehendes Wohngebäude im Grünland) im Flächenwidmungsplan der Gemeinde geführt. Diese Widmung schränke die Bebaubarkeit der Liegenschaft ein und bringe einen entsprechenden Wertverlust mit sich.

**Ausweisung schlägt sich im Flächenwidmungsplan nieder**

Beim GZP (§ 11 ForstG, § 42a WRG) handelt es sich um ein Gutachten mit Prognosecharakter. Darin sind wildbach- bzw. lawinengefährdete Bereiche darzustellen, für die eine besondere Art der Bewirtschaftung erforderlich bzw. deren Freihaltung vorzusehen ist. Zuständig für die Erstellung der Pläne und deren Anpassung an den jeweiligen Stand der Entwicklung ist das BML. Dieses bedient sich dabei des forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung (WLV). Der Entwurf eines GZP ist den Gemeinden zu übermitteln und dort nach öffentlicher Kundmachung vier Wochen zur Einsicht aufzulegen. Wer ein berechtigtes Interesse glaubhaft machen kann, ist berechtigt, innerhalb der Auflagefrist zum Entwurf des GZP Stellung zu nehmen. Rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen sind lediglich „in Erwägung zu ziehen“ (§ 11 Abs. 5 ForstG).

**Eingeschränkte Mitwirkungsmöglichkeiten**

Zum konkreten Fall befragt, verwies das BML darauf, dass es sich bei einem GZP um eine flächenhafte Prognose über die Sicherheit des Siedlungsraumes sowie der kritischen Infrastruktur handle. Auch wenn der GZP hinsichtlich der Darstellungsgenauigkeit auf den Grundstückskataster abstellt und somit „parzellenscharf“ sei, könne daraus nicht abgeleitet werden, dass im Zuge der Gefahrenzonenplanung für jedes einzelne Grundstück eine spezifisch auf die Nutzungsinteressen abstellende Gefahren- und Risikobeurteilung erfolge. In Verfahren nach Raumordnungs- oder Baurecht könne die Gemeinde aber ein Gutachten bei der zuständigen Dienststelle der WLV anfordern, um die Gefahreinschätzung liegenschaftsbezogen zu präzisieren.

Das BML übermittelte weiters detaillierte Ausführungen zur Gefahrenbeurteilung im Bereich der betroffenen Liegenschaft. Dabei handle es sich um ergänzende Unterlagen zur konkreten Anfrage der VA, die in diesem Umfang nicht Gegenstand der Gefahrenzonenplanung gem. § 11 ForstG seien.

Die VA informierte das Ehepaar und klärte auf, dass den fachlichen Ausführungen der WVl nur auf gleicher fachlichen Ebene – z.B. im Zuge der

**Verständigungspflicht angeregt**

Bekämpfung raumordnungsrechtlicher bzw. baurechtlicher Maßnahmen – wirksam entgegengetreten werden könne. Dass das Ehepaar über die Auflage nicht verständigt worden war, entspricht der Rechtslage. Deshalb lag kein Fehler der Behörde vor. Die VA regte bereits in ihrem PB 2011, S. 199 f., an, eine Verständigungspflicht einzuführen, wie sie bereits im Zusammenhang mit Flächenwidmungsplänen besteht. Die VA trat daher auch zu dieser Frage an das BML heran.

**Mehraufwand für Gemeinden**

Das BML teilte mit, dass es keine Verständigungspflicht schaffen wolle. Die Verpflichtung der Gemeinde, den GZP mit einer Auflagefrist von mindestens vier Wochen kundzumachen, sei ausreichend, um das Äußerungsrecht der Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer sicherzustellen. Zudem nutzten viele Gemeinden Medien (Gemeindezeitung, Gemeinde-TV, Social Media) oder Postwurfsendungen, um die Kundmachung allgemein bekannt zu machen. Eine aktive Verständigungspflicht der betroffenen Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümer würde „für die Gemeinden vermutlich einen unzumutbaren und nicht administrierbaren Mehraufwand bedeuten“.

**Keine Anfechtungsmöglichkeit**

Aus Sicht der VA kommt dem GZP als Gutachten keine verbindliche Außenwirkung zu. Die Raumordnungsbestimmungen der Länder sehen allerdings vor, dass eine Baulandwidmung bei Grundstücken ausgeschlossen ist, wenn diese einer Gefährdung durch Lawinen, Hochwässer, Wildbäche usw. ausgesetzt sind. Schon aus Haftungsgründen bestimmt ein GZP daher die Bebaubarkeit von Grundstücken ausschlaggebend mit. Aber auch ohne die Bebaubarkeit von Grundstücken in Raumordnungsplänen ausdrücklich zu beschränken, wird im Regelfall schon allein die Festlegung von Gefahrenzonen in einem GZP den Verkehrswert einer Liegenschaft vermindern. Betroffene können dagegen kein Rechtsmittel ergreifen. Eine persönliche Verständigung der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer wäre daher gerechtfertigt.

Einzelfall: 2023-0.152.325 (VA/BD-LF/C-1)

### **3.11.3 Dienstrecht**

#### **Fehlerhafte bzw. unzureichende Angaben in Ablehnungsschreiben – BML**

**Falsche E-Mail-Adresse**

Ein Bewerber um mehrere Stellen kritisierte zu Recht, dass aus einem „Ablehnungsschreiben“ des BML nicht hervorging, um welche Stelle es sich handelte. Weiters wurde in diesem Schreiben eine E-Mail-Adresse angegeben, die nicht (mehr) aktiv war. Als Reaktion auf an diese Adresse gerichtete E-Mails erfolgte eine „Unzustellbarkeitsmeldung“. Der Bewerber habe einen entsprechenden Hinweis an eine andere E-Mail-Adresse des BML gerichtet und angeregt, die nicht funktionierende E-Mail-Adresse aus dem Vordruck zu entfernen. In der Folge sei ihm aber ein weiteres Schreiben der Abtei-

lung zugekommen, in dem wiederum die nicht mehr aktuelle E-Mail-Adresse angegeben gewesen sei.

Das BML führte dazu aus, dass das BMKÖS, federführend für die Plattform „Jobbörse des Bundes“ zuständig sei. Das BML habe das BMKÖS kontaktiert, um das automatisch generierte Ablehnungsschreiben zu adaptieren, sowohl was die Berichtigung der E-Mail-Adresse als auch die Angabe der konkreten Stelle bzw. Bewerbung betreffe. Das BMKÖS habe mitgeteilt, dass das BRZ für die technische Umsetzung zuständig sei und „Vorbereitungsarbeiten für ein Update“ durchführen würde. Die Änderungen würden unmittelbar nach dessen Fertigstellung erfolgen. Weitere Veranlassungen in dieser Sache waren aus Sicht der VA daher nicht erforderlich.

**Änderungen in die Wege geleitet**

Einzelfall: 2023-0.052.684 (VA/BD-LF/C-1)

## 3.12 Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

### 3.12.1 Gesundheit

#### Beschwerden gesunken

Die Zahl der Beschwerden in Angelegenheiten der sozialen Krankenversicherung (2022: 426, 2023: 358) und in Gesundheitsangelegenheiten (2022: 700, 2023: 392) ist zurückgegangen. Da die präventiven Maßnahmen wegfielen, langten weniger Beschwerden zum COVID-19-Pandemiemanagement ein.

### Versorgungsbedarf nach postviralen Erkrankungen

#### Betroffene ohne adäquate Versorgung

2023 erreichten die VA viele Beschwerden von Menschen, die an einer postviralen Erkrankung, insbesondere an Myalgischer Enzephalomyelitis bzw. dem Chronic Fatigue-Syndrom (ME/CFS) leiden und schilderten, weder adäquate medizinische Versorgung noch sonstige Unterstützung zu erhalten. Da es sich bei ME/CFS um eine schwerwiegende Erkrankungen mit chronischen Erschöpfungszuständen handelt und eine falsche Behandlung meist zu einer massiven Verschlechterung der Symptome (einem sogenannten „Crash“) führen kann, sind eine schnelle Diagnose und eine adäquate medizinische Behandlung sehr wichtig. Auch Menschen, die erst nach ihrer SARS-CoV-2-Infektion ME/CFS entwickeln, bleiben oft lange Zeit schwer krank.

Derzeit können noch keine verlässlichen Angaben gemacht werden, wie hoch der Anteil derjenigen ist, bei denen aufgrund einer Infektion schwerwiegende langfristige gesundheitliche Folgen auftreten. Es gibt aber Hinweise darauf, dass sich das Risiko nach mehrmaligen Ansteckungen erhöht. Statt angesichts des steigenden Bedarfs die medizinischen Expertisen und Versorgungsangebote auszuweiten, seien die wenigen Anlaufstellen hoffnungslos überlastet bzw. wären sogar geschlossen worden, wie Betroffene glaubhaft schilderten.

#### Prüfverfahren belegt Unterschiede und Defizite

Die VA leitete daher ein amtswegiges Prüfverfahren ein und setzte sich mit den Bundesländern, der ÖGK und dem BMSGPK in Verbindung. Die Rückmeldungen zeigten die massiven regionalen Unterschiede in der medizinischen Versorgung von postviralen Erkrankungen. Im Bgld, NÖ und Ktn gab und gibt es weder spezifische Ambulanzen noch Anlaufstellen für Betroffene. In anderen Bundesländern gibt es zumindest „Koordinierungsstellen“, die die adäquate Versorgung von Betroffenen von Post-/Long-COVID erleichtern sollen. Die Koordinierungsstellen in Tirol und Vbg waren von Beginn an nicht darauf ausgerichtet, um dort medizinische Behandlungen in Anspruch zu nehmen. Sie dienen Erkrankten jedoch als Anlaufstellen, die wegen der Vernetzung mit den Ärztinnen und Ärzten und der Zurverfügungstellung von Informationen den Zugang zu Hilfeleistungen unterstützt. In Tirol wurde die Koordinierungsstelle Ende 2023 wegen vermehrter Anfragen personell aufgestockt. Positiv anzumerken ist auch, dass Spezialambulanzen in Sbg sowie

in der Stmk weitergeführt werden. In Wien hingegen wurde eine solche geschlossen.

Das BMSGPK verwies die VA zunächst darauf, dass die Zuständigkeit für die Versorgung im Bereich von Krankenanstalten bei den jeweiligen Bundesländern liegt, während diese im niedergelassenen Bereich bei den Sozialversicherungsträgern im Rahmen der Selbstverwaltung angesiedelt ist.

Das Ministerium kündigte an, 2024 ein „Nationales Referenzzentrum für postvirale Syndrome“ zu schaffen. Dieses soll als „Wissenshub“ dienen, und u.a. Forschung betreiben sowie Ärztinnen und Ärzte beraten. Darüber hinaus sei ein Nationaler Aktionsplan zu postviralen Syndromen geplant, für den alle betroffenen Stakeholder, darunter auch Vertreterinnen und Vertreter der Bundesländer und der Sozialversicherungen, an einen Tisch geholt werden sollen.

**BMSGPK plant „Referenzzentrum“ 2024**

Auch die Sozialversicherung meldete, dass man bemüht sei, eine möglichst gute Versorgung der Betroffenen sicherzustellen. Einen wichtigen Faktor stellt hier die umfassende Aus- und Fortbildung des medizinischen Personals sowie der Ärztinnen und Ärzte besonders in der Primärversorgung dar. Denn diese sind meist für die Erstdiagnostik zuständig und die wichtigste Schnittstelle zu spezialisierter fachärztlicher Versorgung.

Die VA nutzte die erste Ausgabe der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ im Jahr 2024, um auf das Thema aufmerksam zu machen und auf rasche Lösungen und einen Ausbau der Versorgungsstruktur zu drängen. Sie begrüßte den Vorstoß des Gesundheitsministeriums in Richtung Aufbau eines Referenzzentrums. Trotzdem ist ein flächendeckender Ausbau der medizinischen Versorgungsstruktur dringend notwendig. Dafür müssen auch dezentrale und für Betroffene gut erreichbare Anlaufstellen in den Bundesländern geschaffen werden. Nur so können eine adäquate Versorgung sichergestellt und die medizinische Forschung vorangetrieben werden. Die VA kritisiert aber, dass vorhandene spezialisierte Ambulanzen rückgebaut wurden, ohne dass eine funktionierende Ersatzstruktur geschaffen wurde.

**VA fordert adäquate Versorgungsstrukturen**

Einzelfälle: 2023-0.809.727, 2023-0.805.025 (beide VA/BD-GU/A-1); 2023-0.759.604, 2023-0.797.452, 2023-0.824.499 (alle VA/W-GES/A-1); 2023-0.814.353, 2023-0.809.893 (beide VA/S-GES/A-1); 2023-0.809.823, 2023-0.721.656 (VA/OÖ-GES/A-1); 2023-0.814.181, 2023-0.838.342 (beide VA/NÖ-GES/A-1); 2023-0.721.455 (VA/K-GES/A-1); 2023-0.809.483 (VA/B-GES/A-1); 2023-0.845.249 (VA/ST-SOZ/A-1) u.v.a.

## **Kein Kostenzuschuss zur Impfung gegen Herpes Zoster**

Bereits im Jahr 2022 hatte die VA aus Anlass einiger Beschwerden angeregt, für Personen jener Altersgruppe (ab 50 Jahren), für die es vom BMSGPK eine Impfeempfehlung gibt, sowie für Personen mit erhöhtem Risiko für eine

**Teurer Impfstoff**

Erkrankung an Herpes Zoster einen Kostenzuschuss zu gewähren (vgl. PB 2022, Band „Kontrolle der öffentlichen Verwaltung“, S. 210 ff.). Auch 2023 beschwerten sich viele Menschen darüber, dass der empfohlene Totimpfstoff kaum leistbar sei. Für eine Vollimmunisierung gegen Herpes Zoster fallen Kosten von rund 500 Euro an.

**Zuschuss nur bei medizinischer Indikation**

Kernaufgabe der gesetzlichen Krankenversicherung ist die Behandlung von Krankheiten. Impfungen sind keine Krankenbehandlung im Sinne des ASVG, sondern Maßnahmen der Gesundheitsvorsorge. Eine Kostenübernahme für den Impfstoff durch die ÖGK kommt daher nur dann in Frage, wenn die Impfung im Einzelfall als vorgezogene Krankenbehandlung gewertet werden kann. Das ist etwa dann gegeben, wenn eine erhebliche Immunschwäche vorliegt.

Im Zuge eines Berichts in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ bekräftigte das BMSGPK, dass es aus medizinisch-fachlicher Sicht wünschenswert wäre, ein Finanzierungsmodell dafür zu erarbeiten. Bislang zeichnet sich jedoch keine Einigung unter den relevanten Akteurinnen und Akteuren ab.

Der gesundheitliche, soziale und volkswirtschaftliche Nutzen dieser Impfungen als vorgezogene Krankenbehandlung ist unbestritten. Die VA fordert daher, dass auch dafür gesorgt wird, finanzielle Hürden zu überwinden.

Einzelfälle: 2023-0.542.411, 2023-0.606.610 (beide VA/BD-GU/A-1); 2023-0.616.092 (VA/BD-SV/A-1) u.v.a.

### **Verzögerungen bei Terminen für Grippeimpfungen**

**Wochenlang kein Termin frei**

Im Oktober 2023 wandte sich eine Wienerin an die VA und schilderte Probleme bei der Vereinbarung eines Termins zur Grippeimpfung. Sie habe über mehrere Wochen hinweg versucht, beim Gesundheitszentrum der ÖGK in Floridsdorf einen Termin zu vereinbaren. Weiters habe sie mehrere Versuche – sowohl telefonisch als auch über das Online-Tool der Website – unternommen, doch leider ebenfalls ohne Erfolg. Stets habe sie nur den Hinweis erhalten, dass bereits alle Termine vergeben seien. Auch telefonisch habe man ihr nicht weiterhelfen können. Bei den anderen Gesundheitszentren der ÖGK in Wien habe sich dasselbe Bild gezeigt.

**ÖGK verwies an niedergelassenen Bereich**

Die ÖGK führte in ihrer Stellungnahme aus, dass die Termine aufgrund der hohen Nachfrage – speziell in Wien – tatsächlich relativ schnell ausgebucht waren und verwies auf die Möglichkeit, sich an niedergelassene Ärztinnen bzw. Ärzte zu wenden. Eine Liste jener Ärztinnen bzw. Ärzte, die an der Grippe-Impfkampagne teilnehmen, sei über die Website der Ärztekammer abrufbar. Das „Öffentliche Impfprogramm Influenza“ biete zudem eine Landing Page mit Hotline und FAQs zum Impfgeschehen an.

Aus Sicht der VA muss künftig sichergestellt werden, dass impfbereite Personen zeitnah und niederschwellig Termine erhalten und genügend Impfstoff verfügbar ist.

Einzelfall: 2023-0.742.683 (VA/BD-GU/A-1)

## **Geschlechtszuordnende und -vereindeutigende Operationen bei Kindern**

Laut Schätzungen werden in Österreich jährlich bis zu 30 Kinder mit nicht eindeutigem Geschlecht geboren. Bei der Intergeschlechtlichkeit lassen sich bestimmte körperliche Merkmale Betroffener nicht eindeutig den binären Geschlechterkategorien zuordnen. Die davon abweichenden Charakteristika können hormonellen, chromosomalen, gonadalen oder anatomischen Ursprungs sein. Bei Säuglingen kann etwa der Chromosomensatz XX vorliegen, die Anlage einer Scheide aber fehlen. Manche haben geschlechtstypische Merkmale beider Geschlechter, z.B. äußere weibliche Geschlechtsmerkmale und männliche Keimdrüsen oder umgekehrt. Manche Neugeborene scheinen aufgrund ihrer Geschlechtsorgane eindeutig männlich oder weiblich, weisen dann aber einen gegenteiligen Chromosomensatz auf. Die Varianten geschlechtlicher Disposition sind vielfältig und keineswegs immer mit organischen Dysfunktionen verbunden. Die in der einschlägigen Literatur genannten internationalen Schätzungen gehen davon aus, dass zwischen 0,018 und 1,7% aller Neugeborenen intersexuell sind.

Betroffene kritisieren, dass die Medizin nach wie vor darauf ausgerichtet sei, die „störenden“ Geschlechtsmerkmale frühzeitig operativ zu entfernen. Es gibt aber relativ selten Fälle, in denen das Leben des intergeschlechtlichen Kindes gefährdet und eine sofortige Behandlung notwendig ist. Die operative Zuordnung zu einem von zwei Geschlechtern erfolgt meistens fremdbestimmt, denn die Zustimmung zu diesen Eingriffen bei Kindern erteilen in der Regel die Eltern, die aus Angst vor Stigmatisierung und Vorurteilen glauben, damit im Interesse der Kinder zu handeln. Ein Mangel an psychosozialen Beratungsmöglichkeiten für Eltern intergeschlechtlicher Kinder kann aber äußerst schädlich und sogar fatal sein: Die Lebens- und Leidensgeschichten Betroffener zeigen, dass solche Operationen häufig als Verletzung ihrer körperlichen Integrität bzw. als Verstümmelung empfunden werden, zumal ihnen dadurch die Chance genommen wurde, ihre Geschlechtsidentität selbstbestimmt und ungehindert entfalten zu können. Daraus resultieren psychische Belastungen und eine Vielzahl von Problemen im Zusammenhang mit körperlichem Wohlbefinden und Sexualleben. Menschen mit Variationen der Geschlechtsmerkmale werden deshalb international als Opfer schädlicher medizinischer Praktiken und anderer Menschenrechtsverletzungen anerkannt.

**Geschlechtsidentität  
ist Frage von  
Selbstbestimmung**

Frühe Anpassungen an binäre Geschlechternormen sind in der Regel weder medizinisch notwendig noch dringlich. Unter geschlechtszuordnend werden medizinische, meist chirurgische Eingriffe, verstanden, die bei uneindeutiger Geschlechtlichkeit, beispielsweise bei Kindern, bei denen sowohl männliche als auch weibliche körperliche Merkmale innerlich und äußerlich vorhanden sind, eine Zuordnung zu dem einen oder dem anderen Geschlecht herstellen. Geschlechtsvereindeutigende Eingriffe dienen der Angleichung des äußeren Erscheinungsbildes an das genetische und durch die inneren Geschlechtsorgane festgestellte Geschlecht (z.B. Klitorisresektion).

**Verbot von  
Menschenrechts-  
verletzungen**

Von 2009 bis heute forderten die Vertragsorgane der UN Mitgliedstaaten immer wieder auf, Menschenrechtsverletzungen gegen intergeschlechtliche Menschen einzustellen. Darüber hinaus verabschiedeten europäische Gremien wie die Parlamentarische Versammlung des Europarats und das Europäische Parlament Resolutionen (2017 bzw. 2019), in denen unter anderem das Verbot von „normalisierenden“ chirurgischen Eingriffen und anderen Behandlungen an intergeschlechtlichen Kindern ohne deren informierte Einwilligung im nationalen Recht ihrer jeweiligen Mitgliedstaaten gefordert wird.

Im Jahr 2020 forderte der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Österreich auf, nicht notwendige sowie nicht-konsensuelle Eingriffe an Geschlechtsmerkmalen von Kindern zu verbieten. Der Gleichbehandlungsausschuss im NR sprach sich im Jahr 2021 einstimmig dafür aus, intergeschlechtliche Kinder verstärkt vor medizinisch nicht notwendigen Eingriffen zu schützen. Zwar wurde daraufhin unter Beteiligung Betroffener eine Arbeitsgruppe eingerichtet, ein konkreter Gesetzesentwurf kam aber nicht zustande. In einer Stellungnahme erklärte das BMSGPK, dass sich der Gesetzesentwurf seit Herbst 2022 in Koordination mit dem Koalitionspartner befinde. Ein klarstellendes Verbot fremdbestimmter Operationen, die medizinisch nicht zwingend erforderlich sind, gibt es in Österreich immer noch nicht. Mehr als 70 Organisationen sind im Mai 2023 deshalb in einem offenen Brief an die Bundesregierung herangetreten und haben ein Verbot zum Schutz von intergeschlechtlichen Kindern und Jugendlichen eingemahnt.

Der Schutz von intergeschlechtlichen Menschen und ihren Familien durch ein entsprechendes Gesetz, das Vielfalt anerkennt und auf die Inklusion aller Teile der Bevölkerung hinarbeitet, ist überfällig. Die Bereitstellung unabhängiger, nicht-medikalisierte psychosozialer Beratung ist aus Sicht der VA ein zusätzlicher Schlüsselfaktor für die Verhinderung invasiver und irreversibler chirurgischer Eingriffe und anderer medizinischer Behandlungen an intergeschlechtlichen Säuglingen und Kindern.

Einzelfall: 2020-0.347.029 (VA/BD-GU/A-1)

## Schattenspringer erhält nötige Medizin

Ein Mann leidet unter erythropoetischer Protoporphyrin (EPP), auch „Schattenspringerkrankung“ genannt. Es handelt sich dabei um eine sehr seltene genetische Stoffwechselerkrankung, bei der die Betroffenen auf sichtbares Licht mit starken Schmerzen (Verbrennungsschmerz) reagieren. Viele Patientinnen und Patienten schützen sich durch langärmelige Hemden und Hosen, Socken, Handschuhe, Schals usw. Trotz dieser Vermummung führt ein längerer Aufenthalt in der Sonne zu Schmerzen.

Laut Auskunft des Herstellers des Medikaments Scenese®, das vielen Betroffenen Abhilfe schafft, gibt es in Österreich rund 25 bis 30 Patientinnen und Patienten. Die Behandlung mit dem Medikament kostet pro Jahr zwischen 60.000 und 80.000 Euro. Die VA griff das Thema bereits mehrfach auf und behandelte es auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“. Zum Zeitpunkt der Prüfung durch die VA wurde das Medikament nur in den Spitälern in Innsbruck und in Graz verabreicht. In der Stmk genehmigte die KAGes offenbar manchen Patientinnen und Patienten das Medikament; dem Mann, der sich bei der VA beschwert hatte, aber zunächst nicht.

Derzeit entscheidet jeder Krankenanstaltenträger autonom, ob und wie er neue und innovative, meist auch sehr teure Medikamente und Therapien einsetzt. Diese bewerten dabei auch eigenständig, wann ein solches Präparat zum Einsatz kommt. Die Entscheidungsgrundlagen sind nicht transparent. Es lässt sich daher nicht sagen, ob alle Patientinnen und Patienten unter denselben Voraussetzungen Zugang haben.

Nach Einschreiten der VA erklärte sich die KAGes nach nochmaliger Prüfung bereit, die Kosten für die Behandlung zu übernehmen. Laut Auskunft des Betroffenen wirke das Medikament bei ihm sehr gut. Er könne nun uneingeschränkt ins Freie gehen und Urlaubsreisen in den Süden planen.

**KAGes übernimmt  
Kosten nach  
Einschreiten der VA**

Das BMSGKP erklärte, dass dem Bundesminister das Problem des nicht österreichweit einheitlichen Zugangs zu solchen seltenen Therapien und Behandlungen bekannt sei. Laut Ansicht des Ministeriums sei das Medikament in Krankenanstalten zu verabreichen, die in die Zuständigkeit der Länder fallen. Daher habe das Ministerium im Rahmen der Krankenversicherung keine Möglichkeit einer Einflussnahme.

Im Rahmen der Gesundheitsreform sollen künftig sogenannte Bewertungsbords neu entwickelte, hochpreisige Arzneimittel vor ihrer Anwendung in Spitälern nach internationalen HTA-Standards, also nach der wissenschaftlich vorliegender Evidenz, Daten und Fakten zu solchen Medikamenten, bewerten und Empfehlungen aussprechen. Dabei geht es nicht um deren Preis, sondern rein um deren Anwendung. Die VA wird sich jedenfalls weiterhin für eine österreichweit einheitliche Versorgung und Kostenübernahme einsetzen.

**VA für einheitliche  
Versorgung**

Einzelfall: 2023-0.164.446 (VA/ST-GES/A-1)

## **Lange Verfahrensdauer nach vermuteten COVID-19-Impfschäden**

Wie viele Menschen mit COVID-19-Impfstoffen versorgt wurden, wird am Impf-Dashboard des BMGSPK angegeben. Ende 2023 waren 21.041.327 COVID-19-Impfungen im e-Impfpass eingetragen. Wie bei jeder Impfung kann es dabei zu Impfkomplicationen kommen. Aber nicht jede Impfkomplication ist ein Impfschaden. Für einen Leistungsanspruch nach dem Impfschadengesetz ist eine zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Impfung zurückzuführende schwere Körperverletzung (mehr als 24 Tage dauernde Gesundheitsschädigung oder Berufsunfähigkeit) oder eine Dauerfolge Voraussetzung. Weiters muss die Impfung in Österreich erfolgt sein, Anspruch auf Entschädigung haben jedoch auch nicht-österreichische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger. Ansprüche nach dem Impfschadengesetz sind öffentlich-rechtlicher Natur, da Impfschäden durch Verabreichung von staatlich empfohlenen Impfstoffen entstehen, die wiederum durch ein öffentlich-rechtliches Zulassungsverfahren auf den Markt kamen.

Bei der VA beschwerten sich viele Personen über die lange Verfahrensdauer nach dem Antrag auf Entschädigung. Manche Betroffene warteten deutlich mehr als ein Jahr auf eine Entscheidung des SMS.

### **Verfahren dauerten länger als ein Jahr**

Die VA leitete aufgrund der langen Verfahrensdauer ein Prüfverfahren ein und ersuchte das BMSGKP um Stellungnahme. Das Ministerium verwies auf einen sprunghaften Anstieg der Verfahren nach dem Impfschadengesetz infolge der COVID-19-Pandemie. Während im Jahr 2019 nur acht Anträge verzeichnet wurden, waren es 1.349 Anträge im Jahr 2022. Das sei eine große Herausforderung und habe zu einer längeren Verfahrensdauer geführt. Vor allem in der Anfangszeit seien nicht ausreichend Sachverständige zur Verfügung gestanden. Prozessoptimierungen hätten aber mittlerweile die Verfahrensdauer verkürzt.

Die Komplexität solcher Verfahren ist unbestritten. Aus dem Fehlen anderer Ursachen und der Tatsache eines zeitlichen Zusammenhangs allein ist es nach der geltenden Rechtslage noch nicht möglich, einen Schaden durch Impfungen zu folgern. Seit der 2005 erfolgten Novellierung des Impfschadengesetzes muss die Gesundheitsschädigung zumindest mit Wahrscheinlichkeit auf die Impfung zurückzuführen sein. Die bloße Möglichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs reicht nicht aus. Wie der VwGH betont, ist Kausalitätswahrscheinlichkeit dann gegeben, „wenn nach der geltenden ärztlichen wissenschaftlichen Lehrmeinung mehr für als gegen einen ursächlichen Zusammenhang zwischen der Impfung und den festgestellten Gesundheitsschäden spricht“. Die Symptomatik der Schädigung sollte im Wesentlichen als unerwünschte Nebenwirkung nach einer Impfung daher bereits bekannt sein. Die Auswahl entsprechend erfahrener und qualifizierter Gutachterinnen und Gutachter erweist sich schon deshalb als essenziell, weil sich

die Studienlage über schwerwiegende Gesundheitsfolgen nach COVID-19-Impfungen laufend weiterentwickelt.

Bis Jahresbeginn 2024 wurden insgesamt 2.251 Anträge wegen COVID-19-Impfungen gestellt. In 340 Fällen wurde bis dahin ein Impfschaden anerkannt. 281 Betroffene erhielten Einmalzahlungen in Höhe von rund 1.300 bis 8.700 Euro. Der Rest betrifft meist Rentenleistungen, wobei 26 Renten dauerhaft ausbezahlt werden. Über 1.000 Verfahren waren Ende 2023 noch anhängig.

Für die Rentenbemessung werden nach wie vor die Richtsätze für die Einschätzung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (MdE) nach dem Kriegsofferversorgungsgesetz bzw. dem Heeresversorgungsgesetz (Richtsatzverordnung) herangezogen. Das Regelwerk stammt aus dem Jahr 1965 und ist somit in die Jahre gekommen, neuere komplexere Krankheitsbilder fehlen darin. Nach Einschreiten der VA bestätigte das BMSGKP diese Auffassung und berichtete von Überlegungen zur Etablierung zeitgemäßer Einschätzungskriterien, verwies allerdings auf einen länger dauernden Prozess.

**Veraltetes Regelwerk zur Einschätzung der Erwerbsminderung**

Einzelfälle: 2023-0.853.369, 2023-0.657.972, 2023-0.559.455 (alle VA/BD-SV/A-1); 2022-0.771.128 (VA/BD-GU/A-1) u.a.

## **Kennzeichnung von Honig**

Ein Imker beklagte bei der VA, dass die Angabe „Bienenhonig“ auf seinen Produkten bald nicht mehr erlaubt werden soll, weil auf neue Regeln zu Sachbezeichnungen Wert gelegt werde. Im Österreichischen Lebensmittelbuch (Kapitel B3/Honig) ist die Bezeichnung „Bienenhonig“ entsprechend der Honigverordnung nicht enthalten; letztere spricht nur von „Honig“. Die Übergangsfrist, während der Imkerinnen und Imker ihre Etiketten mit der Bezeichnung „Bienenhonig“ noch verwenden dürfen, soll Ende Juni 2025 enden.

**Lebensmittelbuch sieht Begriff „Bienenhonig“ nicht vor**

Der „Codex Alimentarius Austriacus“, das Österreichische Lebensmittelbuch, geht bis auf das Jahr 1891 zurück und regelt die Herstellung, Beschaffenheit und Bezeichnungen von Lebensmitteln in Österreich – u.a. auch von Honig. Es handelt sich dabei zwar um keine Rechtsvorschrift, aber ein Sachverständigengutachten, das der Vollziehung als Arbeitsgrundlage dient. Dieser Codex wurde im Juli 2022 aktualisiert und enthält die beschriebenen Änderungen. Die diesem zugrundeliegende Honigverordnung definiert „Honig“ schon seit 2006 als natursüßen Stoff, der von Bienen der Art *Apis mellifera* erzeugt wird, indem die Bienen Nektar von Pflanzen, Absonderungen lebender Pflanzenteile oder auf den lebenden Pflanzenteilen befindliche Sekrete von an Pflanzen saugenden Insekten aufnehmen, diese mit arteigenen Stoffen versetzen, umwandeln und in den Waben des Bienenstocks speichern und reifen lassen.

**Honig stammt immer von Bienen**

Es besteht die Möglichkeit, Honig nach dessen Herkunft, Herstellungsart oder Angebotsform zu bezeichnen. So kann beispielsweise Honig, bei dem der Nektaranteil überwiegt, als „Blütenhonig“ oder „Nektarhonig“ bezeichnet werden. Wird "Honigtauhonig" als Bezeichnung gewählt, so stammt dieser Honig hauptsächlich aus auf lebenden Pflanzenteilen befindlichen Sekreten von an Pflanzen saugenden Insekten. Bei "Waldhonig" stammt der Honigtauananteil vollständig von Pflanzen aus Wäldern.

Lt. Honigverordnung darf dem Honig nichts Anderes als Honig beigegeben werden, wenn er als solcher in Verkehr gebracht oder als Zutat in einem Erzeugnis verwendet werden soll. Sobald Honig mit einem honigfremden Lebensmittel vermischt wird, handelt es sich nicht mehr um Honig, sondern es entsteht ein neues, verarbeitetes Lebensmittel. Da Honig per Definition immer von Bienen stammt, wird die Sachbezeichnung „Bienenhonig“ als irreführend angesehen, gleiches gilt für die Bezeichnung „Imkerhonig“.

Das BMSGPK führte aus, dass eine Klarstellung der Bezeichnung „Honig“ für Erzeugnisse, die ausschließlich von Bienen stammen, diese deutlicher von veganen Ersatzprodukten abgrenzt. Die Beifügung der Bezeichnung „Bienen-“ hat es Produzenten von süßenden Ersatzprodukten erleichtert, Agaven-, Apfel- oder Birnendicksaft, Ahorn-, Reis-, Dattel- oder Zuckerrübensirup als „vegane Honig“ zu präsentieren. Werbung mit Selbstverständlichkeiten oder zur Täuschung geeignete Angaben über die Eigenschaften eines Lebensmittels haben auf Etiketten zu unterbleiben. Wenn sich die Bezeichnung „Honig“ ausschließlich für tierisch erzeugten Honig durchsetzt, wird auch sichergestellt, dass vegane süßende Alternativen weder die Beifügung „Honig“ noch phonetisch ähnliche Namensbezeichnungen oder mit Honig assoziierte Abbildungen als Sachbezeichnung enthalten dürfen. Das war auch die eigentliche Absicht hinter der 2022 erfolgten Aktualisierung des Lebensmittelbuchs.

**Bezeichnung  
ist marktüblich**

Der betroffene Imker kritisierte aber, dass der Begriff „Bienenhonig“ in Österreich seit Jahrzehnten nicht nur geläufig, sondern auch marktüblich sei und sogar im Duden angeführt werde. Überdies sei die vorgesehene Übergangsfrist zu kurz. Viele Imkerinnen und Imker hätten aus wirtschaftlichen Gründen große Etikettenmengen als auch dazu passende Gebinde auf Vorrat gekauft. Diese Altbestände müssten nach Ablauf der Übergangsfrist vernichtet werden, was einen wirtschaftlichen Schaden darstellt.

**Zuständige  
Kommission wird  
Lösung suchen**

Das BMSGPK teilte der VA in einer Stellungnahme mit, dass das Thema in der nächsten Sitzung der „Codex-Unterkommission Honig“ noch einmal erörtert werde. Der Imker, der sich bei der VA beschwert hatte, werde zur Sitzung eingeladen und es werde versucht, eine Lösung zu finden.

Einzelfall: 2023-0.575.540 (VA/BD-GU/A-1)

## Eingeschränkte Anstellungsmöglichkeit für Tierärztinnen und Tierärzte

Eine Tierärztin ist seit 2012 bei einer großen gemeinnützigen Tierschutzorganisation in NÖ angestellt. Im November 2022 wurde ihr jedoch mitgeteilt, dass eine Anstellung nicht mehr möglich sei, da eine Betriebsgesellschaft keine Tierärztinnen und Tierärzte anstellen dürfe. Gem. § 14 Abs. 5 Tierärztegesetz (TÄG) dürfen Tierärztinnen und Tierärzte in einem Anstellungsverhältnis Behandlungen nur in engen Grenzen durchführen, etwa als Dienstnehmerin bzw. Dienstnehmer einer Gebietskörperschaft oder im Rahmen einer von der Dienstgeberin bzw. vom Dienstgeber betriebenen Ordination. Die betroffene Tierärztin konnte das nicht nachvollziehen, da aufgrund der großen Anzahl an beherbergten Tieren in dem Tierheim eine laufende tierärztliche Versorgung unerlässlich sei.

**Tierheim darf keine Tierärztinnen und Tierärzte anstellen**

Die VA ersuchte das BMSGPK um Stellungnahme. Das Ministerium führte aus, dass die Beschränkung der Anstellung von Tierärztinnen und Tierärzten auf die in § 14 Abs. 5 TÄG genannten Rechtsträger dem Wunsch der Berufsvertretung entspreche und auch aus sachlichen Gründen gewählt worden sei. Damit soll sichergestellt werden, dass die Behandlung von Tieren, die Meldung von Tierseuchen und die Anwendung von (Tier-)Arzneimitteln nur nach fachlichen und veterinärmedizinischen Kriterien erfolgen würden. Im Rahmen einer Anstellung bei einer gemeinnützigen Tierschutzorganisation, auch wenn diese im konkreten Fall sehr angesehen sei, sei dies im Hinblick auf die wirtschaftliche Abhängigkeit der Arbeitnehmerin sowie auf die Ziele der Organisation nicht gewährleistet.

Die tierärztliche Tätigkeit ist jedoch unabhängig davon, ob die Berufsausübung freiberuflich, selbstständig oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses erfolgt, fachlich eigenverantwortlich auszuüben (§ 27 Abs. 1 TÄG). Damit scheint sichergestellt, dass Tierärztinnen und Tierärzte in jedem Fall fachlich weisungsfrei sind. Sie sind zudem verpflichtet, bei der Ausübung ihrer Berufstätigkeit insbesondere auf das Wohl der Tiere zu achten. Zudem ist in größeren Tierheimen, davon auszugehen, dass dem gesetzlichen Erfordernis der adäquaten tierärztlichen Betreuung nur entsprochen werden kann, wenn dauerhaft tierärztliche Expertise und Behandlungsmöglichkeit vorhanden sind. Das wäre vor allem durch angestellte Tierärztinnen und Tierärzte zu gewährleisten. Die VA konnte die Ausführungen nachvollziehen und empfahl daher eine entsprechende gesetzliche Anpassung.

**VA regte gesetzliche Änderung an**

Einzelfall: 2023-0.451.699 (VA/BD-GU/A-1)

### 3.12.2 Krankenversicherung

#### **Kassenärztliche Tätigkeit attraktiver machen**

2023 wurde häufiger darüber geklagt, dass aufgrund der langen Wartezeiten bei Kassenärztinnen und Kassenärzten zunehmend Wahlärztinnen und Wahlärzte in Anspruch genommen werden müssten. Für die Bearbeitung von Anträgen auf Kostenerstattung braucht die ÖGK dadurch in vielen Fällen mehrere Monate. Die von der ÖGK angekündigten Maßnahmen im Bereich der elektronischen Kommunikation und der Leistungsharmonisierung führten zu keiner gravierenden Verbesserung für die Versicherten. Aus Sicht der VA sollen daher die Programme zur Attraktivierung der kassenärztlichen Tätigkeit und zur Nachbesetzung von Kassenplanstellen intensiviert und umgesetzt werden.

#### **Wartezeiten für CT- und MRT- Untersuchungen**

Ver mehrt gab es wieder Beschwerden über lange Wartezeiten für CT- und MRT-Untersuchungen. Einige Betroffene sahen sich gezwungen, für dringend notwendige Untersuchungen zu privaten Röntgeninstituten zu gehen, für die die Krankenversicherungsträger keine Kosten erstatten müssen. Aus Sicht der VA sollte daher die Versorgungssituation mit CT- und MRT-Geräten evaluiert werden. Wenn nötig, muss in bestimmten Regionen die Zahl der Geräte erhöht werden, die auf Kosten der Krankenversicherungsträger genützt werden können.

#### **Private Zahlungen für Rezeptgebühren- obergrenze nicht berücksichtigt**

Die VA erhält auch weiterhin viele Beschwerden, in denen die Regelung kritisiert wird, wonach private Zahlungen für Medikamente bei der Berechnung der Rezeptgebührenobergrenze nicht berücksichtigt werden. Aufgrund des für die Apotheken und die Krankenversicherungsträger maßgeblichen Gesamtvertrags ist ein auf Rechnung der Krankenversicherungsträger verschriebenes Medikament dann nicht mit dem Krankenversicherungsträger zu verrechnen, wenn der sogenannte Kassenpreis niedriger ist als die Rezeptgebühr. In solchen Fällen hat die Patientin bzw. der Patient grundsätzlich den Privatverkaufspreis zu zahlen.

Ist jedoch der Privatverkaufspreis höher als die Rezeptgebühr, kann die Apotheke aufgrund des Apothekergesamtvertrags nur einen Betrag verrechnen, der der Rezeptgebühr entspricht. Demnach kann es vorkommen, dass für ein bestimmtes Medikament von den Apotheken ein Betrag in Höhe der Rezeptgebühr verrechnet wird, aber dennoch eine private Zahlung anzunehmen ist, die ebenfalls für das Erreichen der Rezeptgebührenobergrenze nicht berücksichtigt werden kann.

Gerade für Bezieherinnen und Bezieher niedriger Einkommen entstehen zusätzliche Belastungen, wenn sie als chronisch Kranke zum Großteil „billige“ Medikamente benötigen, für die sie weitgehend selbst aufkommen müssen.

Die VA zeigte das Problem in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ auf und tritt nachdrücklich dafür ein, dass die Aufwendungen im System der Rezeptgebührenobergrenze berücksichtigt werden sollten.

## Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit in der Krankenversicherung

Eine Arbeitsunfähigkeit liegt dann vor, wenn eine erkrankte Person nicht oder nur mit der Gefahr, ihren Zustand zu verschlechtern, in der Lage ist, ihre bisherige Berufstätigkeit auszuüben. Die ÖGK ist dabei aber nicht an die Arbeitsunfähigkeitsbestätigung (Krankschreibung) der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte gebunden. Vielmehr kann die ÖGK Krankmeldungen überprüfen, gegebenenfalls Krankenkontrollen durchführen bzw. versicherte Personen zu medizinischen Untersuchungen einladen, und aus medizinischen Gründen einen von der ärztlichen Krankmeldung abweichenden Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Arbeitsunfähigkeit bestimmen.

**Rechtliche Vorgaben über die Mitwirkung Versicherter**

Während eines Krankenstands sind die Anordnungen der Ärztinnen und Ärzte sowie des Medizinischen Diensts der ÖGK zu befolgen. Die ÖGK ist dazu berechtigt, die Einhaltung dieser Anordnungen, die Einhaltung der Bestimmungen der Krankenordnung sowie den Gesundheitszustand der bzw. des Kranken zu überprüfen. Versicherte haben sämtliche für die Anerkennung eines Krankenstands relevanten bzw. erforderlichen Auskünfte zu erteilen und an allfälligen Überprüfungen mitzuwirken.

Aufgrund dieser rechtlichen Rahmenbedingungen kann die ÖGK die Vorlage medizinischer Unterlagen und fachärztlicher Berichte verlangen, um die Arbeitsunfähigkeit und die vorgesehenen Behandlungsschritte nachvollziehen und überprüfen zu können. Die VA musste allerdings beobachten, dass die ÖGK Betroffene kurzfristig zur Vorlage von Behandlungsnachweisen aufgefordert hatte, was ihnen z.B. aufgrund der langen Wartezeiten im niedergelassenen und stationären Bereich oft nicht möglich ist. Weiters ergeben sich daraus Schwierigkeiten insb. für Versicherte mit psychischen Problemen, die bereits im Alltag überfordert sind.

**Probleme bei der Vorlage der Befunde**

Aus Sicht der VA sollte daher der Medizinische Dienst im Einzelfall auf diese Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Befunden Rücksicht nehmen. In besonders berücksichtigungswürdigen Fällen sollte der Medizinische Dienst ausnahmsweise eine Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit vornehmen, wenn die rechtzeitige Vorlage von Behandlungsnachweisen durch die Betroffenen nicht möglich oder problematisch ist.

**Nachsicht in begründeten Einzelfällen**

Einzelfälle: 2023-0.841.556, 2023-0.597.795, 2023-0.280.925 (alle VA/BD-SV/A-1)

## Diskriminierung bei Bewilligungen von Elektrorollstühlen

Die VA behandelt regelmäßig Fälle, in denen die ÖGK Elektrorollstühle nicht bewilligt. Für die Betroffenen ist aber die Benützung eines auf sie angepassten Elektrorollstuhls essenziell für den Erhalt ihrer Mobilität und die Führung eines selbstbestimmten Lebens, das auch die Möglichkeit einschließt, am sozialen Leben im gewohnten Umfeld teilzunehmen.

**Notwendig für selbstbestimmtes Leben**

**Kein Rollstuhl  
für Bewohner  
eines Hospizes**

Ein Niederösterreicher wandte sich an die VA, weil ihm die ÖGK telefonisch mitgeteilt hatte, dass er einen Elektrorollstuhl ohnehin nicht benötigen würde, weil er bereits in einem Hospiz lebe. Er fand diese Begründung angesichts seiner schweren Erkrankung äußerst zynisch und berichtete davon, dass er nur mit dem Elektrorollstuhl selbstständig sein Zimmer verlassen und außerhalb des Hospizes mobil sein könne.

Im Prüfverfahren der VA räumte die ÖGK ein, dass im Bereich der Elektrorollstuhlversorgung regional unterschiedliche Regelungen gelten. In NÖ sei eine Kostenübernahme von Elektrorollstühlen für Bewohnerinnen und Bewohner von Pflegeeinrichtungen grundsätzlich nicht vorgesehen. Da jedoch in anderen Bundesländern die Kosten zur Gänze übernommen werden, erklärte sich die ÖGK letztlich doch dazu bereit, die Kosten für den Elektrorollstuhl zu übernehmen. Weiters sicherte die ÖGK zu, dass eine Leistungsharmonisierung geplant sei. Diese ist aus Sicht der VA möglichst rasch umzusetzen.

**Keine Bewilligung  
trotz medizinischer  
Indikation**

Eine Versicherte wandte sich an die VA, weil die ÖGK trotz ärztlicher Befürwortung und Vorlage entsprechender Befunde die Kostenübernahme für einen Elektrorollstuhl ablehnte. Aus den Unterlagen ergab sich, dass die weitere Verwendung eines Handrollstuhls für sie nicht mehr geeignet ist, um den Alltag zu bewältigen. So hatte bereits die leihweise Benutzung eines Elektrorollstuhls gezeigt, dass dadurch eine gravierende Erhöhung ihrer Mobilität erreicht werden kann. Weiters konnten durch die geringere Kraftanstrengung hyperglykämische Entgleisungen vermieden werden, die zu lebensbedrohlichen Situationen führen können.

Nach nochmaliger Prüfung des Sachverhalts teilte die ÖGK der VA mit, dass der Versicherten für eine Probezeit ein Elektrorollstuhl zur Verfügung gestellt wurde. Dadurch sollte es ihr ermöglicht werden, sich gut mit der Bedienung des Elektrorollstuhls vertraut zu machen. Nach Ablauf der Probezeit teilte die ÖGK der VA mit, dass sich die Versicherte mit der Bedienung des Elektrorollstuhls gut vertraut gemacht hatte, weshalb eine Kostenübernahme bewilligt wurde.

**Zentrale Anlaufstelle  
notwendig**

Für die Kostenübernahme eines Elektrorollstuhls kommen neben der ÖGK auch die PVA und das SMS NÖ in Betracht. Die Abklärung der Leistungszuständigkeit führte mangels einer Vorabkoordination zu einer erheblichen Wartezeit, die für die Versicherte nicht akzeptabel war. Letztlich teilten sich ÖGK und SMS die Kosten. Dieser Fall zeigt, dass für solche Fälle eine zentrale Anlaufstelle geschaffen werden sollte, die Leistungsansprüche abklärt.

Die ÖGK muss stärker als bisher die Grundrechtsrelevanz der Anliegen berücksichtigen. Bereits die UN-BRK verlangt neben der Achtung der Menschenwürde auch eine Achtung der individuellen Autonomie und der Unabhängigkeit. Der EGMR leitet aus dem Schutz der Privatsphäre und des Familienlebens grundsätzlich einen umfassenden Teilhabeanspruch von Menschen mit Behinderungen ab. So folgert der EGMR aus Art. 8 EMRK auch die Verpflichtung staatlicher Behörden und Gerichte, Bedarfsermittlungen in strei-

tigen Verfahren umfassend und an den Bedürfnissen Betroffener orientiert vorzunehmen und Hilfestellungen zu gewähren, die es Einzelnen erst ermöglichen, Beziehungen mit anderen Personen zu pflegen. Die Verweigerung der Kostenübernahme für Elektrorollstühle gefährdet das Recht auf Privat- und Familienleben dann, wenn Mobilitätsbeeinträchtigungen eine Schwere erreichen, die eine selbstbestimmte Lebensführung und Teilhabemöglichkeiten deutlich einschränken oder gänzlich verhindern. Konkret führt der Gerichtshof im Urteil vom 8. Februar 2022, RS. Jivan vs. Rumänien (Beschwerde Nr. 62250/19) in seinen Entscheidungsgründen dazu aus:

„Wenn eine Grundrechtsbeschränkung jedoch eine besonders schutzbedürftige Gruppe in der Gesellschaft betrifft, die in der Vergangenheit erheblich diskriminiert wurde (wie Menschen mit Behinderungen oder ältere abhängige Menschen), dann ist der Ermessensspielraum des Staates wesentlich enger und er muss sehr wichtige Gründe für die fraglichen Einschränkungen haben (...).“

Einzelfälle: 2023-0.570.466, 2023-0.726.993, 2023-0.770.052 (alle VA/BD-SV/A-1)

### **Unklare Kommunikation nach Antrag auf Therapie bei Demenz**

Für Versicherte ist es schwierig, sich im Dschungel der Behördenwege und Zuständigkeiten zurechtzufinden. Sie werden von den Sozialversicherungsträgern oft im Kreis geschickt und erhalten lediglich vorgefertigte Muster-schreiben, aus denen nicht hervorgeht, warum ihr Antrag abgelehnt wurde und welche Schritte notwendig sind, um vielleicht doch noch die beantragte Leistung zu bekommen.

So bemühte sich z.B. der Ehegatte einer demenzkranken Pensionistin schon seit mehreren Monaten vergeblich bei der ÖGK und der PVA um eine neuropsychologische ambulante Therapie für seine demenzkranke Frau. Die behandelnden Ärzte hatten diese Therapie verordnet, um die kognitiven Fähigkeiten zu erhalten und die visuelle Wahrnehmungsfunktion zu verbessern. Die ÖGK verwies auf die Zuständigkeit der PVA, die PVA wiederum lehnte den Antrag zweimal mit einem Musterbrief ab. Im Musterschreiben hieß es lediglich, dass die Voraussetzungen für eine Rehabilitation nicht vorliegen würden und bei Verschlechterung des Zustands neuerlich ein Antrag gestellt werden könne. Es bedurfte noch einiger Anfragen des Ehegatten und der Einleitung eines Prüfverfahrens der VA, bis die ÖGK schließlich schriftlich mitteilte, dass sie ambulante Therapien nur nach einem stationären Rehabilitationsaufenthalt gewähren könne, für den wiederum die PVA zuständig sei. Einen solchen Aufenthalt schloss die PVA dann allerdings im Rahmen einer schriftlichen Stellungnahme mit der Begründung aus, dass bei Demenz grundsätzlich keine Rehabilitationsmaßnahmen bewilligt werden, weil eine Besserung des Zustands nicht möglich sei.

**Musterschreiben  
statt Klärung der  
Zuständigkeit**

**Auch Demenzkranke brauchen Therapien**

Sowohl die Kranken- als auch die Pensionsversicherungsträger gewähren medizinische Maßnahmen der Rehabilitation. Diese Maßnahmen umfassen unter anderem die Unterbringung in Krankenanstalten, die vorwiegend der Rehabilitation dienen, und ambulante Therapien. Sie haben das Ziel, den Gesundheitszustand soweit wie möglich zu verbessern oder wiederherzustellen. Es gibt jedoch auch Krankheiten, wie z.B. Demenz, bei denen eine Heilung oder eine Besserung des Zustands nicht möglich ist. Auch diese Menschen benötigen Unterstützung durch Therapie, damit sich ihr Zustand nicht weiter verschlechtert oder bestehende Fähigkeiten erhalten bleiben. Neben den Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation sind deshalb sowohl in der Kranken- als auch Pensionsversicherung Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit und Gesundheitsvorsorge vorgesehen. Dabei handelt es sich um eine freiwillige Leistung, die die Kranken- und Pensionsversicherungsträger unter Berücksichtigung des Fortschritts der medizinischen Wissenschaft und der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel gewähren können.

Auch vor der Ablehnung freiwilliger Leistungen muss eine Prüfung der Anträge im Einzelfall erfolgen. Im konkreten Fall bewilligte die ÖGK der demenzkranken Pensionistin in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ dann doch noch die ambulanten Therapien.

**Verbesserung der Kommunikation notwendig**

Die VA fordert eine Verbesserung der Kommunikation zwischen den Sozialversicherungsträgern und den Versicherten. Keinesfalls bürgerfreundlich kann es sein, Ablehnungen einer Leistungszuständigkeit mit vorgefertigten Muster-schreiben zu verwenden, die nicht auf den Antrag Bezug nehmen. Versicherten muss in verständlicher Sprache mitgeteilt werden, unter welchen Voraussetzungen die beantragte Leistung gewährt wird, wer für die Gewährung zuständig ist und welche Alternativen es im Fall einer Ablehnung gibt.

Einzelfall: 2023-0.530.702 (VA/BD-SV/A-1)

### **Fehlende Unterstützung für beatmungspflichtige Menschen**

Auch 2023 wandten sich beatmungspflichtige Menschen, die um die Weiterfinanzierung ihrer häuslichen Intensivpflege bangen oder sich schon seit längerer Zeit vergeblich bei Sozialversicherung und Land um eine solche bemühen, und deren Angehörige an die VA. Dass das Gesundheits- und Sozialsystem für die Bezuschussung von häuslicher Intensivpflege nicht eine, sondern mehrere Verantwortlichkeiten kennt, erschwert es den Familien, eine sichere sozial und medizinisch-pflegerisch adäquate Versorgungsstruktur rund um die Uhr in Zusammenarbeit mit Fachkräften aufzubauen und diese dann auch zu bezahlen.

**Noch immer keine Einigung in Sicht**

Obwohl sich auch die Bundeszielsteuerungskommission und eine eigene Arbeitsgruppe im BMSGPK schon seit längerer Zeit mit diesem Thema befassen, gibt es immer noch keine Einigung zwischen den Ländern und den

Sozialversicherungsträgern über die Finanzierung dieser anstaltsersetzenden Intensivpflege.

Wie bereits im PB 2022 fordert die VA dringend eine bundesweit einheitliche Regelung, damit diese Rechtsunsicherheit endlich ein Ende hat. Es ist äußerst unbefriedigend, dass Betroffene keine zeitnahe Unterstützung erhalten, obwohl es möglich wäre, den Zugang zur Sachleistungsversorgung sicherzustellen und die Abrechnungsmodalitäten von den Erkrankten und ihren Angehörigen fernzuhalten und intern zu regeln.

Einzelfälle: 2023-0.717.847 (VA/OÖ-GES/A-1); 2023-0.845.100, 2022-0.804.588 (beide VA/BD-SV/A-1)

### **Nachträgliche Feststellung des Krankenversicherungsschutzes**

Ein Mann wandte sich an die VA, weil die ÖGK seinen Antrag auf Selbstversicherung in der Krankenversicherung vom März 2021 unter Hinweis auf das Fehlen einer gültigen Aufenthaltsbewilligung ablehnte. In der Folge wurde dieser Antrag erst im Juni 2021 nach Übermittlung einer Aufenthaltsbewilligung neuerlich geprüft und bewilligt. Aufgrund der zu beachtenden Wartezeit von sechs Monaten erkannte die ÖGK einen Sachleistungsanspruch erst ab Dezember 2021 an. Der Mann musste allerdings aufgrund eines Unfalls von Mitte November bis Dezember 2021 im Traumazentrum in Wien stationär behandelt werden, wofür die ÖGK mangels Erfüllung der „Selbstversicherungs-Wartezeit“ einen Kostenersatz ablehnte.

**Verspäteter Krankenversicherungsschutz**

Im Prüfverfahren konnte die ÖGK allerdings aufgrund der vorgelegten ergänzenden Unterlagen feststellen, dass bereits zum Zeitpunkt des Antrags auf Selbstversicherung vom März 2021 ein Verlängerungsverfahren hinsichtlich der Aufenthaltskarte bzw. des Aufenthaltstitels bei der MA 35 anhängig war und er sich zu diesem Zeitpunkt rechtmäßig in Österreich aufhielt. Der Beginn seiner Selbstversicherung in der Krankenversicherung konnte daher auf März 2021 berichtigt werden, weshalb die Wartezeit für Sachleistungen aus der Krankenversicherung bereits mit September 2021 erfüllt war. Aufgrund dieser Berichtigung des Beginns der Selbstversicherung in der Krankenversicherung waren auch die Voraussetzungen für eine Kostenübernahme für den stationären Aufenthalt im Traumazentrum erfüllt.

**VA erreicht nachträgliche Kostenübernahme**

Dieser Fall zeigt allerdings exemplarisch, dass bei Feststellung des Krankenversicherungsschutzes die bestehenden Wartezeiten für die Erledigung von Aufenthaltsverfahren zu berücksichtigen sind und die Prüfung von Anspruchsvoraussetzungen sorgfältig durchzuführen ist.

Einzelfall: 2023-0.433.499 (VA/BD-SV/A-1)

## Keine Kostenübernahme für hochkalorische Zusatznahrung

Ein Oberösterreicher hatte im Zuge einer Krebserkrankung stark an Gewicht verloren (30 kg in acht Monaten). Bei einer Körpergröße von 182 cm wog er nur noch 56 kg, was einem BMI von 16,9 entspricht. Zur Gewichtssteigerung verordnete ihm die Onkologische Ambulanz des Kepler Universitätsklinikums eine hochkalorische Trinknahrung (Fortimel Complete). Im August 2023 lehnte der Medizinische Dienst der ÖGK in Linz die (weiterführende) Bewilligung des Medikaments jedoch ab, weil eine langfristige Kostenübernahme für Zusatznahrung nicht möglich sei.

Ähnlich war der Fall einer Steirerin, die an Morbus Huntington leidet. Dabei handelt es sich um eine Erkrankung des Gehirns, die mit starkem Gewichtsverlust einhergeht. Der durch die Krankheit enorm erhöhte Energiebedarf der Frau konnte nicht ausschließlich über die Regelernährung gedeckt werden. Aus medizinischer Sicht wurde ihr daher eine hochkalorische Zusatznahrung (Fresubin) empfohlen. Das nicht zuletzt auch, um eine PEG-Sonde möglichst lang vermeiden zu können.

**Keine  
Leistungspflicht  
für Regelernährung**

Im Prüfverfahren der VA führte die ÖGK aus, dass i.S.d. § 133 Abs. 2 ASVG zwischen dem Ersatz der normalen Ernährung im Zuge einer Krankenbehandlung und der sogenannten Regelernährung zu unterscheiden sei. Die (diätische) Regelernährung falle nicht in die Leistungspflicht der Krankenversicherung. Rechtlich maßgeblich sei daher die Frage, ob es den betroffenen Patientinnen bzw. Patienten möglich und zumutbar ist, die notwendigen Nährstoffe durch die Regelernährung aufzunehmen.

Eine Übernahme der Kosten für Trinknahrung sei für die ÖGK nur möglich, wenn eine orale Nahrungszufuhr nicht oder nicht ausreichend möglich ist. Aus diesem Grund erfolge eine Bewilligung zeitlich befristet. Nach Einschreiten der VA wurde die Trinknahrung in beiden Fällen weiter bewilligt und zugesichert, dass bei Vorlage entsprechender Nachweise der weiteren Notwendigkeit (Befunde bzw. Arztbriefe unter Bekanntgabe eines aktuellen BMI) die Trinknahrung auch in Zukunft weiterhin bewilligt werden könne.

Einzelfälle: 2023-0.650.676, 2023-0.746.764 (beide VA/BD-SV/A-1)

## Nichtbewilligung einer Operation im Ausland

**Beeinträchtigung  
der Gehfähigkeit  
eines Kindes**

Regelmäßig wenden sich Menschen an die VA, weil ihnen die Krankenversicherung operative Eingriffe im Ausland nicht bewilligt. So wandte sich eine Mutter in Vertretung ihrer minderjährigen Tochter an die VA. Das Mädchen war schwer erkrankt und hatte eine Periventrikuläre Leukomalazie (PVL) entwickelt. Seine Gehfähigkeit war durch starke Muskelverkürzungen nicht mehr vorhanden.

In Österreich schlugen die Spezialisten vor, das Kind einer langwierigen Operation der Beine mit Knochenkürzungen und Hüftverschraubungen zu unter-

ziehen. Das wäre mit hohen Risiken verbunden gewesen und hätte zudem nur geringe Erfolgsaussichten versprochen. Im Anschluss an diese Operation hätte das Mädchen seine Gehfähigkeit nicht wiedererlangt, sondern wäre dauerhaft auf den Rollstuhl angewiesen.

Als Alternative wurde den Eltern eine sogenannte Perkutane Myofasziotomie empfohlen. Bei dieser minimal invasiven Operationsmethode (mit sehr geringem Operationsrisiko) werden lediglich verkürzte Faszien korrigiert, ohne das gesunde Muskelgewebe rundum bzw. sonstige wichtige Strukturen (wie z.B. den Bewegungs- und Stützapparat) zu berühren oder anatomische Veränderungen (Knochenkürzungen oder dgl.) vorzunehmen. Dem Ehepaar wurde in Aussicht gestellt, dass dadurch mit einer Wiederherstellung der Gehfähigkeit der Tochter zu rechnen sein könnte.

**Neue Operationsmethode in Barcelona**

Die genannte Operationsmethode wird in Österreich nicht angeboten, weshalb die Eltern – unter Vorlage aller entsprechenden Befunde bzw. Unterlagen – um Bewilligung der Durchführung und Kostenübernahme von zwei notwendigen Eingriffen an einer Spezialklinik in Barcelona ansuchten.

Die ÖGK versagte die Bewilligungen. Da ohne diese Operation keine Chance auf ein Leben ohne dauernde Nutzung eines Rollstuhls bestand, entschloss sich die Familie, die erste Operation in Spanien privat zu bezahlen. Bereits nach diesem Eingriff konnte sich die Minderjährige selbstständig (mit Krücken) fortbewegen.

Beabsichtigt eine versicherte Person, sich für eine Operation ins Ausland zu begeben, muss der österreichische Krankenversicherungsträger für eine volle Kostenübernahme aufgrund der maßgeblichen europarechtlichen Bestimmungen vorher zustimmen. Diese Zustimmung kann nur dann erteilt werden, wenn die Behandlung in Österreich generell nicht durchgeführt werden kann oder mit einer unzumutbaren Wartezeit verbunden ist.

Dabei reicht es nicht aus, dass eine bestimmte ausländische Klinik oder eine bestimmte Ärztin bzw. ein bestimmter Arzt im Ausland einer österreichischen Einrichtung vorgezogen wird, weil hinsichtlich einer bestimmten Therapie bzw. Operationsmethode kein Wahlrecht der Patientin bzw. des Patienten besteht.

Aufgrund des Einschreitens der VA prüfte die ÖGK den Sachverhalt nochmals. Da bereits der Ersteingriff zu einer wesentlichen Besserung des Zustands des Mädchens geführt hatte, entschied sich die ÖGK letztendlich, die Kosten für beide Eingriffe zu übernehmen.

**VA erwirkt volle Kostenübernahme**

Einzelfall: 2023-0.083.749 (VA/BD-SV/A-1)

### **Keine Europäische Krankenversicherungskarte**

Ein Wiener bat die VA um Unterstützung, da die SVS ihm und seinen beiden bei ihm mitversicherten Kindern zum wiederholten Mal die Ausstellung einer Europäischen Krankenversicherungskarte (EKVK) verweigert hatte.

**Vorversicherungszeiten aus Italien** Der aus Italien stammende Mann war bis 2023 ausschließlich in Italien berufstätig, lebte mit seiner österreichischen Frau und zwei gemeinsamen Kindern aber bereits seit 2019 in Wien. Im Februar 2023 nahm er eine unternehmerische Tätigkeit in Österreich auf und war seitdem bei der SVS krankenversichert.

Die EKVK befindet sich auf der Rückseite der e-card und wird vom zuständigen Krankenversicherungsträger ausgestellt. Mit der EKVK erhalten Karteninhaberinnen und -inhaber in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie in EWR-Staaten medizinisch notwendige Leistungen im Krankheitsfall – zu denselben Bedingungen und Kosten wie die Versicherten des jeweiligen Staates.

**Provisorische Ersatzbescheinigung statt EKVK** Die SVS stellte dem Mann zwar eine für wenige Monate gültige Bescheinigung als provisorischen Ersatz für die EKVK aus, lehnte die Ausstellung einer solchen aber ab. Sie begründete dies mit der kurzen Versicherungsdauer in Österreich.

**Berücksichtigung von Versicherungszeiten aus EU-Raum** Die VA trat an die SVS heran und wies darauf hin, dass (Vor-)Versicherungszeiten, die in anderen EU- bzw. EWR-Staaten erworben wurden, für die Ausstellung der EKVK gleichermaßen zu berücksichtigen sind wie Versicherungszeiten in Österreich.

Die Musterkrankenordnung des Dachverbands der österreichischen Sozialversicherungsträger (DVSV) enthält eine verbindliche Regelung zur Gültigkeitsdauer der EKVK. Ob und für welche Dauer die EKVK ausgestellt wird, hängt von einer gewissen Vorversicherungszeit ab. Als Vorversicherungszeit gelten jedoch explizit auch gleichwertige Krankenversicherungszeiten aus einem EU- bzw. EWR-Staat. Ist die erforderliche Versicherungszeit unter Einbeziehung allfälliger mitgliedstaatlicher Krankenversicherungszeiten erfüllt, ist – anstelle einer provisorischen Ersatzbescheinigung – eine (neue) e-card samt gültiger EKVK auszustellen.

Diesen Umstand stellte die SVS gegenüber der VA grundsätzlich nicht in Abrede. Sie wies aber darauf hin, dass es im unselbstständigen Bereich immer wieder zu Scheinanmeldungen von Personen komme, die schließlich ohne Vorversicherungszeiten in Österreich über eine mitunter jahrelang gültige EKVK verfügen und diese im europäischen Raum nutzen könnten. Da die ausländischen Leistungserbringer (z.B. Ärztinnen und Ärzte, Krankenanstalten) die Kosten – auch bei zwischenzeitlich nicht mehr bestehendem Krankenversicherungsschutz – von der SVS rückfordern würden, bestehe das Risiko eines hohen finanziellen Schadens. Daher werde dem Mann und seinen beiden Kindern vorerst keine EKVK ausgestellt.

**Ausstellung zu Unrecht verweigert** Diese Erklärung war für die VA nicht stichhaltig. Zunächst konnte die SVS nicht darlegen, weshalb von einer missbräuchlichen Verwendung der EKVK oder einer Scheinanmeldung ausgegangen wurde. Der Mann lebte bereits

seit mehreren Jahren mit seiner Familie in Österreich und hatte bisher alle Beitragszahlungen an die SVS getätigt. Zudem sieht die DVSV-Musterkrankenordnung eine verbindliche Ausstellungs- und Gültigkeitsregelung für die EKVK vor und lässt keinen Spielraum für eine abweichende Regelung und Nichtausstellung offen. Speziell für Kinder sieht die DVSV-Musterkrankenordnung vor, dass diesen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres in jedem Fall eine zumindest fünf Jahre gültige EKVK auszustellen ist. Die VA kam zum Ergebnis, dass die SVS dem Mann und dessen Kindern die Ausstellung der EKVK zu Unrecht verweigert hatte und setzte sich für eine Ausstellung ein.

Daraufhin lenkte die SVS ein und teilte mit, die in Italien erworbenen Vorversicherungszeiten bei entsprechendem Nachweis anzuerkennen und dem Mann sowie seinen beiden Kindern eine (neue) e-card inkl. EKVK auszustellen.

**SVS sagt Ausstellung der EKVK zu**

Einzelfall: 2023-0.266.505 (VA/BD-SV/A-1)

### **Kosten für Operation im Ausland nach Tod des Versicherten**

Ein Steirer wandte sich an die VA, da die ÖGK seinen Antrag auf Kostenersatz für eine Krankenbehandlung im Ausland von der ÖGK ablehnte. Sein Sohn war im Rahmen eines Urlaubsaufenthalts in Thailand bei einer Notoperation verstorben. Er war für die Kosten der Notoperation und den stationären Krankenhausaufenthalt in Höhe von insgesamt 16.500 Euro aufgekommen und beantragte im August 2023 die Kostenerstattung bei der ÖGK. Die ÖGK lehnte ab und teilte ihm mit, dass dieser Anspruch gegen die Verlassenschaft zu richten und er nicht anspruchsberechtigt sei.

**Ablehnung durch die ÖGK**

Die VA wies die ÖGK auf die Regelung des § 107 a Abs. 2 ASVG hin, die bei Ablehnung der Kostenerstattung übersehen worden sein dürfte. Demnach ist gesetzlich vorgesehen, dass im Falle des Todes eines Versicherten der Anspruch auf Kostenersatz denjenigen Personen zusteht, die die Kosten an Stelle des Versicherten getragen haben. Die ÖGK kam nach neuerlicher Prüfung des Falls zum Ergebnis, dass dem Vater die Kosten in Höhe von rund 5.500 Euro ersetzt werden.

**Rückerstattung nach Prüfverfahren der VA**

Einzelfall: 2023-0.662.677 (VA/BD-SV/A1)

### **Kein Krankengeld trotz fehlender Verurteilung**

Ein Niederösterreicher wurde während seiner Arbeit bei Handgreiflichkeiten schwer am Bein verletzt. Der Mann musste daher in einen längeren Krankenstand gehen, erhielt aber kein Krankengeld von der ÖGK. Diese weigerte sich, das Krankengeld auszuführen, da der Verdacht bestand, er habe sich die Verletzung bei der schuldhaften Beteiligung an einem Raufhandel (§ 91 StGB) zugezogen. In diesem Fall könnte die ÖGK dem Mann die Auszahlung des Krankengelds verweigern (§ 142 Abs. 1 Z 1 ASVG). Eine gesetzliche Vor-

**Gerichtliche Verurteilung als Voraussetzung**

aussetzung dafür wäre jedoch eine gerichtliche Verurteilung. Im vorliegenden Fall wurden zwar polizeiliche Ermittlungen geführt, es war jedoch noch zu keiner Anklage, geschweige denn zu einer Verurteilung gekommen.

Die VA trat daraufhin an die ÖGK heran und wies darauf hin, dass der Gesetzgeber auf die strafrechtliche Verurteilung bei der Versagung des Krankengelds abstellen wollte. Ein Zuwarten mit der Auszahlung bis zum Abschluss des gerichtlichen Verfahrens ist weder im Sinne des Gesetzes, noch der betroffenen Person zumutbar, zumal Ermittlungsverfahren und das anschließende gerichtliche Verfahren mehrere Monate bis Jahre dauern können. Die ÖGK lenkte schließlich ein, und der Mann erhielt das Krankengeld. Über eine mögliche Rückforderung im Falle einer gerichtlichen Verurteilung wurde er aufgeklärt.

Einzelfall: 2023-0.234.262 (VA/BD-SV/A-1)

### **Recht auf elektronische Kommunikation mit den Sozialversicherungsträgern**

**Zustellung medizinischer Schriftstücke oft nicht elektronisch**

Das E-Government-Gesetz (E-GovG) sieht vor, dass in Angelegenheiten, die in Gesetzgebung Bundessache sind, das Recht auf elektronischen Verkehr mit den Gerichten und Verwaltungsbehörden besteht. Ausgenommen sind nur Angelegenheiten, die nicht geeignet sind, elektronisch besorgt zu werden.

2023 erreichten die VA aber Beschwerden, wonach Sozialversicherungsträger auch in Angelegenheiten, die grundsätzlich geeignet seien, elektronisch besorgt zu werden, keinen elektronischen Verkehr ermöglichen würden. Vor allem sei es oft nicht möglich, Schriftstücke aus dem medizinischen Bereich elektronisch zugestellt zu bekommen.

Die VA trat im Zuge eines amtswegigen Prüfverfahrens an alle Sozialversicherungsträger heran und erkundigte sich nach dem Stand der Umsetzung der genannten Verpflichtungen.

**SV-Träger arbeiten an Umsetzung**

Die ÖGK teilte mit, dass die duale Zustellung in den Bereichen „Leistungen für Versicherte“ und „Dienstgeberservice“ seit Anfang 2020 umgesetzt sei. Bei Individualschreiben sei aktuell noch eine manuelle Überprüfung der Möglichkeit einer elektronischen Zustellung notwendig, zumal für eine solche die vorherige Registrierung der Adressatin bzw. des Adressaten erforderlich sei.

Im Jahr 2020 seien rund 150.000 Schriftstücke elektronisch übermittelt worden. Bis zum Jahr 2022 habe sich diese Zahl auf rund 620.000 Schriftstücke erhöht. Eine weitere Steigerung sei zu erwarten, weil sich immer mehr Privatpersonen für die elektronische Zustellung registrieren würden.

Auch der SVS sei die Umstellung auf elektronische Kommunikationsformen ein großes Anliegen. Beginnend mit hochvolumigen Aussendungen (z.B. Bei-

tragsvorschreibungen, Mahnungen, Bewilligungen) habe die SVS ihre Schriftverkehrssysteme schrittweise technisch an die digitale Zustellung angepasst. Aktuell seien alle technischen und organisatorischen Voraussetzungen erfüllt, um den Großteil des Schriftverkehrs digital zustellen zu können.

Die BVAEB entspreche den gesetzlichen Vorgaben einer flächendeckenden dualen Zustellung im behördlichen Bereich vollinhaltlich. Für die Zustellung medizinischer Schriftstücke werde über die „S-Box“ ein sicherer Datenaustausch gewährleistet, sofern im Vorfeld die Identität der Versicherten einwandfrei festgestellt werde. Dieser Übertragungsweg, der den strengen Vorgaben des Gesundheitstelematikgesetzes (GTelG) entspreche, werde sowohl von Versicherten als auch von Vertragspartnerinnen und Vertragspartnern der BVAEB regelmäßig in Anspruch genommen.

Die PVA führte aus, dass – sofern eine Kundin bzw. ein Kunde sich für die elektronische Zustellung registriert habe – bis auf wenige Ausnahmen eine elektronische Zustellung erfolge. Die elektronische Zustellung von Schriftstücken aus dem medizinischen Bereich (z.B. die Genehmigung von Rehabilitationsaufenthalten) befinde sich in Umsetzung. Die Einbindung auch derartiger Schriftstücke in die elektronische Zustellung sei für das Jahr 2024 geplant.

Die VA begrüßt die Schritte, die von den einzelnen Sozialversicherungsträgern unternommen werden, um das Recht auf elektronischen Verkehr zu gewährleisten.

Einzelfall: 2023-0.220.486 (VA/BD-SV/A-1)

### 3.12.3 Unfallversicherung

#### Anerkennung einer COVID-19-Infektion als Berufskrankheit

Eine Sozialarbeiterin und Mutterberaterin bei der BH Vöcklabruck infizierte sich Mitte November 2020 mit SARS-CoV-2 und erkrankte schwer. Die Folgen der Infektion waren derart schwer, dass die heute 39-jährige Oberösterreicherin noch nicht wieder arbeitsfähig ist. Sie leidet an einer besonders ausgeprägten Form von Long-COVID, massiv gesteigerter Erschöpfbarkeit, Schlafstörungen, Störung der Kreislaufregulation und Reizüberflutung. Aufgrund der Unfähigkeit, den Alltag ohne fremde Hilfe zu bewältigen, wurde ihr mittlerweile ein Behinderungsgrad von 50 % zuerkannt.

**Erhebliche Langzeitfolgen nach COVID-19-Infektion**

Die Oberösterreicherin konnte keine konkrete Indexperson für die COVID-19-Infektion nennen, war sich aber sicher, dass sie sich im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit angesteckt habe. Aus diesem Grund meldete sie die COVID-19-Infektion bei ihrem zuständigen Krankenversicherungsträger, der Kranken- und Unfallfürsorge für oberösterreichische Landesbedienstete (KFL), als Berufskrankheit. Nachdem die KFL die Anerkennung der Infektion als Berufskrankheit abgelehnt hatte, suchte die Oberösterreicherin Unterstützung

**Keine Anerkennung als Berufskrankheit**

bei der VA, zumal die KFL die Ablehnung damit begründet hatte, dass der Dienstgeber weitgehende Hygiene- und Schutzmaßnahmen ergriffen und die Möglichkeit einer arbeitsbezogenen Ansteckung verneint hätte. Der Versicherungsträger vertrat weiters die Ansicht, dass die Sozialarbeiterin die Kausalität zwischen Ansteckung und beruflicher Tätigkeit nicht nachgewiesen hätte und zudem eine Ansteckung im privaten Bereich während einer Pandemie zumindest gleich wahrscheinlich sei wie die Ansteckung im beruflichen Kontext.

**Exponiertheit  
aufgrund  
beruflicher Tätigkeit**

Im Gegensatz dazu meinte die Frau, dass die Einhaltung von Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie von Abstandsregeln im Rahmen der beruflichen Tätigkeit gar nicht möglich gewesen wäre. Im Zuge der Mutterberatung besuchte sie Jungfamilien zu Hause und unterstützte diese beim Stillen, Wickeln und anderen Tätigkeiten, wodurch es zwangsläufig zu viel Körperkontakt gekommen sei. Auch als Schulsozialarbeiterin hatte sie häufigen und intensiven Kontakt zu zahlreichen Kindern und anderen Personen. Sie übte ihre Arbeitstätigkeit auch zum Höhepunkt des Infektionsgeschehens regulär aus, obwohl alle anderen Bezirkshauptmannschaften in OÖ zumindest die Mutterberatung aufgrund des hohen Ansteckungsrisikos eingestellt hatten.

**Während Lockdown  
kaum private Kontakte vor Ansteckung**

Sie war sich der berufsbedingt erhöhten Ansteckungsgefahr bewusst und vermied private Kontakte vor allem in der Hochphase des Infektionsgeschehens konsequent. Durch Auszüge aus ihrem privaten und beruflichen Kalender konnte sie nachvollziehbar darlegen, dass sie im maßgeblichen Zeitraum vor der Ansteckung lediglich zwei medizinische Termine wahrgenommen hatte und eine dortige Ansteckung ausschließen konnte, wohingegen ihr beruflicher Terminkalender diverse Außendienste im gesamten Bezirk auswies. Im Zeitraum vor der Ansteckung war sie als Sozialarbeiterin in Schulen (meist vormittags) und anschließend als Mutterberaterin (meist nachmittags) tätig. Zudem war der Besuch von Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen sowie der Besuch haushausfremder Personen aufgrund des damals geltenden COVID-19-Lockdowns unmöglich bzw. untersagt. Die Frau lebte im Haus ihrer Eltern, wo sie bis heute alleine den ersten Stock bewohnt. Ihre Eltern konnten die eingeschränkten privaten Kontakte und den verantwortungsvollen Umgang ihrer Tochter mit potenziellen Ansteckungsquellen bestätigen.

Die KFL blieb jedoch auch nach Einleitung eines Prüfverfahrens durch die VA dabei, dass die Ansteckung nicht als Berufskrankheit anerkannt werden könne. Die KFL verwies abermals darauf, dass der Dienstgeber eine Ansteckungsmöglichkeit im Rahmen der beruflichen Tätigkeit verneint habe. Zudem falle die Tätigkeit im Verwaltungsbereich einer BH nicht in den maßgeblichen Schutzbereich für die Anerkennung einer Infektionskrankheit als Berufskrankheit. Da keine konkrete Indexperson genannt werden konnte, sei außerdem die notwendige Kausalität zwischen der Erkrankung und der (geschützten) beruflichen Tätigkeit nicht nachweisbar.

Als Berufskrankheit gelten gem. § 22 Oö. KFLG jene Krankheiten, die entsprechend dem Stand der medizinischen Wissenschaft in ursächlichem Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis stehen. Im Einzelnen ist unter Bedachtnahme auf vergleichbare sozialversicherungsrechtliche Regelungen in der Satzung festzulegen, welche Krankheiten als Berufskrankheiten im Sinne des Oö. KFLG anzusehen sind. § 109 der Satzung der KFL verweist in Bezug auf Definition, Art und Umfang von Berufskrankheiten auf § 92 B-KUVG und dieser wiederum auf die Anlage 1 zum ASVG.

Demnach können Infektionskrankheiten wie COVID-19 als Berufskrankheit anerkannt werden, wenn sie bei der Tätigkeit in einem bestimmten in Ziffer 38, Spalte 3 der Anlage 1 zum ASVG genannten Unternehmen verursacht wurden. Zu diesen „Unternehmen“ zählen neben Schulen, Kindergärten, Säuglingskrippen, Einrichtungen bzw. Beschäftigungen in der öffentlichen und privaten Fürsorge u.v.m. auch „Unternehmen, in denen eine vergleichbare Gefahr besteht“. Maßgeblich ist in jedem Fall die tatsächliche Tätigkeit und nicht die (formale) Anstellung in einem dieser Unternehmen.

Versicherte müssen weiters die Kausalität zwischen der beruflichen Tätigkeit und dem Auftreten der Erkrankung belegen. Dafür kommen die Regeln des „modifizierten Anscheinsbeweises“ zur Anwendung. Dieser beruht darauf, dass bestimmte Geschehensabläufe typisch sind und es daher wahrscheinlich ist, dass auch im konkreten Fall ein derartiger gewöhnlicher Ablauf und nicht ein atypischer Ablauf gegeben ist. Daraus folgt, dass die oder der Versicherte nur bestimmte Tatsachen (z.B. sehr häufiger beruflicher Kundenkontakt und sich daraus trotz Einhaltung der Schutzmaßnahmen ergebende Ansteckungsgefahr) beweisen muss, aus denen sich nach der Lebenserfahrung mit erheblicher Wahrscheinlichkeit auf andere Tatsachen schließen lässt. Die Nennung einer konkreten COVID-19-Indexperson ist nicht zwingend erforderlich und wäre bei (anonymem) Kontakt mit Kundinnen und Kunden etwa im Handel oder in der Gastronomie meist auch unmöglich. Kann etwa der Umstand zahlreicher Kontakte mit Kundinnen und Kunden nachgewiesen werden und können andererseits Umstände dargelegt werden, aus denen sich eine geringe Ansteckungswahrscheinlichkeit im privaten Umfeld ergibt, gelingt der Anscheinsbeweis, dass eine Ansteckung bei der beruflichen Tätigkeit erfolgt ist. Die Entkräftung des Anscheinsbeweises gelingt nur dann, wenn dem atypischen Geschehensablauf zumindest die gleiche Wahrscheinlichkeit zukommt. Der abstrakte Hinweis auf mögliche Alternativursachen reicht zur Entkräftung des Anscheinsbeweises nicht aus (OGH 28.1.1993, 10 ObS 5/93). Einer infizierten Person, die im fraglichen Zeitraum berufliche Kontakte gepflegt hat, und gleichzeitig belegen kann, dass sie im privaten Umfeld keine anderen Personen bzw. nur COVID-19-negative Personen getroffen hat, wird in der Regel keine gleich wahrscheinliche Alternativverursachung nachgewiesen werden können.

Vor diesem rechtlichen Hintergrund konnte die VA die Begründung für die ablehnende Entscheidung der KFL nicht nachvollziehen und empfahl der KFL,

**Begründung der KFL  
nicht nachvollziehbar**

die Meldung der COVID-19-Infektion als Berufskrankheit neuerlich zu beurteilen. Die Tätigkeit in Schulen ist nämlich vom maßgeblichen Schutzbereich für Infektionskrankheiten umfasst, und auch bei der Tätigkeit im Mutterberatungsbereich ist eine vergleichbare Gefährdung wie etwa in den (explizit aufgelisteten) Säuglingskrippen oder Kindergärten anzunehmen. Zudem waren dem beruflichen Terminkalender der Frau in den Arbeitstagen vor der Verdachtsmeldung bzw. positiven COVID-19-Testung tägliche Außendienste mit entsprechender Exponiertheit zu entnehmen. Gleichzeitig konnte eine Ansteckung im privaten Umfeld aufgrund des sehr eingeschränkten Kontakts mit (COVID-19-negativen) Personen de facto ausgeschlossen werden.

**KFL beharrte auf negativer Entscheidung**

Trotz nochmaliger Darlegung sämtlicher Umstände und Erwägungsgründe blieb die KFL jedoch bei ihrer ursprünglichen Entscheidung und lehnte eine Abänderung ab. Eine für die Betroffene positive Entscheidung konnte trotz intensiver Bemühungen der VA letztlich nicht herbeigeführt werden. Eine zu enge Auslegung der Generalklausel darf nicht dazu führen, dass die Versicherten mit dem Risiko der Ansteckung und Erkrankung, dem sie aufgrund der täglichen Erfüllung ihrer Aufgaben ausgesetzt sind, alleine bleiben, zumal der erforderliche Nachweis der Erkrankung durch die berufliche Tätigkeit für viele Versicherte eine große Hürde ist.

Einzelfall: 2022-0.718.680 (VA/BD-SV/A-1)

### **3.12.4 Pensionsversicherung**

2023 ist das Beschwerdeaufkommen im Bereich der gesetzlichen Pensionsversicherung leicht gestiegen (2022: 445, 2023: 493). Die Zusammenarbeit mit den Pensionsversicherungsträgern war sehr gut.

#### **Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung**

**Je später der Pensionsantritt, desto geringere Erhöhung**

Zahlreiche Beschwerden erreichten die VA im Zusammenhang mit der gestaffelten ersten Pensionsanpassung: Neupensionistinnen bzw. -pensionisten äußerten sich besorgt darüber, dass die Höhe ihrer ersten Pensionsanpassung davon abhängt, in welchem Monat ihr Pensionsantritt war. Nur Personen, die im Jänner in Pension gehen, bekommen die volle Erhöhung. Bei späteren Pensionsantritten vermindert sich die Anpassung um 10 % pro Monat. Bei der aktuell sehr hohen Inflation führt das zu erheblichen Verlusten, die sich lebenslang auswirken. Viele Pensionistinnen und Pensionisten haben Angst, dass sie aufgrund der enormen Teuerung mit ihrer Pension nicht auskommen.

Die Pensionsanpassung ist eine Maßnahme zur Kaufkraftherhaltung der Pensionen. Die jährliche Pensionsanpassung ist in § 108h Abs. 1 ASVG geregelt. Demnach sind alle Pensionen ab 1. Jänner eines jeden Jahres mit dem Anpassungsfaktor zu multiplizieren.

Der Anpassungsfaktor wird gem. § 108 f ASVG vom BMSGPK für jedes Kalenderjahr neu festgesetzt. Er richtet sich nach dem von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung festzulegenden Richtwert. Dieser ist so festzusetzen, dass die Erhöhung der Pensionen der Erhöhung der Verbraucherpreise entspricht. Gemäß § 108 f Abs. 3 ASVG wird die durchschnittliche Erhöhung der Verbraucherpreise der zwölf Kalendermonate bis zum Juli des Jahres berücksichtigt, das dem Anpassungsjahr vorangeht.

**Dauerrecht**

Seit 2004 wurde in diese Pensionsanpassungssystematik (mit Ausnahme der Pensionsanpassungen 2015 und 2017) jährlich durch einfachgesetzliche Sonderregelungen eingegriffen. Tatsächlich wird daher nicht der in § 108 h ASVG geregelte Pensionsanpassungsautomatismus angewendet.

**Eingriffe durch Sonderregelungen**

Seit 1. Jänner 2022 gilt bei der ersten Pensionsanpassung eine Aliquotierung, abhängig davon, in welchen Monat der Stichtag fällt. Gemäß § 108 h Abs. 1a ASVG (BGBl. I Nr. 28/2021) erhalten das volle Ausmaß der Pensionsanpassung im ersten Jahr nach Pensionsantritt nur jene Pensionsbezieherinnen und -bezieher, die am 1. Jänner ihre Pension angetreten haben. Bei einem späteren Pensionsantritt ist die erste Erhöhung für jeden Monat um 10 Prozentpunkte geringer, und Personen, die mit 1. November oder 1. Dezember in Pension gehen, erhalten ab 1. Jänner des übernächsten Jahres eine Anpassung.

Die Aliquotierungsregelung wurde im Rahmen des Pensionsanpassungsgesetzes 2023 (PAG 2023, BGBl. I Nr. 175/2022) geändert. Abweichend von der bisherigen Anpassungsverzögerung erhalten Neupensionistinnen und -pensionisten mindestens die halbe Pensionserhöhung (2,9%). Demnach beträgt der gestaffelte Prozentsatz des Erhöhungsbetrags 100%, wenn der Stichtag im Jänner; 90%, wenn der Stichtag im Februar; 80%, wenn der Stichtag im März; 70%, wenn der Stichtag im April; 60%, wenn der Stichtag im Mai; 50%, wenn der Stichtag von Juni bis Dezember des Kalenderjahres liegt, das der Anpassung vorangegangen ist.

Zwar entschärfte der Gesetzgeber durch diese Änderung Benachteiligungen zumindest partiell, jedoch sind aufgrund der hohen Inflation finanzielle Nachteile die Folge, je nach Stichtag und Geburtsdatum. Den Pensionsanpassungen in den Folgejahren liegen die angepassten Pensionen als Basis zugrunde. Finanzielle Einbußen werden so in die nachfolgenden Jahre mitgezogen. Die Aliquotierungsregelung ist aber auch deshalb problematisch, weil daraus ein indirekter Anreiz für frühere Pensionsantritte entstehen kann, was mit höheren Folgekosten für das Pensionssystem verbunden ist.

**Hohe Pensionsverluste**

Die VA trat für eine Abschaffung der Aliquotierungsregelung ein und ersuchte den Sozialminister, eine rückwirkende Änderung anzudenken. Das Sozialressort verteidigte die Regelung mit der Begründung, dass die Aliquotierung der ersten Pensionsanpassung auf statistischen Überlegungen beruht und ihre sachliche Grundlage in der Betrachtung der Lebenspensionssumme hat (d.h. des gesamten Leistungsbezugs vom Pensionsantritt bis zum Tod).

**VA forderte Abschaffung**

**Aussetzung  
der Aliquotierung  
für 2024 und 2025**

Allerdings setzte der NR mit Beschluss vom 30. März 2023 die anteilige Pensionsanpassung für die Jahre 2024 und 2025 aus (BGBl. I Nr. 36/2023). Wer 2023 bzw. 2024 die Pension antritt, erhält daher im darauffolgenden Jahr die volle Pensionsanpassung, unabhängig vom Monat des Pensionsantritts. Die Anregung der VA, die Aliquotierungsregelung rückwirkend mit 1. Jänner 2022 außer Kraft zu setzen, wurde nicht aufgegriffen. Von der anteiligen Pensionsanpassung sind daher nach wie vor alle Personen erfasst, die im Jahr 2022 in Pension gegangen sind.

**VfGH: Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers**

69 Nationalratsabgeordnete, 110 Arbeits- und Sozialgerichte sowie 470 Betroffene stellten an den VfGH den Antrag, die Bestimmungen über die erste jährliche Anpassung von Pensionsleistungen als verfassungswidrig aufzuheben. Der VfGH entschied mit Erkenntnis vom 4. Dezember 2023 (G 197/2023), dass die Aliquotierung der ersten Anpassung der Pensionen nicht gleichheitswidrig und daher verfassungskonform ist: Es liege im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, sich bei der ersten Anpassung für ein Modell der Aliquotierung zu entscheiden. Die jährliche Erhöhung der Pensionen soll deren Kaufkraft erhalten. Bereits dadurch, dass alle Pensionen – unabhängig vom Stichtag – jährlich mit 1. Jänner aufgewertet werden, entstehen Ungleichbehandlungen, gegen die lt. VfGH aber keine Bedenken bestehen. Dieser hält dem Gesetzgeber zugute, dass er die angefochtene Aliquotierung 2023 abmilderte und für die Jahre 2024 und 2025 aussetzte, um unerwünschte Auswirkungen dieses Modells zu begrenzen.

Einzelfälle: 2023-0.060.584, 2023-0.864.462, 2023-0.467.442, 2023-0.342.201, 2023-0.342.166, 2023-0.280.919, 2023-0.086.856, 2023-0.162.034, 2023-0.162.176, 2023-0.155.352, 2023-0.074.807, 2023-0.098.247, 2023-0.115.381, 2023-0.106.591, 2023-0.164.514, 2023-0.154.465, 2023-0.192.615, 2023-0.192.570, 2023-0.211.280, 2023-0.218.046, 2023-0.185.286, 2023-0.173.789, 2023-0.207.984, 2023-0.164.590, 2023-0.261.489 (alle VA/BD-SV/A-1)

**Verzögerte Aufwertung im Pensionskonto**

Ein Mann wollte im Jahr 2024 in Pension gehen. Er befürchtete, dass sein Pensionsantritt und auch der von vielen weiteren Pensionsneuzugängen im Jahr 2024 aufgrund der verzögerten Aufwertung im Pensionskonto einen massiven und lebenslangen Pensionsverlust nach sich ziehen würde.

**Systemimmanente Verzögerung der Aufwertung**

Die Aufwertung der Gesamtschriften im Pensionskonto erfolgt mit der Aufwertungszahl. Die Aufwertungszahl eines Kalenderjahres ist durch Teilung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage des zweitvorangegangenen Kalenderjahres durch die durchschnittliche Beitragsgrundlage des drittvorangegangenen Kalenderjahres zu errechnen. Zur Ermittlung der durchschnittlichen Beitragsgrundlage eines Kalenderjahres sind die Erfolgsrechnungen der Pensionsversicherungsträger dieser abgelaufenen Jahre heranzuziehen.

Die jährliche Aufwertung des Pensionskontos erfolgt daher mit Verzögerung und ist besonders in Zeiten hoher Inflationsraten bedeutsam. So führt diese Verzögerung aktuell zu enormen Verlusten für Pensionsantritte in den Jahren 2024 und 2025.

Die VA setzte sich gegenüber dem BMSGPK für die Einführung einer Schutzklausel ein, die eine Aufwertung der Kontogutschrift zumindest im Ausmaß der Inflationsrate garantiert. Der Bundesminister sah eine generelle Schutzklausel aus sozialversicherungsrechtlicher Sicht kritisch. Er teilte jedoch mit, dass über eventuelle gesonderte Eingriffe für einzelne Jahrgänge noch diskutiert wird.

Schließlich traf der Gesetzgeber eine Schutzbestimmung für das Pensionszugangsjahr 2024, um einen Ausgleich der inflationsbedingt ungünstigen Konstellation von Anpassungsfaktor und Aufwertungszahl zu schaffen. Damit sollten die verzögerte Aufwertung im Pensionskonto ausgeglichen und die Pension dauerhaft erhöht werden.

**Schutzklausel für Pensionsneuzugänge 2024**

Bei Personen, die 2024 ihre Pension antreten, wird die Pensionskontogutschrift von 3,5 % um 6,2 % (entsprechend dem Pensionsanpassungsfaktor für 2024 von 9,7 %) aufgewertet. Sie erhalten einen Erhöhungsbetrag zu ihrer Pension von 6,2 % der Gesamtgutschrift 2022, geteilt durch 14. Der Erhöhungsbeitrag wird – wie die Pension – bei einem Pensionsantritt nach dem Regelpensionsalter um Zuschläge erhöht oder bei einem vorzeitigen Pensionsantritt um Abschläge vermindert.

**Erhöhungsbetrag von 6,2 %**

Die Sonderregelung umfasst jedoch nicht alle Pensionsneuzugänge im Jahr 2024. Ausgenommen von der Schutzklauselregelung sind Personen, die im Jahr 2024 freiwillig eine Korridorpension antreten, ohne zuvor von Arbeitslosigkeit betroffen gewesen zu sein oder deren Anspruch auf Korridorpension bereits am 31. Dezember 2023 erfüllt war. Damit soll ein Anreiz geschaffen werden, erst im nächsten Jahr in Pension zu gehen.

Einzelfall: 2023-0.860.482, 2023-0.697.422, 2023-0.060.584 (VA/BD-SV/A-1)

## **Mangel an Fachärztinnen und -ärzten im Bereich der Pensionsversicherungsanstalt**

Im April 2023 beantragte ein 27-jähriger Mann aufgrund seiner psychischen Erkrankung eine Invaliditätspension bei der PVA. Im Oktober beschwerte er sich bei der VA, weil er nach sechs Monaten noch zu keiner medizinischen Begutachtung eingeladen worden war. Gemäß § 368 Abs. 1 ASVG hat die PVA Bescheide über Anträge auf Zuerkennung von Leistungen aus der Pensionsversicherung binnen sechs Monaten nach Einlangen des Antrags an den Anspruchswerber zu erlassen.

**6 Monate keine Begutachtung**

Die PVA war sich der langen Wartezeit bewusst und wies auf den Ärztinnen- bzw. Ärztemangel hin. Das Problem besteht besonders im psychiatri-

**(Fach-)Ärztinnen- bzw. Ärztemangel**

schen Fachbereich, von der auch die PVA im Rahmen der Begutachtungen betroffen ist. Die personell prekäre Situation insbesondere auf dem Gebiet der Psychiatrie schafft massive Schwierigkeiten bei den Stellenbesetzungen von medizinischen Gutachterinnen und Gutachtern.

Die VA sieht eine fach- und zeitgerechte ärztliche – insbesondere psychiatrische – Begutachtung gefährdet. Unklar ist auch, was der Pensionsversicherungsträger unternimmt, dem Problem nachhaltig zu begegnen. Aufgrund der Bemühungen der VA wurde für den betroffenen Mann trotz der schwierigen Umstände kurzfristig ein Begutachtungstermin gefunden.

Einzelfall: 2023-0.716.163 (VA/BD-SV/A-1)

### **Hohe Rückzahlung für geringe Pensionserhöhung**

Eine vierfache Mutter stellte im Mai 2023 einen Antrag auf Pensionsvorausberechnung bei der PVA. Daraufhin errechnete die PVA mit Stichtag 1. Oktober 2023 eine monatliche Alterspension in der Höhe von rund 1.000 Euro brutto (ca. 100 Euro unter dem Ausgleichszulagenrichtsatz). Gleichzeitig wurde die Frau auf die Möglichkeit hingewiesen, den anlässlich der Aufnahme in ein pensionsversicherungsfreies Dienstverhältnis erhaltenen Überweisungsbetrag zurückzuzahlen. Konkret war der Mitteilung zu entnehmen, dass bei Rückzahlung von rund 12.550 Euro die Bruttopension ca. 1.400 Euro betragen würde. Die Frau hielt das für eine interessante Option und ging davon aus, dass sich die errechnete Pensionshöhe nicht wesentlich ändern werde und sich deshalb eine Rückzahlung durch eine höhere Pensionsleistung in absehbarer Zeit amortisieren würde. Sie borgte sich deshalb von ihrer Tochter das an die PVA zu überweisende Geld aus und verpflichtete sich gegenüber ihrem Kind zur Rückzahlung in monatlichen Raten. In der Folge wurde ihr zunächst ohne Anerkennung eines Rechtsanspruchs gegen jederzeitigen Widerruf eine vorläufige Leistung in Höhe von rund 1.250 Euro zuerkannt. Schließlich erhielt sie einen Bescheid, demzufolge ihr eine Alterspension in der Höhe von 1.260 Euro gewährt wird.

**Pension nur  
knapp über der  
Ausgleichszulage**

Sie konnte sich die Differenzbeträge zur ursprünglichen Mitteilung nicht erklären und bezweifelte die Richtigkeit der mit Bescheid vorgenommenen Pensionsberechnung. Die Betroffene steht nun vor dem Problem, dass sich die Rückzahlung der durch die anderslautende Mitteilung der PVA veranlassten Schulden noch über viele Jahre erstrecken wird, sie aber lebenslang eine nur wenig über dem Ausgleichszulagenrichtsatz liegende Pension beziehen wird.

Die VA ersuchte die PVA um Aufklärung über die Vorgangsweise bei Pensionsvoraus- und Amortisationsberechnungen sowie möglichen Rückzahlungen von Überweisungsbeträgen. Das Prüfverfahren konnte bis zum Berichtsabschluss nicht abgeschlossen werden.

Einzelfall: 2024-0.002.792 (VA/BD-SV/A-1)

## Ausgleichszulage für EU-Bürgerinnen und EU-Bürger

Einer slowakischen Staatsbürgerin wurde ab Februar 2022 eine Alterspension gewährt. Sie übermittelte der PVA eine im Mai 2017 von der MA 35 ausgestellte Anmeldebescheinigung nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG). Die PVA ersuchte Anfang November 2023 – fast zwei Jahre nach Antragstellung auf eine Ausgleichszulage – um Vorlage der Bescheinigung des Daueraufenthalts, die Ende November 2023 ausgestellt wurde. Noch vor Ablauf dieser gesetzten Frist lehnte die PVA mit Bescheid die Zuerkennung der Ausgleichszulage mit der Begründung ab, dass die Anspruchswerberin nicht über die erforderlichen Existenzmittel verfüge und daher kein rechtmäßiger Aufenthalt im Inland vorliege.

Die Ausgleichszulage ist eine beitragsunabhängige Annexleistung zur Pension und soll Pensionsbezieherinnen und -bezieher ein gewisses Mindesteinkommen sichern. Liegt die Gesamtsumme aus Pension, sonstigen Nettoeinkünften und anzurechnenden Beträgen unter einem bestimmten Betrag (Richtsatz), so gebührt eine Ausgleichszulage in Höhe des Differenzbetrags.

§ 292 Abs. 1 ASVG macht den Anspruch auf Ausgleichszulage davon abhängig, dass die bzw. der Pensionsberechtigte „seinen rechtmäßigen, gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat“. Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 (BGBl. Nr. I 2010/111) wurde die Voraussetzung der Rechtmäßigkeit eingeführt und war seither Gegenstand vieler Entscheidungen des EuGH und des OGH.

Der EuGH qualifizierte die österreichische Ausgleichszulage als „beitragsunabhängige Sonderleistung“ i.S.d. Art. 70 VO (EG) 883/2004 (C-160/02, Skalka). Das schließt jedoch nicht aus, dass diese Leistung gleichzeitig auch unter den Begriff der Sozialleistungen i.S.d. Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 29. April 2004 (Unionsbürger-RL) fallen kann, sodass Art. 24 zur Anwendung kommt (C-140/12, Brey; C-333/13, Dano; C-67/14, Alimanovic; C-299/14, García-Nieto u.a.).

Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 1 lit. b Unionsbürger-RL steht der Unionsbürgerin bzw. dem Unionsbürger hinsichtlich des Zugangs zur Ausgleichszulage nach Art. 24 Abs. 1 Unionsbürger-RL eine Gleichbehandlung mit Inländerinnen und Inländern zu.

Nach Art. 7 Abs. 1 lit. b Unionsbürger-RL hat jede wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürgerin bzw. jeder wirtschaftlich nicht aktive Unionsbürger das Recht auf Aufenthalt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats für mehr als drei Monate, wenn sie bzw. er für sich und ihre bzw. seine Familienangehörigen über ausreichende Existenzmittel verfügt, sodass während ihres bzw. seines Aufenthalts keine Sozialhilfeleistungen des Aufnahmemitgliedstaats in Anspruch genommen werden müssen und alle Familienangehörigen über einen Krankenversicherungsschutz verfügen.

**Ausgleichszulage soll Mindesteinkommen garantieren**

**Gleichbehandlung mit Inländerinnen und Inländern**

**Unangemessenheitsprüfung** Nach der Entscheidung des EuGH hat der Aufnahmemitgliedstaat die Möglichkeit, im Rahmen der Prüfung des Sozialleistungsanspruchs die Erfüllung der Voraussetzungen der Unionsbürger-RL zu prüfen und auf ihrer Grundlage den Sozialleistungsanspruch zu versagen, ohne dass es einer vorherigen Beendigung des Aufenthalts bedürfte. Unter Bezugnahme auf Erwägungsgrund 10 der Unionsbürger-RL fordert der EuGH von der wandernden Unionsbürgerin bzw. vom wandernden Unionsbürger, die Sozialsysteme des Aufnahmemitgliedstaats nicht unangemessen zu belasten, wobei die wirtschaftliche Situation von einzelnen Betroffenen konkret zu prüfen ist (C-333/13, Dano).

In einer weiteren Entscheidung (C-67/14, Alimanovic) erachtete der EuGH eine individuelle Prüfung für nicht erforderlich, weil das in der Unionsbürger-RL vorgesehene abgestufte System selbst verschiedene Faktoren berücksichtigt, die ihrerseits die persönlichen Umstände der antragstellenden Person widerspiegeln (ebenso in der Rs C-299/14, García-Nieto u.a.).

**Anmeldescheinigung wirkt deklaratorisch** Der OGH sprach in ständiger Rechtsprechung aus, dass es sich bei der Anmeldebescheinigung um eine rein deklaratorische Bestätigung bereits bestehender unionsrechtlicher Aufenthalts- und Niederlassungsrechte handelt. Die Pensionsversicherungsträger sind nicht an die Entscheidungen der Aufenthaltsbehörden gebunden.

**6 Monate Entscheidungsfrist** Die PVA hat daher im Rahmen der Beurteilung eines Anspruchs einer Unionsbürgerin bzw. eines Unionsbürgers auf Ausgleichszulage die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts im Inland i.S.d. § 292 ASVG selbstständig zu prüfen. Gemäß § 368 Abs. 1 ASVG hat die PVA über den Antrag auf Zuerkennung der Ausgleichszulage binnen sechs Monaten nach dem Einlangen des Antrags einen Bescheid an den Anspruchswerbenden zu erlassen.

**Verfahrensverlängernde Vorgangsweise** Die VA muss immer wieder feststellen, dass die PVA ungeachtet der Rechtslage und der Rechtsprechung des OGH die Vorlage der rein deklaratorisch wirkenden Anmeldebescheinigung verlangt und meist bis dahin keinen Bescheid erlässt. Dieses verfahrensverzögernde bzw. -verlängernde Vorgehen stellt jedenfalls einen Verwaltungsmissstand dar. Im vorliegenden Fall wurde sogar trotz Vorliegens aller angeforderten Unterlagen einschließlich der Anmeldebescheinigung erst nach über fast zwei Jahren über den Antrag auf Ausgleichszulage entschieden und damit die gesetzliche Frist für die Bescheiderlassung erheblich überschritten.

Nach Auffassung der VA ist es dringend geboten, dass Anträge auf Gewährung einer Ausgleichszulage so rasch wie möglich bearbeitet werden. Die Ausgleichszulage hat zum Ziel, den Pensionsbezieherinnen und -beziehern ein gewisses Mindesteinkommen zu sichern. Es ist nicht zumutbar, monate- bzw. auch jahrelang auf eine Entscheidung über die Erledigung von Anträgen warten zu müssen. Vielmehr ist gerade in der Vollziehung der Ausgleichszulage und ihrer existenzsichernden Funktion rasches Handeln gefordert.

Das Vorgehen der PVA ist für die VA auch deshalb nicht nachvollziehbar, weil der Versicherungsträger zwar regelmäßig auf die Vorlage der Anmeldebescheinigung besteht, jedoch dann die Voraussetzung der Rechtmäßigkeit ungeachtet der Bestätigung der Aufenthaltsbehörden selbst beurteilt (und auch beurteilen darf).

Umso mehr sind deshalb auch die inhaltlichen Entscheidungen der PVA zu beanstanden. Die Bescheidbegründungen enthalten regelmäßig Ausführungen, denen jeglicher Begründungswert fehlt. So wird regelmäßig der Anspruch auf Ausgleichszulage vorrangig deshalb abgelehnt, weil die Anspruchswerbenden über keine ausreichenden Existenzmittel verfügen, ohne die Gründe für diese Feststellung auszuführen. Eine nähere Prüfung der Rechtmäßigkeit des Aufenthalts nimmt die PVA nicht vor.

**Kein  
Begründungswert**

Während des Prüfverfahrens der VA erkannte die PVA nach Vorlage der Bescheinigung des Daueraufenthalts mit Bescheid vom Jänner 2024 den Anspruch auf Ausgleichszulage im vorliegenden Fall ab November 2023 an. Das ist korrekt, da die Betroffene (jedenfalls) das Recht auf Daueraufenthalt im Inland erlangte. Das ändert nichts an den angeführten Beanstandungen der VA, die dem ursprünglichen Bescheid zugrunde lagen.

Einzelfall: 2023-0.864.462 (VA/BD-SV/A-1)

### **Waisenpensionen unrechtmäßig abgelehnt**

Eine junge Wienerin und ein junger Wiener wandten sich unabhängig voneinander an die VA, weil sie Schwierigkeiten bei der Weitergewährung ihrer Waisenpensionen über das 18. Lebensjahr hinaus hatten.

Die heute 19-Jährige legte die Matura mit Auszeichnung ab und begann im März 2023 zu studieren. Zwischen Matura und Studienbeginn schloss sie Berufsausbildungen als Schilehrerin sowie als Versicherungsagentin ab und war für kurze Zeit berufstätig. Aufgrund ihrer Berufsausbildung und des anschließenden Studiums beantragte die junge Frau unter Beilage sämtlicher Nachweise eine Weitergewährung ihrer Waisenpension bei der PVA. Diesen Antrag wies die PVA mit Bescheid vom März 2023 ab und begründete das damit, dass weder eine Schul- noch eine Berufsausbildung vorliege.

Der 20-jährige Wiener, der die VA im August 2023 kontaktierte, besuchte bis Juni 2023 eine Bundessportakademie und wollte seine Schulausbildung im Schuljahr 2023/24 an einer Bildungseinrichtung in Wien fortsetzen und die Reifeprüfung ablegen. Im Februar 2023 beantragte er die Weitergewährung seiner Waisenpension bei der PVA und legte einen Schulausbildungsplan sowie eine Schulzeitbestätigung (25 Stunden Unterricht exklusive Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und Lerneinheiten für Prüfungen) vor. Trotz zahlreicher Nachfragen erhielt er bis Mitte August 2023 keinen schriftlichen Bescheid. In einem Telefonat teilte die PVA seiner Mutter lediglich formlos

**Ablehnung der  
Weitergewährung**

und ohne nachvollziehbare Begründung mit, dass der Antrag nicht positiv erledigt werden könne. Dieses Telefonat wurde als wenig wertschätzend erlebt, da die PVA darauf hinwies, dass der Betroffene die Matura „längst hätte ablegen sollen“ und die Waisenpension nun nicht mehr weitergewährt werde. Kurz nach der Kontaktaufnahme durch die VA erließ die PVA einen ablehnenden Bescheid.

**Schul-  
berufsausbildung,  
Berufsausbildung  
oder Studium**

Die Kindeseigenschaft, die für die Gewährung der Waisenpension gem. § 260 ASVG erforderlich ist, bleibt über die Volljährigkeit hinaus bestehen, wenn sich das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht (§ 252 Abs. 2 Z 1 erster Fall ASVG), oder wenn das Kind ein Studium beispielsweise an einer österreichischen Universität oder Fachhochschule absolviert und zusätzlich entweder Familienbeihilfe bezieht oder das Studium ernsthaft und zielstrebig betreibt (§ 252 Abs. 2 Z 1 zweiter Fall ASVG). Für das erste Studienjahr gilt dabei bereits die Aufnahme als ordentliche Hörerin bzw. ordentlicher Hörer als Nachweis für ein ernsthaft und zielstrebig betriebenes Studium (§ 2 Abs. 1 lit. b FLAG 1967). Als Schul- oder berufsausbildung hingegen gelten der Besuch einer öffentlichen oder privaten allgemeinbildenden bzw. weiterführenden Schule sowie der Besuch von Abend- und Maturaschulen, die eine Vorbereitung auf die Ablegung der Matura bezwecken. Eine „überwiegende Beanspruchung der Arbeitskraft“ ist gegeben, wenn die schulische bzw. berufliche Ausbildung ein solches Zeitausmaß erreicht, dass eine allenfalls daneben ausgeübte Erwerbstätigkeit in den Hintergrund tritt.

**Amtswegige Abänderung  
und Gewährung  
der Waisenpension**

Die VA kam sowohl im Fall der 19-jährigen Wienerin als auch im Fall des 20-jährigen Wieners zum Ergebnis, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Weitergewährung der Waisenpension erfüllt waren, und leitete ein Prüfverfahren ein. In beiden Fällen konnte die VA einen positiven Verfahrensausgang bewirken. Die PVA nahm die Prüfverfahren zum Anlass, um die Sach- und Rechtslage neuerlich zu prüfen und veranlasste schließlich eine amtswegige Abänderung der Bescheide sowie eine Nachzahlung der Waisenpension.

Der Versicherungsträger drückte Bedauern über die fehlerhafte Beurteilung der beiden Anträge und die irrtümlich erfolgte Ablehnung aus. Weiters entschuldigte sich die PVA im Fall des Wieners für das als wenig respektvoll erlebte Telefonat und führte ein sensibilisierendes Gespräch mit der zuständigen Mitarbeiterin.

Einzelfälle: 2023-0.238.357, 2023-0.587.955 (beide VA/BD-SV/A-1)

### **Keine Pension bei Chronic-Fatigue-Syndrom (ME/CFS)**

In Österreich leiden schätzungsweise bis zu 80.000 Menschen an Myalgischer Enzephalomyelitis, auch Chronic-Fatigue-Syndrom (ME/CFS) genannt. Dabei handelt es sich um eine schwere Multisystemerkrankung, die in vielen Fäl-

len auf eine Infektionskrankheit zurückgeführt wird. Auch viele Long-COVID-Patientinnen und -Patienten können dieses Syndrom entwickeln.

Es gibt noch keine wirksame Behandlungsmethode für diese Krankheit, die Symptome sind vielfältig: eingeschränkte Leistungsfähigkeit, rasche körperliche und geistige Erschöpfung, chronische Schmerzen, Kreislaufstörungen, Reizempfindlichkeit, Bewusstseinsstörungen, Schlafstörungen. Bei vielen Erkrankten sind diese Symptome so stark ausgeprägt, dass sie nicht mehr in der Lage sind, das Haus zu verlassen oder einfache Verrichtungen des täglichen Lebens zu erledigen. Dennoch werden ihre Anträge auf Berufsunfähigkeits- oder Invaliditätspension bzw. Rehabilitationsgeld häufig von den Pensionsversicherungsträgern abgelehnt.

Ursache dafür ist, dass Gutachterinnen und Gutachter sich weigern, die Krankheit und deren Folgen anzuerkennen, weil diese ihres Erachtens nicht objektivierbar seien. Diagnosen der behandelnden Fachärztinnen und -ärzte werden von den Gutachterinnen und Gutachtern zuweilen ignoriert und körperliche Beschwerden häufig in psychische Beeinträchtigungen, wie z.B. Angst-, Anpassungs- oder Somatisierungsstörungen, umgedeutet. Die Betroffenen fühlen sich dadurch von den Sozialversicherungsträgern nicht ernst genommen und indirekt als Simulantinnen bzw. Simulanten verunglimpft.

Die VA fordert von den Sozialversicherungsträgern einen sensibleren Umgang mit den Betroffenen und eine Auseinandersetzung mit der Krankheit und deren Folgen. Das Hauptsymptom von ME/CFS ist die sogenannte Post-Exertional-Malaise (PEM), auch „Crash“ genannt. Dadurch kann schon eine geringe Überschreitung der Belastungsgrenze, etwa infolge eines Begutachtungstermins, zu einer erheblichen Verschlechterung des Zustands führen. Darauf wird jedoch in der Begutachtungspraxis der Pensionsversicherungsträger zu wenig Rücksicht genommen; eine Verschlechterung des Zustands wird in Kauf genommen.

**Mehr Sensibilität  
gefordert**

So wandte sich zum Beispiel ein Mann an die VA, der schwer an ME/CFS erkrankt ist und deshalb seit zwei Jahren keiner Erwerbstätigkeit mehr nachgehen kann. Laut Bestätigung der behandelnden Ärzte ist seine Belastungstoleranz so stark ausgeprägt, dass schon ein Begutachtungstermin außer Haus zu einer Überschreitung seiner Belastungsgrenze und einer erheblichen Verschlechterung seines Zustands führen würde. Trotz dieser ausführlichen medizinischen Begründung lehnte die PVA einen Hausbesuch ab. Nach dem Begutachtungstermin in der Landesstelle in St. Pölten verschlechterte sich sein Zustand erheblich. Dennoch bestand die PVA dann auch noch auf einen dreistündigen Belastungstest. Zu diesem Belastungstest ist der Betroffene dann allerdings aus den oben beschriebenen medizinischen Gründen nicht erschienen.

**Kein Hausbesuch für  
Schwerstkranken**

Die Ablehnung der Berufsunfähigkeitspension erfolgte nicht infolge mangelnder Mitwirkung bzw. des Nichterscheins zum Belastungstest, sondern

wurde darauf gestützt, dass „nur“ eine Anpassungsstörung mit Angst und depressiver Reaktion vorliegen würde. Auf die von den behandelnden Ärzten gestellte Diagnose ME/CFS ging das Gutachten der PVA gar nicht weiter ein.

**Schonende Begutachtung erforderlich**

Begutachtungen sollten unter möglicher Schonung der Gesundheit durchgeführt werden. Die VA fordert deshalb, bei den Begutachtungen auf die Bedürfnisse der Betroffenen einzugehen, Vorbefunde zu beachten und bei mangelnder Transportfähigkeit oder ausgeprägter Belastungsintoleranz einen Hausbesuch oder zumindest eine wohnortnahe Begutachtung zu ermöglichen, um eine Verschlechterung des Zustands zu verhindern. Wichtig wäre es deshalb, Bewusstsein für die Existenz von Syndromen wie ME/CFS in der Begutachtung zu schaffen.

Einzelfälle: 2023-0.298.782, 2023-0.496.803, 2023-0.618.553, 2023-0.668.644, 2023-0.417.883, 2023-0.379.860, 2023-0.362.940, 2023-0.389.846, 2023-0.721.677, 2023-0.809.794, 2023-0.681.677, 2022-0.765.538, 2022-0.142.680, 2022-0.202.076, 2022-0.497.031 (alle VA/BD-SV/A-1) u.a.

### 3.12.5 Pflege

#### Pflegebonusregelungen führen zu Härtefällen

An die VA wandten sich mehrere Pflegekräfte, die bei der Auszahlung des Pflegebonus nach dem Entgelterhöhungs-Zweckzuschussgesetz (EEZG) für das Jahr 2022 feststellen mussten, dass sie keinen oder nur einen aliquot berechneten, sehr niedrigen Anteil dieses Bonus ausbezahlt erhalten hatten.

**Länder legen Stichtag fest**

Das EEZG überließ es den Bundesländern, die Modalitäten der Auszahlung des Pflegebonus zu regeln. Den Ländern sollte damit die Möglichkeit gegeben werden, eine bessere Bezahlung zu gewährleisten, um mehr Menschen für den Pflegeberuf zu gewinnen. 2022 betrug die Höhe des Pflegebonus 2.000 Euro, im Jahr 2023 2.460 Euro inklusive Dienstgeberbeiträgen pro Person. Die Vorschriften der Länder sahen überwiegend eine Stichtagsregelung vor. Voraussetzung für die Auszahlung des Pflegebonus war ein aufrechtes Dienstverhältnis zu einem festgelegten Zeitpunkt. Das war beispielsweise in NÖ der 1. November 2022, in Ktn, Wien und Sbg der 1. Dezember 2022. Diese Stichtagsregelungen brachten Härten gegenüber betroffenen Pflegekräften mit sich, die die VA auch in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ darstellte.

**Kein Bonus bei Arbeitsplatzwechsel**

Eine Frau aus NÖ war seit 2006 in der Altenpflege tätig und davon einige Jahre, nämlich bis 30. September 2022, durchgehend als Pflegeassistentin in einem Alten- und Pflegeheim beschäftigt. Sie wechselte dann ihren Arbeitsplatz und trat mit 21. November 2022 eine neue Stelle an. Da sie damit zum Stichtag 1. November 2022 nicht beschäftigt war, wurde ihr mitgeteilt,

dass ihr der Pflegebonus nicht ausbezahlt wird. Eine weitere Pflegekraft, die als diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin von September 2020 bis 31. August 2022 in einem Krankenhaus tätig war, erhielt wegen des folgenden Arbeitgeberwechsels den Pflegebonus für dieses halbe Jahr nicht. Auch sie war davor bereits seit 15 Jahren in der Pflege tätig.

Betroffen waren auch Pflegekräfte, die Ende des Jahres 2022, kurz vor dem jeweiligen Stichtag, ihre Pension antraten. Da sie zum Stichtag nicht mehr beschäftigt waren, verloren sie den Pflegebonus für das gesamte Jahr 2022, obwohl sie elf von zwölf Monaten gearbeitet hatten.

**Kein Bonus bei  
Pensionsantritt**

Die Betroffenen können diese Regelungen nicht nachvollziehen. Die VA wandte sich zunächst an die Bundesländer. Diese bestätigten die Stichtagsregelungen und begründeten sie mit dem Zeitdruck: Ein Stichtag wäre erforderlich gewesen, um das Geld für das Jahr 2022 noch zeitgerecht anweisen zu können. Die VA kann diese Begründung nur bedingt nachvollziehen, da beispielweise Tirol keine Stichtagsregelung hat, sondern als Voraussetzung eine Beschäftigung im Jahr 2022 für „zumindest ein Kalendermonat durchgehend“ vorsah. Das zeigt, dass eine Abgrenzung bzw. Erfassung der Anspruchsberechtigten auch anders erfolgen kann. Die Bundesländer lehnten eine Aufrollung und Nachzahlung der Pflegeboni für 2022 v.a. aus verwaltungswirtschaftlichen Gründen ab.

**Keine stichhaltige  
Begründung  
der Länder**

Die Kritik der VA galt aber nicht nur den Ländern, sondern auch dem Sozialministerium. Aus Sicht der VA hätte der Bundesgesetzgeber aus den enormen Problemen bei der ähnlich geregelten COVID-19-Prämie lernen und durch eine einheitlich vorgegebene Regelung die länderweisen Differenzierungen bei der Auszahlung des Pflegebonus verhindern können. Die VA kontaktierte daher den zuständigen Bundesminister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz und ersuchte um Information, ob und wie durch eine einheitliche Regelung in der für Februar 2023 geplanten Novelle zum EEZG die in den Beschwerdefällen der VA zu Tage getretenen, unbefriedigenden Ergebnisse vermieden werden können. Es erfolgte schließlich eine Neuregelung, allerdings erst für die Pflegeboni des Jahres 2023: Der Bonus wurde nun monatlich anteilmäßig mit dem Gehalt ausgezahlt.

**VA regt  
bundeseinheitliche  
Regelung an**

In seiner Stellungnahme verwies der Bundesminister gegenüber der VA auf das Pflegereformpaket II vom Mai 2023, mit dem weitere Maßnahmen erfolgt wären, wie z.B. eine Erweiterung der Kompetenzen der Pflegeberufe. Zudem handle es sich nur um erste Schritte gegen den Mangel an Pflege- und Betreuungspersonal im Bereich der Langzeitpflege.

Einzelfälle: 2022-0.866.005, 2023-0.017.684 (beide VA/NÖ-SOZ/A-1); 2023-0.033.345 (VA/K-SOZ/A-1), 2023-0.074.453 (VA/S-GES/A-1), 2023-0.245.478 (VA/ST-SOZ/A-1), 2023-0.246.389 (VA/OÖ-SOZ/A-1), 2023-0.245.459 (VA/BD-SV/A-1) u.v.a.

## Hürden für Auszahlung der Pflegeausbildungsprämie

### 600 Euro Ausbildungsbeitrag pro Monat

Im Rahmen des Pflegereformpakets 2022 wurde u.a. ein monatlicher Ausbildungsbeitrag in Höhe von 600 Euro geschaffen und im Pflegeausbildungszweckzuschussgesetz (PAusbZG) geregelt. Er sollte strukturelle und finanzielle Anreize schaffen, um Pflegeausbildungen attraktiver zu machen. Zur näheren Ausgestaltung erließen die Bundesländer Förderrichtlinien.

So auch das Land Ktn, das in seinen Richtlinien allerdings auch eine Verpflichtungserklärung vorsah: Bezieherinnen und Bezieher der Prämie mussten sich verpflichten, innerhalb von fünf Jahren nach abgeschlossener Ausbildung in Ktn tätig zu sein, und zwar entsprechend der Dauer des Bezugs der Prämie. Tun sie das nicht, ist die Prämie zur Gänze zurückzuzahlen.

### Arbeit in Ktn oder Rückzahlung der Prämie

An die VA wandte sich eine junge Frau, die seit September 2022 eine Aufschulung zur Fachsozialbetreuerin „Behindertenbegleitung“ in Ktn absolvierte, begleitend zu ihrer Tätigkeit bei einer Behinderteneinrichtung in der Stmk. Vom Land Ktn sei ihr mitgeteilt worden, dass sie zwar die Pflegeausbildungsprämie – die sich nach dem Ort der Ausbildung richte – in Ktn beantragen und beziehen könne, diese jedoch zur Gänze zurückzuerstatten sei, wenn sie nicht im Anschluss an die Ausbildung einer entsprechenden Tätigkeit in Ktn nachgehe. Da sie jedoch in der Stmk lebt und dort seit fast drei Jahren arbeitet, kam das für sie nicht in Betracht. Aber der Nichterhalt bzw. die Rückzahlung der Prämie wäre für sie eine große finanzielle Belastung.

Die VA wandte sich an das Land Ktn. Das teilte mit, dass Zweck der Prämie die Bekämpfung des Personalmangels in Ktn sei. Eine Evaluierung sei aber geplant.

### Einheitliche Lösung durch Bundesgesetz

Mit einer Änderung des Pflegefondsgesetzes Ende 2023 (BGBl. I/170) schuf der Bundesgesetzgeber letztlich eine einheitliche Regelung: Gemäß § 3 Abs. 2 Z 2 sind mit dem Ausbildungsbeitrag „verknüpfte Verpflichtungen der Berufsausübung im jeweiligen Bundesland nicht zulässig“. Die VA begrüßt diese einheitliche Lösung angesichts des bundesweiten Fachkräftemangels. Jede qualifizierte Ausbildung kommt Pflegebedürftigen zugute, und es macht keinen Sinn, motivierten Kräften die als Anreiz dafür gedachten Prämien vorzuenthalten. Auch die ab 1. Jänner 2024 geltende Kärntner Richtlinie sieht nun keine solche Verpflichtungserklärung mehr vor.

Einzelfall: 2023-0.358.808 (VA/ST-SOZ/A-1)

## Anhebung des Erschwerniszuschlags beim Pflegegeld

Die Richt- und Mindestwerte in der Einstufungsverordnung zum Bundespflegegeldgesetz (BPGG) stellen in erster Linie auf den Hilfe- und Betreuungsbedarf bei körperlicher Beeinträchtigung ab. Wesentlich für die Pflegegeld-einstufung von geistig oder psychisch schwer beeinträchtigten Personen,

insbesondere auch Demenzkranker, ist deshalb der Erschwerniszuschlag. Durch ihn sollen – zusätzlich zum allgemeinen Pflegebedarf – die pflegetschwerenden Faktoren (z.B. abwehrendes Verhalten, mangelnde Krankheitseinsicht, eingeschränktes Sprachverständnis usw.) pauschal berücksichtigt werden. Mit 1. Jänner 2023 wurde dieser Erschwerniszuschlag von 25 auf 45 Stunden im Monat angehoben. Damit ist der Gesetzgeber einer langjährigen Forderung der VA nachgekommen.

Gemäß den Übergangsbestimmungen (§ 48g Abs. 1 und 2 BPGG) hat die PVA bei allen PflegegeldEinstufungen, bei denen der Erschwerniszuschlag bereits berücksichtigt wurde, von Amts wegen zu prüfen, ob sich durch die Anhebung des Erschwerniszuschlags ab 1. Jänner 2023 eine höhere Pflegestufe ergibt. Eine neue Begutachtung ist nur dann durchzuführen, wenn durch die Anhebung des Erschwerniszuschlags die 180-Stunden-Grenze überschritten wird und sich die qualitativen Zusatzkriterien der Pflegestufen 5 bis 7 aus dem vorhandenen Pflegegutachten nicht beurteilen lassen.

Die VA berichtete in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ über den Fall eines 80-jährigen Mannes mit schwerer Demenz, Verhaltensstörungen und psychischen Auffälligkeiten, der bisher ein Pflegegeld der Stufe 4 bezog. Bei der letzten Begutachtung wurde ein Pflegebedarf von 170,5 Stunden im Monat festgestellt. Obwohl durch die Anhebung des Erschwerniszuschlags die 180-Stunden-Grenze überschritten wurde und aus dem vorliegenden Gutachten vom Jänner 2022 die qualitativen Zusatzkriterien (sogar) für die Pflegestufe 6 abgeleitet werden konnten, lehnte die PVA eine Erhöhung ab. Ein neues Gutachten zur Beurteilung der Zusatzkriterien der Pflegestufe 5 bis 7 erachtete die PVA bei ihrer amtswegigen Prüfung aber für nicht erforderlich. Aufgrund des Einschreitens der VA erkannte die PVA letztlich doch ein Pflegegeld der Stufe 6 rückwirkend ab 1. Jänner 2023 zu.

**Trotz Anhebung des Erschwerniszuschlags kein höheres Pflegegeld**

Abgesehen von der Unterlassung erforderlicher Begutachtungen kritisierte die VA auch das Musterschreiben der PVA, mit dem die Pflegegeldbezieherinnen und -bezieher über die Anhebung des Erschwerniszuschlags und dessen Wirkungslosigkeit in ihrem konkreten Fall informiert wurden. In den Verständigungen der PVA fehlte nämlich der Hinweis, dass ein Antrag auf Erhöhung des Pflegegelds eingebracht werden kann, wenn Versicherte mit dem Ergebnis der amtswegigen Prüfung der PVA nicht einverstanden sind.

**Kein Hinweis auf Erhöhungsantrag**

Gegen die Mitteilung, dass der Anhebung des Erschwerniszuschlags keine Erhöhung des Pflegegelds folgt, stand kein Klagsweg offen. Durch eine Übergangsbestimmung wollte der Gesetzgeber aber gewährleisten, dass Erhöhungsanträge ebenfalls rückwirkend ab 1. Jänner 2023 zu einem höheren Pflegegeldbezug führen, sofern die Erhöhung der Pflegestufe auf die Anhebung des Erschwerniszuschlages zurückzuführen war und der Antrag bis spätestens 31. Dezember 2023 eingebracht wurde (§ 48g Abs. 2 BPGG). Eine Information an Betroffene hätte aus Sicht der VA in sozialer Rechtsanwen-

dung erfolgen sollen, weil nicht erwartet werden kann, dass Pflegebedürftige die für sie günstige Übergangsregel kennen.

Einzelfälle: 2023-0.255.508, 2023-0.533.515, 2023-0.246.470, 2023-0.445.871, 2023-0.263.156 (VA/BD-SV/A-1)

### **Pflegegeld nach Long-COVID bzw. Post-COVID**

Die WHO klassifiziert zurzeit 63 verschiedene Long-COVID-Symptome. Diese sind sehr breit gefächert. Die Wissenschaft steht erst am Anfang, wenn es um die Frage geht, was die tatsächlichen Ursachen sind. Virale Atemwegsinfekte sind aber eine wichtige Ursache für Müdigkeitszustände. Diese können je nach Schweregrad im Vergleich zur Zeit vor der Infektion substanzielle und mehr als sechs Monate andauernde Einschränkungen beruflicher, schulischer, sozialer oder persönlicher Fähigkeiten und Aktivitäten mit sich bringen, ohne dass Ruhe, Erholung oder Schlaf eine Verbesserung bewirken.

**Trotz schwerer  
Beeinträchtigung  
nur niedrige  
Pflegegeldstufe**

SARS-CoV-2-Infektionen bzw. Reinfektionen können auch in schweren neuroimmunologischen Krankheiten münden. Das Chronic-Fatigue-Syndrom (ME/CFS) ist eines der führenden Symptome bei schweren Post-COVID-Fällen. Betroffene können in ihrer Leistungsfähigkeit so eingeschränkt sein, dass sie nicht mehr in der Lage sind, selbst einfache Verrichtungen des täglichen Lebens selbst durchführen. Post-COVID führt auch zu anhaltenden Entzündungen im Gehirn und in den Gefäßen, die sehr schlecht heilen und zu Durchblutungsstörungen führen. Deshalb sind viele Betroffene außerstande, ihre Wohnung zu verlassen. Wenn in aufrechter Position im Stehen und Sitzen Schwindel, Benommenheit und Sehstörungen auftreten und sich kognitive Einschränkungen der Aufmerksamkeit und Reizverarbeitung bei körperlicher oder kognitiver Belastung verschlimmern, kann es zu Bettlägerigkeit kommen. Neben Hilfe bei der Hausarbeit (Reinigung der Wohnung usw.), bei der Zubereitung der Mahlzeiten und bei Wegen außer Haus (Einkaufen usw.) können je nach Schwere der Erkrankung auch Hilfen bei der gründlichen Körperpflege und teilweise beim An- und Auskleiden erforderlich werden. Trotz des doch erheblichen Betreuungsbedarfs und der Schwere der Beeinträchtigung wird in Anwendung der EinstVO in den der VA bekannten Fällen nur die Pflegegeldstufe 1 zugesprochen (aktuell 192 Euro im Monat). Aber selbst diese niedrige Pflegestufe bleibt Antragstellenden oft verwehrt.

**Betroffene fühlen  
sich schikaniert  
und gedemütigt**

Trotz Befunden behandelnder Fachärztinnen und -ärzte und den Berichten der Betreuungspersonen wird Antragstellenden nicht geglaubt und der Hilfe- und Betreuungsbedarf von begutachtenden Ärztinnen und Ärzten als nicht objektivierbar abgetan. In der Wahrnehmung der Antragstellenden wiederholt sich im Kontakt mit Gutachterinnen und Gutachtern die ihnen schon bis zur Diagnoseerstellung vertraute Kränkung, dass ihre Erschöpfung und all die belastenden Symptome nicht als „legitim“ angesehen werden. Auch Hinweise auf bloß psychische Faktoren sind angesichts der Diagnosen nicht nur falsch, sondern werden als stigmatisierend empfunden.

Die VA fordert deshalb einen sensibleren Umgang mit Betroffenen, eine genaue Auseinandersetzung mit den Auswirkungen von Long-COVID und ME/CFS in den Gutachten und eine spezielle Schulung der Gutachterinnen und Gutachter zu diesen noch nicht vollständig erforschten Krankheitsbildern. Unter dem Strich gibt es – derzeit – immer noch mehr Fragen als Antworten. Das ist für die Betroffenen und deren Familien zermürend genug und darf im Rahmen von Pflegegeldeinstufungen nicht zu ihren Lasten ausgelegt werden.

Bei einem Teil der Erkrankten treten die Beschwerden schubhaft oder phasenweise auf. Das schließt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen einen Anspruch auf Pflegegeld nicht aus. In derartigen Fällen sind die Zeitwerte für die in der EinstVO angeführte Betreuungsleistung entsprechend zu aliquotieren. Leider wird dieser Rechtslage in den Gutachten nicht immer Rechnung getragen und ein Anspruch auf Pflegegeld wegen angeblich fehlender Regelmäßigkeit des Pflegebedarfs abgelehnt. Charakteristisch für ME/CFS ist die oft erst am Folgetag einer Anstrengung auftretende Verschlechterung, die sog. postexertionelle Fatigue oder Malaise, die tage- oder sogar wochenlang anhalten kann. Eine Heilung gibt es derzeit nicht. Die VA tritt dafür ein, die EinstVO um neuroimmunologische Krankheiten zu ergänzen.

Einzelfälle: 2023-0.618.553, 2023-0.383.848, 2023-0.787.823, 2023-0.302.350, 2023-0.161.972, 2023-0.872.537, 2023-0.004.435 (VA/BD-SV/A-1) u.a.

### **EU-Türkei-Assoziationsabkommens beim Pflegegeld nicht berücksichtigt**

Ein neunjähriges Mädchen hat eine schwere Behinderung und ist auf einen Rollstuhl angewiesen. Aufgrund des intensiven Pflegebedarfs kann seine Mutter keiner regulären Arbeit nachgehen. Das in Wien lebende Mädchen war daher bei seinem Vater mitversichert. Die gesamte Familie verfügte über die türkische Staatsbürgerschaft und in Österreich über den Aufenthaltstitel „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ (§ 41a NAG).

**Pflegebedürftiges Mädchen mit türkischer Staatsbürgerschaft**

Angesichts des Pflegebedarfs beantragten die Eltern im April 2022 Pflegegeld. Nach einer Bearbeitungsdauer von beinahe acht Monaten lehnte die PVA den Antrag im Dezember 2022 mit der Begründung ab, dass die Familie bzw. das Mädchen selbst die Voraussetzungen einer Gleichstellung gegenüber österreichischen Staatsangehörigen nicht erfüllt und somit nicht zum anspruchsberechtigten Personenkreis zählt.

**Ablehnung des Pflegegeldantrags**

Die VA stellte fest, dass die PVA übersehen hatte, dass ausländische Personen österreichischen Staatsangehörigen beim Bezug von Pflegegeld auch dann gleichgestellt sind, wenn sich eine solche Gleichstellung aus Staatsverträgen oder dem Unionsrecht ergibt (§ 3a Abs. 2 Z 1 BPGG) oder die betrof-

fene Person über einen bestimmten Aufenthaltstitel verfügt (§ 3a Abs. 2 Z 2 bis 4 BPGG).

**Gleichstellung durch  
EU-Türkei-Assoziationsabkommen**

Wengleich für Inhaberinnen und Inhaber des Aufenthaltstitels „Rot-Weiß-Rot-Karte Plus“ keine Gleichstellung beim Pflegegeld vorgesehen ist, ergibt sich eine solche im Fall türkischer Staatsbürgerinnen und Staatsbürgern aus dem Unionsrecht. Ein in Österreich lebender und arbeitender türkischer Staatsbürger sowie dessen Familienangehörige sind nämlich österreichischen Staatsangehörigen aufgrund des EU-Assoziationsabkommens mit der Türkei (64/733) bzw. des in Art. 3 Abs. 1 Beschluss 3/80 des Assoziationsrates verankerten Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der Sozialen Sicherheit beim Anspruch auf Pflegegeld gleichgestellt. Die Gleichstellung türkischer Staatsangehöriger wurde sowohl vom OGH (z.B. OGH 11.1.2005, 10 ObS 241/03v) bestätigt als auch in den Erläuternden Bemerkungen zum Pflegegeldreformgesetz (BGBl. I 2011/58, ErläuRV 1208 BlgNR 24. GP 9) explizit hervorgehoben.

Nach diesem Hinweis durch die VA bestätigte die PVA, dass türkische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger, die in Österreich als Arbeitnehmende gemeldet sind, sowie deren Familienangehörige aufgrund des Assoziationsabkommens mit der Türkei doch Anspruch auf Pflegegeld in Österreich haben.

**Amtswegige Abänderung und Gewährung von Pflegegeld**

Nach Feststellung des Pflegebedarfs des Mädchens veranlasste die PVA eine amtswegige Abänderung des ursprünglich ablehnenden Bescheids, gewährte Pflegegeld der Stufe 2 und wies eine Nachzahlung in der Höhe von rund 2.600 Euro an.

Einzelfall: 2023-0.123.067 (VA/BD-SV/A-1)

### **Unnötige Hürden bei der Unterstützung für eine pflegende Ehefrau**

Ein Mann bezieht nach einem Schlaganfall seit Februar 2023 Pflegegeld der Stufe 3. Seine 80-jährige Ehefrau versorgt und betreut ihn zu Hause. Als sie sich einer Operation unterziehen musste, befand sich ihr Mann für die Zeit ihres stationären Krankenhaus- und Remobilisationsaufenthalts in Ersatzpflege in einem Landespflegezentrum. Kurz nach seiner Entlassung aus dem Pflegeheim verstarb er.

**Zuschuss bei Ersatzpflege**

Sind pflegende Angehörige aufgrund von Krankheit, Kur, Urlaub oder sonstigen Gründen vorübergehend an der Pflege verhindert, kann ein Zuschuss gewährt werden. Dieser Beitrag dient der Abdeckung der Kosten, die im Fall der Verhinderung der Hauptpflegeperson für die Inanspruchnahme von professioneller oder privater Ersatzpflege entstehen. Gemäß § 21a BPGG ist die zumindest einjährig überwiegende Pflege einer Person mit Bezug eines Pflegegelds wenigstens der Stufe 3 Voraussetzung. Bei Menschen mit einer nachweislichen demenziellen Beeinträchtigung und bei Minderjährigen ist Pflegegeld der Stufe 1 ausreichend.

Die Frau brachte einen Antrag auf Zuwendung für pflegende Angehörige ein. Das SMS lehnte das Ansuchen ab, weil der Verstorbene die Pflegestufe 3 noch kein Jahr bezogen habe und zudem kein Nachweis über das Vorliegen einer demenziellen Erkrankung vorgelegt werden konnte. Aus Sicht des SMS könnte die Förderung nur gewährt werden, wenn die demenziell erkrankte pflegebedürftige Person ein Pflegegeld zumindest der Stufe 1 oder 2 bezieht und ein Befund über die demenzielle Erkrankung von einer neurologischen oder psychiatrischen Fachabteilung eines Krankenhauses oder einer gerontopsychiatrischen Tagesklinik bzw. Ambulanz oder einer Fachärztin bzw. eines Facharztes für Psychiatrie und bzw. oder Neurologie vorliegt.

**Nachweis einer demenziellen Erkrankung**

Neben der seelischen und psychischen Beeinträchtigung durch den Verlust ihres Ehemanns war die Witwe auch mit den Kosten für das Begräbnis und den Notar in finanzielle Bedrängnis geraten und wandte sich deshalb an die VA.

Aus der Pflegedokumentation des Pflegeheims ging eindeutig hervor, dass der Mann örtlich, zeitlich und persönlich desorientiert war, und dass ihm eine Übernahme der Selbstfürsorge nicht möglich war. Ebenso wurde im Befund der behandelnden Hausärztin ein Zustandsbild mit zunehmender Demenz und Marasmus beschrieben. Bereits ein Jahr vor seinem Tod wurde ihm von einem Facharzt für Psychiatrie und Neurologie ein „Mild Cognitive Impairment“ bescheinigt.

Gerade bei der Bearbeitung von Förderansuchen pflegender Angehöriger ist in sozialer Rechtsanwendung darauf zu achten, dass Anträge pflegender Angehöriger nicht vorschnell unter Berufung auf formale Kriterien abgelehnt werden, ohne sich Zeit zu nehmen, alle im Einzelfall vorhandenen Unterlagen zu bewerten. Nach Einschreiten der VA genehmigte das SMS die beantragte Unterstützung mit dem Höchstbetrag von 1.500 Euro.

**Zuwendung in maximaler Höhe**

Einzelfall: 2023-0.617.400 (VA/BD-SV/A-1)

### 3.12.6 Soziales

#### **Fehlende Unterstützung für asylwerbende oder aus der Ukraine vertriebene Kinder**

Eine ehrenamtliche Mitarbeiterin einer Hilfsorganisation für asylwerbende Menschen und Flüchtlinge wandte sich an die VA. Sie berichtete, dass asylwerbende Personen und Vertriebene aus der Ukraine keine Leistungen nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz erhalten würden, obwohl deren Bedarf nicht ausreichend durch die Grundversorgung abgedeckt wird, auf die Geflüchtete Anspruch haben. Auch der Aufenthaltstitel für Vertriebene gem. § 62 AsylG, der an die aus der Ukraine geflüchteten Personen vergeben wird, berechtigt in keinem Bundesland zu einem Bezug von Leistungen aus der Behindertenhilfe.

**Asylwerbende nicht Zielpersonen der Behindertengesetze**

**Notwendige  
Unterstützung  
nicht erhalten**

Das führe zu verheerenden Folgen. Die Kostensätze der Grundversorgung sehen österreichweit keine entsprechende Leistungsübernahme vor, weshalb Kinder mit Behinderungen selbst unbedingt notwendige Leistungen und Therapien nicht immer erhalten. Ein Kind in der Stmk bekam keinen Schulplatz, weil die dafür notwendige Schullassistentin nicht genehmigt wurde.

Ein weiteres Kind benötigte einen Platz in einem heilpädagogischen Kindergarten bzw. in einem Regelkindergarten mit 1:1-Betreuung durch Kindergartenassistentin. Eine Zuerkennung war aufgrund der fehlenden Anspruchsbeziehung nicht möglich.

**Therapien können  
nicht durchgeführt  
werden**

Familien berichteten auch über Therapien, die ihre Kinder in der Ukraine regelmäßig absolvierten, die hingegen in Österreich während der Zeit in der Grundversorgung für sie nicht zugänglich seien.

**Bund und Länder  
müssen Lösung  
finden**

Das Land Stmk betonte in einer Stellungnahme, dass die Situation von Menschen mit Behinderungen und anderen vulnerablen Gruppen in der Grundversorgung sehr herausfordernd sei. Aufgrund fehlender budgetärer Ressourcen können verschiedene Leistungen nicht erbracht werden. Die Leistungen der Grundversorgung werden vom Bund gemeinsam mit den Ländern finanziert, weshalb der Bund in Fragen der Finanzierung gefordert sei.

**Behinderung und  
Flucht sind Men-  
schenrechtsthemen**

Sowohl Asylwerbende als auch aus der Ukraine Vertriebene mit Behinderungen, deren Aufenthaltsrecht zeitlich befristet ist, genießen in der EU besondere Schutzrechte. Die Aufzählung der Personen mit besonderen Bedürfnissen in Art. 13 Abs. 4 MassenzustromRL ist demonstrativ ausgestaltet („beispielsweise“). Sie unterstellt den darin aufgezählten Personengruppen – unbegleiteten Minderjährigen sowie Personen, die besondere Formen von Gewalt erlebt haben – typisiert einen gesteigerten Hilfsbedarf. Ein besonderer Hilfsbedarf besteht aber – unabhängig von den diesem Bedarf zugrundeliegenden Gründen – auch bei Personen, die aufgrund einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung oder einer Sinnesbehinderung einen ständigen Betreuungs- und Hilfsbedarf aufweisen.

Aus Sicht der VA zeigt sich aber in der Praxis einmal mehr, dass Erwachsene und vor allem Kinder mit Behinderungen bei der Planung solcher Hilfeleistungen und der Bedarfserhebung nicht ausreichend eingebunden werden. Sie bleiben „unsichtbar“, weil ihre Sonderbedarfe bei der erstmaligen Registrierung nicht bzw. nicht vollständig erfasst werden. Weder das BMI noch die für die Landesgrundversorgung zuständigen Bundesländer oder NGOs verfügen über statistische Daten zu deren besonderer Schutzwürdigkeit wegen Behinderung, obwohl im Rahmen der Bundes- und Landesgrundversorgung gesonderte Angebote aufgrund von Behinderung zur Verfügung gestellt werden müssten (z.B. Frühförderung, Assistenzleistungen, Hilfsmittel, Therapien, medizinische Übersetzungen usw.).

Die Landesgrundversorgungsgesetze – auch jenes der Stmk – lassen in begründeten Fällen, wie in sozialen Härtefällen, oder wenn es der Integra-

tion dient, über die Grundleistungen der Grundversorgung hinausgehende Leistungen bzw. Kostenhöchstsätze prinzipiell zu. Es scheitert faktisch aber an der Finanzierung dieser „Echtkosten“, was zweifellos die Entwicklungsmöglichkeiten und -chancen minderjähriger Schutzsuchender mit Behinderungen nachteilig berührt. Das führt dazu, dass sich Beeinträchtigungen verschlimmern und z.T. irreversible Folgeschäden entstehen.

Vor diesem Hintergrund ist wichtig, ein klares Signal für die Verpflichtung zur Einhaltung von Menschenrechtsnormen und humanitären Mindeststandards zu setzen. Mit Blick auf die strukturellen Schwächen der aktuellen Aufnahmepraxis bedarf es besonderer Anstrengungen, um das Thema Behinderung in der Flüchtlingspolitik systematisch zu berücksichtigen („disability mainstreaming“). Der Fachausschuss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen fordert das in Österreich ein und verlangt, dass Behinderung und Flucht als Querschnitts- und Menschenrechtsthema in der Rechtsordnung so zu verankern ist, dass sich Betroffene auch auf ihre Rechte aus der UN-BRK berufen können.

Einzelfall: 2022-0.907.405 (VA/ST-SOZ/A-1) u.a.

### **Zusatzeintragung bei Brustprothese im Behindertenpass**

Eine Tirolerin musste sich infolge eines Mammakarzinoms einer Mastektomie unterziehen. Um die Oberkörper-Symmetrie wiederherzustellen, Fehlhaltungen und Verspannungen der Nacken-, Schulter- und Rückenmuskulatur sowie dadurch bedingten Haltungsschäden vorzubeugen, verwendet sie seither eine Brustprothese.

Aufgrund eines Behinderungsgrads von 60 % hat sie einen Behindertenpass. Allerdings war ihr die Zusatzeintragung „ist Träger:in einer Prothese“ in den Behindertenpass verwehrt worden. Das SMS, Landesstelle Tirol, begründete dies damit, dass die Eintragung nur bei fehlenden Gliedmaßen oder bei Gelenkersatz vorgenommen werden könne.

Für die Tirolerin, für die aufgrund eines ungünstigen Heilungsverlaufs (Nekrose des umliegenden Gewebes) kein Brustimplantat bzw. Brustaufbau in Frage gekommen war, war diese Entscheidung nicht nachvollziehbar. Sie brachte vor, sich als Trägerin einer Brustprothese gegenüber anderen Prothesenträgerinnen und Prothesenträgern benachteiligt zu fühlen und keine sachliche Rechtfertigung für die ungleiche Behandlung erkennen zu können. Aufgrund ihrer Krankengeschichte und der damit verbundenen körperlichen Einschränkungen sei sie im Alltag erheblich belastet. Eine Abbildung des Umstands in ihrem Behindertenpass, dass auch sie Trägerin einer Prothese sei, würde dieser Belastung angemessen Rechnung tragen.

Das BMSGPK bestätigte zunächst die Entscheidung des SMS. Erlassmäßig sei geregelt, dass die Zusatzeintragung „ist Träger:in einer Prothese“ ausschließlich für Menschen mit Prothesen, die dem Ersatz fehlender Gliedmaßen

**Zusatzeintragung  
zunächst nur bei fehlenden Gliedmaßen**

dienen, und Menschen mit künstlichen Gelenken zur Anwendung kommen könne. Im vorliegenden Fall sei jedoch die Zusatzeintragung „ist Träger:in einer Orthese“ möglich.

Im Fall von Brustkrebs kann das veränderte Körperbild nach einer (einseitigen) Mastektomie eine erhebliche psychische Belastung darstellen. Durch die Brustentfernung ist die Gewichtsverteilung im Oberkörper ungleichmäßig. Die Brustprothese erfüllt – anders als etwa eine lediglich aus ästhetischen Gründen verwendete Epithese – eine wesentliche funktionelle Aufgabe, zumal sie nach einseitiger Mastektomie durch ihr Gewicht Fehlhaltungen und Muskelverspannungen vorbeugt und die Körpersilhouette harmonisch ausgleicht.

Zudem ergaben wissenschaftliche Studien, dass Brustprothesen Frauen dabei helfen, Stress zu reduzieren und das Selbstbewusstsein nach einer Mastektomie zu verbessern. Eine Brustprothese ersetzt daher nicht nur eine Gliedmaße, wie es beispielsweise bei einer Beinprothese der Fall ist, sondern kann zusätzlich die Eigenwahrnehmung und das Körpergefühl betroffener Frauen nach einer Mastektomie positiv beeinflussen. Das trägt zur Prävention von psychischen Folgeerkrankungen (z.B. Depressionen) bei.

**VA erwirkte Änderung des Erlasses**

Die VA regte daher an, den Erlass entsprechend anzupassen und die Eintragung „ist Träger:in einer Prothese“ auch bei einer Brustprothese zu ermöglichen. Das BMSGPK sagte nach nochmaliger Prüfung zu, den Erlass zu ändern. Berücksichtigend, dass ein künstlicher Brustdrüseneratz auch unter die Begrifflichkeit der Prothese subsumiert werden könne, sei künftig bei Vorliegen die Zusatzeintragung gem. § 1 Abs. 4 lit. I der Verordnung über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen (BGBl. II Nr. 495/2013, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 263/2016) „ist Träger:in einer Prothese“ vorzunehmen.

Einzelfall: 2022-0.798.919 (VA/BD-SV/A-1)

### **Taschengeld reicht nicht bei einer Unterbringung in teilbetreuter Einrichtung**

Eine junge Frau wurde im Jahr 2018 bedingt aus der Maßnahmenunterbringung entlassen. Ihr wurde die Weisung erteilt, in einer geeigneten Nachsorgeeinrichtung zu wohnen. In dieser Einrichtung fand zunächst eine Vollversorgung der Frau statt (inkl. Lebensmittel, Hygieneartikel, Haushalt usw.).

**Umzug in teilbetreute Einrichtung**

Anfang Mai 2019 fand – aufgrund der guten Stabilisierung der Betroffenen – ein Wechsel von einer Intensiv- zu einer Standardbetreuung statt. In der neuen Einrichtung bzw. Wohngruppe wurde mehr Selbstständigkeit von den Bewohnerinnen gefordert. Das beinhaltet unter anderem die Selbstversorgung der Mädchen bzw. jungen Frauen. Lebensmittel, Kleidung, Medikamente, Hygiene- und Haushaltsartikel usw. müssen aus eigenem Einkommen besorgt werden.

Die Frau wandte sich an die VA, weil die ÖGK nach wie vor eine Teilung ihres Rehabilitationsgeldes im Verhältnis 80:20 zugunsten des Bundes vornahm. Der Betroffenen blieb daher nur ein Taschengeld in Höhe von 20 % ihres Einkommens (Rehabilitationsgeld).

**80 % des Reha-Geldes einbehalten**

Einer OGH-Entscheidung aus dem Jahr 2021 zufolge (vgl. OGH v. 25.11.2021, 3 Ob 113/21w) kommt die ASVG-Bestimmung, die einen Einbehalt von 80 % des Einkommens vorsieht, allerdings nur dann zum Tragen, wenn die Person in einer der genannten Einrichtungen vollumfänglich betreut (und gepflegt) wird. Eine Legalzession nach § 324 Abs. 4 ASVG setze nach Ansicht des OGH jedoch voraus, dass die renten- bzw. pensionsberechtigte Person im Sinn einer „24-Stunden-Rundumbetreuung“ untergebracht ist, also insbesondere auch mit Nahrungsmitteln, Medikamenten usw. voll versorgt wird. Das war im Falle der Frau seit ihrem Umzug in eine teilbetreute Einrichtung im Mai 2019 nicht (mehr) gegeben. Mit einem Taschengeld in Höhe von nur 20 % des Rehabilitationsgeldes ist eine Selbstversorgung bzw. ein hinreichendes Auskommen keinesfalls möglich.

**Taschengeld ermöglicht keine Selbstversorgung**

Nach Einschreiten der VA prüfte die ÖGK den Sachverhalt noch einmal. Zum Zeitpunkt der Teilung des Rehabilitationsgeldes im Jahr 2019 habe die OGH-Entscheidung (Ob 113/21w) noch nicht vorgelegen. Durch die Entscheidung bestehe nun Klarheit für die Voraussetzungen einer Legalzession im Verhältnis zum Betreuungsausmaß.

Die ÖGK sah daher von der Teilung des Rehabilitationsgeldes ab und veranlasste die Auszahlung des Betrags, den die Betroffene aufgrund der vermeintlichen Legalzession gem. § 324 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 nicht erhalten hatte. Das Rehabilitationsgeld für den Zeitraum 1. Mai 2019 bis 30. Juni 2020 (427 Tage mit einem Tagessatz von 24,25 Euro) in Höhe von rund 10.350 Euro zahlte die ÖGK im April 2023 nachträglich aus.

**VA erreicht Nachzahlung**

Einzelfall: 2023-0.151.427 (VA/BD-SV/A-1)

### 3.12.7 Tierschutz

#### Mindestanforderungen für die Haltung von Mäusen und Ratten als Futtertiere

Aufgrund einer Beschwerde leitete die VA ein amtswegiges Prüfverfahren zur Klärung der Frage ein, ob die Anlage 1, Punkt 5 der 2. Tierhaltungsverordnung über die Haltung von Mäusen und Ratten als Futtertiere gesetzeskonform ist. Im Zuge dieses Verfahrens gestand das BMGSPK im Frühjahr 2023 ausdrücklich ein, dass die fragliche Regelung nicht dem Gesetz entspricht.

**Aktuelle Regelung gesetzeswidrig**

Da das Vorhandensein gesetzeswidriger Verordnungsbestimmungen in einem Spannungsverhältnis zu rechtsstaatlichen Prinzipien steht und die Schaffung einer gesetzeskonformen Rechtslage daher so rasch wie möglich erfolgen

**VA fordert gesetzeskonforme Rechtslage**

sollte, tritt die VA dafür ein, so schnell wie möglich einen Begutachtungsentwurf betreffend eine Änderung der 2. Tierhaltungsverordnung zu versenden, der gesetzeskonforme Mindestanforderungen für die Haltung von Mäusen und Ratten als Futtertiere zum Gegenstand hat. Ein entsprechender Entwurf lag zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses dieses Berichts noch immer nicht vor.

Einzelfall: 2023-0.249.179 (VA/BD-GU/A-1)

## 4 Legislative Anregungen

### 4.1 Neue Anregungen

#### Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
In §§ 8 ff. SchPflG wäre für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf explizit ein Recht auf inklusive Beschulung in einer Regelklasse zu verankern; dies unter Wahrung pädagogisch begründeter Ausnahmen und bewährter sonderpädagogischer Institutionen.	Das BMBWF lehnte den Vorschlag ab.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 58 f.
In SchUG bzw. SchPflG wäre für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf bei pädagogischer Indikation das Recht auf ein freiwilliges 11. und 12. Schuljahr in Pflichtschulen zu etablieren. Die bisherigen komplizierten und kasuistischen Regelungen zusätzlicher freiwilliger Schuljahre wären zu vereinfachen.	Das BMBWF sah keinen Änderungsbedarf.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 61 f.
Die VA regt eine Gleichstellung von österreichischen Studienberechtigungszeugnissen mit Reifezeugnissen bei der Zurechnung zum „Österreich-Kontingent“ im Auswahlverfahren zum Studium der Humanmedizin an.	Das BMBWF gab an, diesbezüglich „nicht abgeneigt“ zu sein.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 64 ff.
Es sollte im UG klargestellt werden, dass im Vereinigten Königreich vor dem „Brexit“ verliehene akademische Grade in Österreich weiterhin in öffentliche Urkunden eingetragen werden können.	Das BMBWF prüfe in Abstimmung mit dem BMI eine entsprechende Regelung.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 66.
Sollte eine Kostenbeteiligung für die Bewertung ausländischer Bildungsabschlüsse nach dem AuBG vom Gesetzgeber gewünscht sein, regt die VA an, eine ausdrückliche Rechtsgrundlage dafür zu schaffen.	Das BMBWF sah eine solche ausdrückliche Rechtsgrundlage nicht als erforderlich an.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 67 f.

## Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt an, Bewilligungen für Übungsfahrten gem. § 122 Abs. 3 KFG zu flexibilisieren.	Das BMK merkte sich eine entsprechende Regelung vor.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 161 f.
Ausnahmen nach der StVO sollten für Rettungsfahrzeuge erweitert werden.	Das BMK sah keinen Änderungsbedarf.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 165.

## Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
Die VA regt eine verpflichtende Verständigung von Liegenschaftseigentümerinnen und Liegenschaftseigentümern an, die von einer beabsichtigten Ausweisung von Gefahrenzonen in einem Gefahrenzonenplan betroffen sind.	Laut BML sei dies nicht erforderlich bzw. wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 190 ff.

## 4.2 Offene Anregungen

### Bundesministerium für Finanzen

Legislative Anregung	Reaktion des Ressorts	Details
In § 19 BAO sollte vorgesehen werden, dass auch Ermächtigungen gem. § 153 AußStG zur Vertretung des ruhenden Nachlasses berechtigen.	Das BMF wartet auf einen begründeten Vorschlag des BMJ.	PB 2023, Kontrolle der öffentlichen Verwaltung, S. 99.

## Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AG	Aktiengesellschaft
AGB	Allgemeine Geschäftsbedingungen
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule
AK	Arbeiterkammer
AIVG	Arbeitslosenversicherungsgesetz
AMS	Arbeitsmarktservice
APA/OGM	Austrian Press Agency/OGM Markt- und Meinungsforschungs- institut
Art.	Artikel
ASFINAG	Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft
ASVG	Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
AsylG	Asylgesetz
AuBG	Anerkennungs- und Bewertungsgesetz
AußStG	Außerstreitgesetz
AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz
AWG	Abfallwirtschaftsgesetz
AWS	Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft
BAK	Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptions- bekämpfung
BAK-G	Gesetz über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung
BAO	Bundesabgabenordnung
BBE	Bundesbetreuungseinrichtung
BD	Bildungsdirektion
BDA	Bundesdenkmalamt
BFA	Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl
BG	Bezirksgericht
BGBI.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BIG	Bundesimmobilien GmbH
BKA	Bundeskanzleramt
B-KUVG	Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz
BM...	Bundesministerium ...
BMAFJ	... für Arbeit, Familien und Jugend (ehemalig)
BMAW	... für Arbeit und Wirtschaft
BMBWF	... für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMDW	... für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
BMEIA	... für europäische und internationale Angelegenheiten
BMF	... für Finanzen

BMFFIM	... für Frauen, Familie, Integration und Medien
BMI	... für Inneres
BMJ	... für Justiz
BMK	... für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMKÖS	... für Kunst, Kultur, öffentlichen Dienst und Sport
BML	... für Land- und Forstwirtschaft, Regionen und Wasserwirtschaft
BMLRT	... für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (ehemalig)
BMLV	... für Landesverteidigung
BMSGPK	... für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
BMUKK	... für Unterricht, Kunst und Kultur (ehemalig)
BMVIT	... für Verkehr, Innovation und Technologie (ehemalig)
BORG	Bundesoberstufenrealgymnasium
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
BReg	Bundesregierung
BRG	Bundesrealgymnasium
BRZ	Bundesrechenzentrum
BStMG	Bundesstraßen-Mautgesetz
BVA	Bundesvoranschlag
BVAEB	Versicherungsanstalt öffentlich Bediensteter, Eisenbahnen und Bergbau
B-VG	Bundes-Verfassungsgesetz
BVwG	Bundesverwaltungsgericht
bzw.	beziehungsweise
ca.	circa
cm	Zentimeter
COVID-19	Coronavirus-Krankheit-2019
CPT	Europäische Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (Committee for the Prevention of Torture)
CT	Computertomografie
d.h.	das heißt
DMSG	Denkmalschutzgesetz
DSB	Datenschutzbehörde
DSGVO	Datenschutz-Grundverordnung
EBM	Ermittlungs- und Beschwerdestelle Misshandlungsvorwürfe
ECTS	Anrechnungspunkte für Studienleistungen (European Credit Transfer System)
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EinstVO	Einstufungsverordnung

---

EKPG	Eltern-Kind-Pass-Gesetz
EKVK	Europäische Krankenversicherungskarte
ELAK	elektronische Akt im Bund
EMD	Entminungsdienst des Bundes
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EstG	Einkommensteuergesetz
EU	Europäische Union
EuGH	Europäischer Gerichtshof
EVE	Elektronische Verpflichtungserklärung
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FA	Finanzamt
FAQs	Frequently Asked Questions
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
FH	Fachhochschule
FLAG	Familienlastenausgleichsgesetz
ForstG	Forstgesetz
FPG	Fremdenpolizeigesetz
FRA	Agentur der Europäischen Union für Grundrechte (European Union Agency for Fundamental Rights)
FTZ	Forensisch-therapeutisches Zentrum
GD	Generaldirektion (Straf- und Maßnahmenvollzug)
gem.	gemäß
GewO	Gewerbeordnung
GIS	Gebühren Info Service GmbH
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GSVG	Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz
GZP	Gefahrenzonenplan
ha	Hektar
HCV	Hepatitis-C-Virus
HOG	Heimopferrentengesetz
HTA-Standards	Health Technology Assessment Standards
HTL	Höhere Technische Lehranstalt
IOI	International Ombudsman Institute
i.d.F.	in der Fassung
i.S.d.	im Sinne des
IT	Informationstechnologie
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Justizanstalt
JBA	Justizbetreuungsagentur
KAGes	Steiermärkische Krankenanstaltengesellschaft
Kap.	Kapitel

KBGG	Kinderbetreuungsgeldgesetz
KFG	Kraftfahrgesetz
KFL	Kranken- und Unfallfürsorge für oberösterreichische Landesbedienstete
KFZ	Kraftfahrzeug
kg	Kilogramm
KI	Künstliche Intelligenz
KliBG	Klimabonusgesetz
KliBAV	Klimabonus-Abwicklungsverordnung
Ktn	Kärnten
LFG	Luftfahrtgesetz
lit.	litera (Buchstabe)
LGBTIQ+	lesbisch, schwul, bisexuell, transgeschlechtlich, intergeschlechtlich und queer (lesbian, gay, bisexual, transgender, intersexual and queer)
LH	Landeshauptmann
LKA	Landeskriminalamt
LKH	Landeskrankenhaus
LKW	Lastkraftwagen
LPD	Landespolizeidirektion
LReg	Landesregierung
lt.	laut
LuftfahrtsG	Luftfahrtsgesetz
LVwG	Landesverwaltungsgericht
m	Meter
MA	Magistratsabteilung (Wien)
MeldeG	Meldegesetz
min.	Minuten
Mio.	Million(en)
mm	Milimeter
MRB	Menschenrechtsbeirat
MRT	Magnetresonanztomografie
m.w.N.	mit weiteren Nachweisen
NAG	Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
NGO	Nichtregierungsorganisation (non-governmental organisation)
NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitution
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
NR	Nationalrat
Nr.	Nummer
NSchG	Nachtschwerarbeitsgesetz

---

ObS	Rechtsmittel in Sozialrechtssachen
ÖB	Österreichische Botschaft
ÖBB	Österreichische Bundesbahnen
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
ÖGK	Österreichische Gesundheitskasse
OGH	Oberster Gerichtshof
OÖ	Oberösterreich
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
ORF	Österreichischer Rundfunk
OSZE	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa
PAD-System	Polizei – Protokollieren-Anzeigen-Daten
PAG	Pensionsanpassungsgesetz
PassG-DV	Passgesetz-Durchführungsverordnung
PAZ	Polizeianhaltezentrum
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
PEG-Sonde	Perkutane endoskopische Gastrostomie (künstlicher Zugang in den Magen)
PI	Polizeiinspektion
PK	Polizeikommissariat
PKW	Personenkraftwagen
PStG	Personenstandsgesetz
PVA	Pensionsversicherungsanstalt
PyroTG	Pyrotechnikgesetz
RH	Rechnungshof
RL	Richtlinie
RSa	Rückscheinbrief blau („eigenhändige Zustellung“)
Rz	Randziffer
S.	Seite
s.	siehe
S-Bahn	Schnellbahn
Sbg	Salzburg
SchPflG	Schulpflichtgesetz
SchUG	Schulunterrichtsgesetz
SHG	Sozialhilfegesetz
SMS	Sozialministeriumservice
sog.	sogenannte
StA	Staatsanwaltschaft
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch

Stmk	Steiermark
StPO	Strafprozessordnung
StVG	Strafvollzugsgesetz
StVO	Straßenverkehrsordnung
SUB	Sicherheitsuntersuchungsstelle des Bundes
SV	Sozialversicherung
SVA	Sozialversicherungsanstalt (ehemalig)
SVS	Sozialversicherung der Selbständigen
TÄG	Tierärztegesetz
TU	Technische Universität
u.a.	unter anderem
UAS	unbemanntes Luftfahrzeug (Unmanned Aircraft System)
UG	Universitätsgesetz
UMF	Unbegleitete(r) minderjährige(r) Flüchtling(e)
UN(O)	Vereinte Nationen (United Nations Organization)
UN-BRK	UN-Behindertenrechtskonvention
usw.	und so weiter
UUG	Unfalluntersuchungsgesetz
u.v.a.	und viele andere
v.a.	vor allem
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
VFS	Visumantragszentrum(privates Unternehmen)
VfSlg	Sammlung der Erkenntnisse und wichtigsten Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VStG	Verwaltungsstrafgesetz
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
VwGVG	Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz
WHO	Weltgesundheitsorganisation (World Health Organization)
WRG	Wasserrechtsgesetz
WU	Wirtschaftsuniversität
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl
ZMR	Zentrales Melderegister
ZPR	Zentrales Personenstandsregister
z.T.	zum Teil
ZustG	Zustellgesetz

## Volksanwältin Gaby SCHWARZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Michael MAUERER DW-132

Assistenz  
Mareike WUNDERLER, MSc DW-189

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Pia ULRICH DW-260

Sekretariat

Hannah NEUSSNER DW-124  
Bilgin SARI DW-131

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Peter KASTNER DW-126  
(stv. GBL)
- ▶ Mag.ª Manuela ALBL DW-182
- ▶ Armin BLIND DW-128
- ▶ Mag. Hannah BOOGMAN DW-206
- ▶ Univ.-Doz. Dr. Wolfgang KLEEWEIF DW-116
- ▶ Mag.ª Agnes LIER DW-222
- ▶ Dr. Sylvia MARTINOWSKY-PAPHÁZY DW-122
- ▶ Dr. Barbara MAUERER-MATSCHER DW-152
- ▶ Dr. Birgit MOSSER-SCHUÖCKER DW-223
- ▶ Dr. Regine PABST DW-114
- ▶ Mag.ª Nadine RICCABONA, MA DW-133
- ▶ Christine SKRIBANY DW-138
- ▶ Mag. Katharina SUMMER DW-210

## Internationales / IOI Generalsekretariat

IOI Generalsekretärin

Gaby SCHWARZ

- ▶ Hannah Maria SUNTINGER, BA BA DW-208
- ▶ Mag.ª Ursula BACHLER DW-201
- ▶ Sanja JIMENEZ-MATIC, M.A. DW-213
- ▶ Mag.ª Karin WAGENBAUER DW-202
- ▶ Christin EBELING, LL.M.  
(Verwaltungspraktikantin) DW-207

## Volksanwalt Mag. Bernhard ACHITZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Dr. Adelheid PACHER DW-243

Assistenz  
Mag. Nina AUGUSTIN DW-148

Öffentlichkeitsarbeit

Florian KRAFTNER DW-209

Sekretariat

Daniel MAURER DW-111  
Jennifer SCHÄFFER DW-119

Referentinnen / Referenten

- ▶ Mag. Markus HUBER DW-218  
(stv. GBL)
- ▶ Dr. Kerstin BUCHINGER, LL.M. DW-151
- ▶ Mag. Johannes CARNIEL DW-156
- ▶ Dr.ª Patricia HEINDL-KOVÁČ DW-141
- ▶ Dr. Martin HIESEL DW-103
- ▶ Dr.ª Alexandra HOFBAUER DW-239
- ▶ Mag.ª Michaela LANIK DW-250
- ▶ MMag. Dorija NOORMOFIDI DW-142
- ▶ Mag. Patricia NACHTNEBEL DW-112
- ▶ Mag. Alfred REIF DW-113
- ▶ Mag.ª Elke SARTO DW-244
- ▶ Dr.ª Verena TADLER-NAGL, LL.M. DW-231
- ▶ Mag. Heimo TRÖSTER DW-125
- ▶ Mag. Margit UHLICH DW-257
- ▶ Mag. Elisabeth Mitterlehner  
(Verwaltungspraktikantin) DW-251

## BÜRO DER RENTENKOMMISSION

Leitung

Mag. Johanna WIMBERGER DW-256

- ▶ Andrea FENZ DW-144
- ▶ Katharina GRAF DW-145
- ▶ Mag. Andreas KRIECHBAUM DW-115  
(Verwaltungspraktikant)
- ▶ Leyla SAGMEISTER DW-147  
(Verwaltungspraktikantin)

## Volksanwalt Dr. Walter ROSENKRANZ GESCHÄFTSBEREICH

Geschäftsbereichsleitung

Mag. Martina CERNY DW-226

Assistenz  
und

Öffentlichkeitsarbeit

Mag. Christian SCHMIED DW-185

Sekretariat

Andrea FLANDORFER DW-121  
Claudia BRAUNEDER DW-255

Referentinnen / Referenten

- ▶ Dr. Thomas PISKERNIGG DW-234  
(stv. GBL)
- ▶ Mag. Elisabeth CSEBITS DW-153
- ▶ Julian DUPAL DW-155
- ▶ Mag.ª Corina HEINREICHBERGER DW-123
- ▶ Mag. Dominik HOFMANN DW-186
- ▶ Mag.ª Dorothea HÜTTNER DW-137
- ▶ Mag. Alice JÄGER DW-136
- ▶ Mag. Magdalena JÄGER DW-186
- ▶ Mag. Corinna KLECZANDER DW-139
- ▶ Mag. Maria Christine KÖHLE DW-214
- ▶ Mag. Stephan KULHANEK DW-236
- ▶ Siegfried Josef LETTNER DW-232
- ▶ MMag. Erhard PLOY DW-235
- ▶ Dr. Manfred POSCH DW-129
- ▶ Mag. Janine TOMSICH, LL.B. DW-249
- ▶ Mag.ª Petra WANNER DW-127
- ▶ Mag. Julia-Maria SALAMON DW-238  
(Verwaltungspraktikantin)

## VERWALTUNG

### Leitung

Dr. Reinhard BINDER-KRIEGLSTEIN DW-216

### stv. Leitung

Mag. Luzia OWAJKO-WEIß DW-219

#### V/1 - Kanzlei & Wirtschaftsstelle

- ▶ Jacqueline KADLCEK DW-242
- ▶ Michaela KURZAWA DW-117

#### V/1 - Budget- & Haushaltsangelegenheiten

- ▶ Susanne STRASSER DW-212
- ▶ Rosa HAUMER DW-187
- ▶ Sabrina HOLZSCHUH DW-154

#### V/1 - Dienstrechtsreferat

- ▶ Renate LEUTMEZER DW-245
- ▶ Andrea MOTAL DW-211

#### V/2 - Empfang & Auskunftsdienst

- ▶ Mag. Lukas LAHNER DW-100
- ▶ Karin MERTL DW-149
- ▶ Johanna HAGEN DW-101

#### V/3 - Beschwerdekanzlei

- ▶ Irene ÖSTERREICHER (Ltr.) DW-140
- ▶ Stephan ATTERBIGLER DW-247
- ▶ Sabine HORNBACHER DW-240
- ▶ Maria LEDERMANN DW-107

#### V/4 - IKT & Statistik

- ▶ Andreas FELDER (Ltr.) DW-229
- ▶ Peter KASTANEK DW-230
- ▶ Fabian KRAPF DW-215

#### V/5 - Schreibdienst

- ▶ Sandra CENEK
- ▶ Geanina Maria FAT DW-157
- ▶ Sonja UNGER DW-104
- ▶ Zahide ALTINDAS DW-119
- (Verwaltungspraktikantin)
- ▶ Lisa SCHRAMM DW-241
- (Verwaltungspraktikantin)

#### V/6 - Hausbetreuung & Bibliothek

- ▶ Michael HORVATH DW-134
- ▶ Richard ÜBERMASSER DW-225
- ▶ Roman HOFBAUER
- ▶ Omeralp KILIC DW-188
- (Verwaltungspraktikant)

#### V/7 - Sekretariat OPCAT (SOP)

- ▶ Mag. Walter WITZERSDORFER DW-233
- ▶ Selina MARCHER DW-146
- ▶ Mag. Viktoria MEISERMANN DW-118
- (Verwaltungspraktikantin)

#### V/8 - Öffentlichkeitsarbeit

- ▶ Mag.<sup>a</sup> Agnieszka KERN, MA DW-204

## RENTENKOMMISSION

### Vorsitzender

Mag. Bernhard ACHITZ

### Name

- Dr. Gabriele FINK-HOPF
- Dr. Norbert GERSTBERGER
- Prim. Dr. Ralf GÖßLER
- a. Univ.-Prof. Dr. Michael JOHN
- Prof. (FH) Mag. Dr. Rainer LOIDL
- Dr. Oliver SCHEIBER
- Romana SCHWAB
- Mag. Natascha SMERTNIG
- Mag. Christine STEGER
- Barbara WINNER, MSc
- Mag. Hedwig WÖFL

## **Impressum**

Herausgeber: Volksanwaltschaft  
1015 Wien, Singerstraße 17  
Tel. +43 (0)1 51505-0  
<https://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft  
Herausgegeben: Wien, im April 2024